



# Das Kraftpaket.

Die Rekord-Triebwerke. Von General Electric. Für Emirates.

**RENDITESCHUBWERK**

ZUVERLÄSSIG · ERTRAGREICH · WERTSTABIL

DCM TRIEBWERKFONDS 1

<b>Das Kraftpaket.</b>	
<b>Ein zeitgemäßes Sachwertinvestment mit</b>	
<b>verlässlichen Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>A. Hinweise zum Beteiligungsangebot</b>	<b>6</b>
1. Prospektverantwortung, Datum der Aufstellung	7
2. Prospektveröffentlichung, Begriffsdefinition	7
<b>B. Das Beteiligungsangebot im Überblick</b>	<b>8</b>
1. Beteiligungsangebot	9
2. Ein starkes Marktumfeld: der Luftverkehrsmarkt	9
3. Der Flugzeugmarkt: langfristiger Trend zu großen Flugzeugen wird erwartet	10
4. Das Rekordtriebwerk GE90-115B und sein Markt	11
5. Der Vertragspartner General Electric: ein Weltkonzern als Full-Service-Dienstleister	13
6. Der Leasingnehmer Emirates: der Senkrechtstarter aus dem Morgenland	14
7. Wichtige Eckdaten des Fonds	15
8. Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte	17
<b>C. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage</b>	<b>18</b>
1. Wirtschaftliche Risiken	19
2. Rechtliche Risiken	26
3. Steuerliche Risiken	28
4. Kumulation von Risiken, Maximalrisiko	29
<b>D. Rahmenbedingungen des Beteiligungsangebotes</b>	<b>30</b>
1. Ein starkes Marktumfeld: der Luftverkehrsmarkt	31
2. Der Flugzeugmarkt: langfristiger Trend zu großen Flugzeugen wird erwartet	34
3. Das Rekordtriebwerk GE90-115B und sein Markt	38
4. Der Vertragspartner General Electric: ein Weltkonzern als Full-Service-Dienstleister	46
5. Der Leasingnehmer Emirates: der Senkrechtstarter aus dem Morgenland	50
<b>E. Wirtschaftliche Angaben</b>	<b>54</b>
1. Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)	55
2. Langfristige Prognoserechnung (in USD)	60
3. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognoserechnung)	65
4. Kapitalrückflussrechnung	68
5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	69
<b>F. Rechtliche Angaben</b>	<b>74</b>
1. Allgemeine Ausführungen	75
2. Gesellschaftsvertrag	76
3. Treuhandvertrag	82
4. Mittelverwendungskontrollvertrag	85
5. Operative Verträge	85
6. Fondsbezogene Verträge	97

<b>G. Steuerliche Angaben</b>	<b>103</b>
1. Einkommensteuer	103
2. Gewerbesteuer	108
3. Umsatzsteuer	109
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer	110
<b>H. Vertragspartner</b>	<b>112</b>
1. Angaben über die Fondsgesellschaft und ihre Gründungsgesellschafter	113
2. Angaben zum Prospektverantwortlichen, Anbieter und Initiator	115
3. Angaben zur Treuhandkommanditistin/Mittelverwendungskontrolleurin	126
4. Angaben über weitere wesentliche Vertragspartner	126
5. Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen, wirtschaftliche Interessen	127
<b>I. Weitere nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung erforderliche Angaben</b>	<b>130</b>
<b>J. Glossar</b>	<b>132</b>
<b>K. Abdruck wesentlicher Verträge</b>	<b>136</b>
<b>L. Angabenvorbehalt</b>	<b>159</b>
<b>M. Abwicklungshinweise</b>	<b>160</b>

## Anlagen

### Hinweis

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

# Das Kraftpaket.

Ein zeitgemäßes Sachwertinvestment  
mit verlässlichen Rahmenbedingungen.



## ■ EIN STARKES MARKTUMFELD: DER LUFTVERKEHRSMARKT

- » Der Luftverkehrsmarkt **wächst seit über 40 Jahren und soll in den nächsten 20 Jahren weiter stark wachsen.**
- » Der zunehmende Wohlstand weltweit, die fortschreitende Globalisierung und die starke Beschleunigung von Wirtschaftsprozessen sind die Treiber dieses Wachstumsmarktes.
- » Ein besonders starkes Wachstum wird für die Langstrecke erwartet, für welche die Boeing 777-300ER mit ihren beiden GE90-115B-Triebwerken die zur Zeit ökonomischste Lösung ist.

## ■ DAS WERTSTABILE ASSET: DAS TRIEBWERK GE90-115B

- » Das Triebwerk GE90-115B von General Electric (GE) ist **das stärkste zivile Düsentriebwerk** der Welt.
- » Es wurde exklusiv für die Boeing 777-300ER entwickelt und profitiert vom anhaltenden Verkaufserfolg dieses Modells.
- » Die Boeing 777-300ER ist mit ihren beiden GE90-115B-Triebwerken in ihrer Klasse führend bei **Treibstoffeffizienz, Emissionswerten und Lärmschutz.**

## ■ DIE STARKEN VERTRAGSPARTNER: ZWEI BIG-PLAYER IM LUFTVERKEHR

### Der Hersteller und Full-Service-Dienstleister General Electric

- » General Electric (GE) ist einer der größten Mischkonzerne der Welt und erzielte 2011 mit knapp 300.000 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von rund USD 147 Mrd.
- » GE ist gleichzeitig **Hersteller, Lease-Manager, Wartungs-Dienstleister und Remarketing Agent** der Triebwerke dieses Fonds.

### Der Leasingnehmer Emirates: der Senkrechtstarter aus dem Morgenland

- » Emirates ist eine der **profitabelsten Fluggesellschaften der Welt** und erwirtschaftete in den vergangenen 23 Jahren stets Gewinne. Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde einmal mehr das beste Ergebnis der Unternehmensgeschichte erzielt.
- » Emirates unterhält mit mehr als 60 Boeing 777-300ER weltweit die größte Flotte dieses Typs und hat insgesamt weitere 90 Maschinen der 300ER bestellt.
- » Für diese Flotte **hat Emirates die drei Wechseltriebwerke dieses Fonds angemietet.** Denn nur mit ihnen können bei plan- oder außerplanmäßigen Wartungen an den Triebwerken hohe Stillstandskosten vermieden werden und die Flugzeuge schnell wieder abheben.

## ■ DER FONDS MIT DER STABILITÄTSFORMEL

- » Triebwerke zählen aufgrund der vorgeschriebenen Wartungsintervalle zu **den wertbeständigsten Vermögensanlagen.**
- » Der feste Leasingvertrag mit Emirates über die gesamte Fondslaufzeit und seine Ausgestaltung ohne operative Kostenrisiken stehen für eine **hohe Ertragsstabilität.**
- » Die besondere Lease-Management- und Vermarktungskompetenz des General Electric Konzerns spricht für einen **hohen Werterhalt und attraktive Vermarktungserlöse** zum Laufzeitende.
- » Von dieser Ertragsstabilität des Fonds profitiert der Anleger plangemäß mit **laufenden Auszahlungen von 7,00% p.a.** und einem Gesamtrückfluss von ca. 161% vor persönlichen Steuern einschließlich Rückführung der Einlage in nur rund 7,5 Jahren.

### STABILITÄTSFORMEL

▶ wertstabiles Asset	über die gesamte Fondslaufzeit
+ starke Vertragspartner	
+ fester Mietvertrag	
= Ertragsstabilität	

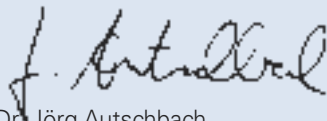
# A | Hinweise zum Beteiligungsangebot



## 1. Prospektverantwortung, Datum der Aufstellung

Die DCM Deutsche Capital Management AG mit Sitz in der Hopfenstraße 6 in 80335 München übernimmt als Initiator, Anbieter des Beteiligungsangebotes und Prospektverantwortlicher für den Inhalt des vorliegenden Prospektes allein und insgesamt die Verantwortung und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt auf der Grundlage der abgeschlossenen oder zu schließenden Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt. Für den Inhalt dieses Prospektes sind nur bis zum Datum der Prospektaufstellung der DCM Deutsche Capital Management AG bekannte oder erkennbare Sachverhalte maßgeblich. Eine Haftung für den Eintritt der prognostizierten Ergebnisse und ihrer wirtschaftlichen Folgen beim Gesellschafter sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen.

Datum der Prospektaufstellung: 25. April 2012



Dr. Jörg Autschbach  
Vorstandsvorsitzender



Alfred Dietrich  
Vorstand Vertrieb und Marketing

## 2. Prospektveröffentlichung, Begriffsdefinition

### Prospektveröffentlichung

Seit dem 01.07.2005 besteht nach dem Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes vom 28.10.2004 die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes für die vorliegend angebotene, nicht in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlage. Nach dem auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes neu gefassten Verkaufsprospektgesetz und der hierzu ergangenen Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vom 16.12.2004 unterliegt der Verkaufsprospekt bestimmten Mindestanforderungen. Vor seiner Veröffentlichung muss der Verkaufsprospekt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Hinterlegungsstelle übermittelt werden und darf erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin die Veröffentlichung gestattet hat. Die inhaltliche Richtigkeit ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin.

Aufbau und Gliederung orientieren sich ferner an dem im Mai 2006 veröffentlichten Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW-Standard S 4) „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“.

### Begriffsdefinitionen und Abkürzungen

Anbieter der Vermögensanlage ist die DCM Deutsche Capital Management AG mit Sitz in München, geschäftssässig in Hopfenstr. 6, 80335 München, nachfolgend auch als „**DCM AG**“, „**Initiator**“ oder „**Prospektverantwortlicher**“ bezeichnet.

Emittent der Vermögensanlage ist die DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG mit Sitz in Grünwald, geschäftssässig in Tölzer Str. 16, 82031 Grünwald, nachfolgend auch als „**DCM Triebwerkfonds 1**“, „**Fondsgesellschaft**“ oder „**Beteiligungsangebot**“ bezeichnet.

Vermögensanlagen im Sinne der VermVerkProspV sind vorliegend die zum unmittelbaren Erwerb oder zum mittelbaren Erwerb über einen Treuhänder jeweils angebotenen Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft. Die Vermögensanlagen werden im Folgenden auch „**Beteiligungen**“ oder „**Gesellschaftsanteile**“ genannt.

B

# Das Beteiligungsangebot im Überblick





## 1. Beteiligungsangebot

Das Beteiligungsangebot bietet unternehmerisch denkenden Anlegern die Möglichkeit, ein wertstabiles Investment mit starken Partnern und attraktiven Renditechancen einzugehen. Die DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ oder „DCM Triebwerkfonds 1“ genannt) plant drei Wechseltriebwerke vom Typ GE90-115B (nachfolgend auch „(Wechsel-)Triebwerke“ oder „Engines“ genannt) spätestens bis 31.12.2012 von der Verkäuferin Celestial Aviation Trading 100 Limited (nachfolgend auch „Celestial“ genannt) zu erwerben. Celestial ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der zum GE-Konzern gehörenden GE Capital Aviation Services Limited, die wiederum konzeptionsgemäß Dienstleistungen als Lease-Manager und Remarketing Agent für die Fondsgesellschaft erbringen soll. Die Triebwerke sollen sukzessive vom Fonds angekauft werden, sobald das für den Ankauf erforderliche Eigenkapital zur Verfügung steht.

Zwei der Triebwerke sollen mit sog. Fan-Modul (Seriennummern ESN 906252 sowie ESN 906500), eines ohne Fan-Modul (ESN 906287) gekauft werden (vgl. Prospektteil D.3.).

Die Triebwerke sind bis Dezember 2019 (ESN 906500) bzw. Januar 2020 (ESN 906252 und ESN 906287) durch Celestial an die Fluglinie Emirates vermietet. Bei dem Leasingvertrag handelt es sich um einen so genannten Operate-Lease-Vertrag. Die Leistungspflicht des Leasinggebers (derzeit Celestial, künftig die Fondsgesellschaft) beschränkt sich auf die Gebrauchsüberlassung der Triebwerke. Emirates ist verpflichtet, sämtliche direkten und indirekten Kosten zu tragen, die durch den Betrieb der Wechseltriebwerke anfallen („Net Lease“). Der Leasingnehmer hat insbesondere auf eigene Rechnung sämtliche Wartungen und Reparaturen der Triebwerke zu veranlassen sowie den vertragsgemäßen Versicherungsschutz herzustellen und ununterbrochen aufrecht zu erhalten.

Mittels noch abzuschließender Novationsverträge sollen die Rechte und Pflichten des derzeitigen Leasinggebers Celestial aus dem jeweiligen Leasingvertrag je Triebwerk auf die Fondsgesellschaft übergehen.

Gleichzeitig schuldet Emirates dann ihre Vertragspflichten der Fondsgesellschaft als neuem Leasinggeber.

Zum Vertragsende ist Emirates verpflichtet, die Triebwerke im operativen und technischen Zustand, ausgenommen Abnutzung, des Leasebeginns zurückzugeben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen, der Abnutzung ausgesetzten Bauteile der Triebwerke („rotating LLP“\*) entweder mit einer Betriebsstundenanzahl von Null, also in grundüberholter Form, zurückzugeben sind oder Emirates für die im Rückgabezeitpunkt verbrauchte Nutzung dieser Bauteile einen finanziellen Ausgleich an die Fondsgesellschaft zu leisten hat. Im Gegenzug ist der Leasinggeber verpflichtet, am Ende der Leasingzeit Ausgleichszahlungen an Emirates zu leisten, sofern das Triebwerk bei Rückgabe eine über den Minimum Betriebsstunden („Minimum Engine Flight Hours“) liegende Restnutzungsdauer (bis zur nächsten Wartung) aufweist.

Das Fondskonzept sieht den Verkauf der Triebwerke nach Ablauf der Leasingverträge im Dezember 2019 bzw. Januar 2020 vor.

## 2. Ein starkes Marktumfeld: der Luftverkehrsmarkt

Nach Angaben des internationalen Luftfahrtverbands IATA (International Air Transport Association) sind im Jahr 2011 mehr als 2,8 Mrd. Menschen sowie ca. 47,6 Mio. Tonnen Fracht per Flugzeug befördert worden. Der Umsatz der Luftfahrtindustrie belief sich im Jahr 2011 auf ca. USD 600 Mrd.

### Die Luftfahrt ist ein langfristiger Wachstumsmarkt

Auch langfristig – hier sind sich die großen Flugzeughersteller Boeing und Airbus sowie die internationale Luftfahrtorganisation IATA einig – soll der Luftverkehrsmarkt weiter deutlich wachsen. Die genannten Unternehmen gehen bis 2030 von durchschnittlichen Wachstumsraten im Passagierbereich von 5,1% bzw. 4,8% im Jahr aus (gemessen in RPK = Revenue Passenger Kilometers; d.h. das Produkt aus der Zahl der zahlenden Passagiere und den geflogenen Kilome-

\* LLP = Life Limited Parts, engl. für Verschleißteile

tern). Für den Frachtbereich erwartet Boeing sogar eine durchschnittliche Steigerung von 5,6% p.a. (gemessen in RTK = Revenue Tonne Kilometers; d.h. das Produkt aus der bezahlten, transportierten Fracht in Tonnen und den geflogenen Kilometern). IATA erwartet sogar, dass im Jahr 2050 ca. 16 Mrd. Passagiere und 400 Mio. Tonnen Fracht per Flugzeug transportiert werden.

Diese positiven Prognosen berücksichtigen, dass es auch einzelne Jahre gibt, in denen der Markt nicht wächst – oder wie zuletzt während der Krise 2008/2009 – sogar fällt. Im Rückblick lässt sich jedoch feststellen, dass sich das Luftfahrtgeschäft von externen Schocks in der Regel schnell wieder erholt hat.

*Detaillierte Informationen zur Entwicklung des internationalen Luftverkehrsmarkts sind dem Teil D.2 des vorliegenden Verkaufsprospekts zu entnehmen.*

### **3. Der Flugzeugmarkt: langfristiger Trend zu großen Flugzeugen wird erwartet**

Das prognostizierte Wachstum am Luftverkehrsmarkt sollte sich langfristig positiv auf die Nachfrage nach neuen Flugzeugen auswirken. Boeing geht bis zum Jahr 2030 von einer jährlichen Flottenzunahme von 3,6% p.a. aus, Airbus schätzt den Zuwachs auf 3,8% p.a.

#### **Wachsender Markt für große Passagierflugzeuge erwartet**

Von dieser Entwicklung profitieren grundsätzlich vor allem sogenannte Widebodies, also große Flugzeuge mit mehr als einem Gang und einer Passagierkapazität zwischen ca. 250 und 450 Personen, wie z.B. die Modellreihe Boeing 777.

Boeing geht davon aus, dass sich die Widebody-Flotte von 2011 bis 2030 von 3.640 auf 8.570 Flugzeuge erhöhen wird. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Plus von 4,4% p.a. Laut Airbus soll dieser Zuwachs 4,0% p.a betragen, was eine Ausweitung der Flotte auf 7.105 Flugzeuge zur Folge hätte.

#### **Auch moderne, große Frachtflugzeuge sollten gefragt bleiben**

Um Waren über lange Strecken möglichst ohne kostspielige Zwischenlandungen zu fliegen, werden überwiegend große Frachtmaschinen mit einer Ladekapazität von mehr als 80 Tonnen eingesetzt. Boeing geht davon aus, dass der Frachtflugverkehr in den nächsten 20 Jahren um ca. 5,6% p.a. zunehmen wird.

In der Ladekategorie über 80 Tonnen ist die Boeing 777F ("F" für Frachtversion) das einzige derzeit auf dem Markt angebotene, kosteneffiziente Frachtflugzeug mit zwei Triebwerken. Dies spricht für eine konstante Nachfrage nach diesem modernen Frachtflugzeug.

#### **Die Boeing 777: das leistungsstärkste zweistrahlige Flugzeug der Welt**

Einer der weltweit beliebtesten und verbreitetsten Widebodies ist die reichweitenstarke, zweistrahlige Boeing 777. Die Flugzeugfamilie umfasst neben einem Frachtmodell fünf Passagiermodelle.

Die Boeing 777-300ER ist mittlerweile der Bestseller unter den Widebody-Flugzeugen: Bis Februar 2012 wurden über 600 Bestellungen aufgegeben – und ein Ende ist nicht absehbar. Allein für Emirates stehen weitere ca. 90 Maschinen dieses Typs zur Auslieferung an.

Ausgeliefert wurden bis Februar 2012 in Summe 324 B 777-300ER, von welchen allein mehr als 60 bei Emirates fliegen. Insgesamt gibt es 24 Airlines und drei Leasinggesellschaften, die B 777-300ER Flugzeuge betreiben. Ca. 60 der ausgelieferten Flugzeuge entfallen auf die Leasinggesellschaften.

*Detaillierte Informationen zum Flugzeugmarkt sind dem Teil D.3 des vorliegenden Verkaufsprospekts zu entnehmen.*

## 4. Das Rekordtriebwerk GE90-115B und sein Markt

### Entwickelt, um Großes zu bewegen

Das Triebwerk GE90-115B ist eine Weiterentwicklung des GE90-Triebwerks, welches die erste Generation der Boeing 777 antrieb. Das GE90-115B, das als stärkstes ziviles Triebwerk gilt und mit einer maximalen Schubkraft von 127.900 Pounds auch im Guinness Buch der Rekorde eingetragen ist, ermöglicht den Flugzeugen ein höheres Startgewicht und – aufgrund seiner Sparsamkeit eine hohe Reichweite. Das GE90-115B ist der exklusive Antrieb der Boeing 777-300ER, durch eine Drosselung kann es (als GE90-110B) sowohl an der Boeing 777-200LR als auch an der Frachtversion Boeing 777F betrieben werden.

Mit mittlerweile 1,6 Millionen Flugzyklen und 99,94% Abflugzuverlässigkeit seit Indienststellung gelten seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit als erfolgreich belegt.

### Sparsam im Verbrauch – gut für Umwelt und Budget

Verglichen mit den Engines der beiden GE-Wettbewerber Pratt & Whitney und Rolls Royce, die bei Auslieferung älterer Boeing 777-Modelle noch zum Einsatz kommen, benötigen GE90-Engines weniger Kerosin.

Der sparsamere Verbrauch der Triebwerke ermöglicht Boeing 777-300ER-Maschinen größere Reichweiten ohne (Tank-) Zwischenstopps. Somit unterstützt das GE90-115B die Fluglinien im Bestreben, sich sowohl kostenseitig – durch die Vermeidung hoher Start- und Landegebühren – als auch zeitlich – durch den Wegfall von Lande-, Stand- und Startzeiten – zu entlasten.

Erhebliche Einsparpotenziale erzielen die Fluglinien zudem dadurch, dass bei Boeing 777-Flugzeugen nur zwei Triebwerke regelmäßig gewartet werden, während bei vergleichbaren Maschinen vier Triebwerke auf den Prüfstand müssen.

Wenn ein Flugzeug wirtschaftlich betrieben werden soll, muss es fliegen – möglichst ohne Unterbrechung und ohne längere Stillstandzeiten. Da jedoch Triebwerke anderen planmäßigen Wartungsintervallen unterlie-

gen als der Rumpf und sonstige Teile eines Flugzeuges, wäre bei jeder dieser Wartungen das Flugzeug zum Stillstand gezwungen. Daher investieren Airlines nicht nur in Triebwerke, die am Flugzeug montiert sind, sondern zusätzlich in Wechseltriebwerke. Sie werden während der Wartungszeiten der originären Triebwerke am Flugzeug montiert, so dass das Flugzeug schnell wieder durchstarten kann.

### Steigender Bedarf an Wechseltriebwerken erwartet

Mit der zunehmenden Zahl an in Dienst gestellten Boeing 777-300ER wächst auch die Zahl der im Einsatz befindlichen Triebwerke vom Typ GE90-115B. Analog dazu kann erwartet werden, dass auch die Nachfrage nach Wechseltriebwerken weiter ansteigen wird. Der im Aviation-Markt international renommierte Gutachter IBA (International Bureau of Aviation) nimmt an, dass der Anteil der Wechseltriebwerke derzeit ca. 12% aller GE-90-115B Engines ausmacht, erwartet aber ein Ansteigen dieser Relation auf ca. 14-15%. Generell geht IBA davon aus, dass die Nachfragesituation für dieses Triebwerk auf einem konstant hohen Niveau liegen soll.

### Zahlreiche Faktoren beeinflussen die Wertentwicklung von Triebwerken

Ein gut gewartetes Triebwerk kann – abhängig von seiner Beanspruchung – ca. 30 bis 35 Jahre eingesetzt werden. Sein Wert wird im Wesentlichen von der Nachfrage und dem Alter des Flugzeugtyps, der mit den Engines betrieben wird, beeinflusst.

Darüber hinaus wird der Werterhalt neben anderen Kriterien stark von der Treibstoffeffizienz des Triebwerks beeinflusst. Zudem spielt bei der Bewertung eines Triebwerks die Position des Triebwerks innerhalb seines Produktlebenszyklus eine wichtige Rolle. Dieser wird in die Einführungs-, Reife- und Auslaufphase unterteilt und ist stark mit dem Produktlebenszyklus des Flugzeuges verknüpft, das mit den Engines fliegt. Da die Boeing 777-300ER sich noch in der Einführungsphase befindet, sollte der Bedarf an Wechseltriebwerken vom Typ GE90-115B nachhaltig sein.



### Regelmäßige Wartung als Basis für die Werthaltigkeit eines Triebwerkes

Um den Wert einer Engine dauerhaft zu erhalten, sind eine regelmäßige Wartung, der Austausch von Verschleißteilen sowie eine detaillierte Dokumentation unerlässlich.

Je nach Status eines Triebwerks innerhalb eines Wartungszyklus kann sein Wert erheblich schwanken. So nimmt der Wert des Triebwerkes zwischen zwei Wartungsmaßnahmen (sog. „Shop Visits“) abnutzungsbedingt zunächst stetig ab. Nach erfolgter Wartung erreicht das Triebwerk dann annähernd wieder seinen ursprünglichen Wert, durch Inflationseffekte bedingt teilweise sogar einen höheren. Bei planmäßiger Übernahme durch die Fondsgesellschaft werden die Engines ESN 906252 und ESN 906500 kurz zuvor gewartet worden sein. Für ESN 906287 ist die Wartung im ersten Quartal 2013 vorgesehen.

### Die Bewertungsgutachten und Wertprognosen für die Fonds-Triebwerke

Die Fondsgesellschaft stützt sich auf zwei von ihr in Auftrag gegebene Bewertungsgutachten. Beauftragt wurden das **International Bureau of Aviation** („IBA“) mit Sitz in Surrey, Großbritannien (Gutachten vom 15.02.2012) und **Ascend** mit Sitz am Flughafen London Heathrow, Großbritannien (Gutachten vom 03.02.2012). Die Bewertungsgutachten bzw. Prognosen weisen für die drei Triebwerke jeweils folgende Werte aus:

- den Marktwert der Triebwerke auf Basis des Abnutzungsstatus der Triebwerke per 31.12.2011;
- den Marktwert der beiden ersten Triebwerke nach den in 2012 stattfindenden Wartungsmaßnahmen;
- den Wert der Triebwerke am Ende des jeweiligen Leasingvertrags auf Basis der vertraglichen Rückgabekonditionen und unter Berücksichtigung der geschätzten Kompensationszahlungen des Leasingnehmers für die Abnutzung der Verschleißteile.



Daraus resultiert, dass der der Prognoserechnung zugrunde liegende Kaufpreis von USD 65,3 Mio. dem Durchschnitt des Marktwertes 2012 von IBA und Ascend in Höhe von USD 65,5 Mio. entspricht.

Der in der Prognoserechnung angesetzte Veräußerungswert von 66,2 Mio. liegt gut 15% unter dem niedrigeren Gutachterwert (von IBA).

*Detaillierte Informationen zu den Triebwerken, den Bewertungsgutachten/Prognosen und Vermarktungsaussichten sind dem Teil D.3, S. 38-45, des vorliegenden Verkaufsprospekts zu entnehmen.*

## 5. Der Vertragspartner General Electric: ein Weltkonzern als Full-Service-Dienstleister

General Electric (GE) ist ein breit aufgestellter Mischkonzern, der im Jahr 2011 knapp USD 147 Mrd. Umsatz erzielte. Die Produktpalette reicht von Flugzeugtriebwerken über Kraftwerke bis zu Finanzdienstleistungen, medizinischen Geräten und Fernsehsendern. Weltweit ist der im US-amerikanischen Fairfield/Connecticut beheimatete Konzern in über 100 Ländern tätig und beschäftigt knapp 300.000 Mitarbeiter.

### GE Aviation – der Hersteller und Wartungs-Dienstleister der Fondstriebwerke

Die Luftverkehrssparte von General Electric, GE Aviation, ist ein weltweit führender Hersteller von zivilen und militärischen Düsentriebwerken, Komponenten, elektrischen und mechanischen Systemen sowie von integrierten Digitalsystemen. Ein global aufgestelltes Netzwerk von ca. 39.000 Mitarbeitern an 80 verschiedenen Orten weltweit bietet die nötige Kundennähe. GE Aviation erwirtschaftete im Jahr 2011 ca. USD 18,9 Mrd. und damit über 10% des Konzernumsatzes.

GE Aviation wurde von Emirates aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur Sicherstellung der technischen Wartung als Wartungsdienstleister unabhängig von der Fondsgesellschaft beauftragt.

### GECAS – der Vertragspartner des Fonds für Lease Management und Wiedervermarktung

GE Capital Aviation Services Limited („GECAS“) ist eine Einheit von GE Capital, einem weiterem Unternehmensbereich von General Electric, der weltweit Finanzlösungen anbietet. Die ca. 50.000 Mitarbeiter von GE Capital sind in über 50 Ländern in folgenden Bereichen aktiv: Leasing für fast alle Branchen und alle Unternehmensgrößen, Finanzierungen von Gewerbeimmobilien, dem Energiesektor und der Luftfahrtbranche sowie Bankdienstleistungen für Privatkunden. Im Jahr 2011 wurden rund USD 45,7 Mrd. und damit über 30% des Konzernumsatzes erzielt.

GECAS wickelt das Leasing- und Finanzierungs-geschäft für den Luftfahrtbereich ab. Zu den Kunden zählen Airlines, Hersteller von Flugzeugen und deren Zulieferer sowie Investoren. Mit über 30 Jahren Erfahrung und 235 Kunden in mehr als 75 Ländern ist GECAS einer der weltweit führenden Anbieter von Dienstleistungen in der Luftfahrt und erzielte im Geschäftsjahr 2011 rund USD 5,3 Mrd. Umsatz.

#### **Lease-Management / Remarketing Agent**

Der DCM Triebwerkfonds 1 hat mit GECAS über die Laufzeit des Leasingvertrages einen Geschäftsbesorgungs-Vertrag abgeschlossen.

Außerdem übernimmt GECAS im Rahmen des Geschäftsbesorgungs-Vertrages auch die Vermarktung der Triebwerke nach planmäßiger Beendigung des Leasingvertrages sowie bei einer evtl. außerplanmäßigen vorzeitigen Beendigung.

*Detaillierte Informationen zu General Electric und seinen Konzernunternehmen sind dem Teil D.4 des vorliegenden Verkaufsprospekts zu entnehmen.*

## **6. Der Leasingnehmer Emirates: der Senkrechtstarter aus dem Morgenland**

### **Schwarze Zahlen – seit 23 Jahren**

Emirates gehört weltweit zu den aktuell erfolgreichsten und profitabelsten Fluggesellschaften. Seit dem dritten Jahr ihres Bestehens – Emirates wurde 1985 gegründet – hat die Gesellschaft bisher jedes Jahr einen Überschuss erwirtschaftet.

Im Geschäftsjahr 2010/11 erwirtschafteten die gut 30.000 Emirates-Mitarbeiter einen Umsatz von AED 54 Mrd. (das entsprach zum Bilanzstichtag 31.03.2011 ca. USD 14,7 Mrd.) sowie einen operativen Gewinn in Höhe von AED 5,4 Mrd. (ca. USD 1,4 Mrd.). Sowohl Umsatz als auch Gewinn der Airline sind in den letzten Jahren, trotz des Vulkanausbruchs in Island, der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise oder den Unruhen im Mittleren Osten und Nordafrika, kontinuierlich gestiegen. Dies liegt zum einen an der stetigen Ausweitung der Flotte sowie an der guten Auslastung der Maschinen. Die Anzahl der Flugzeuge hat sich seit dem

Geschäftsjahr 2004/05 von 69 auf mittlerweile 162 (Nov. 2011) erhöht.

Im gleichen Zeitraum beförderte Emirates mehr als 31 Mio. Passagiere und zählt damit zu den Großen im internationalen Geschäft. Und Emirates hat weiterhin hoch gesteckte Ziele, in den kommenden Jahren eine der größten Fluggesellschaften der Welt zu werden.

### **Rasanten Wachstum auf dem Weg an die Spitze der Fluggesellschaften**

Derzeit steuert die Airline mehr als 115 Zielflughäfen in 67 Ländern auf allen sechs Kontinenten an – und das Angebot wird laufend ausgebaut. So kann man beispielsweise seit 2011 mit Emirates nach Kopenhagen oder St. Petersburg fliegen. Für 2012 sind u.a. Rio de Janeiro, Buenos Aires, Dublin oder Seattle neu auf dem Flugplan vorgesehen. Drehkreuz der Airline ist der Dubai International Airport, auf den rund 40% des gesamten Flugaufkommens der Gesellschaft entfallen.

### **Unterwegs mit einer der modernsten Flotten der Welt**

Emirates besticht heute mit einer der modernsten und jüngsten Flotten der Welt. Im November 2011 bestand sie aus 162 mehrheitlich geleasteten Großraumflugzeugen für Langstrecken. Diese sind durchschnittlich sechs Jahre alt, im Vergleich zum weltweiten Durchschnittsalter von 13 Jahren also sehr jung. Die Airline setzt im Passagierbereich vorwiegend auf die Boeing 777 sowie den Airbus A380. Um die Expansionspläne im Passagier- und Frachtgeschäft umzusetzen, hat die Fluggesellschaft großvolumige Bestellungen aufgegeben. Emirates hat zu den im November 2011 bestehenden 95 Boeing 777 Maschinen – die bereits heute die größte Boeing 777 Flotte der Welt bilden – insgesamt 90 weitere Orders erteilt.

*Detaillierte Informationen zu Emirates sind dem Teil D.6 des vorliegenden Verkaufsprospekts zu entnehmen.*

## 7. Wichtige Eckdaten des Fonds

### Renditechancen

Die erste Auszahlung für das Betriebsjahr 2012 soll prognosegemäß als Vorab-Auszahlung Ende Januar 2013 in Höhe von 7,00% p.a. bezogen auf das nominale Kommanditkapital zeitanteilig erfolgen. Im Falle einer verzögerten Übernahme des ersten Triebwerks kann die Geschäftsführung diese auch gemeinsam mit der prognostizierten Auszahlung für das erste Halbjahr 2013 zum Ende Juli 2013 vornehmen. Der Anspruch eines Anlegers auf Teilhabe an Auszahlungen entsteht zeitanteilig mit dem auf Beitritt und Einzahlung folgenden Monat, nicht jedoch vor Erwerb und Vermietung des ersten Triebwerks. Die Auszahlungen für die Folgejahre sollen prognosegemäß in Höhe von 7,00% p.a. jeweils halbjährlich zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum (01. Januar bis 30. Juni bzw. 01. Juli bis 31. Dezember) folgenden Monat (31. Juli bzw. 31. Januar) zu jeweils gleichen Teilen erfolgen. Insgesamt soll den Anlegern über eine Laufzeit von rund 7,5 Jahren eine Gesamtauszahlung (inkl. Veräußerungserlös) gemäß der Prognoserechnung in Höhe von rund 161% vor persönlichen Steuern bezogen auf das Kommanditkapital zufließen. Steuerzahlungen fallen erst mit Realisierung eines Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf der Triebwerke im Schlussjahr (2020) zum dann geltenden persönlichen Steuersatz an. Es wird auf die Einzelangaben zur langfristigen Prognoserechnung und zur Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognoserechnung) in Kapitel E verwiesen.

### Erwerbspreis der Beteiligung

Die Mindestzeichnungssumme und damit der Erwerbspreis einer Mindestbeteiligung soll USD 10.000 betragen; Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Daneben fällt ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 3% der jeweiligen Zeichnungssumme an. Die Einzahlung der Zeichnungssumme inklusive Agio ist innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Angebotsabgabe) zur Zahlung fällig.

### Beteiligungsstruktur

Der Anleger beteiligt sich an der Fondsgesellschaft wahlweise als Treugeber über die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend „Treuhandkommanditist“ oder „Treuhand“

genannt) oder als (Direkt-)Kommanditist nach Maßgabe des im Anhang abgedruckten Gesellschafts- und Treuhandvertrages. Komplementärin (= persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin) ist die DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH (nachfolgend „Komplementärin“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der DCM Deutsche Capital Management AG mit Sitz in München.

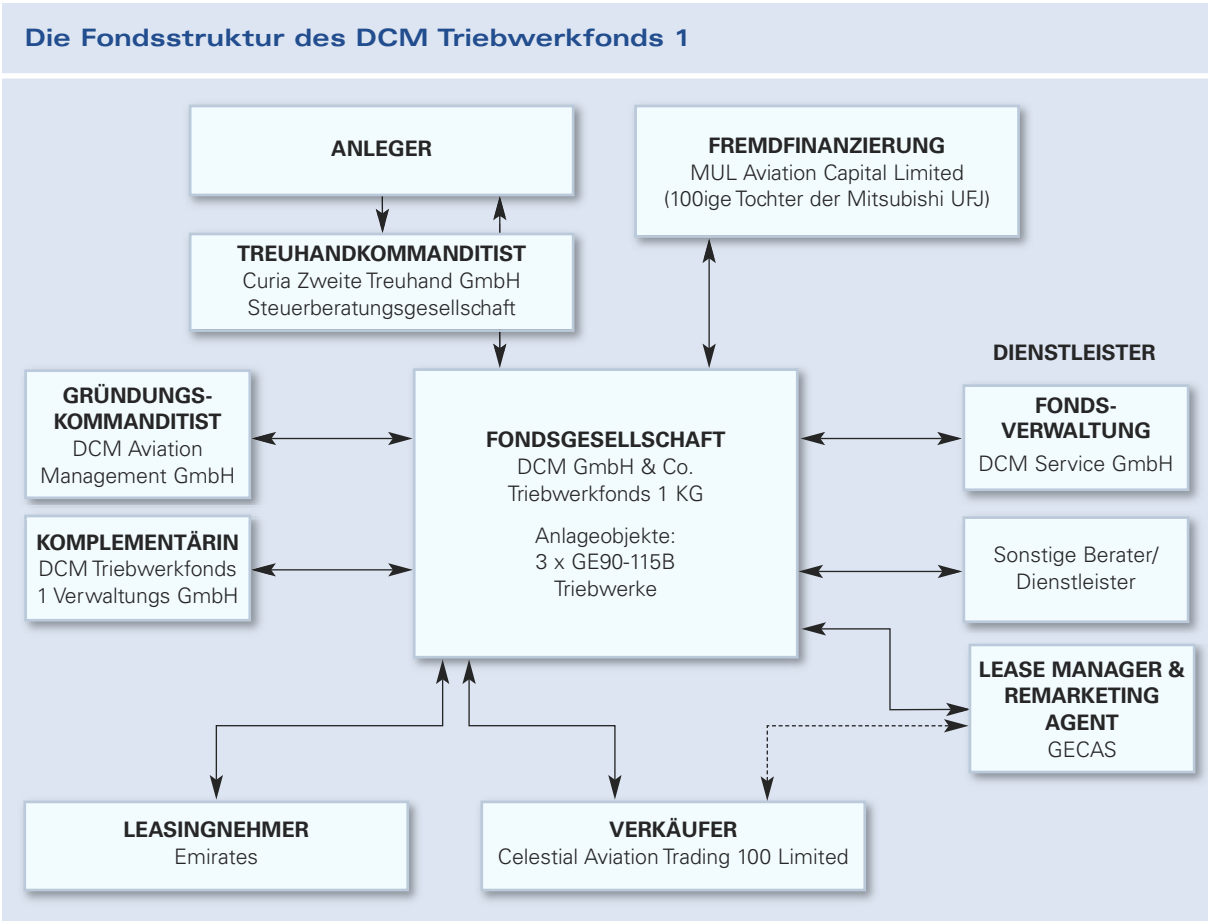
### Steuerliche Struktur

Die Fondsgesellschaft erzielt gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs. 3 EStG. Wegen der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft werden die gewerblichen Einkünfte den Anlegern zugerechnet. Die gewerblichen Einkünfte unterliegen der Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft, welche jedoch auf Ebene des Anlegers auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Die anfänglichen, abschreibungsbedingten Buchverluste unterliegen der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG, d.h. sie können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden, sondern werden in der Fondsgesellschaft als Verlustvortrag vorgetragen. Ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht prognosegemäß erstmals nach Veräußerung der Triebwerke im Schlussjahr 2020.

Der Erwerb einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft – ungeachtet, ob als Direktkommanditist oder als Treugeber – durch Erbschaft oder Schenkung kann bei entsprechender Haltedauer durch den Rechtsnachfolger den ab den 01.01.2009 geltenden erb- und schenkungssteuerlichen Begünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG (Verschonungsabschlag) unterliegen (vgl. „Steuerliche Angaben“).

### Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen, Zeichnungsfrist und Anteilsherabsetzung

Anleger können unmittelbare oder treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft zeichnen. **Die Anzahl und der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen steht bei Hinterlegung des Verkaufsprospekts noch nicht fest. Der Mindestbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt USD 15.250.000. Demnach kann mindestens 1 Beteiligung (Mindestanzahl) ausgegeben werden.**



Die Mindestzeichnungssumme für eine Beteiligung beträgt USD 10.000. Die Beteiligungen werden mit einem Aufgeld (Agio) in Höhe von 3% ausgegeben. Sowohl die Einzahlungen wie auch die Auszahlungen können wahlweise auch in EUR erbracht werden.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der vollständigen Einwerbung des Beteiligungskapitals in Höhe von USD 41.300.000, spätestens am 31.12.2012, kann jedoch durch die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft längstens bis zum 31.12.2013 verlängert werden. Die Komplementärin ist ermächtigt, die Platzierung vorzeitig zu schließen, wenn entweder ein Beteiligungskapital von USD 15.250.000 (anteiliges Eigenkapital für das erste Triebwerk) oder, nach Erreichen dieses Betrages, ein Beteiligungskapital von USD 29.550.000 (anteiliges Eigenkapital für zwei Triebwerke) erreicht ist. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, das angestrebte Beteiligungskapital um insgesamt bis zu maximal 5% zu erhöhen und/oder herabzusetzen.

Sofern ein Anleger die geschuldete Einlage nur teilweise erbringt, kann der Zeichnungsbetrag um die noch offene Leistung gekürzt (Herabsetzung nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4.6 des Treuhandvertrages) werden.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung von Beteiligungen vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

**Übertragbarkeit der Vermögensanlage**

Anleger können die Vermögensanlage auf Dritte im Wege der Abtretung bzw. Vertragsübernahme übertragen, allerdings u.a. nur mit Wirkung zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Kalenderjahres sowie nur mit Zustimmung der Komplementärin, die dies nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

**Anlegerzielgruppe**

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt. Es richtet sich an in Deutschland ansässige natürliche



Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten werden und ferner – auch vor dem Hintergrund ihrer Vermögensverhältnisse – gewillt und in der Lage sind, für einen längeren Zeitraum eine unternehmerische Beteiligung einzugehen und auch bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung gegebenenfalls einen Totalverlust in Kauf nehmen.

Der Anleger sollte die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Einschätzungen teilen und bereit sein, eine langfristige, gegebenenfalls auch über das Jahr 2020 hinausgehende unternehmerische Beteiligung einzugehen. Der Anleger darf nicht auf einen kurzfristigen Zugriff des investierten Kapitals angewiesen sein. Er sollte vor seiner Anlageentscheidung den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig lesen und insbesondere die mit dieser Investition verbundenen Risiken (vgl. das nachfolgende Kapitel C, S. 19-29) würdigen, ggf. unter Hinzuziehung kompetenter Berater.

## 8. Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Der Anleger, der sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt, ist wirtschaftlich aufgrund der Ausgestaltung des Treuhand- und des Fondsgesellschaftsvertrages einem Kommanditisten gleichgestellt. Mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft – egal, ob als Treugeber oder als Direktkommanditist – sind folgende Rechte verbunden: Beteiligung am Vermögen, am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie an gegebenenfalls vorhandenen Liquidationserlösen der Fondsgesellschaft; Anspruch auf ein Abfindungsguthaben (Auseinandersetzungsguthaben) im Fall des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft; Anspruch auf Teilhabe an Auszahlungen; Teilnahme- und Stimmrecht in der Gesellschafter/Treugeberversammlung und im schriftlichen Abstimmungsverfahren; Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung (§ 164 HGB); Informationsrecht und Kontrollrecht (§ 166 HGB); Mitteilungs- und Einsichtsrechte bezüglich des Jahresabschluss und der zu seiner sachgerechten Prüfung erforderlichen Gesellschaftsunterlagen sowie außerordentliches Informationsrecht bei Vorliegen eines im Interesse der Kommanditisten liegenden wichtigen Grundes, so ggf. zur Überwachung der Geschäftsführung und der damit zusammenhängender Unterlagen). Treugeber können den Treuhand-

vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals kündigen und in die Stellung des Direktkommanditisten wechseln. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen oder seine Beteiligung zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres auf einen Dritten übertragen soweit es sich nicht um eine Person gemäß § 6.7 des Gesellschaftsvertrages handelt.

Demgegenüber bestehen für den Anleger auch Pflichten, etwa die Pflicht, die übernommene Einlage gegenüber der Gesellschaft zu erbringen und sich gesellschaftstreu zu verhalten.

**Die Beteiligung ist nicht geeignet für Anleger, die an einer risikolosen Kapitalanlage mit fester Verzinsung und festen (Rück-) Zahlungsterminen interessiert sind.**

### Laufzeit des Fonds/Beendigung der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist befristet bis zum 30.06.2020. Die Geschäftsführung des Fonds ist beauftragt, die drei Triebwerke nach Ablauf der Leasingverträge bestmöglich zu veräußern und den Veräußerungserlös abzüglich anfallender Kosten an die Gesellschafter auszuzahlen; hierzu müssen bis spätestens 31.01.2020 der Gesellschafter/Treugeberversammlung entsprechende, vom Remarketing-Agent GECAS eingeholte Kaufangebote vorgelegt werden. GECAS wird 12 Monate vor dem jeweiligen Leaseende mit der Vermarktung der Triebwerke beginnen. Mit Veräußerung der Triebwerke wird die Fondsgesellschaft aufgelöst; nach erfolgter Schlusszahlung, die gemäß Prognose ca. 109,5% des Kommanditkapitals (vor persönlicher Steuerlast zu diesem Zeitpunkt) beträgt, erlischt sie.

Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist vor ihrem Laufzeitende (regulär 30.06.2020) ausgeschlossen. Unberührt bleibt die jederzeit mögliche Kündigung aus wichtigem Grund. Scheidet ein Anleger aus der Fondsgesellschaft aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

# C | Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

<b>Allgemeine Hinweise</b>	Seite 19	<b>2. Rechtliche Risiken</b>	Seite 26
<b>1. Wirtschaftliche Risiken</b>	Seite 19	Änderung der Rechtslage	Seite 26
Leasingeinnahmen- und -überschussrisiko	Seite 19	Majorisierung der Gesellschafterversammlung	Seite 26
Wechselkursrisiko	Seite 21	Haftung der Anleger	Seite 26
Veräußerungsrisiko	Seite 21	Interessenkollision	Seite 27
Gutachterrisiko	Seite 22	Mangelnde Fungibilität	Seite 27
Luftfahrtrisiken	Seite 22	Vorzeitiger Ausschluss aus der Fondsgesellschaft	Seite 27
Versicherungsrisiko	Seite 22	Ausländisches Recht	Seite 27
Vertragspartnerrisiko	Seite 23	<b>3. Steuerliche Risiken</b>	Seite 28
Schlüsselpersonenrisiko	Seite 24	Allgemeine steuerliche Risiken	Seite 28
Innovationsrisiko	Seite 24	Einkommensteuerliche Risiken	Seite 28
Konzeptionelles Fremdfinanzierungsrisiko	Seite 24	Gewerbesteuerliche Risiken	Seite 29
Individuelles Fremdfinanzierungsrisiko	Seite 25	Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken	Seite 29
Platzierung/ Rückabwicklungsrisiko	Seite 25	<b>4. Kumulation von Risiken, Maximalrisiko</b>	Seite 29
Einzahlungsrisiko	Seite 26		

## Allgemeine Hinweise

Die Beteiligung an dem DCM Triebwerkfonds 1 ist eine unternehmerische Beteiligung. Die prognostizierten Ergebnisse der DCM Triebwerkfonds 1 KG werden nicht gewährleistet.

Die Anleger partizipieren über die Fondsgesellschaft an der weiteren Entwicklung des weltweiten Luftverkehrs und tragen in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere das Schlussverwertungsrisiko im Hinblick auf den beabsichtigten Verkauf der Flugzeugtriebwerke im Jahr 2020. Das wirtschaftliche Ergebnis aus der Fondsbeteiligung der Anleger hängt im Wesentlichen von dem prognosegemäßen Erwerb der Flugzeugtriebwerke, dem Abschluss der Leasingnovationsverträge mit Emirates und dem Zufluss der durch die Leasingverträge vereinbarten Leasingraten, den tatsächlich erzielbaren Verkaufserlösen, der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen und nicht zuletzt von Managemententscheidungen ab. Auch steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland und anderen Staaten können sich während der Dauer der Beteiligung ändern und die Wertentwicklung der Fondsbeteiligung negativ beeinflussen.

Sowohl die laufende Liquiditäts- und Rentabilitätslage der Fondsgesellschaft als auch die Profitabilität der Fondsbeteiligung als solche können durch Änderung dieser Faktoren negativ beeinflusst werden. Einzelrisiken können in kumulativer Weise eintreten und so zu einer deutlichen Verstärkung der Risikolage insgesamt führen. Das prognostizierte Ergebnis kann sich wesentlich verschlechtern, bis hin zum vollständigen Verlust des eingezahlten Kapitals des Anlegers (Totalverlustrisiko).

Sollte ein Anleger zur Finanzierung seiner Fondsbeteiligung ein Darlehen in Anspruch nehmen, könnte bei Ausbleiben von Mittelrückflüssen aus der Fondsbeteiligung die von ihm persönlich geschuldete Leistung des Kapitaldienstes in Form von Zins- und Tilgungsleistungen gefährdet sein. Kann der Anleger den Kapitaldienst nicht aus sonstigen verfügbaren Mitteln leisten, droht ihm die (Privat-)Insolvenz (maximales Risiko).

## 1. Wirtschaftliche Risiken

### Leasingeinnahmen- und -überschussrisiko

Der Ertrag aus der Fondsbeteiligung des Anlegers hängt wesentlich davon ab, dass die prognostizierten Einnahmen aus der Vermietung (Leasing) des Triebwerkportfolios erzielt werden.

Für jedes der fondsseitig zu erwerbenden Triebwerke besteht zwischen dem Veräußerer der Triebwerke und der Fluggesellschaft Emirates ein Leasingvertrag mit einer Restlaufzeit von rd. 7,5 Jahren. Die Übernahme des jeweiligen Leasingvertrages mit Erwerb eines Triebwerks durch die Fondsgesellschaft bedarf eines Dreiparteien-Novationsvertrages zwischen Emirates, dem Veräußerer und der Fondsgesellschaft. Dieser Novationsvertrag besteht noch nicht. Es ist vielmehr beabsichtigt, dass der Novationsvertrag erst im Zuge des Kaufvertragsvollzugs für das jeweilige Triebwerk abgeschlossen wird.

Mangels vertraglicher Verpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass Emirates den oder die Novationsverträge nicht abschließt und insoweit ein Vollzug der operativen Verträge nicht erfolgt. Es wird auf die weiteren Darstellungen unter „Platzierungs-/Rückabwicklungsrisiko auf S. 25 verwiesen.

Sollte das noch einzuwerbende Eigenkapital der Fondsgesellschaft entgegen der Prognoserechnung nicht ausreichend bemessen sein, um alle 3 Triebwerke erwerben zu können, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft nur eine geringere Anzahl an Triebwerken und möglicherweise auch zu anderen als den angenommenen Zeitpunkten erwirbt. In diesem Fall würde die Fondsgesellschaft während der Fondslaufzeit entsprechend geringere Einnahmen erwirtschaften. Soweit die einmaligen und laufenden Kosten nicht auch im gleichen Verhältnis sinken, was vor allem bei den laufenden Fondsverwaltungskosten und den einmaligen Kosten für Erwerbsnebenkosten, den Kosten für die Fremdkapitalvermittlung, der Auslagenpauschale unter der Konzeptionsvergütung und der Vergütung für die Fremdkapitalgeber nicht der Fall ist, da sie auf festen (nicht variablen) Beträgen beruhen, würden die kalkulierten Überschüsse weitaus geringer ausfallen.

Der Kaufvertrag über die Triebwerke mit dem Veräußerer Celestial beinhaltet einen an den Fremdfinanzierungszins der jeweiligen Darlehenstranche gekoppelten Mechanismus zur Kaufpreisanpassung. Insofern besteht das Risiko, dass bei einem Fremdfinanzierungszins von 4,3% und weniger, die Fondsgesellschaft zur Beschränkung einer weiteren Kaufpreiserhöhung die ihr im Kaufvertrag eingeräumte Option ausübt, und Abstand von der Umsetzung des Kaufs des betreffenden Triebwerks nimmt, und der Verkäufer nicht auf Vertragsumsetzung und der damit verbundenen Beschränkung der Kaufpreiserhöhung auf USD 265.000 bzw. USD 220.000 besteht. In diesem Fall würde der Kauf des betreffenden Triebwerks scheitern. Sofern das eingeworbene Eigenkapital nicht zum Erwerb eines anderen Triebwerks genutzt werden kann, besteht das Risiko, dass geringere als prognostizierte Leasingeinnahmen auf mehr Eigenkapital verteilt werden müsste, was zu einer Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger führt.

Aufgrund des oder der noch mittels Novation zu übernehmenden Leasingverträge wird Emirates verpflichtet sein, über die gesamte Laufzeit jeweils eine feste monatliche Leasingrate zu zahlen. Insofern trägt die Fondsgesellschaft mit Übernahme der Leasingverträge das Risiko, dass Emirates die vereinbarten festen Leasingraten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt, was zu einer Verringerung der prognostizierten Auszahlungen und zum Verlust der Einlagen der Anleger führen kann.

Die in der Prognoserechnung kalkulierten Überschüsse aus Leasingeinnahmen sind zudem abhängig davon, dass der Fondsgesellschaft keine höheren Kosten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Triebwerke entstehen, so aus den Leasingverträgen, wie beispielsweise durch die Beteiligungen an den Kosten aus der Erfüllung von Lufttüchtigkeitsdirektiven oder durch Ausgleichzahlungen für eine längere Restnutzungsdauer bei Auslauf des Leasingvertrages. Es können aber auch höhere Kosten aus dem Lease Management durch GE Capital Aviation Services Limited anfallen. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für zusätzliche Versicherungen oder sonstige Auslagen. Sollten diese Kosten aufgrund unvorhergesehener Ereignisse höher ausfallen als kalkuliert, kann dies

zu einer Reduzierung der kalkulierten Überschüsse der Leasingeinnahmen führen, was zu einer Verringerung der prognostizierten Auszahlungen und zum Verlust der Einlagen der Anleger führen kann.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Fondsgesellschaft aus einer etwaigen Kostenbeteiligung (Beteiligung an den Kosten, die dem Leasingnehmer Emirates aus der Erfüllung von Lufttüchtigkeitsdirektiven - „airworthiness directives“/AD - entstehen, soweit diese Kosten über dem Betrag von USD 100.000 liegen; die Kostenbeteiligung erfolgt in Abhängigkeit von Restdauer des Leasingvertrags) sowie durch etwaige Ausgleichzahlungen (Ausgleichzahlung bei Leaseende für eine längere als vertraglich vereinbarte Restnutzungsdauer der Triebwerke) zu Zahlungen an den Leasingnehmer verpflichtet wird. Sofern die erforderliche Liquidität nicht vorhanden ist, wäre die Fondsgesellschaft zu einer Veräußerung des Triebwerkportfolios oder einzelner Triebwerke gezwungen, was zu einer Verringerung der prognostizierten Auszahlungen und zum Verlust der Einlagen der Anleger führen kann.

Der Lease Manager und Remarketing Agent GECAS kann von der Fondsgesellschaft eine Veräußerungsvergütung („Sales Fee“) im Falle der Vertragsbeendigung verlangen. Sollte die Vertragsbeendigung nicht durch einen Verkauf oder einen Totalschaden des Triebwerks herbeigeführt worden sein (bei Zahlungsverzug oder Insolvenz der Fondsgesellschaft, bei Ablehnung eines Vorschlags von GECAS, den betroffenen Leasingvertrag mit Emirates nach einer vorangehenden Vertragsstörung von Emirates zu kündigen) und sollte zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderliche Liquidität vorhanden sein, wäre die Fondsgesellschaft zu einer Veräußerung des betroffenen Triebwerks gezwungen, was zu einer Verringerung der prognostizierten Auszahlungen und zum Verlust der Einlagen der Anleger führen kann.

Geringere, verspätete oder ausbleibende Leasingeinnahmen oder höhere Kosten als in der Prognoserechnung angenommen, führen zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit zu Reduzierungen der geplanten Auszahlungen bis hin zum vollständigen Ausfall von Auszahlungen an die Anleger. Reichen die Leasingeinnahmen der Fonds-

gesellschaft nicht aus, um den Kapitaldienst der von ihr aufgenommenen Fremdfinanzierung zu bedienen und kann der Liquiditätsbedarf nicht anderweitig, insbesondere durch ausreichende Verwertungserlöse aus dem Verkauf der Triebwerke, gedeckt werden, droht die Insolvenz der Fondsgesellschaft und damit der vollständige Verlust der Kapitaleinlagen für die Anleger.

### Wechselkursrisiko

Die funktionale Währung der Fondsgesellschaft ist der USD. Sämtliche Verträge, d.h. nicht nur die Kauf- und Leasingverträge über die Triebwerke, sondern auch der Darlehensvertrag, die Dienstleistungsverträge und sonstige Verträge werden in USD abgeschlossen und in dieser Währung abgewickelt. Dies gilt auch für die gemäß Gesellschafts- und Treuhandvertrag von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen sowie die Vergütungsansprüche der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag.

Ein Wechselkursrisiko auf Ebene der Fondsgesellschaft besteht insoweit, als Zahlungen in Deutschland zwingend in EUR zu leisten sind, insbesondere Steuern, Notarkosten, Handelsregisterkosten und IHK-Beiträge. Sollten diese Kosten durch Wechselkurschwankungen höher ausfallen als kalkuliert, kann dies zu einer Reduzierung der kalkulierten Überschüsse und zu einer Verringerung der prognostizierten Auszahlungen führen.

Den Anleger trifft ein Wechselkursrisiko bei Einzahlung seiner Kapitaleinlage insoweit, als sich zwischen Zeichnung der Beteiligung und tatsächlicher Einzahlung bei Umtausch von EUR in USD der Wechselkurs zu Lasten des EUR ändern kann. Vor allem aber trägt der Anleger das Wechselkursrisiko während der Fondslaufzeit hinsichtlich der laufenden Auszahlungen sowie der Schlusszahlung am Ende der Fondslaufzeit. Bei einem Absinken des USD-Wertes gegenüber dem EUR während der Fondslaufzeit können sich geringere EUR-Werte bei den Auszahlungen und der Schlusszahlung ergeben, als vom Anleger im Zeitpunkt seiner Investition kalkuliert wurde. Bei Umtausch der USD Auszahlung in EUR wirkt sich ein Währungsverlust zu Lasten des Anlegers aus. Währungsverluste wirken sich negativ auf die tatsächliche Investitionsrechnung des Anlegers aus, da sich der Wert der in USD getä-

tigten Auszahlungen bei Umtausch in EUR entsprechend verringert.

### Veräußerungsrisiko

Der tatsächlich erzielbare Veräußerungserlös ist im Wesentlichen von vorhandenen Veräußerungsmöglichkeiten, der allgemeinen Triebwerksmarktsituation unter Berücksichtigung der Modellentwicklung, dem Wartungszustand und dem Alter der Triebwerke abhängig.

Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft geht davon aus, dass das Triebwerkportfolio nach Ablauf der regulären Leasinglaufzeit (Dezember 2019 bzw. Januar 2020) veräußert wird. Die in der Prognoserechnung angenommenen Veräußerungspreise beruhen auf gutachterlichen Schätzungen. Diese Wertprognosen unterliegen einer Prognoseunsicherheit, auch in Anbetracht des Prognosezeitraums von über 7 Jahren. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich erzielbaren Veräußerungserlöse geringer ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert.

Ferner besteht das Risiko, eines im Veräußerungsjahr fehlenden oder unzureichenden bzw. intransparenten Marktes für gebrauchte Wechseltriebwerke des Typs GE90-115B. Triebwerke dieses Typs sind mit Blick auf ihre Größe und ihren Wert den sogenannten Großmobilen zuzurechnen, für die ein breiter oder verlässlicher Markt nicht vorhanden ist. Hinzu kommt, dass sie erst seit dem Jahre 2004 im Einsatz sind und ausschließlich auf Flugzeugen des Typs Boeing 777 verwendet werden. Aus diesen Gründen sind bislang nur wenige gebrauchte Wechseltriebwerke dieses Typs gehandelt worden und ist derzeit ein Markt für gebrauchte Wechseltriebwerke dieses Typs nur eingeschränkt vorhanden.

Geringere als die kalkulierten Veräußerungserlöse aus dem Verkauf des oder der Triebwerke können zu einer Reduzierung der Schlussauszahlung an die Anleger führen. Sollten die erzielbaren Veräußerungserlöse nicht zur Abdeckung der bestehenden Restschulden der Fondsgesellschaft ausreichen, entfielen die prognostizierte Schlussauszahlung an die Anleger sogar gänzlich.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das Triebwerkportfolio nach Ablauf der Leasingverträge aufgrund besonders schlechter Marktlage nicht plangemäß im Jahr 2020 veräußert werden kann. Die Fondsgesellschaft wäre in diesem Fall gezwungen, eine Anschlussverwertung in Form eines Anschlusslease und einer Anschlussfinanzierung vorzunehmen. Es ist jedoch ungewiss, ob sich sowohl ein Anschlusslease überhaupt oder erst nach Stillstandszeiten und/oder mit Abschlägen auf die mit Emirates vereinbarten Leasingraten als auch eine Anschlussfinanzierung realisieren lassen. Sollten ein Anschlusslease und eine Anschlussfinanzierung für das Triebwerkportfolio nicht zustande kommen, könnte dies zur Folge haben, dass die Fondsgesellschaft die ausstehenden Resttilgungsleistungen nicht leisten kann und die finanzierenden Banken insofern aus ihren Sicherheiten in die Triebwerke vollstrecken könnten und das Triebwerkportfolio weit unter Wert veräußert werden müsste. Dies kann zur vorzeitigen Liquidation der Fondsgesellschaft und zu erheblich verringerten Auszahlungen oder gar zur Insolvenz der Fondsgesellschaft und somit zum Verlust der Einlagen der Anleger führen.

#### **Gutachterrisiko**

Der Prognoserechnung liegen Bewertungsgutachten für die Triebwerke und Markteinschätzungen für die erzielbaren Veräußerungserlöse zugrunde. Es besteht das Risiko, dass die Annahmen, Berechnungen und Werteinschätzungen der Gutachter sich im Nachhinein als ungenau oder zu optimistisch herausstellen können. In diesem Fall würden sich die in dem vorstehenden Risikoabschnitt „Veräußerungsrisiko“ dargestellten Risiken verwirklichen und zu einer Minderung oder gar zum Ausfall der prognostizierten Schlussauszahlung an die Anleger führen.

#### **Luftfahrtrisiken**

Der Betrieb eines Triebwerks als Antriebsbestandteil eines Flugzeuges ist mit den allgemeinen Risiken der Luftfahrt verbunden wie z.B. einer nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklung der Luftfahrt, insbesondere aufgrund von Kriegs- und Terrorereignissen oder Wirtschaftskrisen. Es besteht das Risiko des Totalverlustes des mit dem Flugzeug verbundenen Triebwerks aufgrund von Zerstörung oder irreparabler Beschädigungen (siehe auch nachfolgend unter „Versiche-

rungsrisiko“). Unglücksereignisse mit Personen- und Sachschäden können Schadensersatzansprüche von Dritten begründen, für die der Eigentümer des Flugzeugs sowie auch der Eigentümer des Triebwerks, mithin die Fondsgesellschaft, mithaften kann. Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der Triebwerke oder bei einem Flugzeugunfall entstehende Personen- und Sachschäden können, soweit keine entsprechende Versicherungsdeckung besteht, zur Insolvenz der Fondsgesellschaft führen und damit zum Verlust der Kapitaleinlagen der Anleger.

#### **Versicherungsrisiko**

Es besteht das Risiko eines unzureichenden Versicherungsschutzes. Manche Risiken, wie z.B. Schäden aufgrund von Nuklearkatastrophen, können nicht oder nicht ausreichend versichert werden. Auch kann die Verantwortlichkeit der Schadensverursachung unklar sein wie z.B. bei Schäden durch Vulkanasche, so dass der Versicherer einen Schadensausgleich verweigert. Ferner kann ungeachtet der vertraglichen Verpflichtung des Leasingnehmers nicht ausgeschlossen werden, dass er die vorgesehenen Versicherungen nicht abschließt oder seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Versicherungsprämien nicht nachkommt, so dass als Folge kein Versicherungsschutz besteht. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Falle eines Schadensereignisses die Versicherungssummen nicht, nur mit Teilbeträgen oder erst verspätet ausbezahlt werden. Zwar haftet in allen diesen Fällen der Leasingnehmer Emirates als Betreiber der an dem Flugzeug montierten Triebwerke für etwaige Schäden, sollte er jedoch seinen Ausgleichsverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zu einer Verringerung oder zum Ausbleiben der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen führen.

Im Falle des Totalverlustes eines Triebwerks ist die Fondsgesellschaft aus dem Darlehensvertrag verpflichtet, die dieses Triebwerk betreffende Darlehensstranche mit etwaiger Vorfälligkeitsentschädigung an die finanzierende Bank spätestens 30 Tage nach dem Eintritt des Verlustfalls zurückzuzahlen. Durch die vorzeitige Darlehensrückführung und den Wegfall der künftigen Leasingeinnahmen aus dem betreffenden Triebwerk kann es zu einer Reduzierung der Auszahlungen kommen. Sofern in der Frist von 30 Tagen

weder Versicherungsleistungen noch Zahlungen von Emirates erfolgen, besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank das Gesamtdarlehen zur Rückzahlung fällig stellt und die gestellten Sicherheiten verwertet. Dies kann zu einem teilweisen bis vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen führen.

### **Vertragspartnerrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die wesentlichen Vertragspartner der Fondsgesellschaft so wie das jeweilige Management ihre Verträge und die daraus erwachsenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der für die Fondsgesellschaft wesentliche Vertragspartner (nach Abschluss der Leasingvertragsnovation) ist die Fluggesellschaft Emirates, welche die Triebwerke angemietet hat. Weiterhin sind als wesentliche Vertragspartner GECAS als Lease Manager und Remarketing Agent, MUL Aviation Capital Limited als Darlehensgeber, Celestial Aviation Trading 100 Limited als Veräußerer der Triebwerke sowie die weiteren Dienstleister, wie das Fondsmanagement und die Fondsverwaltung sowie Fachberater und das vertraglich verpflichtete Management zu nennen.

Es besteht das Risiko, dass durch einen Ausfall von Vertragspartnern Ersatzverträge geschlossen werden müssen, deren Kosten höher sind als bisher prognostiziert. Kostensteigerungen während der Betriebsphase führen bei gleichbleibenden Mieterträgen zu geringeren Einnahmenüberschüssen, was eine entsprechende Reduzierung der Auszahlung an die Anleger zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten kann. Auch besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner die erforderlichen Dienstleistungen nicht in gleicher Qualität erbringen können. Ferner können bei Insolvenz eines wichtigen Vertragspartners oder dessen Ausfall aus anderen Gründen die von ihm ggf. zu erbringenden Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Weiterhin können im Falle der Insolvenz eines Vertragspartners vertragliche Vorleistungen der Fondsgesellschaft in die Insolvenzmasse fallen oder umgekehrt die Fondsgesellschaft zur Rückzahlung an den Insolvenzverwalter verpflichtet sein. Bei Insolvenz und-

Ausfall wichtiger Vertragspartner besteht somit das Risiko, dass das Betriebskonzept der Fondsgesellschaft nicht mehr oder nur unter erhöhtem Kostenaufwand mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung fortgesetzt werden kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Einlage erleiden.

Ein Zahlungsausfall oder sonstige Vertragsverletzungen (bspw. Verstoss gegen Versicherungspflichten) von Emirates als einzigem Leasingnehmer des Triebwerkportfolios hat nicht nur zur Folge, dass im Falle des Zahlungsausfalls die vertraglich vereinbarten Leasingeinnahmen ausbleiben, sondern auch dass eine Vertragsverletzung unter dem Darlehensvertrag vorliegt und die Fondsgesellschaft zur vorzeitigen Rückzahlung der betroffenen Darlehenstranche verpflichtet. Sofern die Fondsgesellschaft zur Rückzahlung der Darlehenstranche oder des gesamten Darlehens nicht in der Lage ist, kann die finanzierende Bank aus ihren Sicherheiten in die Triebwerke vollstrecken, was wiederum zu einer Veräußerung des betroffenen Triebwerks bzw. des Triebwerkportfolios unter Wert führen kann. Insofern besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft geringere als die prognostizierten oder gar keine Leasingeinnahmen erzielt und bei einem außerplanmäßig vorzeitigen Verkauf der Triebwerke einen geringeren als prognostizierten Veräußerungserlös erhält, was wiederum zu einem teilweise oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen führen kann.

Der Ausfall des künftigen Leasingnehmer Emirates kann auch dazu führen, dass in kurzer Zeit eine beträchtliche Anzahl von Flugzeugen des Typs B777 und Triebwerke des Typs GE90-115B verwertet würden und somit die Veräußerbarkeit des Triebwerkportfolios der Fondsgesellschaft vorübergehend erschweren oder unmöglich machen würde, was wiederum die Lage der Fondsgesellschaft belasten oder gar zur Insolvenz führen könnte und somit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen führen kann.

Kommt der Leasingnehmer seinen Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten, die aus dem Betrieb und der Nutzung der Triebwerke entstehen, nicht nach oder übergibt er die Triebwerke am Ende des Mietvertrages

nicht in dem vertraglich vereinbarten Rückgabestatus, hat die Fondsgesellschaft zunächst zusätzliche Kosten für die erforderliche Wartung und Instandhaltung zu tragen. Dies hat ebenfalls eine entsprechende Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Der Erfolg der Fondsbeteiligung hängt in wesentlichem Maße auch von den Fähigkeiten des Fondsmanagements und der Qualität der externen Berater ab. Der Verlust bzw. der Weggang von unternehmenstragenden Personen, Missmanagement sowie die Verfolgung von Eigeninteressen können sich negativ auf die Entwicklung der Fondsbeteiligung auswirken. Die sog. „Schlüsselpersonen“ verfügen über entscheidendes Know How, das sich etwaige Nachfolger erst erarbeiten und aneignen müssen. Ein plötzlicher Verlust von Schlüsselpersonen kann gar zur vorübergehenden Handlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft führen. Die Folge wäre jeweils, dass notwendige Entscheidungen nicht sachgerecht oder gar nicht gefällt werden und der Fondsgesellschaft insoweit ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann. Dies kann zur Reduzierung der Auszahlung an die Anleger oder gar zu einem Verlust der Kapitaleinlagen führen.

### **Innovationsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass sich nicht einkalkulierte technische Neuerungen ergeben können, die die Nutzung der derzeit modernsten Triebwerkstechnik für potenzielle Betreiber weniger attraktiv erscheinen lassen oder sie gar dazu veranlassen können, ganz auf die Verwendung von Triebwerken heutiger Bauart zu verzichten. Dies hätte entsprechend negativen Einfluss auf den Wiederverkaufswert der Triebwerke. Geringere als die kalkulierten Veräußerungserlöse für die Triebwerke hätten einen entsprechenden Einnahmefall auf Ebene der Fondsgesellschaft und dadurch reduzierte oder völlig entfallende Schlussauszahlungen an die Anleger zur Folge.

### **Konzeptionelles Fremdfinanzierungsrisiko**

Die Auszahlung des bei MUL Aviation Capital Limited aufgenommenen Darlehens steht unter dem Vorbehalt, dass sich die finanzielle Situation des Leasingnehmers, des Wertes der Triebwerke oder des Wertes der Darlehenssicherheiten bis zum Auszahlungszeitpunkt

nicht verschlechtern. Insofern besteht das Risiko, dass das Darlehen nicht fristgerecht oder gar nicht ausbezahlt werden kann. Das Risiko der Nichtauszahlung des Darlehens besteht auch im Falle einer Kreditmarktstörung (sog. „material adverse change“), wenn die Bank sich nicht mehr oder nicht zu den vereinbarten Konditionen refinanzieren kann. In diesem Fall ist sie nicht mehr zur Auszahlung des Darlehens verpflichtet. Sofern die Fondsgesellschaft keine Alternative – und ggf. mit Mehrkosten verbundene – Fremdfinanzierung erhält, kann die Anschaffung der Triebwerke samt Nebenkosten nicht finanziert werden. Dies hätte zur Folge, dass die Fondsgesellschaft mangels Zweckerreichung rückabzuwickeln wäre. Bei einer Rückabwicklung wäre die Fondsgesellschaft ggf. etwaigen Schadensersatzansprüchen der Vertragspartner ausgesetzt. Eine Rückabwicklung der Fondsgesellschaft hätte zudem zur Folge, dass die bereits verausgabten Fondskosten den Anlegern nicht erstattet werden. Insoweit hätte der Anleger einen teilweisen oder gar vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage zu tragen.

Die Prognoserechnung beruht auf der Annahme, dass die Darlehenstranchen für die zu erwerbenden Triebwerke zwischen rund USD 11,16 Mio. und USD 8,9 Mio. betragen werden. Der Darlehensvertrag enthält hinsichtlich der Höhe der Darlehenstranchen keine Festschreibung. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Kaufpreisen und den bei Fälligkeit zur Verfügung stehenden Eigenmitteln können die Darlehenstranchen für das zweite und ggf. das dritte Triebwerk andere Beträge ausweisen als die Prognoserechnung unterstellt, was eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlagen zur Folge haben kann.

Ferner besteht ein Zwischenfinanzierungsrisiko für den Fall nicht ausreichender Eigenkapitalplatzierung bis zum Zeitpunkt des spätest möglichen Übergabtags für die Triebwerke (10 Tage vor dem 31.12.2012). Da der Platzierungsfall erst mit Ablauf der Platzierungsphase zum 31.12.2012 oder ggf. bei Verlängerung spätestens zum 31.12.2013 eintritt, muss die Fondsgesellschaft bei nicht ausreichendem Eigenkapital eine Zwischenfinanzierung beschaffen, um den Kaufpreis und Nebenkosten für das oder die Triebwerke bezahlen zu können. Das Zwischenfinanzierungsri-



siko besteht zum einen darin, dass eine Zwischenfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden kann und daher Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz der Fondsgesellschaft droht und der Anleger mit seiner Einlage teilweise oder ganz ausfällt. Kann eine Zwischenfinanzierung beschafft werden, ist dies für die Fondsgesellschaft mit zusätzlichen Zins- und Gebührenaufwand und zusätzlicher Belastung des Gesellschaftsvermögens durch Sicherheitenstellung verbunden, was eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlagen zur Folge haben kann.

Allgemein gilt, dass die Finanzierungsbank das Darlehen im Falle einer Kreditvertragsverletzung durch die Fondsgesellschaft und bestimmter anderer vertraglich geregelter Ereignisse fällig stellen und die Verwertung des betroffenen Triebwerks oder sogar des gesamten Triebwerkportfolios in eigener Regie betreiben können, wenn es der Fondsgesellschaft nicht gelingt, eine alternative Finanzierung zu beschaffen. Dieser Fall hätte erheblich verringerte Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Einlagen zur Folge.

#### **Individuelles Fremdfinanzierungsrisiko**

Sollte der Anleger seine Beteiligungen individuell durch die Aufnahme eines Kredits ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, besteht das Risiko, dass die dann geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen aus sonstigen finanziellen Mitteln des Anlegers zu erbringen wären, wenn Auszahlungen der Fondsgesellschaft nicht, nicht zeitgerecht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Kann der Anleger den Kapitaldienst nicht aus sonstigen verfügbaren Mitteln leisten, droht ihm die Privat-Insolvenz (maximales Risiko).

#### **Platzierungs-/Rückabwicklungsrisiko**

Die Anbieterin hat im Rahmen von Höchstbeträgen (Höchstbetrag der Inanspruchnahme bis zum Erwerb des 1. Triebwerks maximal USD 15.250.000, hiernach bis zum Erwerb des 2. Triebwerks maximal USD 14.300.000 und hiernach bis zum Erwerb des 3. Triebwerks maximal USD 11.750.000) für die vollständige und fristgerechte Platzierung dieser Teilbeträge des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft eine Platzierungsgarantie abgegeben. Es besteht das Risiko, dass die

Anbieterin als Platzierungsgarantin ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt und ein etwaig fehlendes Kommanditkapital auch nicht durch zusätzliches Fremdkapital ersetzt werden kann.

Die operativen Verträge (Darlehensvertrag, Kaufvertrag, Leasingnovationsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag) enthalten diverse ihre Wirksamkeit und Vollzug hindernde aufschiebende Bedingungen („condition precedent“). Darüber hinaus erfordern die Verträge auch den Eintritt der Bedingungen der jeweils anderen Verträge, so (i) der Darlehensvertrag in Bezug auf die Bedingungen des Leasingnovationsvertrags, des Kaufvertrags und des Geschäftsbesorgungsvertrags, (ii) der Kaufvertrag in Bezug auf die Bedingungen des Leasingnovationsvertrags und durch Kaufpreiszahlung auch mittelbar bezüglich der Bedingungen des Darlehensvertrags, (iii) der Geschäftsbesorgungsvertrag durch Vollzug des Kaufvertrages mittelbar bezüglich der Bedingungen des Darlehensvertrages, des Kaufvertrages und des Leasingnovationsvertrages und schließlich der (iv) der Leasingnovationsvertrag in Bezug auf die Bedingungen des Kaufvertrages. Kann eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt werden, werden die Verträge für das betroffene Triebwerk oder auch insgesamt nicht vollzogen werden können und damit scheitern.

Im Falle der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft hätte der Anleger keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seiner erbrachten Kapitaleinlage. Aufgrund der im Zeitpunkt einer etwaigen Rückabwicklung bereits erfüllten und durch die Fondsgesellschaft noch zu erfüllenden Zahlungsansprüche der Vertragspartner aus erbrachten Leistungen stünden der Fondsgesellschaft nicht mehr ausreichend Mittel zur vollständigen Rückzahlung der erbrachten Kapitaleinlage zur Verfügung. Überdies sähe sich die Fondsgesellschaft ggf. Schadensersatzansprüchen ihrer Vertragspartner ausgesetzt. Die Fondsgesellschaft könnte mithin die von den Anlegern geleisteten Kapitaleinlagen nur noch teilweise oder gar nicht mehr zurückerstatten.

Das mit der Struktur der Platzierungsgarantie verbundene Risiko, dass weniger als 3 Triebwerke durch die

Fondsgesellschaft erworben werden, ist bereits auf S. 19, „Leasingeinnahmen- und -überschussrisiko“ dargestellt.

### **Einzahlungsrisiko**

Sollten Anleger verspätet einzahlen, vermindern sich die erzielbaren Zinserträge und die verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft. Sollten Anleger ihrer Kapitaleinzahlungsverpflichtung bis zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung für das jeweilige Triebwerk nicht nachkommen, muss die Fondsgesellschaft ggf. eine (Zwischen-) Finanzierung in Höhe der ausstehenden Einzahlungsbeträge aufnehmen. Die Aufnahme einer Fremdfinanzierung führt zu zusätzlichen Finanzierungskosten. Sollte die Fondsgesellschaft sich nicht an den zahlungssäumigen Anlegern schadlos halten können, hat die Fondsgesellschaft die zusätzlichen Finanzierungskosten zu tragen, was zu einer Verringerung der Auszahlung an die Anleger führt.

## **2. Rechtliche Risiken**

### **Änderung der Rechtslage**

Das Fondskonzept basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine zukünftige Änderung der Rechtslage zu einer Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung führt.

### **Majorisierung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung**

Die gemäß Gesellschaftsvertrag gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind für jeden Gesellschafter bindend, weshalb etwa ein Mehrheitsbeschluss auch gegen die Interessen und Stimmen der anderen Gesellschafter gefasst werden kann. Im Rahmen von Gesellschafter-/Treugeberversammlungen besteht das Risiko, dass ein einzelner Anleger einen sehr hohen Beteiligungsanteil zeichnet und mit seinem entsprechend hohen Stimmanteil die Gesellschafter-/Treugeberversammlung und die darin gefassten Gesellschafterbeschlüsse dominiert (Majorisierungsrisiko). Es besteht ferner das Risiko, dass die Treuhandkommanditistin bei Abwesenheit der als Treugeber beigetretenen Anleger ihr auf die Treugeberanteile dieser Anle-

ger entfallendes Stimmrecht auf deren Anweisung ausübt. Vereinigt die Treuhandkommanditistin danach einen entsprechend hohen Stimmrechtsanteil auf sich, besteht das Risiko, dass sie die Beschlussfassung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung dominieren kann. Schließlich besteht auch ein Majorisierungsrisiko, falls die DCM AG im Rahmen ihrer Platzierungsgarantie einen hohen Beteiligungsanteil erwerben muss.

Es besteht das Risiko, dass die durch Majorisierung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung gefassten Beschlüsse nicht dem Willen der tatsächlichen Mehrheit der Anleger entsprechen und/oder zu Änderungen des Beteiligungskonzeptes (bspw. Fortsetzung der Gesellschaft über den 30.06.2020 hinaus, vorzeitige Veräußerung des Triebwerkportfolios) führen, was wiederum eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger und eine Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung zur Folge hätte.

### **Haftung der Anleger**

Die sich als Direktkommanditisten beteiligenden Anleger haften nach erfolgter Eintragung im Handelsregister unmittelbar in Höhe der für sie im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 1 pro volle 100 USD der Zeichnungssumme, sofern ein Haftungstatbestand nach § 172 Abs. 4 HGB gegeben sein sollte (Wiederaufleben der Haftung aufgrund von Entnahmen). Die Haftung der Kommanditisten besteht nach einem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

Die sich als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligenden Anleger haften nicht unmittelbar wie ein Direktkommanditist der Fondsgesellschaft, vielmehr tritt insoweit der Treuhandkommanditist an ihre Stelle. Allerdings sind die Treugeber nach dem Treuhandvertrag verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von seiner Haftung aus der Beteiligung freizustellen, so dass Treugeber einem Kommanditisten hinsichtlich der Haftung wirtschaftlich gleichgestellt sind. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhänders beträgt EUR 1 pro volle USD 100 der Zeichnungssummen aller Treugeber, mithin der treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile.

In beiden Fällen (Haftung als Direktkommanditist oder als Treugeber) kann eine Inanspruchnahme der Anleger mit ihrem übrigen Vermögen insoweit nicht ausgeschlossen werden.

### **Interessenkollision**

Die DCM Service GmbH übt die Anlegerverwaltung auch für bereits bestehende Fonds aus. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft könnte ebenfalls ihre im vorliegenden Fall bestehende Organstellung in zukünftigen Fonds einnehmen. Auch sind beide Gesellschaften hundertprozentige Tochtergesellschaften der Prospektverantwortlichen. Die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, München, fungiert sowohl als Treuhänderin als auch als Mittelverwendungskontrolleur und übt diese Funktionen auch für andere Fondsgesellschaften aus. Es ist denkbar, dass sich hieraus Interessenkollisionen ergeben.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit GECAS enthält Regelungen, die GECAS erlauben, ohne Auswirkung auf den Vergütungsanspruch von der Verpflichtung zur Erbringung bestimmter Serviceleistungen entbunden zu werden, wenn GECAS der Ansicht sein sollte, dass ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass es zu Interessenkollisionen bei Ausführung des Geschäftsbesorgungsvertrages durch GECAS kommt.

Interessenkollisionen sowie mögliche Fehlentscheidungen können zulasten der Fondsgesellschaft ausfallen, was wiederum zur Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger oder gar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen führen kann.

### **Mangelnde Fungibilität**

Die Austauschbarkeit (bspw. in Geld) bzw. Handelbarkeit, mithin die Fungibilität der Fondsbeteiligung ist eingeschränkt.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht während der Dauer der Fondsgesellschaft kein ordentliches Kündigungsrecht vor. Eine Übertragung der Beteiligung auf Personen, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrags Anteile an der Fondsgesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar eingehen oder halten dürfen, ist unzulässig. Dies sind vor allem

Staatsangehörige der USA oder Gebietsansässige mit Wohnsitz in den USA, Inhaber einer dauerhafte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA und Wettbewerber von GE, ab einer Beteiligung von 25%. Für die Übertragung ist die Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft notwendig, die aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Da kein funktionsfähiger Zweitmarkt existiert, kann eine Veräußerung der Beteiligung sich als unmöglich gestalten oder zumindest mit erheblichen Schwierigkeiten und unter Inkaufnahme von entsprechenden Wertverlusten verbunden sein. Es besteht also insbesondere das Risiko, dass der Anleger, der zu einem künftigen Zeitpunkt auf die vorzeitige Realisierung seiner Beteiligungen angewiesen ist, eine solche nicht, nicht zeitnah oder nur zu einem Wert realisieren kann, der unterhalb der prognostizierten Auszahlungen liegt und unter Umständen den Wert der Einlage nicht erreicht.

### **Vorzeitiger Ausschluss aus der Fondsgesellschaft**

Der Treuhand- und der Gesellschaftsvertrag sehen vor, dass ein Anleger bei Vorliegen wichtiger Gründe wie z.B. in Fällen der Nichtleistung seiner Zeichnungssumme, Zahlungsverzug, Insolvenz u.a. aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Der Anleger hat in diesem Fall Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, welches, weil es auf den Buchwert abstellt, unterhalb des Verkehrswertes seiner Beteiligung liegen wird. Insofern besteht das Risiko, dass der Anleger im Falle seines Ausschlusses seine erbrachte Einlage nicht vollständig zurückgewährt bekommt.

### **Ausländisches Recht**

Die Verträge, die von der Fondsgesellschaft abgeschlossen werden, unterliegen zum Teil ausländischem Recht. Mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen in diesem Zusammenhang richten sich grundsätzlich nach den dort geltenden gesetzlichen Regelungen oder den vertraglich vereinbarten ausländischen Regelungen, die erheblich vom deutschen Rechtsverständnis abweichen können. Aufgrund der Andersartigkeit dieser Rechtsordnung kann sich die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen schwieriger gestalten und/oder mit erheblichen höheren Kosten verbunden sein als geplant. Die Einschätzung etwaiger Prozessrisiken wird dadurch erschwert.

### 3. Steuerliche Risiken

#### Allgemeine steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen des Beteiligungsangebots ändern. Denn die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots beruhen im Wesentlichen auf den von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Verträgen, den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Steuerrechtsprechung und der derzeitigen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, soweit diese in Richtlinien und Erlassen ihren Niederschlag gefunden hat. Die Fortentwicklung der Steuergesetze und deren Interpretation durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung können zu einer anderen, nachteiligen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhalts führen. Es besteht insbesondere auch das Risiko, dass sich der Progressionsverlauf und die Spitzensteuersätze in der Einkommensteuer nach derzeitiger Rechtslage (42% allgemeiner Spitzensteuersatz; 45% erhöhter Spitzensteuersatz für Einkünfte über EUR 250.400 bzw. EUR 500.800 bei zusammen veranlagten Ehegatten) künftig zum Nachteil der Steuerpflichtigen verändern können.

Die steuerliche Konzeption der Fondsgesellschaft wurde der Finanzverwaltung nicht zur Vorprüfung nach § 89 Abs. 2 AO vorgelegt. Über die Einkunftsart und die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird seitens der Finanzverwaltung erst im Rahmen einer Betriebsprüfung entschieden. Eine abweichende Auffassung der Betriebsprüfung, die auch im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht beseitigt werden kann, kann zu höheren steuerlichen Ergebnissen und zu Steuernachzahlungen bei dem einzelnen Gesellschafter führen, die nach § 233 a AO mit 6% p.a. verzinst werden. Grundsätzlich besteht das Risiko der Belastung mit ausländischen Steuern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Auslieferung und Übernahme der Triebwerke mit ausländischen Steuern oder Abgaben belastet wird, was die verfügbare Liquidität der Gesellschaft und auch künftige Auszahlungen an die Anleger vermindern würde.

#### Einkommensteuerliche Risiken

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise durch Kredit finanzieren, besteht das Risiko, dass auf seiner Ebene die persönliche Gewinnerzielungsabsicht aberkannt wird. Die Gewinnerzielungsabsicht eines Anlegers kann individuell auch dann aberkannt werden, wenn dieser seine Beteiligung vor Erreichen des Totalgewinns unentgeltlich an einen Dritten überträgt. In Folge einer anfänglichen Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht würden steuerliche Einkünfte der Anleger insgesamt bzw. des betroffenen Anlegers zunächst nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Anwendung des § 15b EStG infolge der konzeptionsbedingten Verlustphase des Fonds werden die steuerlichen Verluste ohne Nutzungsmöglichkeit für den Anleger auf Gesellschaftsebene eingekapselt, so dass die Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht in der Verlustphase keine Auswirkungen für die Anleger hat. Es verbliebe aber in dieser Fallkonstellation das Risiko, dass ungeachtet einer in der Verlustphase zunächst aberkannten Gewinnerzielungsabsicht mit Eintritt in die Gewinnphase steuerliche Ergebnisse festgestellt werden könnten, ohne dass aus verfahrensrechtlichen Gründen (mangels Feststellung vortragsfähiger Verluste) gleichzeitig Verlustvorträge berücksichtigt würden. Es käme in diesem Fall zur Besteuerung von Scheingewinnen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung hinsichtlich der Flugzeugtriebwerke eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer als – analog zu Flugzeugen – von 12 Jahren zugrunde legt. Dies gilt insbesondere, weil Flugzeugtriebwerke anders als Flugzeuge selbst nicht Gegenstand der amtlichen AfA-Tabelle sind und zudem sehr wertbeständig sind. In diesem Fall würden sich die jährlichen Abschreibungsbeträge entsprechend vermindern bzw. die steuerlichen Ergebnisse entsprechend erhöhen. Im Anwendungsbereich von § 15b EStG würde ein längerer AfA-Zeitraum mit entsprechend verminderten jährlichen Abschreibungsbeträgen zu einem früheren Verbrauch der Verlustvorträge oder dazu führen, dass steuerliche Verluste in der Vermietungsphase überhaupt nicht bestehen. In beiden Fällen käme es bereits in der Vermietungsphase zu steuerpflichtigen Gewinnen und Steuerzahlungen.

### Gewerbsteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gewerbsteuerliche Verlustabzugsbeschränkung des § 10a GewStG (sog. Mindestbesteuerung) zur Anwendung kommt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Fondsgesellschaft aufgrund geringer laufender Abschreibungsbeträge bereits in den Wirtschaftsjahren bzw. Veranlagungszeiträumen vor dem Schlussjahr 2020 einen positiven Gewerbeertrag ausweist. Die dann eintretende Gewerbesteuerbelastung könnte zu einer Definitivbelastung führen. Insoweit reduzierten sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger.

### Erbschaft- und schenkungssteuerliche Risiken

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche geht zwar davon aus, dass die Beteiligung an der Fondsgesellschaft unabhängig davon, ob sie direkt als Kommanditist oder indirekt über die Treuhänderin gehalten wird, erbschaft- und schenkungssteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne der §§ 13a, 13b ErbStG darstellt. Dementsprechend kann der im Wege des Erbfalls oder der Schenkung erworbene Kommanditanteil bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen dem Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung das künftig vermietete Flugzeugtriebwerkportfolio jedoch als schädliches Verwaltungsvermögen qualifizieren, ist bereits der Anwendungsbereich für die erbschaft- und schenkungssteuerlichen Begünstigungen gemäß §§ 13a, 13b ErbStG nicht eröffnet. Die Folge wäre, dass der unmittelbar oder mittelbar vom Anleger gehaltene Kommanditanteil bei Erwerb durch Erbfall oder Schenkung ohne Verschonungsabschlag für begünstigtes Betriebsvermögen der Erbschaft- und Schenkungssteuer unterläge. Der Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen könnte sich auch als verfassungswidrig erweisen und deswegen entfallen. So hat der BFH in seinem jüngeren Beschluss vom 05.10.2011 (Az.: II R 9/11, DStR 2011, 2193) das BMF aufgefordert, einem Verfahren beizutreten, in dem über die Verfassungsmäßigkeit insbesondere des das Betriebsvermögen begünstigenden Verschonungsabschlags entschieden werden muss. Sollte das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass der das Betriebsvermögen begünstigende Verschonungsabschlag wegen Verstoß gegen den Gleich-

heitsgrundsatz verfassungswidrig ist, entfielen diese Begünstigungen zukünftig.

## 4. Kumulation von Risiken, Maximalrisiko

Einzelrisiken können sich in kumulativer Weise verwirklichen und so zu einer deutlichen Verstärkung der Risikolage führen. Das prognostizierte Ergebnis kann sich wesentlich verschlechtern, bis hin zum vollständigen Verlust der eingezahlten Einlage des Anlegers oder dessen (Privat-)Insolvenz.

Es ist zudem denkbar, dass der Anleger Gewinnanteile zu versteuern hat ohne dass ihm aus der Beteiligung hinreichende Mittel zufließen mit dem Ergebnis, dass die Steuerzahlungen aus sonstigem Barvermögen zu finanzieren wären. Kann der Anleger die fälligen Steuerzahlungen nicht aus sonstigen verfügbaren Mitteln leisten, droht ihm die (Privat-)Insolvenz.

Sollte der Anleger seine Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass er den Kapitaldienst aus sonstigem Vermögen leisten muss. Soweit sonstiges Vermögen nicht vorhanden ist, kann dies zur Insolvenz des Anlegers führen (maximales Risiko).

**Nach Kenntnis des Anbieters sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.**

D

# Rahmenbedingungen des Beteiligungsangebotes



## 1. Ein starkes Marktumfeld: der Luftverkehrsmarkt

### 2011 nutzten 2,8 Mrd. Menschen das Flugzeug

Die Faszination des Fliegens ist ungebrochen: Jahr für Jahr besteigen mehr und mehr Menschen ein Flugzeug und genießen das Reisen über den Wolken. Doch nicht nur im privaten Bereich ist Fliegen heute für viele zum Standard geworden – auch im Geschäftsleben ist das schnelle Fortbewegungsmittel Flugzeug heute nicht mehr wegzudenken.

Nach Angaben des internationalen Luftfahrtverbands IATA (International Air Transport Association) sind im Jahr 2011 mehr als 2,8 Mrd. Menschen sowie ca. 47,6 Mio. Tonnen Fracht per Flugzeug befördert worden. Der Umsatz der Luftfahrtindustrie belief sich im Jahr 2011 auf ca. USD 600 Mrd.

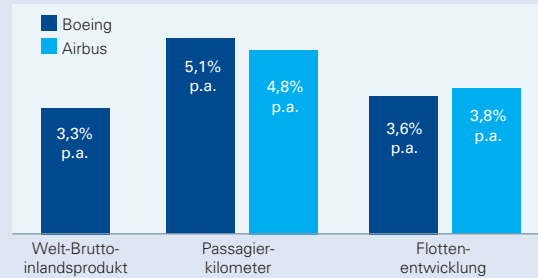
### Die Luftfahrt soll seinen Wachstumskurs langfristig weiter fortsetzen

In einem sind sich die großen Flugzeughersteller Boeing und Airbus sowie die IATA einig: Der Luftverkehr soll – wie schon in der Vergangenheit – weiter deutlich wachsen. So geht Boeing davon aus, dass der Passa-

gierbereich bis 2030 im Jahr durchschnittlich um 5,1% p.a. (gemessen in RPK = Revenue Passenger Kilometers; d.h. das Produkt aus der Zahl der zahlenden Passagiere und den geflogenen Kilometern) und das Frachtsegment um 5,6% p.a. (gemessen in RTK = Revenue Tonne Kilometers; d.h. das Produkt aus der bezahlten, transportierten Fracht in Tonnen und den geflogenen Kilometern) wachsen wird. Ähnlich sieht Airbus den Markt und prognostiziert einen durchschnittlichen, jährlichen Zuwachs von 4,8% für die Pas-

### Langfristiger Ausblick Airbus und Boeing (Prognose)

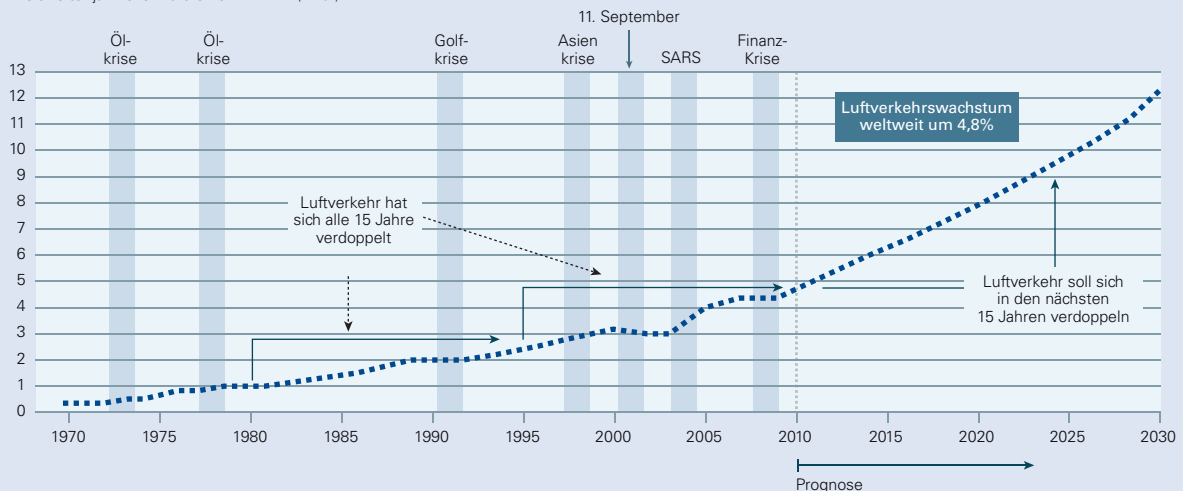
Durchschnittliche Wachstumsraten prognostiziert bis 2030



Quelle: Airbus Global Market Forecast, 2011 - 2030  
Boeing Current Market Outlook, 2011 - 2030

### Konstantes Wachstum im weltweiten Luftverkehr trotz diverser Krisen (Prognose)

Weltweiter jährlicher Luftverkehr in RPK (Mrd.)



Quelle: Airbus Global Market Forecast 2011-2030



»» Die globalen Megatrends lassen einen langfristig stark wachsenden Luftverkehrsmarkt erwarten.

Begünstigt scheint insbesondere die Langstrecke und der Markt für Widebody-Flugzeuge.

sage. IATA erwartet sogar, dass im Jahr 2050 ca. 16 Mrd. Passagiere und 400 Mio. Tonnen Fracht per Flugzeug transportiert werden.

Diese positiven Prognosen berücksichtigen, dass es auch einzelne Jahre gibt, in denen der Markt nicht wächst – oder wie zuletzt während der Krise 2008/2009 – sogar fällt. Im Rückblick lässt sich jedoch feststellen, dass sich das Luftfahrtgeschäft von externen Schocks in der Regel schnell wieder erholt hat. An vorseitiger Grafik lässt sich klar erkennen, dass die Luftfahrtbranche nach einschneidenden Ereignissen den Wachstumspfad grundsätzlich sehr schnell wieder aufnimmt. So geschehen auch in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise: Nach einem weltweiten Einbruch des Passagier- und Frachtverkehrs im zweiten Halbjahr 2008 und der ersten Jahreshälfte 2009 konnten sich beide Bereiche wieder schnell erholen.

Verantwortlich für das zu erwartende Wachstum im Luftverkehrsmarkt sind die nachfolgend beschriebenen, globalen Mega-Trends:

- das prognostizierte Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Wachstumsmärkten Asien und Südamerika,
- das globale Bevölkerungswachstum und dessen Verteilung,
- der wachsende Wohlstand immer breiterer Bevölkerungsschichten und die weltweite Entwicklung der Mittelschicht,

- die fortschreitende Urbanisierung,
- die zunehmende Beschleunigung der Wirtschaftsabläufe,
- der Ausbau der Infrastruktur,
- die Marktliberalisierung und Deregulierung der Luftfahrt sowie
- die weitere Entwicklung des Welthandels.

Stichwort Bevölkerungswachstum: Die UN nimmt an, dass die Weltbevölkerung bis 2050 von sieben auf neun Mrd. Erdenbürger anwachsen wird, wobei der Löwenanteil des Zuwachses voraussichtlich auf Entwicklungsländer entfallen wird. Im Jahr 2030 werden laut Airbus knapp zwei Drittel der gesamten Menschheit in Städten leben. Insbesondere in asiatischen Ländern, wie China, Indien und Indonesien, soll diese Urbanisierung intensiv fortschreiten und es werden wohl weitere wirtschaftsstarke Metropolen entstehen. Für den Flugverkehr bedeutet dies, dass die Anzahl dieser Wirtschaftszentren, an deren Flughäfen täglich mehr als 10.000 Langstreckenpassagiere abgefertigt werden, von derzeit 39 auf 87 im Jahr 2050 ansteigen soll. Im Ergebnis sollte sich diese Entwicklung auch auf Anzahl und Größe der benötigten Flugzeuge auswirken, um die gewachsene Zahl der Passagiere befördern zu können.

Außerdem beflügelt eine stark wachsende, konsumorientierte Mittelschicht, insbesondere im asiatisch-pazifischen Raum, die Nachfrage nach Passagier- und Frachtflügen. Zur Mittelschicht zählen lt. OECD (Orga-



nisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Haushalte, die täglich pro Person einen Betrag, der einer Kaufkraft zwischen USD 10 und 100 entspricht, ausgeben. Sie umfasste im Jahr 2009 ca. 1,8 Mrd. Menschen und wird bis zum Jahr 2030 auf fast 4,9 Mrd. anwachsen. Am Beispiel China kann man die Entwicklung deutlich nachverfolgen: Gehörten im Jahr 2009 nur ca. 11% der Gesamtbevölkerung der Mittelschicht an, wird diese gemäß OECD im Jahr 2030 voraussichtlich rund 75% umfassen.

Statistisch gesehen flog jeder Chinese im Jahr 2010 lediglich 0,2 mal. Aufgrund des zunehmenden Wohlstands in den Entwicklungsländern verwundert es jedoch nicht, dass immer mehr Menschen ihren ersten Flug antreten wollen. Künftig erwartet Boeing, dass die Hälfte des weltweiten Wachstums der Luftfahrtindustrie im asiatisch-pazifischen Raum generiert wird.

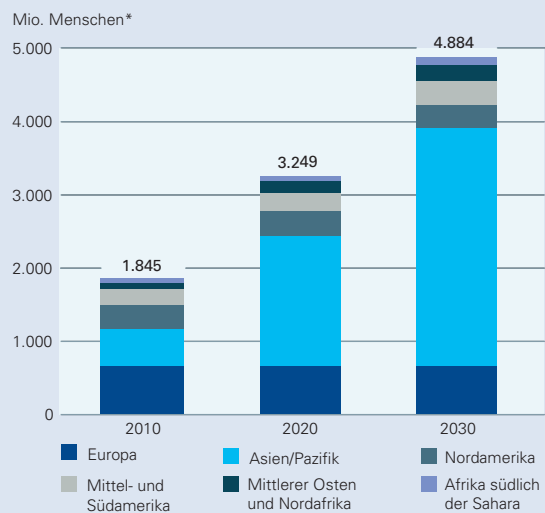
Neben der Bevölkerungsentwicklung spielt die Liberalisierung des Luftverkehrsmarktes eine Rolle: günstige Tarife von so genannten Billigfluglinien regen die Nachfrage nach Flügen deutlich an und erschließen neue Regionen und Märkte.

Im Übrigen gingen 69% der befragten Personen im Rahmen einer Airbus-Studie davon aus, dass sie künftig häufiger fliegen werden. Als Begründung nennen sie das Wirtschaftswachstum, dass sie mehr von der Welt sehen möchten, Freunde und Familienmitglieder besuchen wollen oder größere Flexibilität zwischen Wohn- und Arbeitsplatz schaffen möchten.

**Kurzfristige Aussichten vorsichtig positiv**

Die kurzfristige Entwicklung der Luftfahrtbranche wird insbesondere davon abhängen, wie die finanziellen Schief lagen vieler europäischer Staaten und des Bankensystems gelöst werden. Grundsätzlich geht der internationale Luftfahrtverband IATA für das Jahr 2012 von einer stabilen Lage aus, im Falle einer erneuten Bankenkrise und in der Folge einer Eintrübung der wirtschaftlichen Gesamtlage wird jedoch mit einem Rückgang des Geschäfts gerechnet.

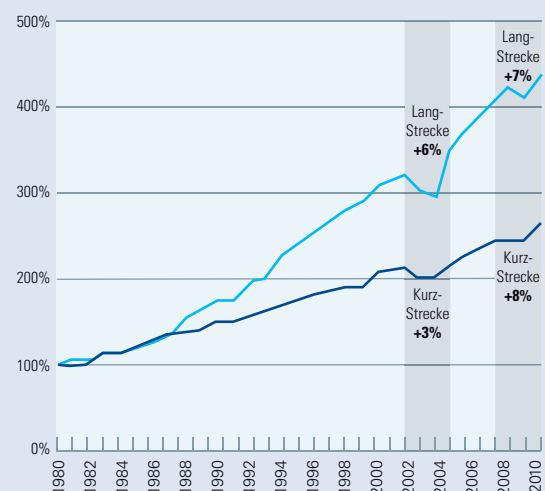
**Die Mittelschicht soll bis 2030 deutlich wachsen (Prognose)**



\* in Haushalten, die täglich zwischen 10 USD und 100 USD pro Person ausgeben

Quellen: OECD Development Center (2010)

**Weltweite Entwicklung im Kurz- und Langstreckenluftverkehr anhand des Sitzplatzangebots**



\* Langstreckenverkehr: Flugdistanz > 2.000 Flugmeilen, exklusive Inlandsverkehr

Quelle: AIRBUS Global Market Forecast, 2011-2030



## **2. Der Flugzeugmarkt: langfristiger Trend zu großen Flugzeugen wird erwartet**

Das vorgenannte Wachstum am Luftverkehrsmarkt sollte sich grundsätzlich langfristig positiv auf die Nachfrage nach neuen Flugzeugen auswirken. Boeing geht bis zum Jahr 2030 von einer jährlichen Flottenzunahme von durchschnittlich 3,6% p.a. aus, Airbus schätzt den Zuwachs auf 3,8% p.a. bis zum Jahr 2030. Somit würde sich die Flotte laut Airbus von rund 21.000 Flugzeugen im Jahr 2010 auf etwa 38.000 Maschinen nahezu verdoppeln.

Das Wachstum ergibt sich zum einen durch die neu benötigten Kapazitäten aus der zunehmenden Nachfrage von Luftverkehrsleistungen (Mengenwachstum). Zum anderen durch den Ersatzbedarf, weil alte Flugzeuge durch neue, umweltschonendere und kosteneffizientere Maschinen ersetzt werden.

### **Wachsender Markt für große Passagierflugzeuge erwartet**

Von dieser Entwicklung sollen grundsätzlich vor allem sogenannte Widebodies profitieren, also große Flugzeuge mit mehr als einem Gang und einer Passagierkapazität zwischen ca. 250 und 450 Personen, wie z.B. die Modellreihe Boeing 777. Widebodies werden hauptsächlich dafür eingesetzt, Megacities mit anderen Großstädten zu verbinden. Langfristig wird davon ausgegangen, dass die steigende Zahl von Großstädten sowie das Wachstum wohlhabender Bevölkerungsschichten die Passagierzahlen nach oben treiben wird und demzufolge ein zusätzlicher Kapazitätsbedarf entstehen wird. Wichtig in diesem Zusammenhang sind sogenannte Skaleneffekte, von welchen die Fluglinien insbesondere dann profitieren, wenn mehr zahlende Passagiere pro Flug befördert werden können.

Das Narrowbody-Segment (Flugzeuge mit einem Gang) soll zwar weiterhin mit ca. 70% den größten

Teil der Flotte ausmachen, dennoch prognostiziert man dem Widebody-Segment das stärkere Wachstum. Diese soll im Jahr 2030 rund 22% der gesamten Flotte darstellen.

Der selben Meinung sind Boeing und Airbus: Boeing geht davon aus, dass sich die Widebody-Flotte von 2011 bis 2030 von 3.640 auf 8.570 Flugzeuge erhöhen wird. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Plus von 4,4% p.a. Laut Airbus soll dieser Zuwachs 4,0% p.a betragen, was eine Ausweitung der Flotte auf 7.105 Flugzeuge zur Folge hätte. Die größte Nachfrage soll aus der Region Asien-Pazifik mit rund 40% an den Gesamtbestellungen kommen. Die Neubestellungen resultieren zum einen aus der Erneuerung alter, kostenintensiver Flugzeuge sowie aus einer Ausweitung der Flotte insgesamt.

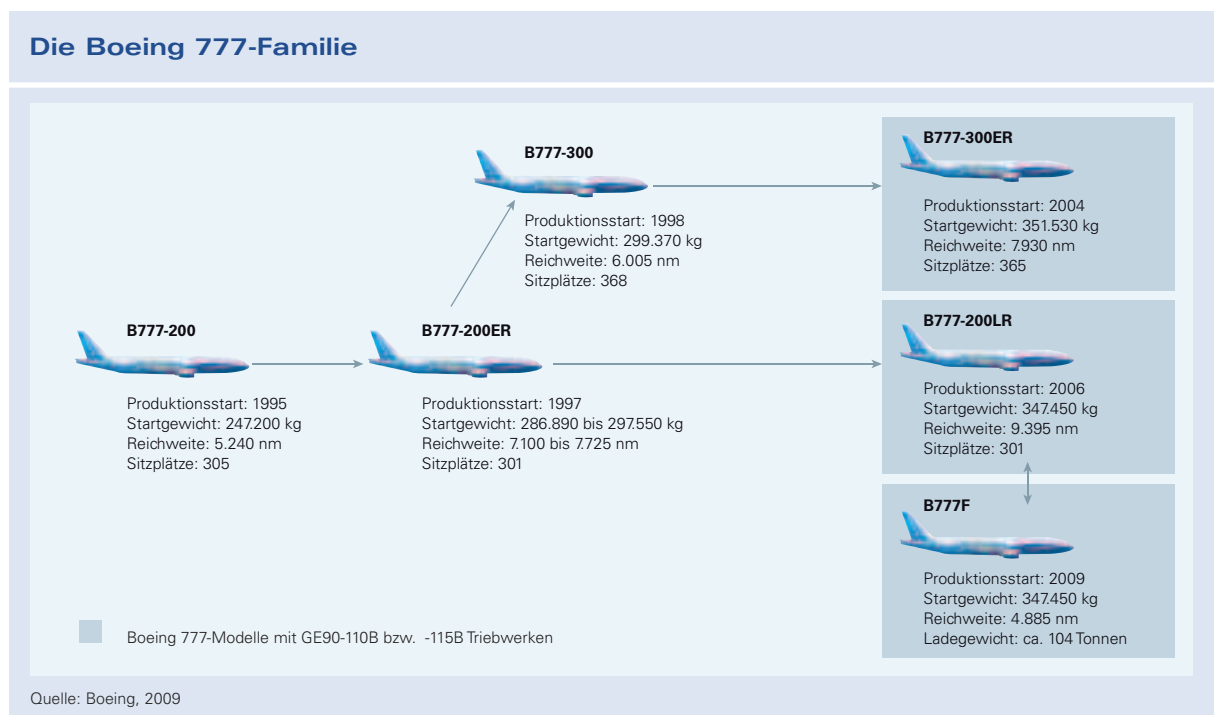
### Auch moderne, große Frachtflugzeuge sollten gefragt bleiben

Frachtflugzeuge transportieren vorwiegend dringende Güter, wie Luftpost, Maschinenbauteile oder Hilfsgüter. Zudem nehmen verderbliche Güter wie Lebensmittel, Blumen oder saisonabhängige Textilien einen wichtigen Stellenwert ein. Um die Waren über lange

Strecken möglichst ohne kostspielige Zwischenlandungen zu fliegen, werden überwiegend große Frachtmaschinen mit einer Ladekapazität von mehr als 80 Tonnen eingesetzt. Boeing geht davon aus, dass der Frachtflugverkehr in den nächsten 20 Jahren um ca. 5,6% p.a. zunehmen wird.

Für das starke Wachstum sprechen insbesondere der prosperierende Welthandel sowie eine zunehmende Nachfrage nach verderblichen und dringenden Waren. Die Zahl der großen Frachter soll sich daher von 520 Stück im Jahr 2010 auf 1.240 im Jahr 2030 erhöhen. Unter Berücksichtigung einiger Stilllegungen alter Maschinen und der Übernahme einiger konvertierter Flugzeuge (d.h. ältere Passagierflugzeuge, die in Frachtflugzeuge umgebaut werden) in den Frachtdienst, ist zu erwarten, dass bis zu diesem Zeitpunkt ca. 690 Neuauslieferungen in Dienst gestellt werden.

In der Lade-kategorie über 80 Tonnen ist die Boeing 777F das einzige derzeit auf dem Markt angebotene Frachtflugzeug mit zwei Triebwerken. Dies spricht für eine konstante Nachfrage nach diesem modernen, kosteneffizienten Frachtflugzeug.



**Die Boeing 777: das leistungsstärkste zweistrahlige Flugzeug der Welt**

Einer der weltweit beliebtesten und verbreitetsten Widebodies ist die Boeing 777. Die Flugzeugfamilie, mit deren Entwicklung Ende der 80er Jahre begonnen wurde, umfasst neben einem Frachtmodell fünf Passagiermodelle. Bei einer 3-Klassen-Konfigurierung bieten diese zwischen 301 und 368 Passagieren Platz (vgl. vorseitige Grafik). Ihre Reichweite beträgt je nach Modell zwischen 9.070 km und 17.395 km.

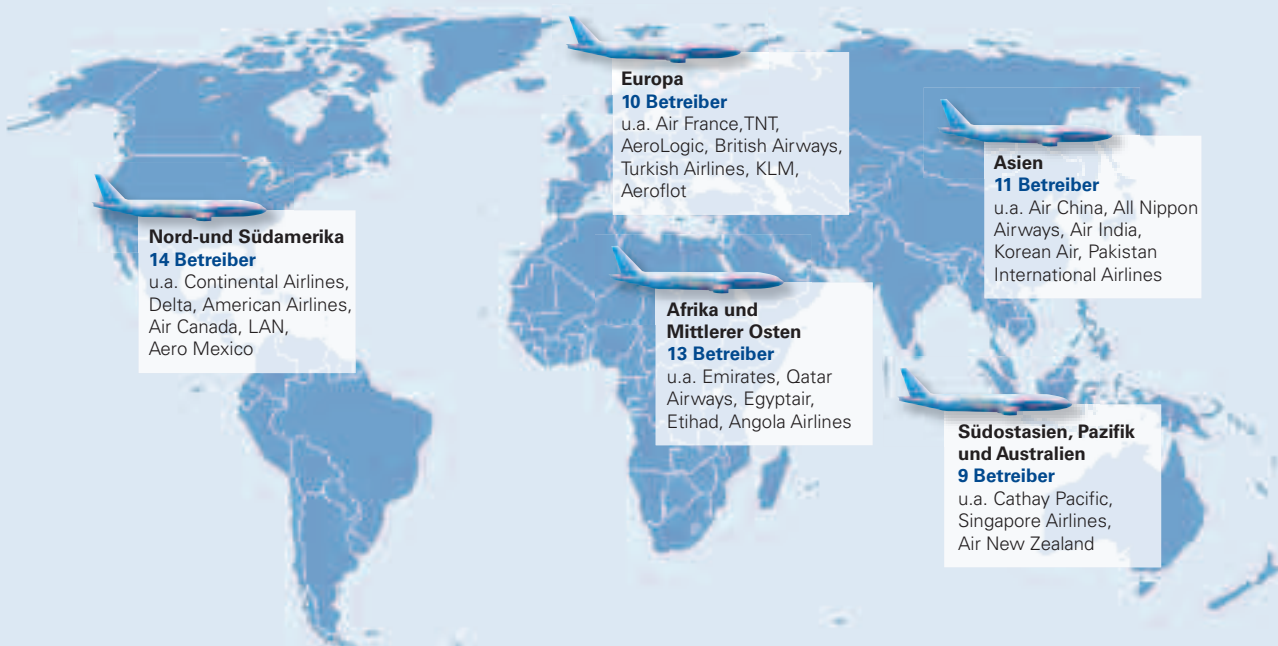
Die Erstauslieferung einer Boeing 777 erfolgte im Juni 1995 an United Airlines. Mittlerweile wurden die ursprünglichen Modelle (B 777-200, B 777-200ER und B 777-300) weiterentwickelt. Zur neuen „Triple Seven“ Generation zählen die B 777-300ER (Auslieferung seit 2004), die B 777-200LR (Auslieferung seit 2006) sowie die Frachtversion B 777F (Auslieferung

seit 2009), die von 57 Betreibern weltweit eingesetzt werden.

Die aktuellen 777-Modelle warten mit beeindruckenden Leistungsdaten auf: Die B 777-300ER, das größte Langstreckenflugzeug mit zwei Triebwerken, ist in der Lage, nonstop 365 Passagiere beispielsweise von Paris nach Los Angeles – das sind 14.685 km – zu befördern. Der etwas kleinere B 777-200LR Worldliner überbrückt in der zivilen Luftfahrt die längsten Strecken und kann 301 Personen sogar über 17.395 km – also z.B. von London nach Perth in Australien – fliegen. Das derzeit leistungsfähigste Frachtflugzeug mit zwei Triebwerken ist derzeit die B 777F: Sie kann mehr als 100 Tonnen Fracht über 9.045 km transportieren, was der Strecke von Paris nach Hong Kong entspricht.

**Weltweit breite Betreiberbasis der Boeing 777-200LR/-F/-300ER**

**Weltweit 57 Betreiber der Boeing 777-200LR, 777F und 777-300ER mit GE90-110B bzw. -115B Triebwerken**



Quelle: GE Aviation, 2011



»» Die langfristig steigenden Passagierzahlen sollten auch den Markt für Flugzeuge beflügeln. Besonders gefragt sind u.a die Boeing 777-Modelle, die hinsichtlich Kapazität, Reichweite und Energieeffizienz Maßstäbe setzen.

Die Boeing 777-3000ER ist mittlerweile der Bestseller unter den Widebody-Flugzeugen: Bis Februar 2012 wurden über 600 Bestellungen aufgegeben – und ein Ende ist nicht absehbar. Besonders gefragt ist dieses Flugzeug in den Regionen Asien-Pazifik und Mittlerer Osten. Allein für Emirates stehen weitere ca. 90 Maschinen dieses Typs zur Auslieferung an. Weiterhin haben u.a. Cathay Pacific Airways, Air France, Singapore Airlines, die großen Flugzeugleasinggesellschaften IFLC sowie GECAS, eine Tochter des General Electric-Konzerns und gleichzeitig der Lease Manager der Fondstriebwerke, größere Bestellungen aufgegeben. Dieser Kreis von Luftfahrtunternehmen stellt auch heute schon die größten B777-300ER Flotten.

Ausgeliefert wurden bis Februar 2012 in Summe 324 Flugzeuge, von welchen allein mehr als 60 bei Emirates fliegen. Insgesamt gibt es 24 Airlines und drei Leasinggesellschaften, die B 777-300ER Flugzeuge betreiben. Ca. 60 der ausgelieferten Flugzeuge entfallen auf die Leasinggesellschaften.

### Reichweiten der Boeing 777-300ER ab Flughafen Dubai

**777-300ER**  
351.530 kg Bruttostartgewicht\*  
365 Passagiere in 3 Klassen



\* Vollbesetztes Flugzeug unter durchschnittlichen Flugbedingungen

Quelle: Boeing (2009)



### 3. Das Rekordtriebwerk GE90-115B und sein Markt

#### Entwickelt, um Großes zu bewegen

Als der Flugzeughersteller Boeing im Jahr 1988 damit begann, mit der B 777 das größte und schwerste zweistrahlige Flugzeug der Welt zu konzipieren, war klar, dass dieser Goliath der Lüfte sehr leistungsstarke Triebwerke (engl. Engines) benötigen würde. Schließlich waren Großraumflugzeuge bis zu diesem Zeitpunkt immer mit vier Triebwerken ausgerüstet worden. Die Entwicklung der GE90 Triebwerkreihe eigens für diesen Flugzeugtyp begann im Jahr 1990. Fünf Jahre später wurde die erste GE90-Engine an einer Boeing 777-200 in Dienst gestellt. Da die Fluglinien im Laufe der Zeit jedoch Flugzeuge mit immer höheren Kapazitäten und größerer Reichweite nachfragten, musste Boeing seine „Triple Seven“ weiterentwickeln. Damit stiegen auch die Anforderungen an die Triebwerke. General Electric entwickelte also sein Ursprungsmodell des GE90 immer weiter.

Das neue Triebwerk sollte dem Flugzeug sowohl ein höheres Startgewicht ermöglichen als auch Kerosin sparen. So war es wenig überraschend, dass sich das GE90-115B im Jahr 2001 noch im Testbetrieb mit einem Schub von rund 122.965 Pounds seinen Platz im Guinness Buch der Rekorde sicherte. Rund ein Jahr später wurde dieser Wert bei der endgültigen Zulassung mit einem Schub von 127.900 Pounds (ca. 569 kN) noch einmal übertroffen. Damit erzeugt das GE90-115B fast doppelt so viel Schub wie ein Triebwerk der B747-400.

Im Februar 2003 begann schließlich die Flugerprobung des GE90-115B. Air France führte das Triebwerk mit regulär 115.300 Pounds im April des darauffolgenden Jahres an einer neu ausgelieferten Boeing 777-300ER in den Markt ein. Mit mittlerweile 1,6 Millionen Flugzyklen und 99,94% Abflugzuverlässigkeit seit Indienststellung gelten seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit als erfolgreich belegt.

### Sparsam im Verbrauch – gut für Umwelt und Budget

Verglichen mit den Engines der beiden GE-Wettbewerber Pratt & Whitney und Rolls Royce, deren Triebwerke bei der Auslieferung der älteren B 777-Modelle noch zum Einsatz kamen, benötigen GE90-Engines weniger Kerosin. Das liegt insbesondere an der thermo- bzw. aerodynamischen Effizienz, die im Wesentlichen durch das Gesamtdruckverhältnis (Thermodynamik) bzw. das Nebenstromverhältnis (Aerodynamik) bestimmt wird. Dabei spielen vor allem die verwendeten Materialien sowie die Auslegung von Hochdruckkompressor und Hochdruckturbine eine Rolle. Zu den guten Werten bei den Abgas-Emissionen tragen insbesondere die thermodynamischen Gegebenheiten sowie die Art und Funktion von Brennkammer und Verbrennungsvorgang, aber auch das Kraftstoffeinspritzverfahren bei.

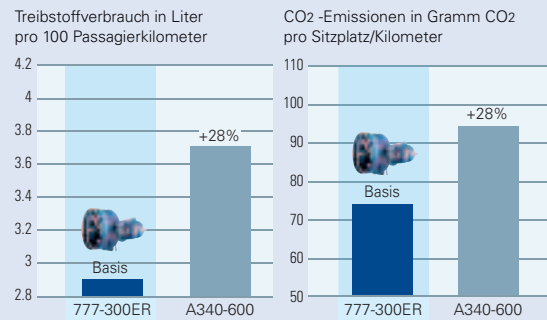
Zur Verbesserung der Aerodynamik haben die Entwickler den 22 Rotorblättern eine speziell geschwungene Form gegeben. Die eigens von General Electric für den Fan (vgl. Folgeseite) des GE90-Triebwerks entwickelten carbonverstärkten Epoxid Rotorblätter mit titanverstärkten Kanten sind außerdem leichter, langlebiger und somit auch kosteneffizienter als vergleichbare Modelle.

Der sparsamere Verbrauch der Triebwerke ermöglicht Boeing 777-300ER-Maschinen größere Reichweiten ohne (Tank-) Zwischenstops. Somit unterstützt das GE90-115B die Fluglinien im Bestreben, sich sowohl kostenseitig – durch die Vermeidung kostenintensiver Start- und Landegebühren – als auch zeitlich – durch den Wegfall von Lande-, Stand- und Startzeiten – zu entlasten.

Erhebliche Einsparpotenziale erzielen die Fluglinien zudem durch die Tatsache, dass bei Boeing 777-Flugzeugen nur zwei Triebwerke regelmäßig gewartet werden müssen, während bei vergleichbaren Maschinen vier Engines auf den Prüfstand müssen.

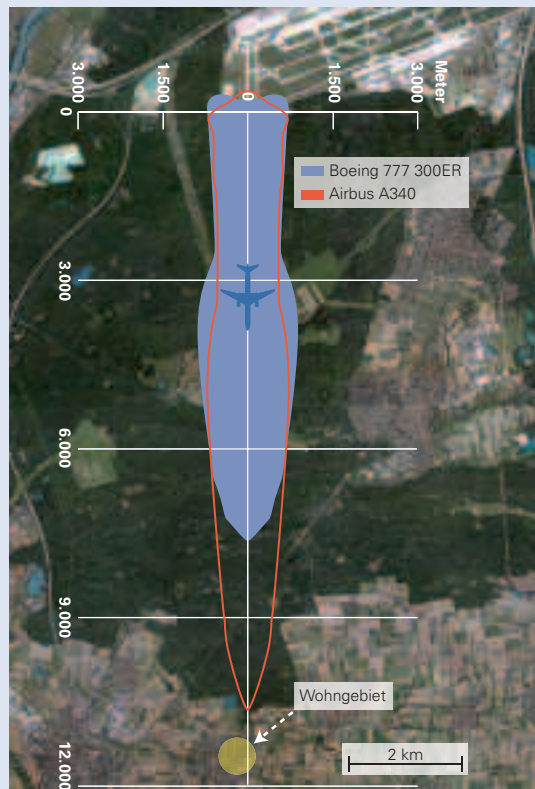
Zudem ist die Lärmemission geringer als derzeit gesetzlich nach dem FAR (Federal Aviation Regulation) Part 36 gefordert. Die Lärmreduktion schlägt sich in der Praxis in einem deutlich verkürzten „Noise-Footprint“ (vgl. Grafik) nieder.

### Boeing 777-300ER und GE90-115B: niedriger Verbrauch, geringe Emissionen



Quelle: Boeing 2009

### Boeing 777-300ER und GE90-115B: leiser als die Konkurrenz



Über den „Noise-Footprint“ (Lärm-Fußabdruck) wird die Lärmentwicklung in der Umgebung eines Flugzeuges dargestellt. Die Kontur dieses „Lärmkorridors“ besitzt die Form eines Fußabdruckes. Wird dieser um 40% verkürzt, ist das Flugzeug z.B. nur noch in 6 km Entfernung mit 85 db(A) hörbar – gegenüber einem anderen Flugzeug, das noch in 10 km mit dieser Lautstärke wahrnehmbar gewesen wäre.

### Maße und Innenleben

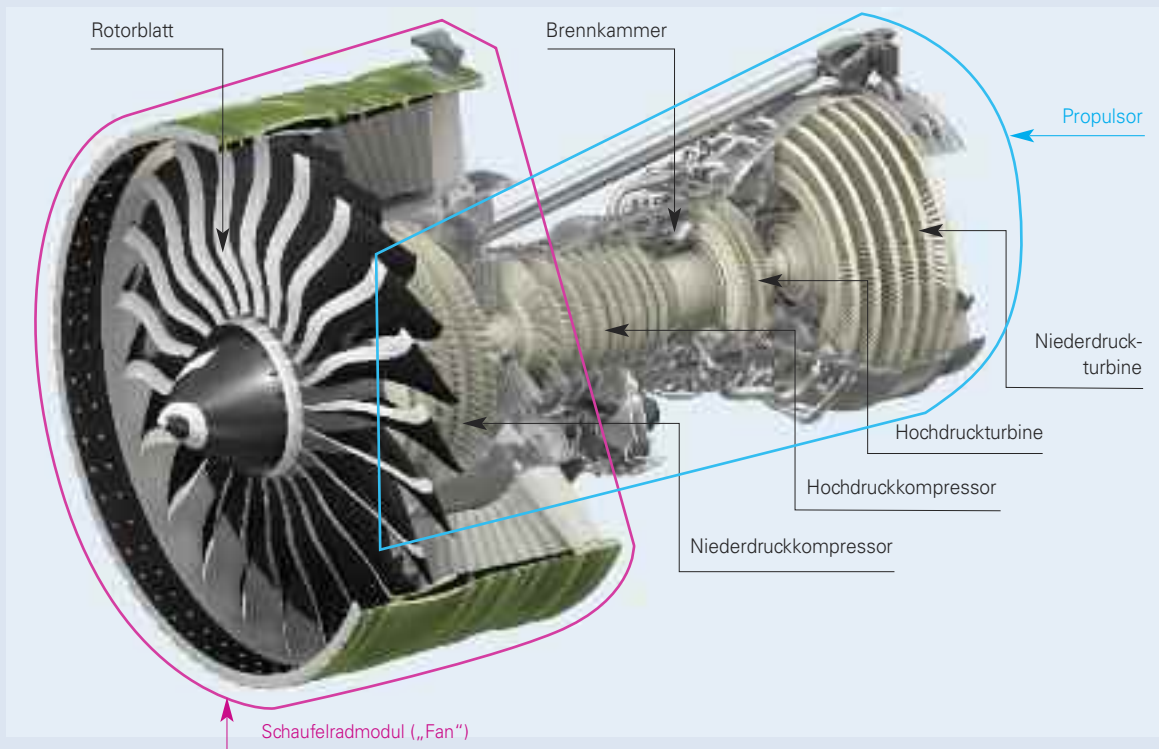
Die Maße eines GE90-115B Triebwerks sind beeindruckend: Es hat einen Durchmesser von knapp vier Metern, ist gut sieben Meter lang und wiegt mehr als 8,7 Tonnen. Der Durchmesser ist somit mehr als doppelt so groß wie ein aufrecht stehender Erwachsener. Ein Vergleichsbeispiel: Der Rumpf einer Boeing 737 verfügt über einen Durchmesser von 3,76 Meter und würde damit ohne Schwierigkeiten in ein solches Triebwerk passen.

Das GE90-115B besteht aus der Triebwerkskomponente selbst (engl. Propulsor) und dem vorgelagerten Schaufelrad (engl. Fan). Bei der 115B-Variante werden pro Sekunde ca. eine Tonne Luft ansaugt, die in den 9-stufigen Verdichter gelangt, der von einer 2-stufigen Hochdruckturbinen angetrieben wird.

GE90-115B Triebwerke kann man auf 110.000 Pounds Schubstärke „drosseln“, um sie für die



B 777-200LR sowie den B 777-Frachter zu verwenden. Hierzu bedarf es lediglich einer Software-Modifikation, welche in die Triebwerksdokumente eingetragen und am Typenschild notiert wird. Der Zeitaufwand hierfür beträgt ca. vier bis sechs Stunden.





### Ohne Wechseltriebwerke wird es teuer – Triebwerkeinsatz in der Praxis

Wenn ein Flugzeug wirtschaftlich betrieben werden soll, muss es fliegen – möglichst ohne Unterbrechung und ohne längere Stillstandzeiten. Da jedoch Triebwerke anderen planmäßigen Wartungsintervallen unterliegen als der Rumpf und andere Teile eines Flugzeuges, wäre bei jeder dieser Wartungen das Flugzeug zum Stillstand gezwungen. Daher investieren Airlines nicht nur in Triebwerke, die am Flugzeug montiert sind, sondern zusätzlich in solche zum Austausch. Sie werden während der Wartungszeiten der originären Triebwerke am Flugzeug montiert, so dass das Flugzeug schnell wieder durchstarten kann.

Nur die GE90 Triebwerke bieten Fluglinien noch eine weitere Möglichkeit, Kosten und Zeit zu sparen: durch die zweimodulige Konzeption des Triebwerks. Modul 1 ist das Schaufelrad (engl. Fan), Modul 2 das Triebwerk im engeren Sinne (engl. Propulsor). Da der Verschleiß der einzelnen Rotorblätter eines Schaufelrads geringer ist als der des eigentlichen Triebwerks, muss der Fan seltener gewartet werden als der Propulsor. Der modulare Aufbau ermöglicht es, dass Propulsor und Fan-Modul voneinander getrennt werden und unabhängig voneinander gewartet werden können.

Triebwerke mit Fan können zwar zunächst schneller ausgetauscht werden, sind jedoch sowohl in der Anschaffung teurer als auch – aufgrund ihrer Abmessungen – beim Transport anspruchsvoller. Während ein G90 Triebwerk ohne Schaufelrad mit herkömmlichen Airbus A300/310, DC10, MD11 oder Boeing 777 vergleichsweise einfach transportiert werden kann, bedarf es beim Transport des Triebwerkes mit Fan schon eines übergroßen Frachtflugzeugs, wie die Boeing 747LCF („Cargolifter“) oder die Antonov An 124. Diese Form des Transports ist sowohl schwerer verfügbar als auch wesentlich kostspieliger. General Electric bietet GE90 (Wechsel-)Triebwerke mit und ohne Fan an.

### Steigender Bedarf an Wechseltriebwerken erwartet

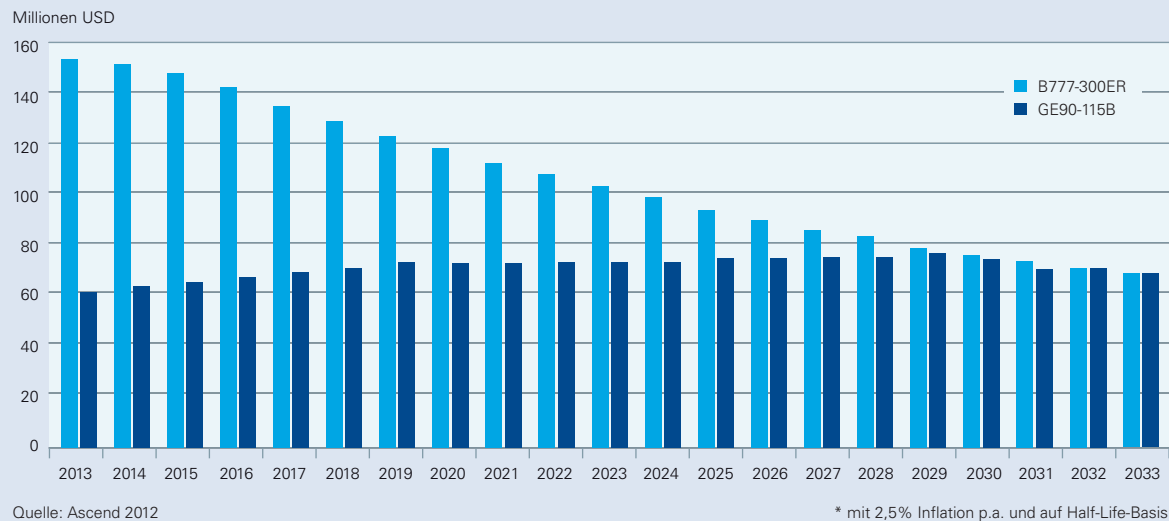
Mit der zunehmenden Zahl an in Dienst gestellten Boeing 777-300ER sollte auch die Zahl der im Einsatz befindlichen Triebwerke vom Typ GE90-115B ansteigen. Analog dazu kann erwartet werden, dass auch die Nachfrage nach Wechseltriebwerken weiter ansteigen wird. Der im Aviation-Markt international renommierte Gutachter IBA (International Bureau of Aviation) nimmt an, dass der Anteil der Wechseltriebwerke derzeit ca. 12% aller GE-90-115B Engines ausmacht, erwartet aber einen Anstieg auf ca. 14-15%.

#### Die Triebwerke des DCM Triebwerkfonds 1

	Triebwerk 1	Triebwerk 2	Triebwerk 3
<b>Seriennummer (ESN)</b>	906252	906500	906287
<b>mit/ohne Fan</b>	mit Fan-Modul	mit Fan-Modul	ohne Fan-Modul
<b>Herstellungsdatum</b>	Oktober 2006	Oktober 2007	Juli 2007
<b>geplante Übernahme durch den DCM Triebwerkfonds 1</b>	30.06.2012, spätestens 31.12.12	31.07.2012, spätestens 31.12.12	31.10.2012, spätestens 31.12.12
<b>verleast an</b>	Emirates	Emirates	Emirates
<b>Leasingvertrag bis</b>	Januar 2020	Dezember 2019	Januar 2020
<b>Wartungszustand bei Rückgabe am Ende des Leasingsvertrags</b>	Rotating LLP*: Betriebsstundenzahl null oder Ausgleichszahlung durch Leasingnehmer für verbrauchte Nutzung; Triebwerk: Minimum Flugstunden oder Minimum Betriebszyklen, Ausgleichszahlungen durch Leasinggeber für längere verbleibende Restnutzungsdauer		
<b>Wartungsbetrieb</b>	GE-Aviation	GE-Aviation	GE-Aviation
<b>Lease Manager (verwaltend)</b>	GECAS	GECAS	GECAS

\* Rotating LLP = Rotating Life Limited Parts, engl. für bewegliche Verschleißteile

**Wertentwicklungsvergleich\*: Boeing 777-300ER vs. zwei GE90-115B Triebwerke (Prognose)**



Generell geht IBA davon aus, dass die Nachfragesituation für dieses Triebwerk auf einem konstant hohen Niveau liegen wird.

**Zahlreiche Faktoren beeinflussen die Wertentwicklung von Triebwerken**

Ein gut gewartetes Triebwerk kann – abhängig von seiner Beanspruchung – ca. 30 bis 35 Jahre eingesetzt werden. Sein Wert wird im Wesentlichen von der Nachfrage und dem Alter des Flugzeugtyps, der mit den Engines betrieben wird, beeinflusst.

Darüber hinaus wird der Werterhalt stark von der Treibstoffeffizienz des Triebwerks beeinflusst. So ist zu erwarten, dass Triebwerke neuerer Generationen, bei deren Entwicklung dieses Kriterium schon stark im Blickwinkel der Ingenieure stand, einen höheren Werterhalt zeigen werden als Triebwerke der Vorgeneration. Weitere Parameter, die sich auf den Wert eines Triebwerks auswirken, sind u.a.:

- Stand der Technik
- Modulaufbau der Triebwerke, der die Wartungseffizienz verbessert
- Kompatibilität mit Lärmschutzanforderungen
- keine regulatorischen Einschränkungen aufgrund von Alterserscheinungen

Zudem spielt bei der Bewertung eines Triebwerks die Position des Triebwerks innerhalb seines Produktlebenszyklus eine wichtige Rolle. Dieser wird in die Einführungs-, Reife- und Auslaufphase unterteilt und ist stark mit dem Produktlebenszyklus des Flugzeuges verknüpft, das mit den Engines fliegt.

In der Einführungsphase werden die meisten Flugzeuge eines neuen Modells bestellt und ausgeliefert. Somit steigt auch die Anzahl der Triebwerke laufend. Während der Reifephase befindet sich die größte Anzahl der Flugzeug-Triebwerk-Kombination im Einsatz. Die Auslaufphase ist von der Stilllegung des Flugzeugmodells gekennzeichnet, das auch in einem Rückgang der Anzahl der Triebwerke mündet.

**Positive Marktaussichten für GE90-115B Triebwerke**

GE90-115B Triebwerke sind der exklusive Antrieb für Boeing 777-300ER Flugzeuge. Sie wurden erstmals im Jahr 2004 von Air France in den Markt eingeführt. Insgesamt gingen bis Februar 2012 bei Boeing 601 Bestellungen für dieses Flugzeugmodell ein, wovon 324 bereits ausgeliefert wurden und 277 Flugzeuge noch ausstehend sind. Für die bestehende Flotte sind 648 Triebwerke im Einsatz, inklusive Wechseltriebwerken gut 720.

Der kurze Zeitraum seit Indienststellung der ersten Boeing 777-300ER als auch die hohe Zahl der noch ausstehenden Auslieferungen in den kommenden Jahren sowie zusätzlich erwartete Bestellungen – die Boeing 777-300ER war Widebody-Bestseller des Jahres 2011 – sprechen klar dafür, dass sich die Produktlebenszyklen der Boeing 777-300ER und ihrer Triebwerke derzeit noch in der Einführungsphase befinden. Somit sollte auch langfristig ein hoher Bedarf an GE90-115B-Wechseltriebwerken bestehen.

Besonders attraktiv machen das GE90-115B Triebwerk auf lange Sicht neben seiner Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit insbesondere der effiziente Treibstoffverbrauch sowie die geringen Emissionswerte.

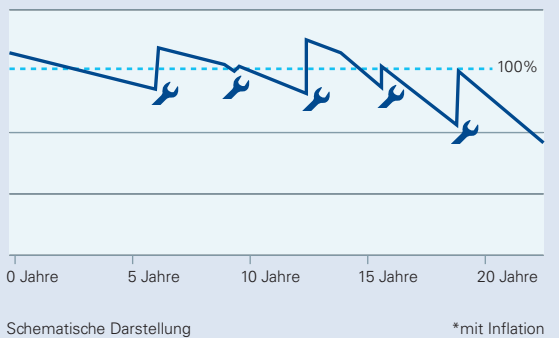
Ein weiterer wichtiger Effekt auf die Vermarktung der Triebwerke sollte zudem die Strategie der Hersteller großer Triebwerke sein, Einfluss auf den Zweitmarkt zu nehmen. Diese hat zum Ziel, eine konstante Balance zwischen Angebot und Nachfrage zu fördern, um möglichst hohe Verkaufspreise zu erzielen.

#### **Erweiterung des Absatzmarktes durch leichte Modifikation der Fonds-Triebwerke**

Die GE90-115B Triebwerke des Fonds können in geringfügig modifizierter Form mit einer reduzierten Schubkraft von 110.000 Pounds als GE90-110B bei weiteren Modellen der Boeing „Triple Seven“ Familie eingesetzt werden. Diese gedrosselte Variante ist der alleinige Antrieb für die in den Jahren 2006 bzw. 2009 neu eingeführten B 777-200 LR („Worldliner“) bzw. für das Frachtmodell B 777F.



**Wertentwicklung\* eines Triebwerks unter Berücksichtigung von Wartungszyklen (Prognose)**



Gemäß der Marktzahlen von Boeing vom Februar 2012 wurden für den „Worldliner“ 57 Bestellungen abgegeben, von denen bereits 54 ausgeliefert wurden. Die Maschinen werden z.B. von Emirates, Delta

Air Lines oder Qatar Airways geflogen. Für den Frachter bestand zum Vergleichszeitpunkt ein Bestellvolumen von 127 Flugzeugen, 54 wurden bereits ausgeliefert. Zu den Betreibern zählen u.a. FedEx, die deutsche AeroLogic sowie GECAS als Leasinggeber.

Da auch bei diesen Modellen mit einer Nachfrage nach Wechseltriebwerken zu rechnen sein wird, könnten sich für die Fondsgesellschaft weitere Marktpotentiale für einen späteren Verkauf der Triebwerke entwickeln.

**Regelmäßige Wartung als Basis für die Werthaltigkeit eines Triebwerkes**

Um den Wert einer Engine dauerhaft zu erhalten, sind eine regelmäßige, marktgerechte Wartung, der Austausch von Verschleißteilen sowie eine saubere Dokumentation unerlässlich.



»» Die Boeing 777-300ER ist mit den GE90-115B Triebwerken in ihrer Klasse führend bei Treibstoffeffizienz, Emissionswerten und Lärmschutz.

Moderne Triebwerke zählen zu den werthaltigsten Assets am Markt für Vermögensanlagen.

Je nach Status eines Triebwerks innerhalb eines Wartungszyklus kann der Wert einer Engine erheblich schwanken. So nimmt der Wert des Triebwerkes zwischen zwei Wartungsmaßnahmen (sog. „Shop Visits“) abnutzungsbedingt zunächst stetig ab. Nach erfolgter Wartung erreicht das Triebwerk dann annähernd wieder seinen ursprünglichen Wert, durch Inflationseffekte sogar zum Teil einen höheren (vgl. Grafik Vorseite).

Bei planmäßiger Übernahme der Triebwerke durch die Fondsgesellschaft werden die Engines ESN 906252 und ESN 906500 kurz zuvor in der Wartung gewesen sein; für ESN 906287 ist die Wartung für das erste Quartal 2013 vorgesehen.

#### Die Bewertungsgutachten und Wertprognosen für die Fonds-Triebwerke

Die Fondsgesellschaft stützt sich auf zwei von ihr in Auftrag gegebene Bewertungsgutachten. Beauftragt wurden das **International Bureau of Aviation** („IBA“) mit Sitz in Surrey, Großbritannien (Gutachten vom 15.02.2012) und **Ascend** mit Sitz am London Heathrow Airport, Großbritannien (Gutachten vom 03.02.2012). Die Bewertungsgutachten weisen für die drei Triebwerke jeweils folgende Werte aus:

- den Marktwert der Triebwerke auf Basis des Abnutzungsstandes der Triebwerke per 31.12.2011;
- den Marktwert der Triebwerke nach den in 2012 stattfindenden Wartungsmaßnahmen;

- den Wert der Triebwerke am Ende des jeweiligen Leasingvertrags auf Basis der vertraglichen Rückgabekonditionen und unter Berücksichtigung der geschätzten wechselseitigen Kompensationszahlungen (Leasingnehmer für die Abnutzung der Verschleißteile / Leasinggeber für längere Restnutzungsdauer).

Ascend berechnet die Werte mit einer angenommenen Inflationsrate von 2,5% p.a., wogegen IBA eine Wartungskostensteigerung von 4,5% p.a. ansetzt. Diesen Ansatz begründet IBA damit, dass GECAS in ihren Berechnungen für künftigen Verschleißteilersatz und Wartungsmaßnahmen ebenfalls mit diesem Wert rechnet und dieser im Branchenvergleich als angemessen betrachtet wird.

Der der Prognoserechnung zugrunde liegende Kaufpreis von USD 65,3 Mio. entspricht damit dem Durchschnitt des Marktwertes 2012 von IBA und Ascend in Höhe von USD 65,5 Mio.

Der in der Prognoserechnung angesetzte Veräußerungswert von USD 66,2 Mio. liegt gut 15% unter dem niedrigeren Gutachterwert (von IBA).

#### Gutachter- bzw. Prognosewerte der Triebwerke des DCM Triebwerkfonds 1

in Mio. USD	Triebwerk 1 ESN 906252	Triebwerk 2 ESN 906500	Triebwerk 3** ESN 906287	Summe
<b>Gutachterwerte</b>				
IBA Marktwert 31.12.2011	20,1	21,3	18,2	<b>59,6</b>
Ascend Marktwert 31.12.2011	19,3	20,9	16,7	<b>56,9</b>
IBA Marktwert 2012*	24,9	25,0	18,2	<b>68,1</b>
Ascend Marktwert 2012*	23,1	23,1	16,7	<b>62,9</b>
<b>Prognosewerte</b>				
IBA Wert bei Rückgabe	27,5	27,5	23,3	<b>78,3</b>
Ascend Wert bei Rückgabe	28,2	28,4	23,3	<b>79,9</b>

\* Nach Durchführung der planmäßigen Wartungsmaßnahmen im Jahr 2012 (nur bei ESN 906252 und ESN 906500)

\*\* ohne Fan-Modul



#### **4. General Electric: ein Weltkonzern als Vertragspartner**

General Electric (GE) ist ein breit aufgestellter Mischkonzern, der im Jahr 2011 knapp USD 147 Mrd. Umsatz erzielte. Die Produktpalette reicht von Flugzeugtriebwerken über Kraftwerke bis zu Finanzdienstleistungen und medizinischen Geräten. Weltweit ist der im US-amerikanischen Fairfield/Connecticut beheimatete Konzern in über 100 Ländern tätig und beschäftigt knapp 300.000 Mitarbeiter. Das seit mehr als 130 Jahren bestehende Unternehmen hat sich nach den Bereichen Energie, Gesundheit, Home & Business Solutions, Transport und Finanzen ausgerichtet. Dazu zählen der Ausbau der globalen Infrastruktur, der demografische Wandel mit seinen Auswirkungen auf die Nachfrage nach einer modernen medizinischen Versorgung, die zunehmende Bedeutung von Finanzdienstleistungen, der Themenbereich Information sowie Umwelttechnologie. General Electric ist das einzige im Dow

Jones Index gelistete Unternehmen, das bereits in der ersten Stunde des Index' im Jahr 1896 gelistet war.

#### **GE Aviation – Hersteller und Wartungsdienstleister der Fondstriebwerke**

Die Luftverkehrssparte von General Electric, GE Aviation, ist ein weltweit führender Hersteller von zivilen und militärischen Düsentriebwerken, Komponenten, elektrischen und mechanischen Systemen sowie von integrierten Digitalsystemen. Zur hochwertigen Qualität der Produkte tragen die verwendete Spitzentechnologie sowie fortlaufend hohe Investitionen in Forschung und Entwicklung bei. Ein global aufgestelltes Netzwerk von ca. 39.000 Mitarbeitern an 80 verschiedenen Orten weltweit bietet die nötige Kundennähe. GE Aviation erwirtschaftete im Jahr 2011 ca. USD 18,9 Mrd. und damit über 10% des Konzernumsatzes.

Zwischen GE Aviation und Emirates besteht ein Dienstleistungsvertrag für Wartung und Reparatur

2,55	1003,74	▲	17,26	4,3%	0,00	AF
18,20	2491,17	▲	4,17	0,5%	0,00	BRM
49,04	3169,31	▼	20,21	11,2%	0,00	LOS
0,71	1428,78	▶	44,09	16,4%	0,00	KAT
23,54	2093,10	▲	2,56	1,2%	0,00	GER
7,22	7581,09	▼	14,71	4,4%	0,00	BLG
10,45	3467,17	▼	3,90	0,2%	0,00	LON
33,09	2012,94	▼	63,75	13,4%	0,00	BKG
29,44	2194,71	▲	16,38	7,8%	0,00	MUC
17,82	6298,47	▶	50,37	5,8%	0,00	BER
0,94	3610,30	▼	12,03	10,9%	0,00	CHE
98,32	9486,12	▲	9,51	9,3%	0,00	HAM
104,84	4551,45	▼	140,74	19,4%	0,00	KSA
4,76	1902,02	▶	2,54	7,7%	0,00	LEZ
75,03	7031,94	▲	82,50	2,0%	0,00	SWM
28,90	5098,01	▲	18,58	16,1%	0,00	KRA
						ROD
						MEI
						POM
			531,35	6,1%	24,51	RAS
				9,8%	55,84	SAN
					81,41	THF



(„OnPoint-Solutions“-Vertrag), dem auch die durch den Fonds zu erwerbenden Triebwerke unterfallen.

#### **GE Capital Aviation Services Limited (GECAS) – Lease Management und Wiedervermarktung**

GECAS ist eine Einheit von GE Capital, einem weiteren Unternehmensbereich von General Electric, der weltweit Finanzlösungen anbietet. Die ca. 50.000 Mitarbeiter von GE Capital sind in über 50 Ländern in folgenden Bereichen aktiv: Leasing für fast alle Branchen und alle Unternehmensgrößen, Finanzierungen von Gewerbeimmobilien, dem Energiesektor und der Luftfahrtbranche sowie Bankdienstleistungen für Privatkunden. Im Jahr 2011 erzielte GE Capital einen Umsatz von rund USD 46 Mrd. und damit über 30% des Konzernumsatzes.

GECAS wickelt das Leasing- und Finanzierungsgeschäft für den Luftfahrtbereich ab. Zu den Zulieferern und Kunden zählen Airlines, Hersteller von Flugzeu-

gen und andere Zulieferer der Luftfahrtindustrie sowie Investoren. Mit über 30 Jahren Erfahrung, rund 235 Kunden in mehr als 75 Ländern ist GECAS einer der weltweit führenden Anbieter von Dienstleistungen in der Luftfahrt und erzielte im Geschäftsjahr 2011 rund USD 5,3 Mrd. Umsatz.

#### **Rund 400 Triebwerke und 1.725 Flugzeuge im Bestand**

Schwerpunkt von GECAS ist das Leasinggeschäft mit Passagierflugzeugen. Das Flugzeug-Portfolio ist eines der größten der Welt und umfasst ca. 1.725 Wide- und Narrowbodies von Boeing und Airbus sowie Regionalflugzeuge der Hersteller Embraer, ATR und Bombardier.

Ein zweiter wichtiger Geschäftsbereich von GECAS ist das Triebwerkleasing. Hierfür steht ein breitgefächertes Angebot von rund 400 Wechseltriebwerken zur Verfügung, die sich im Eigentum von GECAS befinden bzw. für Dritte gemanagt werden. Zum

Bestand zählen nicht nur GE Produkte, sondern auch Triebwerke anderer Hersteller, die an Kunden in aller Welt vermietet werden. Das Angebot reicht dabei vom kurzfristigen Einsatz bis hin zur langfristigen Vermietung über mehr als 10 Jahre.

Die 24 Standorte von GECAS sind von Mexico über Kapstadt bis Tokio international verteilt. Elf Büros befinden sich in Wachstumsmärkten. Insgesamt betreuen rund 480 der sich weltweit im Einsatz befindenden Mitarbeiter Kunden in mehr als 75 Ländern. Dank des breit aufgestellten Dienstleistungspektrums sowie der globalen Tätigkeit hat GECAS Zugriff auf fast alle großen Marktteilnehmer in der Luftfahrtbranche.

#### **Lease-Management**

Der DCM Triebwerkfonds 1 hat mit GECAS über die Laufzeit der Leasingverträge einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. GECAS wird in dieser Zeit die administrative Betreuung der Fonds-Triebwerke übernehmen. Dabei managt GECAS die Leasingver-

einbarungen für die Triebwerke einschließlich der Erfüllung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag, die Inrechnungstellung der Leasingraten und die Überwachung der vertragskonformen Versicherungen. Als Leasemanager ist GECAS außerdem für die Dokumentation des Leases verantwortlich und für die Überwachung der Vereinbarungen bei Rückgabe der Triebwerke am Ende des Leases.

#### **Remarketing Agent**

GECAS übernimmt im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages auch die Vermarktung der Triebwerke nach planmäßiger Beendigung des Leasingvertrags sowie bei einer evtl. außerplanmäßigen vorzeitigen Beendigung. Hierzu führt das Unternehmen Verhandlungen mit möglichen Käufern durch und schließt in Übereinstimmung mit der Fondsgesellschaft Verträge in diesem Zusammenhang ab. Beginnend zwölf Monate vor dem vertragsmäßigen Leasingende liefert GECAS an die Fondsgesellschaft regelmäßig Informationen über den aktuellen Markt für vergleichbare Triebwerke und berichtet über ihre Marketingaktivitäten.



»» General Electric ist eines der größten, wertvollsten und umsatzstärksten Unternehmen der Welt.

GE ist mit seinen Konzernunternehmen der Full-Service-Dienstleister für die Triebwerke des Fonds.



## General Electric & Thomas A. Edison

Nach dem Bezug seines Labors in Menlo Park, New Jersey im Jahre 1876 ließ sich Thomas Alva Edison 1879 seine wohl bekannteste Erfindung – die Glühbirne – patentieren. 1881 präsentiert Edison seine Erfindung auf der Pariser Weltausstellung, wo er den Deutschen Emil Rathenau so sehr begeistert, dass dieser die Lizenzen für Edisons Patente für den deutschen Markt erwarb und 1883 mit der Deutschen Edison Gesellschaft die Produktion von Glühbirnen in Berlin aufnahm. 1887 benannte sich das Unternehmen in Allgemeine-Elektricitäts-Gesellschaft um und wurde als AEG bekannt.

Im Jahr 1890 gründete Edison in den USA die Edison General Electric Company, um seine verschiedenen Unternehmungen unter einem Dach zu vereinen. Zu dieser Zeit konkurrierte die Edison General Electric Company mit der Thomson-Houston Company, die seit 1884 einen Verkaufsstandort in Deutschland unterhielt. Trotz der dominierenden Position beider Unternehmen im Markt und florierender Geschäfte, wurde es für beide immer schwieriger, elektrische Installationen vollständig mit eigenen Patenten und Technologien zu entwickeln und zu produzieren. Aus diesem Grund fusionierten die Edison General Electric Company und die Thomson-Houston Company 1892 zur General Electric Company. Im selben Jahr wurde in Deutschland die Union-Elektricitäts-Gesellschaft (UEG) gegründet, an der GE anfänglich 50 Prozent der Anteile hielt. Die durch die Wirtschaftskrise von 1893 bedingte schlechte finanzielle Situation von GE zwang das Unternehmen, seine Anteile an der UEG zu liquidieren. 1902 wurde die UEG von AEG übernommen. In der Wachstumszeit der Industrialisierung wuchs die Firma schnell und GE beteiligte sich an AEG mit bis zu 32 Prozent.

Einige der frühen Erfindungen von Edison sind noch heute Bestandteil des GE Portfolios: Lampen, Transportlösungen, Industriegüter, Stromversor-



gungsprodukte und medizinische Geräte. Die ersten Ventilatoren für Haushaltsgeräte wurden bereits um 1890 produziert. 1907 entwickelte das Unternehmen eine Reihe an Heiz- und Kochgeräten. Die Geschichte des Geschäftsbereichs Aircraft Engines begann 1917, als die US-Regierung das erste Flugzeugtriebwerk entwickeln ließ.

**„ICH FINDE HERAUS, WAS DIE WELT BRAUCHT, DANN ERFINDE ICH.“** THOMAS ALVA EDISON (1847-1931)

Die Spuren des Geschäftsbereichs GE Capital führen in die Dreißiger Jahre zurück, als eine firmeneigene Finanzierungsgesellschaft Verbraucher beim Kauf von General Electrics Haushaltsgeräten unterstützte. In den 1960er Jahren gab GE Capital diesen Zweig auf und spezialisierte sich auf Firmenkunden in den Märkten für Verbrauchs-, Handels- und Industriegüter. Heute zählen Factoring, Leasing, Mietkauf, Investitionskredite, KFZ-Leasing und Fuhrparkmanagement sowie Einkaufs- und Lagerfinanzierungen zu den Kernleistungen von GE Capital in Deutschland.

Quelle: [www.ge.com/de](http://www.ge.com/de)



## 5. Der Leasingnehmer Emirates: der Senkrechtstarter aus dem Morgenland

Sechsmal in Folge weltbestes Airline Inflight Entertainment (Skytrax World Airline Awards), außerdem beste First Class und beste Middle East Airline (Business Traveller Awards) sowie über 400 weitere Auszeichnungen sprechen für sich: Emirates' Strategie, den maximalen Komfort und besten Service für die Flugpassagiere auf jeder Route anzubieten, geht auf.

Um auch weiterhin ganz vorne mit dabei zu sein, scheut die Fluggesellschaft keine Mühen. Emirates legt großen Wert darauf, dass sich die Passagiere schon vor dem Einstieg in das Flugzeug wohlfühlen. Zu ausgewählten Zielflughäfen kann man z.B. einen Chauffeur-Service nutzen. Außerdem gibt es an vielen Flughäfen exklusive Lounges, die von voll ausgestatteten Arbeitsplätzen über großzügige Ruhebereiche bis hin zur Gourmetküche alle Annehmlichkeiten bieten.

Über den Wolken steht den Passagieren auf sämtlichen Flügen das Unterhaltungssystem ICE (Information, Communication and Entertainment) zur Verfügung. ICE bietet den Fluggästen eine Auswahl von über 1.200 Kino-, Fernseh-, Radio- und Spielekanälen. Fer-

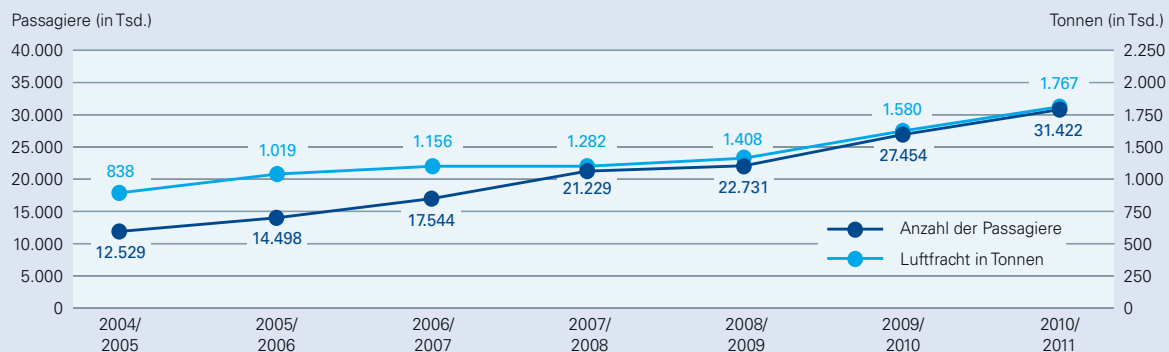
ner kann man vom Sitzplatz aus telefonieren, SMS und E-Mails schreiben oder einfach den Blick über die onboard-Kamera nach draußen genießen.

### Rasanten Wachstum auf dem Weg an die Spitze der Fluggesellschaften

Derzeit steuert die Airline mehr als 115 Zielflughäfen in 67 Ländern auf allen sechs Kontinenten an – und das Angebot wird laufend ausgebaut. So kann man beispielsweise seit 2011 mit Emirates nach Kopenhagen oder St. Petersburg fliegen. Für 2012 sind u.a. Rio de Janeiro, Buenos Aires, Dublin oder Seattle neu auf dem Flugplan vorgesehen. Drehkreuz der Airline ist der Dubai International Airport, auf den rund 40% des gesamten Flugaufkommens der Gesellschaft entfallen.

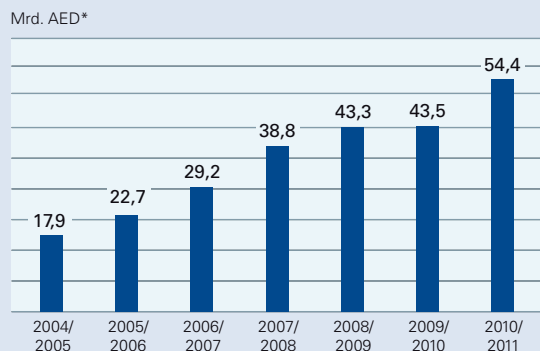
Von Dubai aus startete Emirates am 25. Oktober 1985 mit nur zwei geleasteten Flugzeugen den Flugverkehr. Seither hat die Fluggesellschaft ein rasantes Wachstum an den Tag gelegt. Im Geschäftsjahr 2010/11 beförderte sie mehr als 31 Mio. Passagiere. Damit zählt Emirates zu den Großen im internationalen Geschäft. Und Emirates hat weiterhin hoch gesteckte Ziele, in den kommenden Jahren eine der größten Fluggesellschaften der Welt zu werden.

### Passagierzahlen und Luftfracht Geschäftsjahre 2004 bis 2010



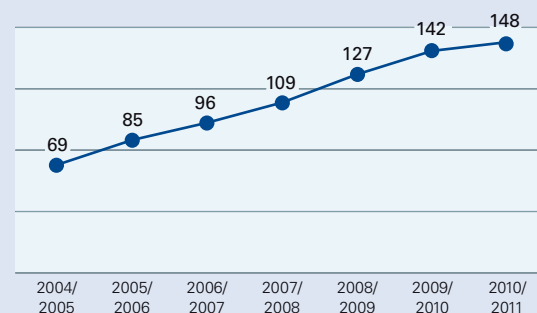
Quelle: The Emirates Group Annual Report, 2010-2011

### Umsatzentwicklung Geschäftsjahre 2004 bis 2011



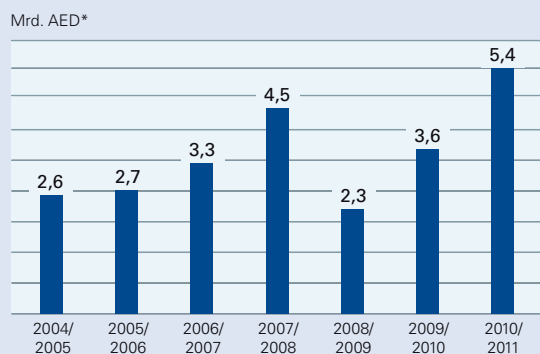
Quelle: The Emirates Group Annual Report, 2010-2011

### Flottenentwicklung von 2004 bis 2011



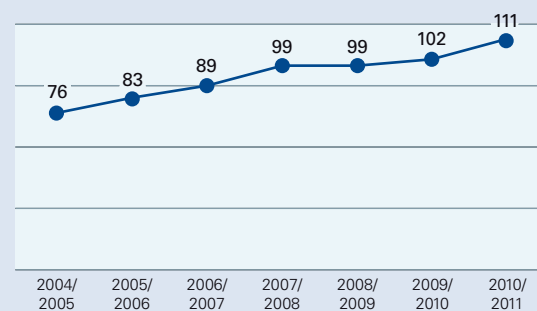
Quelle: The Emirates Group Annual Report, 2010-2011

### Entwicklung operativer Gewinn Geschäftsjahre 2004 bis 2011



Quelle: The Emirates Group Annual Report, 2010-2011

### Anzahl der Zielflughäfen von 2004 bis 2011



Quelle: The Emirates Group Annual Report, 2010-2011

\* 1 EUR = 5,18 AED zum Bilanzstichtag 31.03.2011  
1 AED = 0,19 EUR zum Bilanzstichtag 31.03.2011



»» **EMIRATES WÄCHST IN ALLEN BELANGEN**

Bei den Passagierzahlen

Bei der Luftfracht

Bei Umsatz und Gewinn

Bei der Anzahl der Flugzeuge

Bei der Anzahl der Destinationen

**Unterwegs mit einer der modernsten Flotten der Welt**

Emirates besticht heute mit einer der modernsten und jüngsten Flotten der Welt. Im November 2011 bestand sie aus 162 mehrheitlich geleaseten Großraumflugzeugen für Langstrecken. Diese sind durchschnittlich sechs Jahre alt, im Vergleich zum weltweiten Durchschnittsalter von 13 Jahren also sehr jung. Die Airline setzt im Passagierbereich vorwiegend auf die Boeing B 777 sowie den Airbus A 380. Um die Expansionspläne im Passagier- und Frachtgeschäft umzusetzen, hat die Fluggesellschaft großvolumige Bestellungen aufgegeben. Emirates hat zu den im November 2011 bestehenden 95 Boeing 777 Maschinen – die bereits heute die größte Boeing B 777 Flotte der Welt bilden – insgesamt 90 weitere Orders erteilt. Außerdem sind langfristig 90 Airbus A 380 vorgesehen.

Die Fluggesellschaft legt viel Wert auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Ausbau und Einsatz der Flotte. Dies zeigt sich etwa beim geringen CO<sub>2</sub> Ausstoß. Dieser beträgt aufgrund der modernen Flotte und dem Einsatz treibstoffsparender Triebwerke ca. 26% weniger als der Branchendurchschnitt. Weitere Möglichkeiten den Kerosinverbrauch zu reduzieren bieten Emirates intelligente Flugplanungssysteme, die flexible Flugrouten erstellen und wenn möglich während des Flugs optimieren. So können unter Berücksichtigung der zum Flugzeitpunkt herrschenden Wetterbedingungen geeignete Strecken ausgewählt werden.

**Schwarze Zahlen – seit 23 Jahren**

Die alleinige Eigentümerin der am 26. Juni 1985 gegründeten Emirates ist die staatliche Investment Corporation of Dubai. Seit dem dritten Jahr ihres Bestehens hat die Gesellschaft bisher jedes Jahr einen Überschuss erwirtschaftet.

Im Geschäftsjahr 2010/11 erwirtschafteten die gut 30.000 Emirates-Mitarbeiter einen Umsatz von AED 54 Mrd. (das entsprach zum Bilanzstichtag 31.03.2011 ca.

EUR 10,3 Mrd.) sowie einen operativen Gewinn in Höhe von AED 5,4 Mrd. (ca. EUR 1,0 Mrd.). Sowohl Umsatz als auch Gewinn der Airline sind in den letzten Jahren, trotz des Vulkanausbruchs in Island, der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise oder den Unruhen im Mittleren Osten und Nordafrika kontinuierlich gestiegen. Dies liegt zum einen an der stetigen Ausweitung der Flotte sowie an der guten Auslastung der Maschinen. Die Anzahl der Flugzeuge hat sich seit dem Geschäftsjahr 2004/05 von 69 auf 148 in 2010/11 erhöht.

Im Passagierbereich ist die Auslastung im Vergleichszeitraum von 74,6% auf 80,0% gestiegen. Die Frachttransporte, die im vergangenen Geschäftsjahr ca. 16,5% des Umsatzes ausmachten, stiegen von 0,8 Mio. auf 1,7 Mio. Tonnen. Neben der hohen Auslastung wirken sich ein striktes Kostenmanagement sowie die breite regionale Aufstellung positiv auf die Zahlen aus: In keiner Region wird mehr als 30% des Gesamtumsatzes erwirtschaftet.

### Aktuelle Flottenzusammensetzung

Passagierflugzeuge	im Flugbetrieb	Bestellungen
A330-200	27	-
A340-300	8	-
A340-500	10	-
A350-900/1000XWB	-	70
A380-800	15	75
B777-200	3	-
B777-200ER	6	-
B777-200LR	10	-
B777-300	12	-
<b>B777-300ER*</b>	<b>53</b>	<b>48</b>
Frachtflugzeuge		
B777F	2	-
B747-400F	2	-
<b>Gesamt</b>	<b>148</b>	<b>193</b>

Quelle: The Emirates Group Annual Report 2010-2011, Stand 31.03.2011

\* Stand November 2011: Im Flugbetrieb 61, bestehende Bestellungen 40, zusätzliche Neubestellungen 50



#### Quellenverzeichnis Prospektteil D

- Airbus: Global Market Forecast 2011 - 2030
- Boeing: Current Market Outlook 2011 - 2030
- Boeing: World Air Cargo Forecast 2010 - 2011
- Boeing: Informationen zur B777
- IATA (International Air Transport Association)
- The Emirates Group: Annual Report 2010/2011
- Ascend
- IBA (International Bureau of Aviation)

- European Aviation Safety Agency
- OECD
- United Nations

Unternehmens- und Produktinformationen von:

- Emirates
- General Electric
- GECAS
- GE Aviation
- MTU Maintenance Hannover

# E

## Wirtschaftliche Angaben



Die in diesem Abschnitt enthaltenen Prognoserechnungen basieren auf einem computergestützten finanzwirtschaftlichen Rechenmodell. Darin werden der Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft sowie deren Prognoserechnungen rechnerisch in USD abgebildet. Wir verweisen ausdrücklich

auf den Prognosecharakter sämtlicher Berechnungen dieses Abschnitts. Alle Beträge sind kaufmännisch gerundet; Rundungsdifferenzen sind daher nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der Fremdfinanzierungskonditionen wird auf die Seiten 60, 64 und 88 ff. verwiesen.

**Basis der nachfolgenden Darstellungen ist die Investition in drei Triebwerke.**

### 1. Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)

<b>Mittelverwendung</b>	in USD	in % der Gesamtinvestitionskosten	in % des Eigenkapitals
1 Kaufpreis	65.337.010	88,85%	158,20%
2 Nebenkosten des Erwerbs	887.874	1,21%	2,15%
<b>Anschaffungskosten</b>	<b>66.224.884</b>	<b>90,05%</b>	<b>160,35%</b>
3 Prospekt & Marketing	619.500	0,84%	1,50%
4 Platzierungsgarantie	826.000	1,12%	2,00%
5 Fremdkapitalvermittlung	463.500	0,63%	1,12%
6 Konzeption	869.000	1,18%	2,10%
7 Geschäftsführung / Haftungsvergütung	5.000	0,01%	0,01%
<b>Vergütungen an Anbieterseite gesamt</b>	<b>2.783.000</b>	<b>3,78%</b>	<b>6,74%</b>
8 Eigenkapitalvermittlung (inkl. Agio)	3.717.000	5,05%	9,00%
9 Steuerberatung	49.560	0,07%	0,12%
10 Mittelverwendungskontrolle	16.520	0,02%	0,04%
11 Gebühr des Fremdkapitalgebers	510.059	0,69%	1,24%
<b>Nebenkosten der Vermögensanlage gesamt</b>	<b>4.293.139</b>	<b>5,84%</b>	<b>10,40%</b>
12 Liquiditätsreserve (anfänglich)	238.977	0,32%	0,58%
<b>Investitionsvolumen inklusive Agio</b>	<b>73.540.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>178,06%</b>
<b>Mittelherkunft</b>	in USD	in % der Gesamtinvestitionskosten	in % des Eigenkapitals
<b>Eigenkapital</b>			
13 Beteiligungskapital nominal	41.300.000	56,16%	100,00%
14 Agio 3%	1.239.000	1,68%	3,00%
15 Gründungskapital	1.000	0,00%	0,00%
<b>Eigenkapital</b>	<b>42.540.000</b>	<b>57,85%</b>	<b>103,00%</b>
<b>Fremdkapital</b>			
16 Langfristige Bankdarlehen	31.000.000	42,15%	75,06%
<b>Finanzierungsvolumen inklusive Agio</b>	<b>73.540.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>178,06%</b>

## **Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG.**

### **Mittelverwendung**

#### **Kaufpreis (Pos. 1)**

Der von der Fondsgesellschaft abgeschlossene Kaufvertrag über drei Triebwerke mit den Hersteller-Seriennummern 906252, 906500 und 906287 sieht einen Basiskaufpreis in Höhe von USD 66,2 Mio. vor, der auf einer Übernahme aller Triebwerke zum 31.03.2012 basiert. Für Übernahmen nach diesem Termin ist vereinbart, dass die monatlichen Leasingraten den Basiskaufpreis entsprechend reduzieren, dieser aber im Gegenzug mit 6% p.a. verzinst wird. Der dem Investitions- und Finanzierungsplan zugrunde liegende Kaufpreis errechnet sich aufgrund angenommener Übernahmen zum 30.06.2012, 31.07.2012 und 31.10.2012 und beträgt demnach in Summe USD 65,3 Mio. Der tatsächliche Kaufpreis kann in Abhängigkeit vom tatsächlichen Übernahmezeitpunkt abweichen.

Der Kaufvertrag mit der zum GE-Konzern gehörenden Celestial Aviation Trading 100 Limited (Verkäuferin) enthält eine weitere Kaufpreisanpassungsklausel. Der endgültige Kaufpreis ermittelt sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zinssatz der Fremdfinanzierung zum Zeitpunkt der entsprechenden Darlehensvalutierung. Demnach würde ein niedrigerer Fremdfinanzierungszins als der in der Fondskalkulation i.H.v. 4,8% p.a. angenommene, zu einem erhöhten Kaufpreis führen. Ein höherer Zinssatz führt im Gegenzug zu einem niedrigeren Kaufpreis. In jedem Falle beträgt die maximal mögliche Kaufpreisanpassung für alle drei Triebwerke jedoch TUSD 750. Kaufpreismehrungen werden über eine erhöhte Darlehensbeanspruchung und ggf. über weiteres Eigenkapital finanziert (näheres siehe hierzu Rechtliche Angaben Abschnitt 6.2 „Kaufvertrag“).

#### **Nebenkosten des Erwerbs (Pos. 2)**

Die Nebenkosten des Erwerbs beinhalten einerseits die Vermittlungsprovision für den Abschluss des Kaufvertrages inklusive Übernahme des bestehenden Leasingvertrages mit Emirates zugunsten der East Merchant GmbH in Höhe von 1,25% des Kaufpreises zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig mit Fälligkeit des Kaufpreises für das jeweilige

Triebwerk. Die Nebenkosten des Erwerbs umfassen ferner eine Avalprovision i.H.v. TUSD 11,17 für die im März 2012 von der DCM AG geleistete Anzahlung (TUSD 200) sowie die im Rahmen des Erwerbs prognostizierten Rechtsanwaltskosten in Höhe von TUSD 60.

#### **Prospekt- und Marketingvergütung (Pos. 3)**

Die DCM AG wurde von der Fondsgesellschaft mit der Erstellung eines Marketingkonzepts und eines zum Vertrieb zugelassenen Verkaufsprospekts beauftragt. Für ihre Leistungen erhält die DCM AG eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,50% des bei Platzierungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Auslieferung des Verkaufsprospektes an die Vertriebspartner mit der Maßgabe, dass die BaFin die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gestattet haben muss. Die Vergütung ist mit Abschluss der Platzierung zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann die DCM AG unter Berücksichtigung der Liquiditätsslage der Fondsgesellschaft verlangen.

#### **Vergütung für die Platzierungsgarantie (Pos. 4)**

Die DCM AG hat zugunsten der Fondsgesellschaft eine Platzierungsgarantie abgegeben. Der Höchstbetrag einer Inanspruchnahme aus der Platzierungsgarantie beträgt bis zum Erwerb des 1. Triebwerks maximal USD 15.250.000, bis zum Erwerb des 2. Triebwerks (nach Erreichen eines Platzierungsstandes von USD 15.250.000) maximal USD 14.300.000 und bis zum Erwerb des 3. Triebwerks (nach Erreichen eines Platzierungsstandes von USD 29.550.000) maximal USD 11.750.000.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält die DCM AG von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,0 % des zum Abschluss der Platzierung gezeichneten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft. In die Berechnungsgrundlage einbezogen werden auch etwaige von der DCM AG als Platzierungsgarant selbst oder durch Dritte übernommene Kommandit- oder Treugeberanteile. Die Vergütung ist mit Abschluss der Platzierung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann die DCM AG unter Berücksichtigung der Liquiditätsslage der Fondsgesellschaft verlangen.



### **Vergütung für die Fremdkapitalvermittlung (Pos. 5)**

Die DCM AG wurde von der Fondsgesellschaft beauftragt Fremdkapital auf USD-Basis in dem durch das Finanzierungskonzept der Fondsgesellschaft festgelegten Umfang zu vermitteln und die Verhandlungen im Namen und im Auftrag der Fondsgesellschaft zu begleiten. Für ihre Leistungen erhält die DCM AG jeweils eine einmalige Vergütung, die sich wie folgt berechnet: USD 345.000 bei Erwerb des 1. Triebwerks, weitere USD 65.000 bei Erwerb des 2. Triebwerks und weitere USD 53.500 bei Erwerb des 3. Triebwerks, insgesamt also USD 463.500 (Gesamtvergütung). Liegt das tatsächlich vermittelte Fremdkapital in Summe über dem Betrag von USD 31.000.000, erhält die DCM AG bis zu einer Überschreitung um USD 2.000.000 eine zusätzliche Vergütung von 0,6% des überschreitenden Betrags. Liegt das tatsächlich vermittelte Fremdkapital unter dem Betrag von USD 31.000.000, verringert sich die Gesamtvergütung um 0,6% des unterschreitenden Betrags, höchstens jedoch um USD 118.500. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Abschluss des Darlehensvertrages. Die Vergütung ist fällig mit Abschluss der Platzierung des Kommanditkapitals, nicht jedoch bevor der Fondsgesellschaft Mittel durch Einzahlung der Anleger in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann die DCM AG unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft verlangen.

### **Konzeptionsvergütung (Pos. 6)**

Ferner wurde die DCM AG von der Fondsgesellschaft beauftragt, die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption für ein in Deutschland platzierungsfähiges Beteiligungsangebot, einschließlich eines endgültigen Finanzierungskonzeptes, zu erarbeiten. Für ihre Leistungen erhält die DCM AG von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2% des bei Platzierungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft sowie eine Auslagenpauschale von USD 43.000. Der Vergütungsanspruch auf die einmalige Vergütung und die Auslagenpauschale entsteht mit Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die BaFin und ist mit Abschluss der Platzierung des Kommanditkapitals fällig. Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann die DCM AG unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft verlangen.

### **Vergütung für Geschäftsführung und Haftungsübernahme (Pos. 7)**

Die Komplementärin der Fondsgesellschaft erhält für die Geschäftsführung und für die Übernahme des Haftungsrisikos in der Platzierungsphase eine Vergütung in Höhe von USD 5.000.

### **Eigenkapitalvermittlungsvergütung (Pos. 8)**

Für die Vermittlung des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft erhält die DCM AG eine Vergütung in Höhe von 6% des vermittelten Kommanditkapitals sowie die von der Fondsgesellschaft vereinnahmten Agiobeträge in Höhe von 3% zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sofern die DCM AG zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Die DCM AG verwendet die ihr zufließenden Vergütungen zur Bezahlung von Provisionsansprüchen der mit der Vermittlung des Kommanditkapitals von der DCM AG im Unterauftragsverhältnis eingeschalteten Banken und freien Vertriebspartner. Die Eigenkapitalvermittlungsgebühr ist mit Abschluss der Platzierung zur Zahlung fällig; Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann die DCM AG unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft verlangen.

### **Vergütung für Steuerberatung (Pos. 9)**

Der Steuerberater erhält für seine Leistungen in der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,12% des endgültig gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Platzierungsschluss zur Zahlung fällig; Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann der Steuerberater unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft verlangen.

### **Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs (Pos. 10)**

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Leistungen in der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,04% des endgültig gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Platzierungsschluss zur Zahlung fällig; Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch kann der Mittelverwendungskontrolleur unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft verlangen.

**Vergütung für den Fremdkapitalgeber (Pos. 11)**

Die finanzierenden Banken erhalten für die Arrangierung der von der Fondsgesellschaft beanspruchten Darlehen eine einmalige Vergütung sowie eine Bereitstellungsgebühr („Commitment Fee“). Die einmalige Vergütung beläuft sich auf 1,25% bezogen auf die Kredithöchstbeträge und ist mit Ziehung der ersten Kredittranche bei Kauf des ersten Triebwerks zur Zahlung fällig. Die Bereitstellungsgebühr i.H.v. 0,75% p.a. auf den nicht gezogen Kreditbetrag ist ab Unterzeichnung des Darlehensvertrages monatlich zahlbar.

**Liquiditätsreserve (Pos. 12)**

Die Liquiditätsreserve dient der Vorhaltung freier Liquidität und zur Deckung unvorhergesehener Kosten. Sie wird verzinslich zu einem kalkulatorischen Anlagezinssatz in Höhe von 0,5% p.a. angelegt.

**Mittelherkunft****Beteiligungskapital (Pos. 13)**

Die Fondsgesellschaft plant, von Anlegern ein Beteiligungskapital in Höhe von insgesamt USD 41,30 Mio. einzuwerben. Die der Gesellschaft beitretenden Anleger sind verpflichtet, den jeweils gezeichneten Beteiligungsbetrag nebst Agio binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf das dort benannte Gesellschaftskonto einzuzahlen. Die beitretenden Gesellschafter können den Beteiligungsbetrag entweder unmittelbar in USD oder aber in EUR erbringen.

**Agio (Pos. 14)**

Das von den Anlegern zu leistende Agio in Höhe von 3% bezogen auf das jeweils gezeichnete Beteiligungskapital stellt Eigenkapital der Fondsgesellschaft dar und wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

**Gründungskapital (Pos. 15)**

Das von den Gründungsgesellschaftern gezeichnete und eingezahlte Gründungskommanditkapital beträgt insgesamt USD 1.000.

**Langfristige Bankdarlehen (Pos. 16)**

Die Fondsgesellschaft hat mit MUL Aviation Capital Limited als Darlehensgeber einen Darlehensvertrag über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von insgesamt bis zu USD 33 Mio. zweckgebunden für den Erwerb der 3 Flugzeugtriebwerke des Herstellers General Electric (2 des Typs GE 90-115B mit den Seriennummern 906252 und 906500 sowie 1 des Typs GE90-115B-SP mit der Seriennummer 906287), abgeschlossen.

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, in 3 Tranchen einen Darlehensgesamtbetrag von USD 31,0 abzurufen. Für den Abruf der Darlehenstranchen bestehen keine festen Fälligkeitstermine, vielmehr ist die Auszahlung abhängig von dem Vorliegen der auf S. 86 beschriebenen Auszahlungsvoraussetzungen, insbesondere der Bestätigung durch die Fondsgesellschaft, dass sie über einen erforderlichen Eigenkapitalanteil verfügt.

Das Darlehen in Höhe von USD 31,0 Mio. ist über die Zinsfestschreibungsdauer bis Januar 2020 annuitätisch bis auf ein Restdarlehen i.H.v. USD 17,4 Mio. zu tilgen. Das Darlehen wird für jedes Triebwerk separat (insgesamt in drei Tranchen) zum Zeitpunkt der Übernahme des jeweiligen Triebwerks valutiert.

Es existieren keine Zwischenfinanzierungsmittel.

## Weitere wichtige Grundlagen des Fonds:

### Gesamthöhe der Leistungsvergütungen

Soweit die Leistungsvergütungen als prozentuale Größe vereinbart sind und in Abhängigkeit vom erreichten Platzierungsstand am Platzierungsschluss (prognosegemäß am 31.12.2012) berechnet werden, unterstellen die im Prospekt ausgewiesenen Vergütungen das Erreichen der angestrebten Vollplatzierung.

Die von der Fondsgesellschaft im Rahmen des sog. „Reverse Charge“-Verfahrens geschuldete deutsche Umsatzsteuer, die auf Vergütungsansprüche der ausländischen Vertragspartner entsteht, führt in Verbindung mit dem Vorsteuerabzug in gleicher Höhe zu keiner Liquiditätsbelastung der Fondsgesellschaft. Alle weiteren Leistungsverträge sehen vor, dass die auf die Vergütungsansprüche entstehende Umsatzsteuer von den Vertragspartnern bis zur erfolgten Vorsteuererstattung zu stunden ist, sofern und soweit die sofortige Bezahlung der Umsatzsteuer die Liquidität der Fondsgesellschaft gefährden würde.

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt prognosegemäß USD 5.008.374. Diese setzen sich aus nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:

- Eigenkapitalvermittlungsprovision in Höhe von insgesamt USD 3.717.000 (9,0% des vermittelten Kommanditkapitals)
- Provisionen für die Fremdkapitalvermittlung in Höhe von insgesamt USD 463.500 (1,12% des vermittelten Kommanditkapitals)
- Vermittlungsprovision für den Kaufvertrag in Höhe von USD 816.713 (1,25% des Kaufpreises)
- Avalprovision in Höhe von USD 11.161 für das im März von der DCM AG ausgereichte Darlehen zur Kaufpreisanzahlung (TUSD 200).

### Unternehmensgegenstand, Anlageziele und Anlagepolitik, Anlageobjekte

Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck soll die Fondsgesellschaft bis zu drei Triebwerke vom Typ GE 90-115B mit den Hersteller-Seriennummern ESN 906252, 906500, 906287 erwerben.

Anlageziel und Anlagepolitik der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von vermieteten Flugzeugtriebwerken, der Eintritt in die Mietverträge und Fortsetzung der Triebwerkvermietung und bei Auslauf der Vermietung die Veräußerung der Flugzeugtriebwerke.

Anlageobjekte sind die noch zu erwerbenden Triebwerke vom Typ GE 90-115B mit den Hersteller-Seriennummern ESN 906252, 906500 und 906287. Der erreichte Realisierungsgrad stellt sich wie folgt dar: Die Triebwerke sind bereits hergestellt (Herstellungsdatum Oktober 2006 bis Oktober 2007, siehe Teil D S. 41) und an Emirates seit Ende 2009 bzw. Anfang 2010 (siehe Tabelle 3 „Laufzeit/Leaseraten/Sicherheit“, Teil F S. 92) vermietet. Die Fondsgesellschaft hat aufschiebend bedingt mit der in Irland ansässigen Celestial Aviation Trading 100 Limited („Celestial“) als Veräußerer einen Kaufvertrag über die Triebwerke nebst Zubehör abgeschlossen (siehe „Rechtliche Grundlagen“, Punkt 5.2, S. 88ff.).

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals (eingeworbenes Kommanditkapital abzüglich fondsabhängiger Kosten) werden für die Anschaffung der Triebwerke und für die Bildung der Liquiditätsreserve verwendet. Eine Nutzung der Nettoeinnahmen für sonstige Zwecke findet nicht statt. Da die Nettoeinnahmen für die Realisierung des Anlageziels nicht ausreichen, werden für den Erwerb der Anlageobjekte zusätzliche Fremdmittel aufgenommen. Darüber hinaus sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlageziele erforderlich.

Die langfristige Prognose ist in Kapitel E „Wirtschaftliche Angaben“ auf den Seiten 60ff. dargestellt.

## 2. Langfristige Prognoserechnung (in USD)

<b>Liquiditätsergebnis</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
1 Einnahmen aus Leasingraten	2.465.160	6.234.240	6.234.240	6.234.240
2 Zinseinnahmen	2.817	7.529	7.878	8.228
3 Asset Management	-23.147	-62.342	-62.342	-62.342
4 Zinsausgaben	-633.686	-1.427.020	-1.349.198	-1.267.573
5 Tilgung des Fremdkapitals	-444.130	-1.580.901	-1.658.161	-1.739.196
6 Fondsverwaltungskosten	-99.865	-199.528	-199.528	-199.528
7 Veräußerungserlös	0	0	0	0
8 Gewerbesteuer	0	0	0	0
9 Liquiditätsergebnis p.a.	1.267.149	2.971.979	2.972.889	2.973.828
<b>10 Auszahlungen an Gesellschafter in %</b>	<b>2,65%*</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>
	1.095.459	2.891.000	2.891.000	2.891.000
11 Liquiditätsreserve per Januar des Folgejahres nach Auszahlungen an Gesellschafter	410.667**	491.646	573.535	656.363
<b>Steuerliches Ergebnis</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
12 Einnahmen aus Leasingraten	2.465.160	6.234.240	6.234.240	6.234.240
13 Zinsertrag	2.817	7.529	7.878	8.228
14 Zinsaufwendungen	-633.686	-1.427.020	-1.349.198	-1.267.573
15 Asset Management	-23.147	-62.342	-62.342	-62.342
16 Fondsverwaltungskosten	-99.865	-199.528	-199.528	-199.528
17 Veräußerungsgewinn	0	0	0	0
18 Abschreibungen	-2.258.360	-6.065.914	-6.065.914	-6.065.914
19 Steuerliches Ergebnis	-1.057.140	-1.513.034	-1.434.864	-1.352.889
in % des EK	-2,56%	-3,66%	-3,47%	-3,28%
20 Verlustvortrag aus Vorjahr (§ 15b EStG)	0	-1.057.140	-2.570.174	-4.005.038
21 Zu versteuerndes Ergebnis	0	0	0	0
in % des EK	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
<b>Steuerzahlungen</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
22 Einkommensteuer	0	0	0	0
in % des EK	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
nachrichtlich §35 EStG	0	0	0	0
<b>Stand Darlehensverbindlichkeiten</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
23 Restdarlehen per 31.12.	30.555.870	28.974.970	27.316.809	25.577.613

\* Entspricht 7,00% p.a. bezogen auf den unterstellten Kapitaleinzahlungsstand. In Abhängigkeit des Beitritts (Einzahlung) und der Übernahme des ersten Triebwerks kann diese höher oder niedriger ausfallen.

\*\* Ermittelt sich aus der anfänglichen Liquiditätsreserve von USD 238.977 zuzüglich der Differenz aus den Positionen 9 und 10 im Jahr 2012

2016	2017	2018	2019	2020	Summe
6.234.240	6.234.240	6.234.240	6.234.240	0	46.104.840
8.579	8.933	9.288	9.645	0	62.896
-62.342	-62.342	-62.342	-62.342	0	-459.544
-1.181.960	-1.092.162	-997.975	-922.386	0	-8.871.960
-1.824.193	-1.913.343	-2.006.849	-2.104.926	-17.728.302	-31.000.000
-199.528	-199.528	-199.528	-199.528	-143.346	-1.639.904
0	0	0	0	64.545.000	64.545.000
0	0	0	0	-2.422.571	-2.422.571
2.974.797	2.975.799	2.976.833	2.954.703	44.250.781	
<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>109,50%</b>	<b>161,16%</b>
2.891.000	2.891.000	2.891.000	2.891.000	45.225.276	66.557.735
740.160	824.958	910.792	974.495	0	
2016	2017	2018	2019	2020	Summe
6.234.240	6.234.240	6.234.240	6.234.240	0	46.104.840
8.579	8.933	9.288	9.645	0	62.896
-1.181.960	-1.092.162	-997.975	-922.386	0	-8.871.960
-62.342	-62.342	-62.342	-62.342	0	-459.544
-199.528	-199.528	-199.528	-199.528	-143.346	-1.639.904
0	0	0	0	36.801.388	36.801.388
-6.065.914	-6.065.914	-6.065.914	-6.065.914	-327.597	-45.047.352
-1.266.924	-1.176.773	-1.082.231	-1.006.284	36.330.445	26.440.306
-3,07%	-2,85%	-2,62%	-2,44%	87,97%	64,02%
-5.357.928	-6.624.852	-7.801.624	-8.883.855	-9.890.140	-46.190.752
0	0	0	0	26.440.306	26.440.306
0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	64,02%	64,02%
2016	2017	2018	2019	2020	Summe
0	0	0	0	9.293.129	9.293.129
0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	22,50%	22,50%
0	0	0	0	2.422.571	
2016	2017	2018	2019	2020	Summe
23.753.420	21.840.077	19.833.228	17.728.302	0	

## Erläuterungen zur langfristigen Prognoserechnung

Die Prognoserechnung stellt die Liquiditäts- und Steuerplanungsrechnung für die Fondsgesellschaft dar.

### **Einnahmen aus Leasingraten (Zeilen 1 und 12):**

Die vertraglich fix vereinbarten Leasingraten sind gemäß dem jeweiligen Leasingvertrag mit Emirates monatlich vorschüssig zur Zahlung fällig. Die Leasingverträge mit Emirates haben eine Laufzeit von jeweils ca. 7,5 Jahren (bis Dezember 2019 bzw. Januar 2020). Für das Jahr 2012 wurden zeitanteilige Einnahmen unterstellt.

### **Zinseinnahmen (Zeile 2 und 13):**

Die jeweils verfügbare USD-Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft wird verzinslich angelegt. Für Kalkulationszwecke wurde für den gesamten Prognosezeitraum ein Zinssatz i.H.v. 0,5% p.a. unterstellt.

### **Verwaltungskosten der Triebwerke (Lease Management) (Zeilen 3 und 15):**

GECAS erhält für das Lease-Management und für technische Dienstleistungen ab Mietbeginn eine monatlich nachschüssig fällige Vergütung von 3% der Leasingrate, wovon 2% bis zur Veräußerung der Triebwerke gestundet und auf die Veräußerungsvergütung angerechnet werden.

GECAS erhält ferner nachgewiesene und angemessene Handlungs- und Reisekosten von der Fondsgesellschaft erstattet.

### **Zinsausgaben (Zeilen 4 und 14):**

Der Fremdfinanzierungszinssatz ermittelt sich auf Basis eines 7 Jahres USD Swap-Satzes zzgl. Bankmarge und Liquiditätskosten zum Zeitpunkt der Darlehensvaluierungen und ist für die Darlehenslaufzeit fixiert. Zum Zwecke der Prognoserechnung wurde ein kalkulatorischer Fremdfinanzierungszinssatz in Höhe von 4,8% p.a. unterstellt, welcher die vertraglich vereinbarte Bankmarge inkl. Liquiditätskosten in Höhe von 3,0% beinhaltet.

Der endgültige Fremdfinanzierungszinssatz wird zwei Tage vor Auszahlung des Darlehens zur Übernahme

des jeweiligen Triebwerks fixiert. Die Zinsen werden von der finanzierenden Bank gemäß der vertraglichen Vereinbarung zusammen mit den Tilgungsbeträgen vierteljährlich nachschüssig abgerechnet und vereinbart.

### **Tilgung des Fremdkapitals (Zeile 5):**

Das Darlehen über USD 31,0 Mio. ist während der Fondslaufzeit bis auf den Restdarlehensbetrag i.H.v. USD 174 Mio annuitätisch zu tilgen. Der Restbetrag wird kalkulatorisch zum Ende der Fondslaufzeit mit Veräußerung der Triebwerke vollständig getilgt.

### **Fondsverwaltungskosten (Zeilen 6 und 16):**

Die ausgewiesenen jährlichen Fondsverwaltungskosten setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Fondsgeschäftsführung: USD 50.000
- Treuhändervergütung: USD 10.000
- Fondsverwaltung: USD 50.000
- Steuerberatungskosten: USD 20.000
- Jahresabschlussprüfungskosten: USD 15.000
- Versicherungsprämien: USD 35.525
- Rechtsberatung: USD 10.000
- Sonstiges: USD 8.800

Die Fondsgeschäftsführungs-, Verwaltungs- und Dienstleistungsverträge sehen jeweils eine halbjährlich nachschüssige Zahlungsweise vor. Zusätzlich beinhalten die Fondsverwaltungskosten den IHK-Beitrag.

### **Veräußerungserlös (Zeile 7 und Zeile 17):**

Für Zwecke der Prospektkalkulation endet der Prognosezeitraum per 31.01.2020. Zur vollständigen Abbildung des Investments waren vom Prospektverantwortlichen Annahmen zu treffen über die Höhe eines erzielbaren Veräußerungserlöses bei dem Verkauf der Triebwerke. Zur Einschätzung der Restwertentwicklung liegen dem Prospektverantwortlichen Wertprognosen („Desktop Appraisals“) namhafter Gutachter vor (IBA, Ascend, vgl. hierzu auch die Darstellungen im Kapitel D Abschnitt 3 Bewertungsgutachten). Der in der Prognoserechnung angesetzte Veräußerungswert beträgt USD 66,2 Mio. und liegt demnach 15% unter der niedrigsten Wertprognose.

Für die Vermittlung eines Käufers bei Beendigung der Vermietungstätigkeit erhält GECAS eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,5% bezogen auf den erzielten Verkaufspreis vor Abzug von Veräußerungskosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, welche die gestundeten Lease Manager Vergütungen in Höhe von 2% p.a. der Leasingrate beinhaltet.

#### **Gewerbesteuer (Zeile 8)**

Der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn der Fondsgesellschaft zuzüglich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von 25% der Finanzierungszinsen unterliegt auf Ebene der Fondsgesellschaft der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer berechnet sich durch Multiplikation des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl in Höhe von 3,5% und dem individuellen Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Grünwald in Höhe von 240%. Die Fondsgesellschaft generiert gemäß der Prognoserechnung von 2012 bis 2019 ausschließlich negative steuerliche Ergebnisse bzw. negative Gewerbeerträge, die im Rahmen eines Verlustvortrags vorgetragen werden. Ein positives steuerliches Ergebnis bzw. ein positiver Gewerbeertrag wird prognosegemäß erstmals nach Veräußerung der Triebwerke im Schlussjahr 2020 erzielt.

#### **Liquiditätsergebnis p.a. vor Auszahlungen (Zeile 9):**

Ausgewiesen ist hier der Saldo aus den kalenderjährlichen Einnahmen und Ausgaben der Fondsgesellschaft, d.h. der jährlich prognosegemäß erzielbare Liquiditätsüberschuss.

#### **Auszahlungen an Gesellschafter (Zeile 10):**

Die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden hier in prozentualer Höhe, bezogen auf das nominale Kommanditkapital der Fondsgesellschaft bzw. den Betrag einer Beispielsbeteiligung und ferner mit absoluten Beträgen für das Gesamtkapital der Fondsgesellschaft ausgewiesen. Die erste Auszahlung (Vorabauszahlung) für das Betriebsjahr 2012 soll prognosegemäß Ende Januar 2013 in Höhe von 7,00% p.a. bezogen auf das nominale Kommanditkapital erfolgen. Im Falle einer verzögerten Übernahme des ersten Triebwerks kann die Geschäftsführung diese auch gemeinsam mit der prognostizierten Auszahlung

für das erste Halbjahr 2013 zum Ende Juli 2013 vornehmen. In jedem Falle aber entsteht ein Auszahlungsanspruch in der Platzierungsphase erst mit dem auf die Einzahlung folgenden Monat, frühestens jedoch mit Übernahme des ersten Triebwerks. Die Auszahlungen für die Folgejahre sollen prognosegemäß in Höhe von 7,00% p.a. jeweils halbjährlich zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum (01. Januar bis 30. Juni bzw. 01. Juli bis 31. Dezember) folgenden Monats (31. Juli bzw. 31. Januar) zu jeweils gleichen Teilen erfolgen.

#### **Liquiditätsreserve per Januar des Folgejahres nach Auszahlungen an Gesellschafter (Zeile 11):**

Ausgewiesen ist hier der Stand der kalkulatorischen Liquiditätsreserve im Januar des Folgejahres, d.h. der Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel nach Berücksichtigung der Auszahlungen an die Gesellschafter.

#### **Abschreibungen (Zeile 18):**

Die handelsbilanziellen Anschaffungskosten der Triebwerke setzen sich aus dem Kaufpreis und den Nebenkosten des Erwerbs zusammen. Für Zwecke der steuerlichen Abschreibungsberechnung und Ergebnisermittlung werden die an die Anbieterseite zu leistenden Vergütungen sowie die Eigenkapitalvermittlungsprovisionen als weitere aktivierungspflichtige Kosten behandelt (vgl. hierzu auch die Darstellungen im Kapitel Steuerliche Angaben, Abschnitt Abschreibungen). Anwendung findet die lineare Abschreibungsmethode. Dementsprechend werden die Anschaffungskosten gleichmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 144 Monaten verteilt. In dem Anschaffungsjahr erfolgt eine Abschreibung pro rata temporis.

#### **Steuerliches Ergebnis (Zeile 19):**

Ausgewiesen wird hier der jährliche steuerliche Gewinn, d.h. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um Entnahmen und vermindert um Einlagen.

**Verlustvortrag gemäß § 15 b EStG und zu versteuerndes Ergebnis (Zeilen 20 u. 21):**

Die in der Vermietungsphase steuerlich generierten Verluste werden unter Anwendung von § 15 b EStG in Form eines Verlustvortrages in der Fondsgesellschaft gespeichert, d.h. solche Verluste stehen den Anlegern nicht für den allgemeinen Verlustabzug bzw. Verlustausgleich zur Verfügung. Den Anlegern wird vielmehr in der Vermietungsphase ein steuerliches Null-Ergebnis zugewiesen. Die in der Fondsgesellschaft zu speichernden Verluste können zeitlich unbegrenzt vortragen und gegen künftige Gewinne verrechnet werden. Zu versteuernde positive Ergebnisanteile werden den Anlegern daher erst nach Verbrauch des Verlustvortrages zugewiesen, d.h. im Veräußerungsjahr.

**Einkommensteuerzahlungen (Zeile 22):**

Ausgewiesen wird die sich gemäß der Ergebnisprognose ergebende jährliche Einkommensteuerlast der Anleger und dies in absoluten Beträgen für das nominale Gesamtkapital der Fondsgesellschaft sowie in prozentualer Höhe zur Ermittlung einer möglichen Steuerbelastung für eine individuelle Beteiligungssumme. Dabei wird ein Einkommensteuersatz der Anleger in Höhe von 42% unterstellt. Auf die Einkommensteuer wird wiederum auf noch unbestimmte Zeit der Solidaritätszuschlag mit 5,5% erhoben. Eine etwaige Kirchensteuerbelastung der zu versteuernden Einkünfte wurde nicht berücksichtigt. Die Einkommensteuerbelastung der Anleger reduziert sich infolge der Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG um die von der Fondsgesellschaft geleistete Gewerbesteuer, soweit diese auf die persönliche Beteiligung entfällt (gemäß Ergebnisverteilungsquote). Dadurch verringert sich die effektive Einkommensteuerbelastung prognosegemäß auf rd. 19% der Einkünfte. Gemäß der Prognoserechnung beträgt der Gesamtrückfluss nach Steuern rd. 139% bezogen auf das Kommanditkapital.

**Stand Darlehensverbindlichkeiten (Zeile 23):**

Ausgewiesen wird hier die jeweilige Restvaluta zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Zur Tilgungsstruktur dieser Darlehen vgl. die Anmerkungen oben Zeile 5 (Tilgung des Fremdkapitals).



### 3. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognoserechnung)

Die langfristige Ergebnisprognose beruht hinsichtlich der Übernahme der Triebwerke und der dargestellten Zinsausgaben auf den im Zeitpunkt der Prospektstellung bekannten Vertragsgrundlagen sowie kalkulatorischen Zinssätzen. Die Einflussgrößen wurden dabei wie folgt variiert:

#### ■ Übernahme der Triebwerke zu unterschiedlichen Zeiträumen (Grafik 1)

Die Übernahme aller drei Triebwerke soll im Jahr 2012 erfolgen. Angenommen wurden hier die frühesten sowie die spätesten Übernahmetermine der Triebwerke.

#### ■ Übernahme der Triebwerke (Grafik 2)

Prognosegemäß werden alle drei Triebwerke erworben. Die 2. Grafik zeigt die Auswirkungen für die Übernahme von lediglich einem oder von zwei Trieb-

werken. Bei Übernahme nur eines Triebwerks sinkt die prognostizierte laufende Ausschüttung auf 5% p.a., bei Übernahme von zwei Triebwerken können prognosegemäß 6% p.a. ausgeschüttet werden.

#### ■ Fremdfinanzierungssatz (Grafik 3)

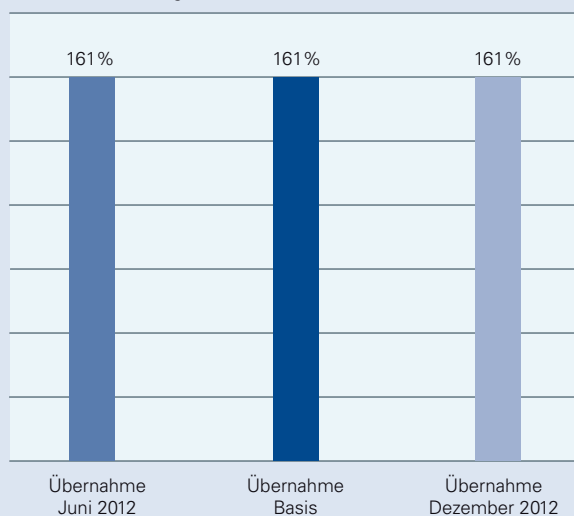
Der nach dem endgültigen Darlehenszinssatz und einer vertraglich vorgegebenen Berechnungsformel zu bestimmende Kaufpreis soll einen höheren oder niedrigeren Basiszins prinzipiell bis zu  $\pm 50$  Basispunkte ausgleichen, so dass die Wirtschaftlichkeit des Engagements aus Sicht des Leasinggebers im vorgenannten Rahmen (Zinssatz 4,3% p.a. bis 5,3% p.a.) grundsätzlich gewahrt bleibt. Der Prognoserechnung liegt ein Zinssatz von 4,8% p.a. zugrunde.

Die 3. Grafik zeigt die Auswirkungen eines um 50 bzw. 100 Basispunkte (0,5% p.a. bzw. 1,0% p.a.) erhöhten bzw. verminderten endgültigen Zinssatzes und zwar in Bezug auf die möglichen Gesamtauszahlungen an die Anleger bei ansonsten unveränderten Verhältnissen. Im niedrigsten dargestellten Zinsszena-

## Prognosen und Abweichungen von den Prognosen

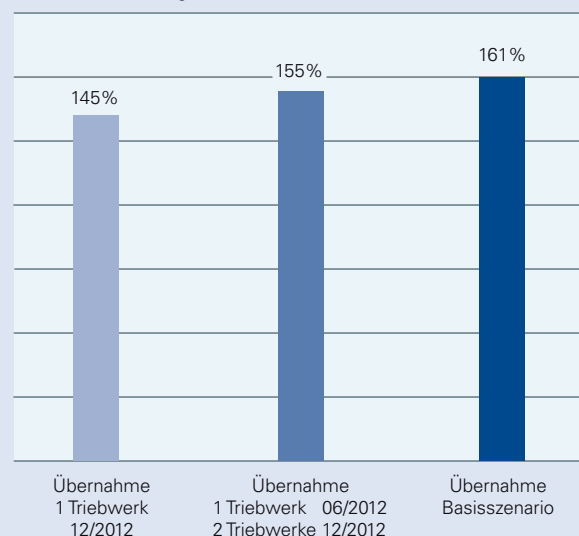
### 1. Prognostizierte Gesamtrückflüsse vor Steuer bei unterschiedlichen Zeiträumen der Übernahme

Gesamtausschüttung



### 2. Prognostizierte Gesamtrückflüsse vor Steuer bei Übernahme von einem, zwei oder drei Triebwerken

Gesamtausschüttung



rio, d.h. bei einem Zinssatz von 3,8% p.a., betragen die Gesamtauszahlungen an die Anleger für die prognostizierte Fondslaufzeit 163%. Im Zinsszenario mit einem Zinssatz von 5,8% p.a. reduziert sich die Gesamtauszahlung an die Anleger für die prognostizierte Fondslaufzeit auf 159%.

Die langfristige Ergebnisprognose beruht bis zum Ende des Leasingvertrages mit Emirates hinsichtlich aller wesentlichen Parameter auf festen vertraglichen Grundlagen, d.h. auf feststehenden Rechengrößen. Für den sich anschließenden Verkauf der Triebwerke liegen der langfristigen Ergebnisprognose jedoch durch zwei Wertprognosen unterlegte Annahmen des Prospektherausgebers zur Höhe des erzielbaren Veräußerungserlöses und des künftig maßgeblichen Einkommenssteuersatzes zugrunde.

Da eine exakte Ermittlung des Veräußerungserlöses aus vorgenannten Gründen nicht möglich ist, werden in den Grafiken 4 und 5 die Auswirkungen von Veränderungen der Veräußerungserlöse auf die Höhe der

prognostizierten Gesamtauszahlungen an die Anleger dargestellt.

Die Einflussgrößen wurden dabei wie folgt variiert:

■ **Erzielbare Veräußerungserlöse (Grafik 4)**

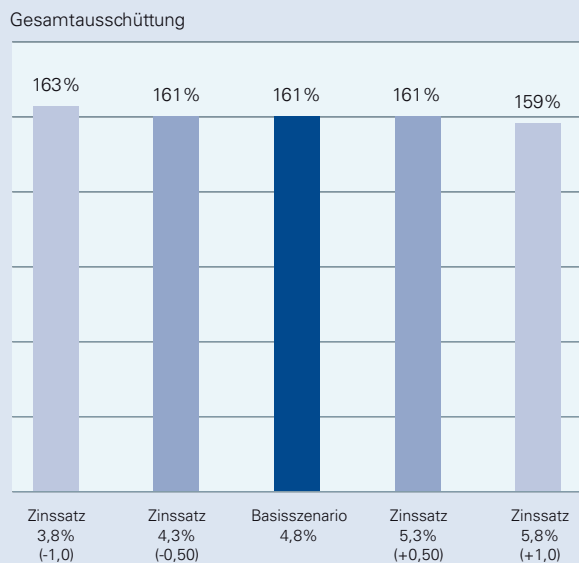
Angesetzt wurden die Wertprognosen von IBA und Ascend. Ferner werden die Ergebnisse ausgewiesen für eine Variation des Veräußerungserlöses um +/- 5% und +/- 10% im Vergleich zum Basisszenario, wobei dieses bereits 15% unter der niedrigsten Wertprognose liegt.

■ **Maßgeblicher Einkommensteuersatz im Jahr 2020 (Grafik 5)**

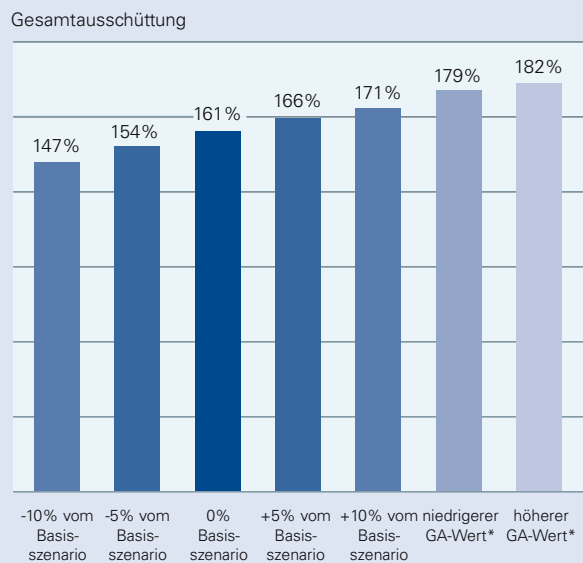
Angesetzt wurden unterschiedliche Einkommensteuersätze im Jahr 2020 (25%, 30%, 42% und 45%), um der individuellen Besteuerung auf Anlegerebene Rechnung zu tragen. Der Initiator und Prospektverantwortliche weist darauf hin, dass der Einkommensteuersatz im Jahr 2020 für Anleger, die ausschließlich oder überwiegend Leistungen aus gesetzlichen Ren-

**Prognosen und Abweichungen von den Prognosen**

**3. Prognostizierte Gesamtrückflüsse vor persönlicher Steuer bei unterschiedlichen Fremdfinanzierungssätzen**



**4. Prognostizierte Gesamtrückflüsse bei verschiedenen Verkaufserlösen vor persönlicher Steuer**



\* der jeweilige zugrunde gelegte Gutachter-Wert

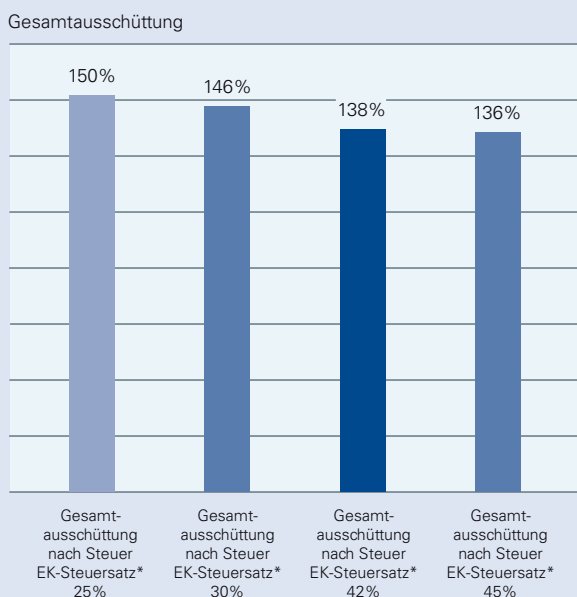
tenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und bestimmten anderen Rentenversicherungen beziehen, auch unter 30% liegen kann. Aufgrund der sukzessiven Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz unterliegt die Rente gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG im Jahr 2020 nicht vollständig, sondern mit einem Besteuerungsanteil von 78% der Besteuerung. Entsprechend geringer ist die steuerliche Bemessungsgrundlage und der darauf bezogene Steuersatz.

■ **Kumulative Veränderungen (Grafik 6)**

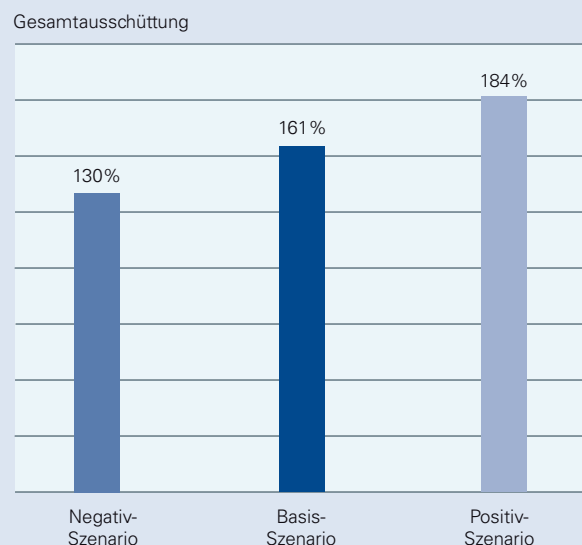
Der Prospektverantwortliche weist darauf hin, dass die im Rahmen dieser Sensitivitätsanalyse untersuchte Bandbreite der variablen Größen keinesfalls die maximal mögliche Schwankungsbreite der benannten Faktoren abdeckt. So ist durchaus vorstellbar, dass die Faktoren zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt noch unter dem das Negativszenario kennzeichnenden Betrag bzw. über dem das Positivszenario kennzeichnenden Betrag liegen können. Es ist ferner möglich,

dass sich die benannten Einflussfaktoren gleichgerichtet verändern, so dass sie sich in der Wirkung insgesamt verstärken (vgl. Kapitel C, S. 29). Die Auswirkungen der Kumulationsszenarien auf die prognostizierten Auszahlungen verdeutlicht die 6. Grafik. Beim Negativszenario wurde die Übernahme eines Triebwerks im Dezember 2012, ein Fremdkapitalzinssatz i.H.v. 5,8% p.a. sowie der niedrigste im Prospekt dargestellte Verkaufserlös (siehe Grafik 4) angenommen. In diesem negativen Kumulativszenario reduziert sich die laufende Auszahlung auf 4,9% p.a. und die Gesamtauszahlung auf 130%. Beim positiven Kumulativszenario wurde die Übernahme von drei Triebwerken, ein Fremdkapitalzinssatz i.H.v. 3,8% p.a. sowie der Verkaufserlös gemäß des höchsten Gutachterwertes unterstellt.

**5. Prognostizierte Gesamtrückflüsse bei verschiedenen Einkommensteuersätzen im Jahr 2020 (nach Steuern)**



**6. Prognostizierte Gesamtrückflüsse bei kumulativen Veränderungen vor persönlicher Steuer**



#### 4. Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von USD 10.000 zzgl. 3% Agio (Prognose)

alle Werte in USD	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1. Gebundenes Kapital</b>	<b>10.300</b>	<b>9.685</b>	<b>8.985</b>	<b>8.285</b>	<b>7.585</b>
2.1 Gewinnausschüttung	0	0	0	0	0
2.2 Steuerzahlungen (-)	0	0	0	0	0
2.3 Eigenkapitaleinzahlung (-)	10.300	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung (+)		615	700	700	700
<b>2.4 Summe des Rückflusses</b>	<b>0</b>	<b>615</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>
<b>Summe des Rückflusses kumuliert</b>	<b>0</b>	<b>615</b>	<b>1.315</b>	<b>2.015</b>	<b>2.715</b>
<b>3. Haftungsvolumen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4. Anteiliges Fremdkapital</b>	<b>7.399</b>	<b>7.016</b>	<b>6.614</b>	<b>6.193</b>	<b>5.751</b>

alle Werte in USD	2017	2018	2019	2020
<b>1. Gebundenes Kapital</b>	<b>6.885</b>	<b>6.185</b>	<b>5.485</b>	<b>0</b>
2.1 Gewinnausschüttung	0	0	0	5.815
2.2 Steuerzahlungen (-)	0	0	0	-2.250
2.3 Eigenkapitaleinzahlung (-)	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung (+)	700	700	700	5.485
<b>2.4 Summe des Rückflusses</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>9.050</b>
<b>Summe des Rückflusses kumuliert</b>	<b>3.415</b>	<b>4.115</b>	<b>4.815</b>	<b>13.866</b>
<b>3. Haftungsvolumen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4. Anteiliges Fremdkapital</b>	<b>5.288</b>	<b>4.802</b>	<b>4.293</b>	<b>0</b>

## 5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

in USD

Eröffnungsbilanz der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG zum 30.03.2012			
Aktiva in USD		Passiva in USD	
A. Bank/Kasse	1.000,00	A. Eigenkapital Kapitalanteile	1.000,00
B. geleistete Anzahlung	200.000,00	B. Verbindlichkeit	200.000,00
<b>Summe</b>	<b>201.000,00</b>	<b>Summe</b>	<b>201.000,00</b>

in EUR

Eröffnungsbilanz der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG zum 30.03.2012			
Aktiva in EUR		Passiva in EUR	
A. Bank/Kasse	740,74	A. Eigenkapital Kapitalanteile	740,74
B. geleistete Anzahlung	148.148,15	B. Verbindlichkeit	148.148,15
<b>Summe</b>	<b>148.888,89</b>	<b>Summe</b>	<b>148.888,89</b>

Datum der Gründung der Fondsgesellschaft ist der 30.03.2012 (Handelsregistereintragung des Amtsgerichtes München). Da der Emittent vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 VermVerkProspV erstellt hat, werden nachfolgend gemäß § 15 VermVerkProspV die Eröffnungsbilanz, die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr sowie die Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis, für die folgenden drei Geschäftsjahre abgebildet. Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfasst eine Planbilanz, eine Plangewinn- und Verlustrechnung sowie eine Planliquiditätsrechnung für diese Perioden sowohl in EUR als auch in USD. Für Zwecke der in EUR ausgewiesenen folgenden Planzahlen wurde ein Kurs des Dollars zum Euro von 1,35 unterstellt.

Die Gründungsgesellschafter haben Einlagen von insgesamt EUR 741 (USD 1.000,00) übernommen. Die Einlagen wurden von den Gründungsgesellschaftern eingezahlt. Die vorstehende Eröffnungsbilanz ist weder durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft noch testiert worden.

Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben keine erfolgs- oder bilanzwirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Aus diesem Grunde wird auf die Abbildung einer Zwischenübersicht verzichtet.

**Planzahlen zur künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in USD (Prognose)**

<b>Entwicklung der Bilanz der DCM GmbH &amp; Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 (Prognose)</b>				
<b>Bilanzposten in USD</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Aktiva</b>				
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen	64.163.734	58.642.794	53.121.853	47.600.913
B. Umlaufvermögen				
I. Guthaben bei Kreditinstituten	1.506.126	3.382.646	3.464.535	3.547.363
<b>Summe Aktiva</b>	<b>65.669.860</b>	<b>62.025.440</b>	<b>56.586.388</b>	<b>51.148.276</b>
<b>Passiva</b>				
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile				
Kommanditkapital	41.301.000	41.301.000	41.301.000	41.301.000
Variables Kapital	0	-1.095.459	-3.986.459	-6.877.459
II. Verlustvortrag	0	-6.187.010	-7.155.071	-8.044.962
III. Jahresfehlbetrag	-6.187.010	-968.061	-889.891	-807.916
B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.555.870	28.974.970	27.316.809	25.577.613
C. Sonstige Verbindlichkeiten				
<b>Summe Passiva</b>	<b>65.669.860</b>	<b>62.025.440</b>	<b>56.586.388</b>	<b>51.148.276</b>

<b>Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der DCM GmbH &amp; Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 (Prognose)</b>				
<b>GuV-Rechnungsposten in USD</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	30.3.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
1. Umsatzerlöse (Leasingerlöse)	2.465.160	6.234.240	6.234.240	6.234.240
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.960.151	-261.870	-261.870	-261.870
4. Abschreibungen	-2.061.150	-5.520.940	-5.520.940	-5.520.940
5. Zinsaufwendungen	-633.686	-1.427.020	-1.349.198	-1.267.573
6. Sonstige Zinserträge	2.817	7.529	7.878	8.228
<b>7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-6.187.010</b>	<b>-968.061</b>	<b>-889.891</b>	<b>-807.916</b>

<b>Entwicklung der Liquidität der DCM GmbH &amp; Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 (Prognose)</b>				
<b>alle Werte in USD</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	30.3.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
Umsatzerlöse (Leasingerlöse)	2.465.160	6.234.240	6.234.240	6.234.240
Zinsen	2.817	7.529	7.878	8.228
Betriebseinnahmen	2.467.977	6.241.769	6.242.118	6.242.468
Zinsen	-633.686	-1.427.020	-1.349.198	-1.267.573
Tilgung	-444.130	-1.580.901	-1.658.161	-1.739.196
sonstige Betriebsausgaben	-5.960.151	-261.870	-261.870	-261.870
Betriebsausgaben	-7.037.967	-3.269.790	-3.269.229	-3.268.640
<b>Liquiditätsergebnis</b>	<b>-4.569.990</b>	<b>2.971.979</b>	<b>2.972.889</b>	<b>2.973.828</b>

## Planzahlen zur künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in EUR (Prognose)

<b>Entwicklung der Bilanz der DCM GmbH &amp; Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 (Prognose)</b>				
<b>Bilanzposten in EUR</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Aktiva</b>				
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen	47.528.692	43.439.106	39.349.521	35.259.936
B. Umlaufvermögen				
I. Guthaben bei Kreditinstituten	1.115.649	2.505.664	2.566.322	2.627.676
<b>Summe Aktiva</b>	<b>48.644.341</b>	<b>45.944.770</b>	<b>41.915.843</b>	<b>37.887.612</b>
<b>Passiva</b>				
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile				
Kommanditkapital	30.593.333	30.593.333	30.593.333	30.593.333
Variables Kapital	0	-811.451	-2.952.933	-5.094.414
II. Verlustvortrag	0	-4.582.971	-5.300.052	-5.959.231
III. Jahresfehlbetrag	-4.582.971	-717.082	-659.178	-598.456
B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.633.978	21.462.941	20.234.673	18.946.380
C. Sonstige Verbindlichkeiten				
<b>Summe Passiva</b>	<b>48.644.341</b>	<b>45.944.770</b>	<b>41.915.843</b>	<b>37.887.612</b>

<b>Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der DCM GmbH &amp; Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 (Prognose)</b>				
<b>GuV-Rechnungsposten in EUR</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	30.3.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
1. Umsatzerlöse (Leasingerlöse)	1.826.044	4.617.956	4.617.956	4.617.956
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.414.927	-193.978	-193.978	-193.978
4. Abschreibungen	-1.526.778	-4.089.585	-4.089.585	-4.089.585
5. Zinsaufwendungen	-469.397	-1.057.052	-999.406	-938.943
6. Sonstige Zinserträge	2.087	5.577	5.835	6.094
<b>7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-4.582.971</b>	<b>-717.082</b>	<b>-659.178</b>	<b>-598.456</b>

<b>Entwicklung der Liquidität der DCM GmbH &amp; Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 (Prognose)</b>				
<b>alle Werte in EUR</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	30.3.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
Umsatzerlöse (Leasingerlöse)	1.826.044	4.617.956	4.617.956	4.617.956
Zinsen	2.087	5.577	5.835	6.094
Betriebseinnahmen	1.828.131	4.623.533	4.623.791	4.624.050
Zinsen	-469.397	-1.057.052	-999.406	-938.943
Tilgung	-328.985	-1.580.901	-1.658.161	-1.739.196
sonstige Betriebsausgaben	-4.414.927	-193.978	-193.978	-193.978
Betriebsausgaben	-5.213.309	-2.831.930	-2.851.544	-2.872.117
<b>Liquiditätsergebnis</b>	<b>-3.385.178</b>	<b>1.791.603</b>	<b>1.772.246</b>	<b>1.751.933</b>

## **Erläuterungen zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhängen**

### **Erläuterungen zu den Planbilanzen, Plangewinn- und Verlustrechnungen sowie der Planliquidität**

Die in EUR ausgewiesenen Planbilanzen, Plangewinn und Verlustrechnungen und die Planliquiditätszahlen der Fondsgesellschaft für den Zeitraum 2012 bis 2015 wurden entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellt. Die zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf der im Verkaufsprospekt abgedruckten Prognoserechnung. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgte zu dem bei Prospektaufstellung geltenden Umrechnungskurs von 1,35 USD je 1 EUR. Die Fondsgesellschaft beabsichtigt die Triebwerke mit den Hersteller-Seriennummern 906252, 906500 und 906287 im Jahr 2012 zu erwerben. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten samt Anschaffungsnebenkosten für die Triebwerke betragen prognosegemäß rd. EUR 49,1 Mio (USD 66,2 Mio.). Die Triebwerke werden nach Anschaffung in Höhe der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten im Anlagevermögen der Fondsgesellschaft ausgewiesen. Die aktivierten Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten reduzieren sich innerhalb des Darstellungszeitraums um die jährlichen linearen Abschreibungen auf die Triebwerke. Im Umlaufvermö-

gen der Fondsgesellschaft ist die Liquiditätsreserve als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Die Finanzierung der Gesamtinvestition erfolgt prognosegemäß durch das im Jahr 2012 eingeworbene Eigenkapital in Höhe von rd. EUR 30,6 Mio (USD 41,30 Mio.) sowie das aufgenommene Fremdkapital in Höhe von rd. EUR 23 Mio. (USD 31 Mio).

Die Fondsgesellschaft wird prognosegemäß nach dem Erwerb der Triebwerke in 2012 durch deren Vermietung an den Leasingnehmer Emirates Umsatzerlöse (Leasingerlöse) erzielen. Neben sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen aufwandswirksame lineare Abschreibungen auf das Anlageobjekt sowie Zinsaufwendungen aus den Fremdfinanzierungsdarlehen an. Aus der Anlage der Liquiditätsreserve entstehen Zinserträge. Im Ergebnis schließt die Fondsgesellschaft in dem Zeitraum 2012 bis 2015 insbesondere aufgrund der hohen linearen Abschreibungen auf die Triebwerke mit jeweils einem Jahresfehlbetrag ab. Die prognostizierte Liquidität der Fondsgesellschaft für den Zeitraum 2012 bis 2015 ist das Ergebnis der Betriebseinnahmen bestehend aus Umsatzerlösen (Leasingerlösen) und Zinsen aus der Anlage der Liquiditätsreserve abzüglich der Betriebsausgaben bestehend aus den operativen Kosten sowie dem zu leistenden Kapitaldienst (Darlehenszinsen und Darlehens-tilgung). Das Liquiditätsergebnis ist im Erstjahr 2012 aufgrund der prognosegemäß geringen Umsatzerlöse negativ.



**Entwicklung der Planzahlen der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 in USD (Prognose)**

alle Werte in USD	2012	2013	2014	2015
	30.3.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
Investition	66.224.884			
Umsatz und sonstige Erlöse	2.467.977	6.241.769	6.242.118	6.242.468
Jahresergebnis	-6.187.010	-968.061	-889.891	-807.916

**Entwicklung der Planzahlen der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG für die Jahre 2012 bis 2015 in EUR (Prognose)**

alle Werte in EUR	2012	2013	2014	2015
	30.3.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
Investition	49.055.469			
Umsatz und sonstige Erlöse	1.828.131	4.623.533	4.623.791	4.624.050
Jahresergebnis	-4.582.971	-717.082	-659.178	-598.456

**Erläuterungen zu den zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhängen der Angaben nach § 15 Abs. 1, S.1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV**

Die wesentliche Investition der Fondsgesellschaft erfolgt durch den Erwerb der Triebwerke mit den Hersteller-Seriennummern 906252, 906500 und 906287 im Jahr 2012. Danach erfolgen prognosegemäß keine weiteren Investitionen. Entsprechend entstehen die wesentlichen Umsatzerlöse durch Vermietung der

Triebwerke auch erst ab 2012. Die Jahresergebnisse sind in der Anfangsphase in erster Linie bedingt durch die linearen Abschreibungen auf das Anlageobjekt negativ. Da die Fondsgesellschaft keine eigene Produktion betreibt, entfallen Planzahlen zur Produktion.

F

# Rechtliche Angaben



## 1. Allgemeine Ausführungen

Der Gesellschaftsvertrag der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG (im Folgenden auch „Fondsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“), der Treuhandvertrag sowie der mit der Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, München, geschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag sind im Prospekt vollständig abgedruckt. Hier werden nur die wesentlichen Inhalte dargestellt bzw. die Besonderheiten der Vertragswerke hervorgehoben. Gleichwohl ist es für den Anleger empfehlenswert, sich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung eingehend mit den Regelungen der genannten Verträge zu beschäftigen.

Unmittelbare oder mittelbare Anteile an der Fondsgesellschaft dürfen weder direkt noch indirekt Staatsangehörigen der USA, Inhabern einer dauerhaften Aufenthalt- und Arbeitsgenehmigung der USA („Green Card“) oder Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA angeboten werden oder von diesen Personen erworben oder gehalten werden. Beitrittserklärungen dieser Personen können daher nicht angenommen werden. Gleichfalls dürfen Anteile an der Fondsgesellschaft weder direkt noch indirekt durch GE-Wettbewerber erworben oder gehalten werden, wenn die Anteile zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft ausmachen („Beteiligungsschwelle“). Ab Erreichen der Beteiligungsschwelle können Beitrittserklärungen von GE-Wettbewerbern nicht angenommen werden. Als GE-Wettbewerber gilt jedes Unternehmen, das entweder selbst oder über Konzerngesellschaften sich im Bereich der Herstellung von Flugzeugtriebwerken oder des Operate Leasing von Flugzeugtriebwerken als Leasinggeber geschäftlich betätigt und jährliche Umsatzerlöse von mehr als USD 75 Millionen erzielt. Ferner werden durch den Gesellschaftsvertrag (siehe unter Definitionen, S.136 ff.) konkrete Unternehmen, die als GE-Wettbewerber angesehen werden, aufgeführt.

Der Anleger kann sich wahlweise unmittelbar als Kommanditist (nachfolgend auch „Direktkommanditist“ genannt zur Verdeutlichung seiner unmittelbaren Beteiligung im Verhältnis zur mittelbaren Beteiligung eines Treugebers) oder mittelbar über die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Mün-

chen, (im Folgenden auch „Treuhandkommanditistin“ oder „Treuhanderin“) als Treugeber an der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG beteiligen. Der Anleger kann auch von der Treugeberstellung in die Stellung eines Direktkommanditisten wechseln.

### 1.1 Unmittelbare Beteiligung als Kommanditist

Bei der ersten Alternative unterbreitet der Anleger den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft, sämtlich vertreten durch die Treuhandkommanditistin, das Angebot (Beitrittsangebot), sich nach Maßgabe der Beitrittserklärung und auf Grundlage des Verkaufsprospekts und des darin abgedruckten Gesellschaftsvertrags in Höhe der Zeichnungssumme (Pflichteinlage) an der Fondsgesellschaft zu beteiligen.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bindet sich der Anleger, soweit er nicht das Widerrufsrecht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Unterzeichnung ausübt, für die Dauer von drei Wochen an sein Beitrittsangebot. Für dessen Annahme genügt die Unterschrift der Treuhandkommanditistin innerhalb der Annahmefrist auf der Beitrittserklärung. Eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Der Anleger erhält jedoch eine unterrichtende Mitteilung über die Annahme.

Die als Direktkommanditisten beitretenden Anleger sind in das Handelsregister auf eigene Kosten als Kommanditisten einzutragen. Zu diesem Zweck hat der Anleger der Komplementärin eine notarielle Handelsregistervollmacht in gesonderter Urkunde zu erteilen und die damit verbundenen Notargebühren sowie entstehende Handelsregisterkosten zu tragen. Die Komplementärin stellt hierzu jeweils ein Muster einer Handelsregistervollmacht zur Verfügung. Entsprechendes gilt bei Wechsel eines Treugebers in die Direktkommanditistenstellung. Die Eintragung mehrerer Personen als Kommanditisten für eine Beteiligung ist nicht möglich.

### 1.2 Mittelbare Beteiligung des Anlegers als Treugeber

Die mittelbare Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft als Treugeber über die Treuhandkommanditistin geschieht durch Begründung eines Treuhand-

verhältnisses. Hierzu unterbreitet der Anleger als Treugeber der Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, München, als Treuhänderin nach Maßgabe der Beitrittserklärung und auf Grundlage des Verkaufsprospekts das Angebot auf Abschluss des im Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrags zur mittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Für die Annahme des Treuhandvertrages genügt die Unterschrift der Treuhänderin auf der Beitrittserklärung; eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es für deren Wirksamkeit nicht, der Anleger erhält jedoch eine unterrichtende Mitteilung über die Annahme.

Im Rahmen des Treuhandvertrages ist die Treuhänderin beauftragt, sich im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Treugebers, an der Fondsgesellschaft jeweils durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage in Höhe der in der Beitrittserklärung jeweils genannten Zeichnungssumme zu beteiligen und die so begründeten Beteiligungen als Treugut treuhänderisch für den Treugeber zu halten und zu verwalten. Der Anleger ist nur wirtschaftlich an der Gesellschaft beteiligt, im Verhältnis zu Dritten außerhalb der Gesellschaft ist er kein Gesellschafter. Er wird daher nicht in das Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis wird der Treugeber – soweit es gesetzlich zulässig ist – jeweils wie ein Kommanditist mit den gleichen Rechten und Pflichten behandelt. Dies gilt jeweils insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben, dem Liquidationserlös und bezüglich der Ausübung des Stimmrechts. Die Treugeber werden gemäß dem Treuhandvertrag den Direktkommanditisten hinsichtlich der Widerspruchs- und Kontrollrechte gleichgestellt.

### 1.3 Ombudsverfahren

Die Anbieterin, die Fondsgesellschaft und die Treuhandkommanditistin haben sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds angeschlossen und unterwerfen sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen. Anleger haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds zu richten und

damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist der Beschwerdegegner an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand EUR 5.000 nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der von dem beschwerdeführenden Anleger geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass der Beschwerdegegner in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die den Beschwerdegegner verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Dem Anleger steht es immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Nähere Informationen zur Ombudsperson und dem Schlichtungsverfahren sind erhältlich bei: Ombudsstelle Geschlossene Fonds, Postfach 64 02 22, 10048 Berlin, Tel.: 030 / 257 616 90, Fax: 030 / 257 616 91, [info@ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de).

## 2. Gesellschaftsvertrag

### 2.1 Gesellschaft/Unternehmensgegenstand/ Gesellschaftsdauer

Die DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald bei München. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRA 98786 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von Flugzeugtriebwerken (nachstehend auch „Triebwerkportfolio“), die Vermietung und Verwertung des Triebwerkportfolios sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder Maßnahmen aller Art durchzuführen oder vornehmen zu lassen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung oder Erreichung des Gesell-

schaftszwecks geeignet erscheinen oder damit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann insbesondere auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen.

Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit, nämlich bis zum 30.06.2020, geschlossen. Mit Zeitablauf löst sie sich auf, ohne dass es hierzu eines Auflösungsbeschlusses bedarf, und es beginnt die Abwicklung.

## **2.2 Gesellschafter/Gesellschaftskapital/Platzierungsphase**

Persönlich haftende Gesellschafterin mit einer Einlage von USD 500 ist die DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH mit Sitz in Grünwald bei München (Komplementärin). Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von USD 500 und einer Haftsumme von EUR 500 ist die DCM Aviation Management GmbH mit Sitz in München. Die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft wird der Gesellschaft als weitere Kommanditistin (sog. Treuhandkommanditistin) mit Zeichnung des ersten Treugebers beitreten und für dessen Rechnung, wie auch für Rechnung jeweils weiterer Treugeber, eine Kommanditeinlage in Höhe der jeweiligen Zeichnungssumme übernehmen.

Die Gesellschafter beabsichtigen, bis zum Ende der Platzierungsphase Anleger als weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen bzw. als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen und so das Kommanditkapital auf bis zu USD 41.301.000 (zzgl. 3% Agio) zu erhöhen.

Die Platzierungsphase endet mit der vollständigen Einwerbung eines Beteiligungskapitals von USD 41.300.000, spätestens jedoch am 31.12.2012. Das Ende der Platzierungsphase ist durch schriftliche Erklärung der Komplementärin gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erklären. Die Komplementärin kann die Platzierungsphase um ein Jahr durch eine bis zum 15.12.2012 gegenüber der Treuhandkommanditistin abzugebende schriftliche Erklärung einmalig verlängern, längstens somit bis zum 31.12.2013. Die

Komplementärin ist berechtigt, die Platzierungsphase frühestens zu beenden, wenn entweder ein Beteiligungskapital von USD 15.250.000 oder, nach Erreichen dieses Betrages, ein Beteiligungskapital von USD 29.550.000 erreicht ist.

## **2.3 Kapitalerhöhung/Zeichnungssumme**

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage gemäß dem Umfang der mit den Treugebern geschlossenen Treuhandverträge zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt automatisch, also ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, um die in der betreffenden Beitrittserklärung ausgewiesene Zeichnungssumme.

Sie ist zudem von den Altgesellschaftern (DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH und DCM Aviation Management GmbH) und jedem neu hinzutretenden Gesellschafter/Treugeber unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, Angebote auf Beitritt zur Gesellschaft (Beteiligungsangebote) als Direktkommanditist anzunehmen. Mit Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister überträgt die Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin unverzüglich und mit Wirkung auf das Eintragsdatum die zunächst treuhänderisch geschaffene Beteiligung auf den Anleger, der damit dann unmittelbar als Direktkommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist.

Die Zeichnungssumme eines Gesellschafters/Treugebers soll mindestens USD 10.000 betragen (Mindestzeichnungssumme). Eine höhere Zeichnungssumme muss ganzzahlig durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Neben der Zeichnungssumme ist an die Gesellschaft ein Agio in Höhe von 3% der Zeichnungssumme zu zahlen.

## **2.4 Haftung im Innen- und Außenverhältnis/Haftsumme/Wiederaufleben der Haftung/Keine Nachschusspflicht**

Alle Gesellschafter/Treugeber, mit Ausnahme der Altgesellschafter, haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft haften Gesellschafter/Treugeber vor Leistung ihrer Pflichteinlage unmittelbar bzw. mittelbar über die Treuhandkommanditistin bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlage („Haftsumme“). Die Haftsumme beträgt je volle USD 100 der jeweils gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio) EUR 1. Mit vollständiger Erfüllung der Pflichteinlage durch Leistung an die Gesellschaft erlischt im Außenverhältnis die unmittelbare Haftung der Kommanditisten. Treugeber haften zwar nicht unmittelbar wie Kommanditisten, sind jedoch gemäß Treuhandvertrag verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der für sie gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen entstehen.

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 1 HGB trotz ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe der eingetragenen Haftsumme, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und Ansprüche gegen sie gerichtlich geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt für Treugeber aufgrund ihrer Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin.

Wird das Kommanditkapital durch Verluste oder Auszahlungen unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert, lebt die Haftung der Kommanditisten gem. § 172 Abs. 4 HGB insoweit bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, da die Einlage gegenüber den Gesellschaftsgläubigern als nicht geleistet gilt. Gemäß Treuhandvertrag besteht in diesem Fall der an den Treugeber vorgenommenen Auszahlungen eine Freistellungsverpflichtung des Treugebers bis zu der Höhe der anteilig wieder auflebenden Haftung der Treuhandkommanditistin.

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter/Treugeber im Innenverhältnis der Gesellschaft besteht gemäß Gesellschaftsvertrag nicht. Unberührt bleibt hiervon die Verpflichtung zur Erstattung bzw. Freistellung von Belastungen mit Abgaben, Schäden und anderen Kosten (siehe nachfolgend Ziff. 2.14). Eine Nach-

schusspflicht der Gesellschafter könnte durch Änderung des Gesellschaftsvertrags nur begründet werden, wenn alle Gesellschafter/Treugeber zustimmen. Darüber hinaus ist der Anleger nicht verpflichtet, weitere Leistungen und Zahlungen zu erbringen.

## **2.5 Zahlungspflicht/Folgen bei Zahlungsrückstand**

Die Zeichnungssumme nebst Agio in Höhe von 3% der Zeichnungssumme ist binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Einzahlung fällig. Wird die Zeichnungssumme und das Agio nicht innerhalb der o.g. Frist erbracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1% (des ausstehenden Betrages) pro Monat zu verlangen. Die Zinszahlungspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Kapitalanteil auf den Betrag bereits geleisteter Zahlungen herabgesetzt werden oder der Gesellschafter/Treugeber (nach Beendigung des Treuhandvertrages) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstandenen Kosten hat der Gesellschafter/Treugeber zu tragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Kosten neben dem vollem Agio eine Schadenspauschale in Höhe von 10% der Zeichnungssumme geltend zu machen, soweit nicht der Gesellschafter/Treugeber einen geringeren Schaden nachweist. Im Falle der Herabsetzung der Pflichteinlage oder eines Ausschlusses eines Gesellschafters/Treugebers ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe der ausstehenden Pflichteinlage neue Gesellschafter/Treugeber aufzunehmen oder an einer entsprechenden Erhöhung von bestehenden Beteiligungen von hierzu bereiten Anlegern mitzuwirken und alle notwendigen Maßnahmen/Erklärungen in diesem Zusammenhang vorzunehmen/abzugeben.

## **2.6 Vertretung/Geschäftsführung/Vergütung**

Die alleinige gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören. Hierzu gehört insbesondere auch die Vornahme aller notwendigen und/oder zweckmäßigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen

- zur Durchführung des Investitionsplanes (§ 10) und mit diesem im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
- zur Durchführung des mit GE Capital Aviation Services Limited geschlossenen „Servicing Agreement“; und
- die im Falle von unzureichendem Eigenkapital bei Kaufpreiszahlung/Platzierungsende und unter Berücksichtigung von etwaigen vertraglichen Mitwirkungspflichten und Ansprüchen der Gesellschaft zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes (§ 2.1) notwendig und/oder zweckmäßig sind, so u.a. der Abschluss von Darlehensverträgen einschließlich der Gewährung/Bestellung von Sicherheiten im üblichen Umfang zur Zwischenfinanzierung der Investitions- und sonstigen Kosten der Gesellschaft.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung und die Übernahme des unbeschränkten Haftungsrisikos in der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von USD 5.000, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und fällig am Ende der Platzierungsphase, spätestens jedoch am 31.12.2012 bzw. – bei Verlängerung der Platzierungsphase – am 31.12.2013. Abschlagszahlungen auf die einmalige Vergütung sind je nach Liquiditätslage der Gesellschaft auch vor Fälligkeit bis zur vollen Höhe möglich. Ab Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks erhält die Komplementärin zeitanteilig eine laufende jährliche Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von USD 50.000, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die laufende Vergütung wird anteilig nachschüssig zum 30.06. und 31.12. eines Jahres für das jeweils laufende Kalenderhalbjahr zur Zahlung fällig.

Für ihre Tätigkeit bei Verwertung des Gesellschaftsvermögens und Abwicklung der Gesellschaft erhält die Komplementärin zusätzlich zu ihrer laufenden Vergütung den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine Zusatzvergütung in Höhe von USD 25.000, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zusatzvergütung ist zur Zahlung fällig zur Hälfte mit Zufluss des Erlöses aus der Veräußerung des Triebwerkportfolios und zur anderen

Hälfte mit Beginn der Liquidationszahlungen an die Anleger. Ferner erhält die Komplementärin eine Mehrerlösbeteiligung bei Veräußerung des Triebwerkportfolios oder einzelner Triebwerke hieraus. Die Mehrerlösbeteiligung beträgt 10% des Teiles des Veräußerungserlöses je Triebwerk, der den Basiskaufpreis („Base Purchase Price“) im Sinne des Servicing Agreement übersteigt. Als Veräußerungserlös gilt der Betrag, der der Gesellschaft in Folge der Veräußerung, vor Steuern, Verkaufsgebühren („Sales Fee“ und „Disposition Incentive Fee“) im Sinne des Servicing Agreement und vor etwaigen Forderungen der fremdfinanzierenden Banken, zusteht.

## **2.7 Gesellschafter-/Treugeberversammlung/Gegenstand der Beschlussfassung**

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag beschließen die Gesellschafter/Treugeber in Gesellschafter-/Treugeberversammlungen oder im Wege eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens. Wesentliche Beschlussgegenstände, die zum Teil wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und Gesellschafter/Treugeber auch nur mit qualifizierten Mehrheiten getroffen werden können, sind im Gesellschaftsvertrag aufgeführt. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat, beginnend mit dem Jahre 2013, jährlich spätestens zum 01.11. zu erfolgen. Hinsichtlich der Erfordernisse der Beschlussfähigkeit, die jedem Gesellschafter/Treugeber zustehenden Stimmrechte und deren Ausübungsmöglichkeit, die Informationspflicht für alle Gesellschafter/Treugeber über Ergebnisse von Abstimmungen u.a. enthalten, wird auf die entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafter-/Treugeberbeschlusses kann nur in einer Ausschlussfrist von einem Monat gemäß § 14.7 des Gesellschaftsvertrages geltend gemacht werden; nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein.

## **2.8 Jahresabschluss/Sonderbetriebsausgaben**

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, sind innerhalb von sechs Monaten der Jahresabschluss, die steuerliche Ergebnisrechnung sowie der Geschäftsbericht anzufertigen und den Gesellschaftern rechtzeitig vor Gesellschafter-

versammlungen oder mit der Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens zuzusenden. Bei dem Gesellschafter/Treugeber in einer Rechnungsperiode etwa entstehende persönliche Sonderbetriebsausgaben in Zusammenhang mit der Beteiligung sind der Gesellschaft bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Für Mitteilungen, die nach diesem Stichtag eingehen, kann wegen Mehraufwandes ein Entgelt von je EUR 100 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden, das gesondert in Rechnung gestellt oder bei der nächsten Auszahlung einbehalten wird. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

## **2.9 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen sowie Auszahlungen**

Die Beteiligung der Gesellschafter/Treugeber an den Ergebnissen (Gewinn und Verlust) und am Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich nach den jeweils geleisteten Pflichteinlagen im Verhältnis zum insgesamt geleisteten Kommanditkapital (Beteiligungsanteil).

An den Ergebnissen der Gesellschaft werden die Gesellschafter/Treugeber anteilig beteiligt, sobald sie ihre Pflichteinlage nebst Agio vollständig erbracht haben.

Auszahlungen liquider Mittel an die Gesellschafter/Treugeber erfolgen nach dem Verhältnis, in dem die Gesellschafter/Treugeber am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Die Auszahlung liquider Mittel ist so vorzunehmen, dass alle Gesellschafter/Treugeber zeitanteilig ab dem Beginn des auf ihren Beitritt und vollständiger Leistung ihrer Pflichteinlage folgenden Monats an den Auszahlungen teilhaben, nicht jedoch vor Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks. Die Komplementärin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve und unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung durch die Gesellschafter-/Treugeberversammlung Vorab-Auszahlungen an die Gesellschafter/Treugeber vorzunehmen. Über die endgültigen Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheidet die Gesellschafter-/Treugeberversammlung unter Berücksichtigung der

Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Sie werden mit Beschluss der Gesellschafter-/Treugeberversammlung fällig.

## **2.10 Anteilsübertragung/Erbfall/Handelbarkeit**

Gesellschafter können die selbst gehaltene Gesellschaftsbeteiligung grundsätzlich im Wege der Abtretung übertragen oder darüber in sonstiger Weise (bspw. durch Verpfändung oder Abtretung von Auszahlungsansprüchen) verfügen. Die Übertragung ist allerdings nur mit Wirkung zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres möglich. Verfügungen über Kommanditanteile sind unzulässig, soweit dadurch entweder Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestzeichnungssumme (siehe oben Ziff. 2.3) entstehen oder auf Personen übertragen würden, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrages Anteile an der Gesellschaft weder erwerben noch halten dürfen. Voraussetzung für die Übertragung ist ferner die Zustimmung der Komplementärin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden neben dem Erwerber für etwaige Rückstände auf die gezeichnete Pflichteinlage sowie das daneben geschuldete Agio und trägt alle entstehenden Kosten.

Es ist zu berücksichtigen, dass es keinen geregelten Zweitmarkt für die Verwertung von Fondsanteilen gibt. Insofern ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen eingeschränkt.

Verstirbt ein Gesellschafter, so geht die Beteiligung mit allen Rechten und Pflichten grundsätzlich auf seine Erben über und wird mit diesen fortgesetzt. Die Erben haben sich in geeigneter Weise, in der Regel durch die Vorlage eines Erbscheins, gegenüber der Komplementärin zu legitimieren. Solange die Legitimation nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Bei mehreren Erben (Miterben) gilt zudem, dass die Erbengemeinschaft verpflichtet ist, sofern nicht eine entsprechende Nachfolgeregelung besteht, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der eine Aufspaltung der Zeichnungssumme in Beträge unter USD 10.000 vermieden sowie eine Aufteilung von Teilbeträgen unter Berücksichtigung



einer Teilbarkeit durch 1.000 glatt vorgenommen wird. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte, mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust; Auszahlungen werden von der Komplementärin jedoch unverzinslich einbehalten, bis die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft abgeschlossen ist. Ferner gilt für Erbengemeinschaften, dass infolge von Nachfolgeregelungen des Erblassers, die dazu führen, dass einer oder mehrere seiner vorgesehenen Rechtsnachfolger seiner Beteiligung an der Gesellschaft Personen sind, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrages Anteile an der Gesellschaft weder erwerben noch halten dürfen, ist die Komplementärin unwiderruflich bevollmächtigt, die Beteiligung des betreffenden Erben als Kommanditist/Treugeber durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die bei der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Gesellschafter/Treugeber.

### **2.11 Kündigung/Fortsetzung der Gesellschaft/Ausscheiden**

Eine ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist vor ihrem Laufzeitende (regulär 30.06.2020) ausgeschlossen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Die Gesellschafter/Treugeber können die Fortsetzung der Gesellschaft über den 30.06.2020 hinaus beschliessen, wofür grundsätzlich eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist. Abweichend hiervon ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich, wenn eine 3/4-Mehrheit auf Annahme eines Erwerbsangebots bzw. auf Zustimmung zu einem Veräußerungsgeschäft bezüglich des gesamten Triebwerkportfolios im Jahr 2020 nicht zustande kommt und die Fortsetzung für längstens 5 Jahre beschlossen wird.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses oder Ausschluss, welche bei Zahlungsrückstand oder aus anderem wichtigen Grund ausgesprochen werden kann. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

### **2.12 Auseinandersetzungsguthaben**

Mit Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft hat dieser einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung, deren Grund die Fondsgesellschaft nicht zu vertreten hat, und des Ausschlusses aus der Fondsgesellschaft, richtet sich das Auseinandersetzungsguthaben nach dem Buchwert der Beteiligung des Anlegers ohne Berücksichtigung eines ideellen Geschäftswerts.

In allen anderen Fällen richtet sich das Auseinandersetzungsguthaben nach dem Verkehrswert der Beteiligung. Soweit innerhalb der letzten sechs Monate vor seinem Ausscheiden bereits ein externes, der Fondsgesellschaft vorliegendes Gutachten über den Verkehrswert des Triebwerkportfolios erstellt wurde, ist der Verkehrswert im Grundsatz unter Fortführung der dort ermittelten Werte zu bestimmen. Vom Verkehrswert sind die voraussichtlichen anteiligen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Veräußerung des Triebwerkportfolios und der Abwicklung der Gesellschaft abzuziehen. In Streitfällen über die Höhe des mitgeteilten Verkehrswertes ist auf Wunsch des ausscheidenden Gesellschafters von der Fondsgesellschaft auf den Tag des vollkommenen oder teilweisen Ausscheidens ein Verkehrswertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Übersteigt der vom Sachverständigen festgestellte Verkehrswert den von der Gesellschaft mitgeteilten Verkehrswert um weniger als 15%, trägt der ausscheidende Gesellschafter die Kosten des Gutachtens, ansonsten die Fondsgesellschaft. Verlangen mehrere ausgeschiedene Gesellschafter die Einholung eines Verkehrswertgutachtens zum gleichen Ausscheidenszeitpunkt, so sind die ausscheidenden Gesellschafter auf diesen Umstand von der Fondsgesellschaft hinzuweisen; die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, dann soweit möglich ein für die Ermittlung sämtlicher betroffener Beteiligungen dienliches Gutachten einzuholen; im Falle der Kostentragung durch die Gesellschafter tragen diese die Kosten in Höhe des Verhältnisses ihrer zu bewertenden Beteiligungen.

Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich 6 Monate nach seiner verbindli-

chen Feststellung. Wird die wirtschaftliche und insbesondere die Liquiditätslage der Gesellschaft durch die Zahlung von Auseinandersetzungsguthaben gefährdet, kann das Auseinandersetzungsguthaben in bis zu drei Jahresraten ausbezahlt werden und es kann die Zahlungsfrist angemessen verlängert werden. Führt die Zahlung des festgestellten Auseinandersetzungsguthabens in einem Geschäftsjahr dazu, dass die verbleibenden Gesellschafter nur einen geringeren Betrag als die beschlossene Auszahlung entnehmen könnten, ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens entsprechend anzupassen. Bei ratenweiser Zahlung ist das restliche Auseinandersetzungsguthaben in dem Umfang zu verzinsen, wie die Gesellschaft Auszahlungen auf die Pflichteinlagen an die verbleibenden Gesellschafter vornimmt.

### **2.13 Abwicklung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft löst sich mit Zeitablauf, Zweckerreichung (Veräußerung der Flugzeugtriebwerke) oder nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafter-/Treugeberversammlung auf. Mit Auflösung ist die Gesellschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern/Treugebern durch die Komplementärin als Liquidatorin abzuwickeln. Die Komplementärin hat die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann sie auch neue Geschäfte eingehen.

Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter/Treugeber nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlussbilanz, ausbezahlt. Die Komplementärin ist berechtigt, das während der Abwicklung entbehrliche Geld vorläufig zu verteilen. Es gilt § 155 Abs. 2 HGB. Zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern/Treugebern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge ist das Erforderliche zurückzubehalten.

### **2.14 Erstattungs- bzw. Freistellungspflichtigen des Gesellschafters**

Belastungen der Fondsgesellschaft mit Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge), Schäden und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters/Treugebers beruhen oder ihren Grund in der Person oder Rechtspersönlichkeit /Rechtsform eines Gesellschafters/Treugebers haben, sind von den jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschaftern/Treugebern und einem etwaigen Rechtsnachfolger (hinsichtlich des betroffenen Gesellschaftsanteils) als Gesamtschuldner im Wege der Erstattung oder Freistellung der Gesellschaft zu tragen. Die Erstattungs- bzw. Freistellungspflicht besteht insbesondere für den Fall, dass bei der Fondsgesellschaft eine höhere Gewerbesteuerbelastung dadurch entsteht, dass der Gesellschafter/Treugeber seinen Anteil überträgt, er ausgeschlossen wird oder sonst ausscheidet und ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag der Fondsgesellschaft insoweit nicht mehr durch Verrechnung mit einem positiven Gewerbeertrag ausgenutzt werden kann. Hinsichtlich weiterer in Handlungen und in der Person des Gesellschafters/Treugebers begründeten Abgaben- und Kostenmehrbelastungen wird auf § 5.7 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

Die Fondsgesellschaft hat dem kostentragungspflichtigen Gesellschafter/Treugeber einen geeigneten Nachweis zur Begründung ihrer Erstattungs-/Freistellungsforderung vorzulegen. Im Fall der Übertragung oder sonstigen Veräußerung eines Gesellschaftsanteiles kann die Komplementärin ihre erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Sicherheitsleistung für diese Erstattungs-/Freistellungsforderung der Fondsgesellschaft abhängig machen. Sobald der Fondsgesellschaft insbesondere nach Zugang entsprechender Abgabenbescheide die Bezifferung ihrer Erstattungs-/Freistellungsforderung möglich ist, hat sie unverzüglich die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

## **3. Treuhandvertrag**

### **3.1 Rechtsgrundlage**

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterbreitet der Treugeber nach Maßgabe der Beitrittserklärung und auf Grundlage des Verkaufsprospekts der Treu-

händerin Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages betreffend der treuhänderisch für ihn zu haltenden Beteiligungen an der Fondsgesellschaft in der Fassung des im Verkaufsprospekt auf den S.151 ff. abgedruckten Vertrags.

An das Treuhandangebot ist der Treugeber für die Dauer von drei Wochen gebunden; ein dem Anleger gesetzlich zustehendes Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Die Annahme erfolgt durch die Treuhänderin.

Die Treuhänderin ist berechtigt, weitere Treuhandverträge mit dritten Personen als Treugebern abzuschließen und die bewirkten Gesellschaftsbeteiligungen für sämtliche Treugeber im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil im eigenen Namen zu halten. Die Treuhänderin wird mit Beitritt des ersten Treugebers als Kommanditistin (Treuhandkommanditistin) der Fondsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zu der Fondsgesellschaft.

### **3.2 Aufgaben/Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin**

Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Treugeber beauftragt, im Interesse und für Rechnung des Treugebers dessen mittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch Erhöhung ihres eigenen Kommanditanteils im Umfang der jeweiligen Zeichnungssummen zu bewirken und diesen Teil an dem Kommanditanteil treuhänderisch zu halten und zu verwalten.

Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Weisung des Treugebers. Die Treuhänderin nimmt grundsätzlich die den Treugeber betreffenden Gesellschafterrechte (z.B. die Rechte des Treugebers in der Gesellschafter-/Treugeberversammlung) gegenüber der Fondsgesellschaft nur wahr, soweit der Treugeber sie hierzu ausdrücklich beauftragt oder angewiesen hat. Da der Treugeber gemäß Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter gleichgestellt ist, hat er selbst gegenüber der Fondsgesellschaft die Widerspruchsrechte nach § 164

HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB. Er wird in wirtschaftlicher Hinsicht wie ein Kommanditist der Fondsgesellschaft behandelt.

Die Treuhänderin tritt an den Treugeber sämtliche Vermögensrechte aus der für diesen treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung in dem Umfange ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages gebührt. Die Treuhänderin ist aber ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Treuhänderin ist seitens des Treugebers von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Übernahme und Verwaltung des Treugutes stehen. Sofern mit den Auszahlungen die Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft wieder aufleben sollte, hat der Treugeber vor Weitergabe von Auszahlungen Sicherheit an die Treuhänderin nach entsprechender Aufforderung zu leisten.

Die Treuhänderin hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Interesse des Treugebers auszuüben. Die Haftung der Treuhänderin für etwaige Schäden von Treugebern aus schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen ist, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000 beschränkt. Der Haftungshöchstbetrag gilt für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit der Treuhänderin stehen. Eine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, wird nicht übernommen. Die Treuhänderin haftet ferner nicht für die Ertragsfähigkeit des oder der Anlageobjekte der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.

### **3.3 Übertragung/Erbsfall/Handelbarkeit**

Treugeber können jederzeit durch gesonderten Vertrag das Treugut mit Wirkung zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres übertragen oder darüber in sonstiger Weise verfügen, soweit dadurch

nicht treuhänderische Beteiligungen unter der Mindestzeichnungssumme (siehe oben Ziff. 2.3) gemäß Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft entstehen und soweit die Verfügung nicht zugunsten von gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft nicht berechtigten Personen erfolgt (siehe oben Ziff. 1 und § 6.7 des Gesellschaftsvertrages). Voraussetzung für die Übertragung ist die Zustimmung der Treuhänderin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Sonstige Verfügungen bedürfen der Anzeige bei der Treuhänderin. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden neben dem Erwerber für etwaige Rückstände auf die gezeichnete Pflichteinlage sowie das daneben geschuldete Agio. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es keinen geregelten Zweitmarkt für die Verwertung von Fondsanteilen gibt. Insofern ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen eingeschränkt.

Verstirbt ein Treugeber, so geht der Treuhandvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf seine Erben über. Im Verhältnis zur Treuhänderin gilt als Rechtsnachfolger hinsichtlich der mittelbaren Beteiligung des verstorbenen Treugebers, wer sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (in der Regel Erbschein) legitimiert. Bei mehreren Erben (Miterben) gilt zudem, dass die Erbengemeinschaft verpflichtet ist, sofern nicht eine entsprechende Nachfolgeregelung besteht, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der eine Aufspaltung der Zeichnungssumme in Beträge unter USD 10.000 vermieden sowie eine Aufteilung von Teilbeträgen unter Berücksichtigung einer Teilbarkeit durch 1.000 glatt vorgenommen wird. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte, mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust; Auszahlungen werden unverzinslich einbehalten, bis die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft abgeschlossen ist. Ferner gilt für Erbengemeinschaften, dass infolge von Nachfolgeregelungen des Erblassers, die dazu führen, dass einer oder mehrere seiner vorgesehenen Rechtsnachfolger seiner Beteiligung an der Gesellschaft Personen ist bzw. sind, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft Anteile an der Fondsgesellschaft weder erwerben noch halten dürfen, ist die Treuhänderin berechtigt, den Treuhandvertrag mit dem betreffenden Erben als Treugeber durch schriftliche einseitige Erklärung

mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die der Treuhänderin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Treugeber.

### **3.4 Beendigung des Treuhandvertrags und Wechsel in die Beteiligung als Direktkommanditist**

Das Treuhandverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft und Verteilung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens. Jeder Treugeber kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhänderin kündigen und so in die Stellung eines Direktkommanditisten wechseln. Mit Kündigung des Treuhandvertrages überträgt die Treuhänderin die für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung an der Fondsgesellschaft zurück auf den Treugeber, der damit die Stellung eines Direktkommanditisten erlangt. Als Direktkommanditist der Fondsgesellschaft ist der Anleger in das Handelsregister einzutragen. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung erfolgt im Außenverhältnis aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung entstehen, trägt der Treugeber. Das Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **3.5 Vergütung/Kosten bei Übertragung und Kündigung**

Für die Übernahme der Treuhandschaft und die damit verbundenen Tätigkeiten einschließlich für etwaige ausdrückliche Weisungen oder Aufträge von Treugebern zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte gegenüber der Fondsgesellschaft erhält die Treuhänderin zeitanteilig ab Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks durch die Fondsgesellschaft von der Fondsgesellschaft eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von USD 10.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die nachschüssig und anteilig zum 30.06. und 31.12. eines Jahres für das jeweils laufende Kalenderhalbjahr fällig wird.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen der Treuhänderin über die gesamte Fondslaufzeit bis voraussichtlich

30.06.2020 beträgt nach der Prognose rund USD 80.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei Kündigung des Treuhandvertrages und Übertragung der Beteiligung kann der Treuhandkommanditist eine Verwaltungsgebühr von 0,5% der übertragenen Beteiligung, maximal jedoch EUR 500, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer verlangen.

#### 4. Mittelverwendungskontrollvertrag

##### 4.1 Rechtsgrundlage

Die Fondsgesellschaft hat mit der Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, mit Sitz in München, am 30.03.2012 einen Mittelverwendungskontrollvertrag in der auf den S.156 dieses Verkaufsprospekts abgedruckten Fassung abgeschlossen:

##### 4.2 Aufgaben/Wesentliche Rechte und Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin

Danach hat die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleurin die Verpflichtung übernommen, die Verwendung der auf dem Eigenkapitaleinzahlungskonto der Fondsgesellschaft befindlichen Geldmittel zu kontrollieren. Das Eigenkapitaleinzahlungskonto wird als sog. „Und-Konto“ eingerichtet, über das die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nur gemeinsam mit der Mittelverwendungskontrolleurin verfügen kann. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist berechtigt, Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütungen freizugeben und zwar auch dann wenn die Fondsgesellschaft noch nicht voll platziert ist oder die jeweiligen Gegenleistungen ganz oder teilweise noch nicht bewirkt wurden.

Die Leistungen der Mittelverwendungskontrolleurin sind erfüllt, wenn die Fondsgesellschaft allen Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Investitionsplan (u.a. Erwerb der Flugzeugtriebwerke) des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Stimmt die Mittelverwendungskontrolleurin einer von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft schriftlich

angeforderten Auszahlung von auf dem Eigenkapitaleinzahlungskonto befindlichen Mitteln endgültig nicht zu, so können Beschlüsse der Gesellschafter der Fondsgesellschaft über die angeforderte Auszahlung herbeigeführt werden. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird der Mittelverwendungskontrolleurin alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, erforderliche Auskünfte erteilen und jede erbetene und sachdienliche Unterstützung in geeigneter Form gewähren.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für ihre Leistungen ein einmaliges Pauschalhonorar in Höhe von 0,04% des eingeworbenen Beteiligungskapitals der Fondsgesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag der Vergütung beträgt demnach USD 16.520 – bei einem Beteiligungskapital von USD 41,3 Mio. – bzw. USD 17.346 – bei einem maximalen Beteiligungskapital von USD 43,365 Mio., zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Abschluss der Platzierung zur Zahlung fällig, nicht jedoch bevor die Fondsgesellschaft entsprechende Mittel durch Einzahlungen der Anleger in ausreichender Höhe zur Verfügung hat. Abschlagszahlungen auf den Vergütungsanspruch können je nach Liquiditätsslage der Fondsgesellschaft – auch vor Vollplatzierung – bis zur vollen Höhe erfolgen.

#### 5. Operative Verträge

Als operative Verträge werden nachfolgend die den Erfolg der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft bestimmenden Verträge beschrieben. Dies sind

- a. der Darlehensvertrag („Loan Agreement“) mit Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Ltd, Japan, und deren hundertprozentige Tochter, MUL Aviation Capital Limited, Irland, über den die für die Kaufpreisfinanzierung erforderlichen Fremdmittel aufgenommen werden (nachfolgend Ziff. 6.1),
- b. der Kaufvertrag („Engine Sale Agreement“) mit Celestial Aviation Trading 100 Limited, Irland, einer hundertprozentigen Tochter der zum GE-Konzern gehörenden GE Capital Aviation Services Limited,

- Irland, über den noch zu erfolgenden Erwerb von bis zu 3 Flugzeugtriebwerken des Typs GE90-115B bzw. GE90-115B-SP (nachfolgend Ziff. 6.2),
- c. der noch abzuschließende Vertrag mit Celestial Aviation Trading 100 Limited, Irland, und Emirates, Vereinigte Arabische Emirate, über die Leasingvertragsnovation („Deed of Engine Lease Novation and Amendment“), der die Übertragung des je Flugzeugtriebwerk mit dem Leasingnehmer Emirates bestehenden Leasingvertrages auf die Fondsgesellschaft bewirken soll (nachfolgend Ziff. 6.4), und
- d. der Geschäftsbesorgungsvertrag („Servicing Agreement“) mit GE Capital Aviation Services Limited, Irland, über die Verwaltung der übernommenen Leasingverträge und damit zusammenhängender administrativen und technischer Serviceleistungen sowie die Vermarktung des Triebwerkssportfolios (nachfolgend Ziff. 6.5).

### **5.1 Darlehensvertrag („Loan Agreement“) und Besicherung**

Die Fondsgesellschaft hat mit der MUL Aviation Capital Limited mit Sitz in Irland als Darlehensgeber und Security Agent („Security Agent“) und der Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Limited als Agent („Agent“) einen Darlehensvertrag über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von insgesamt bis zu USD 33 Mio. zweckgebunden für den Erwerb der 3 Flugzeugtriebwerke des Herstellers General Electric (2 des Typs GE 90-115B mit den Seriennummern 906252 und 906500 sowie 1 des Typs GE90-115B-SP mit der Seriennummer 906287), abgeschlossen. Der Darlehensvertrag wird englischem Recht und der englischen Gerichtsbarkeit unterliegen.

Der Darlehensbetrag in Höhe von insgesamt maximal USD 33 Mio. wird in drei Tranchen ausbezahlt, die jeweils selbständig und gesondert zum Zwecke der Finanzierung des jeweiligen Triebwerks abgerufen werden können und jeweils eigenständige Kreditverpflichtungen begründen. Die Kredittranchen bilden allerdings eine Haftungs- und Sicherungseinheit aus Sicht der Darlehensgeber. Hinsichtlich jeder Darlehenstranche sind u.a. folgende Auszahlungsbedingungen zu erfüllen:

- der Darlehensnehmer fordert die Valutierung der jeweiligen Darlehenstranche spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem spezifizierten Valutierungstag beim Agenten an;
- der Darlehensnehmer bestätigt dem Agenten in schriftlicher Form, dass er über den erforderlichen Eigenkapitalanteil verfügt, der zusammen mit der jeweiligen Kredittranche die Bezahlung des jeweiligen Triebwerks sicherstellt;
- nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Agenten liegt keine solche Verschlechterung der finanziellen oder operativen Situation des Leasingnehmers, des Werts der Triebwerke oder des Werts der Darlehenssicherheiten vor, die die Refinanzierungsmöglichkeiten der Darlehensgeber beeinträchtigen können;
- nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung des Agenten liegt bis zum Zeitpunkt der Auszahlungsanforderung keine wesentliche nachteilige Veränderung der Finanzmarktlage vor, welche einen negativen Einfluss auf die Refinanzierungsmöglichkeiten oder den Refinanzierungszinssatz der Darlehensgeber hat;
- es liegt kein Totalverlust der Triebwerke vor.

Sofern der Agent nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass eine wesentliche nachteilige Veränderung der Finanzmarktlage (Material Adverse Effect) eingetreten ist, wird der Agent versuchen, zusammen mit dem Darlehensnehmer innerhalb von 30 Tagen eine Lösung zu finden. Finden die Parteien keine Lösung, kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag kündigen und wird von der Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei. Eine wesentliche nachteilige Veränderung der Finanzmarktlage nach Einreichung der Auszahlungsanforderung berechtigt die Darlehensgeber nicht, die Auszahlung der Darlehenstranche zu verweigern oder einen höheren Zinssatz zu berechnen.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,75 % p.a. bezogen auf den maximalen Darlehensbetrag in Höhe von USD 33 Mio. Sie wird auf täglicher Basis ermittelt und ist monatlich nachschüssig zahlbar. Ferner fällt eine einmalige Bankgebühr in Höhe von insgesamt 1,25% bezogen auf den maximalen Darlehensbetrag an. Diese Gebühr ist zusammen mit der Ausreichung der ersten

Kredittranche zur Zahlung fällig. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Agent angefallene Rechtskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 95.000,- zu ersetzen, sowie angemessene Kosten und Ausgaben zu tragen, die dem Darlehensgeber und dem Agenten im Zusammenhang mit der Verhandlung, der Vorbereitung und des Vollzugs des Darlehensvertrages und aller sonstigen relevanten Finanzierungsdokumente entstehen. Außerdem trägt der Darlehensnehmerertrags im Zusammenhang mit der Darlehensdokumentation anfallenden Steuern und Registrierungsgebühren.

Das Darlehen ist ein Festzinsdarlehen. Der Zinssatz setzt sich aus einem Einstandssatz und einer Bankmarge inklusive Liquiditätskosten zusammen. Für Zwecke der Prognoserechnung wurde ein 7-jähriger USD-Swapsatz in Höhe von 1,8% p.a. angesetzt. Die Bankmarge inklusive Liquiditätskosten wird mit 3,0% p.a. vertraglich festgeschrieben. Die Prognoserechnung basiert daher auf einem Gesamtzinssatz in Höhe von 4,8% p.a. Der Einstandssatz wird 2 Geschäftstage vor Auszahlung mit Fixierung des tatsächlichen USD-Swapsatzes (basierend auf der durchschnittlichen Laufzeit der jeweiligen Darlehenstranche) fixiert.

Die Tilgung der drei Darlehenstranchen erfolgt in vierteljährlichen Raten bis zu einem am jeweiligen Laufzeitende fälligen Darlehensrestbetrag in Höhe von USD 5.800.000 je Tranche, insgesamt USD 17.400.000. Sondertilgungen sind frühestens nach einem Jahr zulässig, der Darlehensnehmer hat für diesen Fall Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten.

Im Verzugsfalle entstehen der Fondsgesellschaft über den Festzinssatz hinaus Verzugszinsen in Höhe von 1,5% p.a.

Im Falle des Totalverlustes eines Triebwerks ist der Darlehensnehmer zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung der dieses Triebwerk betreffenden Darlehenstranche und zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigungen spätestens 30 Tage nach dem Eintritt des Verlustfalls verpflichtet.

Als Vertragsverletzungen sind u.a. folgende Handlungen und Unterlassungen des Darlehensnehmers definiert:

- Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen unter der Vertragsdokumentation, sofern dies nicht auf einem technischen oder administrativen Fehler beruht und die nicht erfolgte Zahlung nicht binnen 3 bzw. 5 Tagen nachgeholt wird;
- Abschluss von Vereinbarungen, die die Finanzierungsdokumentation betreffen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Agenten;
- Abtretung, Übertragung oder sonstige Verfügung über gestellte Sicherheiten mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich in den Verträgen zugelassen sind;
- Zahlungsausfall, Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers;
- Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers.

Bei Vertragsverletzungen des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Kredit samt aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen. Ferner muss der Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung zur Schadlosstellung des Darlehensgebers zahlen.

Zusätzliche Kosten der Darlehensgeber infolge von künftigen Rechtsänderungen sind vom Darlehensnehmer zu übernehmen. Die Darlehensgeber trifft insoweit eine Schadensminderungspflicht.

Die Fondsgesellschaft verpflichtet sich, für die Zeit nach Beendigung des Leasingvertrages mit Emirates für jedes Triebwerk eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Laufzeit frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Leasingvertrages endet. Der Darlehensgeber, der Agent und der Security Agent sind als versicherte Parteien in die Versicherungspolice mit aufzunehmen.

### **Besicherung**

Der Darlehensnehmer stellt Sicherheiten in Form von Sicherungsabtretungen und Pfandrechten an den Triebwerken (New York Law Mortgage). Die Zugriffsmöglichkeiten der Darlehensgeber sind auf die gestellten Sicherheiten und die der Fondsgesellschaft zufließenden Vermögenswerte, namentlich die Leasingraten und die Verwertungserlöse, begrenzt (limitation on recourse).

**Pfandrecht**

Die Fondsgesellschaft wird der MUL Aviation Capital Limited als Security Trustee ein erstrangiges Pfandrecht an den drei Triebwerken einräumen, das sie auch zugunsten der Mitsubishi UFJ Lease and Finance Company Limited (Agent) und der GE Capital Aviation Services Limited (Servicer) hält und verwaltet. Die Verpfändung wird alle gegenwärtigen und zukünftigen, entstandenen oder entstehende Ansprüche, Rechte und Titel an den Triebwerken umfassen und die Fondsgesellschaft wird erstrangige Sicherungsrechte an den Triebwerken, an den Einnahmen aus den Triebwerken und deren Veräußerung, Verleasen oder sonstigen Verfügungen über die Triebwerke bewilligen. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates New York. Gerichtsstand ist ebenfalls New York.

**Kontoverpfändung**

Die Fondsgesellschaft verpfändet als Sicherheit ihre künftigen Kontoguthaben bei der Deutschen Bank, mit Ausnahme künftiger Guthaben auf Konten, die der Bezahlung von eigenen Verwaltungskosten oder Ausschüttungen an die Anleger dienen, an den Security Agent zur Verwaltung für die Pfandrechtsgläubiger. Die Verpfändung wird dem Deutschen Recht unterliegen mit Gerichtsstand München. Daneben wird die Fondsgesellschaft ein abstraktes Schuldanerkenntnis für alle Verpflichtungen der Fondsgesellschaft gegenüber den Pfandrechtsinhabern abgeben.

**Sicherungsabtretungen**

Die Fondsgesellschaft wird alle Ansprüche aus dem Leasingvertrag mit Emirates und der mit Emirates vereinbarten Abtretung von Versicherungsansprüchen an den Security Agent zur Sicherheit abtreten. Besichert werden dadurch alle Zahlungen, Verpflichtungen und Haftungen der Fondsgesellschaft gegenüber den Darlehensgebern und der GE Capital Aviation Services Limited (Servicer) aus oder im Zusammenhang mit den „Relevant Documents“. Die Vereinbarung wird englischem Recht und der englischen Gerichtsbarkeit unterliegen.

Darüber hinaus wird die Fondsgesellschaft an den Security Agent alle Ansprüche aus dem oder im Zusammenhang mit dem „Servicing Agreement“ abtreten. Davon werden auch alle Zahlungen erfasst,

die die Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Servicing Agreement - auch von Dritten - empfängt oder zurückerhält. Besichert werden dadurch alle Verpflichtungen der Fondsgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit den „Finance Documents“. Die Vereinbarung wird englischem Recht und der englischen Gerichtsbarkeit unterliegen.

**5.2 Kaufvertrag  
(„Engine Sale Agreement“)****Kaufgegenstand**

Die Fondsgesellschaft hat aufschiebend bedingt mit der in Irland ansässigen Celestial Aviation Trading 100 Limited („Celestial“) als Veräußerer einen Kaufvertrag über drei Flugzeugtriebwerke nebst Zubehör, d.h. zwei Triebwerken des Typs GE90-115B mit den Seriennummern 906252 und 906500 und einem Triebwerk des Typs GE90-115B-SP (ohne Schaufelrad/„fan“) mit der Seriennummer 906287, abgeschlossen („Engine Sale Agreement“). Der Vertrag unterliegt englischem Recht und der englischen Gerichtsbarkeit.

**Übergabe**

Celestial ist verpflichtet, am jeweiligen Übergabetag der Fondsgesellschaft für das betreffende Triebwerk das Eigentumsrecht durch Übergabe der jeweiligen Übertragungsurkunde („Bill of Sale“) rechtsmängel- und einredefreie sowie, vorbehaltlich der Leasingvertragsnovation und erlaubter Belastungen, frei von anderen Sicherungsmitteln zu verschaffen. Das Risiko des Verlustes und der Zerstörung soll am Übergabetag mit Übergabe der Übertragungsurkunde von Celestial auf die Fondsgesellschaft übergehen.

Eine Übergabe der Triebwerke sowie der Triebwerksdokumentation an die Fondsgesellschaft erfolgt nicht, da diese im Besitz des Leasingnehmers verbleiben. Bei Übergabe der jeweiligen Übertragungsurkunde soll sich das jeweilige Triebwerk entweder in Dubai, im internationalen Luftraum oder mit Zustimmung beider Parteien in einer anderen Gerichtsbarkeit befinden.

Zum Zwecke der Festlegung des Übergabetags hat die Fondsgesellschaft Celestial vorab mitzuteilen, dass sie über den für den Vollzug des jeweiligen



Erwerbs erforderlichen Eigenmittelanteil verfügt und einen Übergabetag vorzuschlagen (Kaufmitteilung). Zwischen Kaufmitteilung und dem vorgeschlagenen Übergabetag müssen mindestens 10 Arbeitstage liegen, der vorgeschlagene Übergabetag wiederum muss mindestens 10 Tage vor dem 31.12.2012 liegen.

### Kaufpreisermittlung/Kosten

Für jedes der Triebwerke ist ein Basiskaufpreis („Base Purchase Price“) und ein angenommener Übergabetag („Scheduled Delivery Date“) vereinbart worden.

Es ist vereinbart worden, dass der Basiskaufpreis einerseits um die seit dem 31.03.2012 bis zum tatsächlichen Übergabetag vereinbarten monatlichen Leaseraten gemäß Leasingvertrag (USD 180.980 bspw. für ESN 906252) vermindert wird und andererseits pauschal um 6% p.a. des Basiskaufpreises für diesen Zeitraum (Zinsen betragen bspw. für 30 Tage bei ESN 906252 USD 117.000) erhöht wird.

Ferner ist vereinbart worden, dass Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Fremdfinanzierungssatz („Relevant Total Interest Rate“) und einem angenommenen Fremdfinanzierungssatz („Benchmark Total Interest Rate“) von 4,8% auf Basis eines Anpassungsbetrages (USD 5.300 für ESN 906252 u. ESN 906500 bzw. USD 4.400 für ESN 906287) ebenfalls zu entsprechenden Anpassungen des Kaufpreises führen. Sollte der tatsächliche Fremdfinanzierungssatz auf über 5,3% steigen oder auf unter 4,3% fallen, haben die Vertragsparteien die Option (Celestial bei Anstieg auf über 5,3%, Fondsgesellschaft bei Sinken unter 4,3%), von der Umsetzung des Kaufs für das

betreffende Triebwerk Abstand zu nehmen, es sei denn, die jeweils andere Partei besteht auf Vertragsumsetzung. In diesem Fall ist die Anpassung auf die Abweichung von 0,5% (bzw. 50 bps) beschränkt, auch wenn die tatsächliche Abweichung größer sein sollte.

Jede Erhöhung des tatsächlichen Fremdfinanzierungszinssatzes um 0,1%-Punkte führt zu einer Ermäßigung des Basiskaufpreises um USD 53.000 (für ESN 906252 und ESN 906500) bzw. um USD 44.000 (für ESN 906287) bis zu einer maximalen Ermäßigung um USD 265.000 bzw. USD 220.000. Jede Verringerung des tatsächlichen Fremdfinanzierungszinssatzes um 0,1%-Punkte führt zu einer Erhöhung des Basiskaufpreises um USD 53.000 (für ESN 906252 und ESN 906500) bzw. um USD 44.000 (für ESN 906287) bis zu einer maximalen Erhöhung um USD 265.000 bzw. USD 220.000. Die maximalen Ermäßigungs- bzw. Erhöhungsbeträge beruhen auf der Annahme, dass die o.g. Optionen bei Zinsänderungen über 5,3% bzw. unter 4,3% wahrgenommen werden.

Der tatsächliche Fremdfinanzierungssatz wird 2 Arbeitstage vor dem Übergabetag festgelegt und setzt sich aus dem 7 Jahres Mid Swap-Satz und der Summe aus Kreditmarge und Liquiditätskosten, jeweils von der Bank bestätigt, für das jeweilige Darlehen zusammen.

Die Fondsgesellschaft hat den Kaufpreis am Übergabetag an Celestial abzüglich der Leasingratenteile, die Celestial für den Zeitraum nach dem Übergabetag bis zum jeweils nächsten Fälligkeitstermin der Leasingrate vereinnahmt hat und abzüglich der für das betref-

Triebwerk	GE90-115B / ESN 906252	GE90-115B / ESN 906500	GE90-115B-SP / ESN 906287
Basiskaufpreis	USD 23.400.000	USD 23.400.000	USD 19.400.000
Anpassung/Zeit	ab 31.3.2012 - Übergabetag: abzgl. Leasingrate/Triebwerk und zzgl. 6% p.a. auf Basiskaufpreis		
Anpassung/Zins	Fremdfinanzierungszins über/unter 4,8%: +/- max. USD 265.000 bzw. USD 220.000 je Triebwerk		
angen. Übergabetag	29.06.2012	31.07.2012	31.10.2012
Sicherheit/Lease	USD 180.980	USD 183.910	USD 154.630
Sicherheit/Sale	-----	USD 200.000	-----

Table 1: Kaufpreisermittlung/Kosten

fende Triebwerk von Celestial gehaltenen Sicherheit (Sicherheit/Lease; „lease security deposit“) ohne weiteren Einbehalte oder Abzüge, insbesondere für Steuern zu zahlen.

Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszinsen von 5% p.a. Etwaige Registrierungskosten hat die Fondsgesellschaft zu tragen. Ferner hat die Fondsgesellschaft Celestial die Hälfte der Kosten zu erstatten, die der Leasingnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsnovation als Auslagen geltend gemacht hat.

### **Nebenschichten**

Die Fondsgesellschaft ist gegenüber Celestial verpflichtet, dieser bis zum 25.04.2012 unter gleichzeitigem Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen und der aufschiebenden Bedingungen („conditions precedent“) zu bestätigen, dass die Darlehensverträge für die zur Kaufpreisfinanzierung erforderlichen Fremdmittel abgeschlossen sind. Ferner hat die Fondsgesellschaft Celestial eine Zusage der Bank gegenüber dem Leasingnehmer auf ungestörte Besitzausübung vorzulegen.

Mit Wirkung ab Übergabe hat die Fondsgesellschaft für jedes Triebwerk eine umfassende Drittschadenhaftpflichtversicherung mit einer kombinierten Pauschaldeckungssumme von USD 1 Mrd. unter Mitversicherung des Veräußerers, des Servicers (s.o.), der GE Capital Aviation Services LLC und der General Electric Capital Corporation, für einen Zeitraum von 2 Jahren abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder beizubringen. Einen derartigen Versicherungsschutz hat der Leasingnehmer unter dem Leasingvertrag abzuschließen (s.o.). Ferner hat auch der Leasingnehmer unter der Leasingvertragsnovation (s.o.) diese Pflicht übernommen.

### **Sicherheitsleistung**

Die Fondsgesellschaft hat durch die DCM AG an Celestial als Sicherheit für die Vertragserfüllung einen Betrag in Höhe von USD 200.000 geleistet. Diese Sicherheit ist mit dem Kaufpreis für das dritte Triebwerk zu verrechnen. Sie wird im Übrigen nur anteilig für das jeweils betroffene Triebwerk erstattet, wenn der Veräußerer seine Vertragspflichten verletzt, vor dem Übergabetag das betreffende Triebwerk einen

Totalschaden erleidet und eine Vereinbarung über ein Ersatztriebwerk nicht getroffen wird oder der Kaufvertrag wegen eines Triebwerktotalschadens oder durch die Fondsgesellschaft vertragsgemäß gekündigt wird. Sollte der Kaufvertrag enden, weil keine Übergabe bis zum 31.12.2012 erfolgt (s.o.), wird die Sicherheitsleistung auch dann nicht erstattet, wenn diese die Fondsgesellschaft zu vertreten, nicht ausreichende Eigenmittel eingeworben oder keine Kaufmitteilung abgegeben hat.

### **Gewährleistung**

Celestial veräußert jedes der 3 Triebwerke an die Fondsgesellschaft unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Mit Wirkung auf den Übergabetag und vorbehaltlich etwaiger Rechte des Leasingnehmers wird Celestial alle eigenen Rechte aus Vereinbarungen zwischen ihr und dem Hersteller GE über Gewährleistung bezüglich der vertragsgegenständlichen Triebwerke an die Fondsgesellschaft abtreten. Zu diesem Zweck haben der Verkäufer, die Fondsgesellschaft, der Hersteller der Triebwerke (General Electric Company), der Leasingnehmer Emirates und der Security Agent eine Vereinbarung („Engine Warranties Agreement“) abgeschlossen.

### **Leistungsstörung und Beendigungsregelungen**

Sofern vor dem Übergabetag ein Triebwerk einen Totalschaden erleidet oder sich zu einem solchen entwickeln wird und dieser Zustand über mindestens 20 Tage andauert, kann jede der Vertragsparteien den Kaufvertrag bezüglich des betroffenen Triebwerks kündigen, sofern keine Vereinbarung über ein Ersatztriebwerk getroffen wurde. Der Begriff des Totalschadens hat die gleiche Bedeutung wie in den Leasingverträgen. Als Totalschaden gilt nicht nur der völlige oder wirtschaftliche Totalschaden, sondern auch die staatliche Enteignung sowie Akte der Beschlagnahme, Entführung, Diebstahl über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen. Sofern vor dem jeweiligen Übergabetag eine Vertragsverletzung unter dem betroffenen Leasingvertrag eintritt, kann jede der Vertragsparteien den Kaufvertrag bezüglich des betroffenen Triebwerks kündigen. In beiden Fällen erlöschen bezüglich aller Triebwerke sämtlichen wechselseitigen Vertragspflichten und Haftungen, ausgenommen die Verpflichtung zur Rückzahlung der geleisteten Sicherheit von USD 200.000.

Celestial hat das Recht den Kaufvertrag insgesamt zu kündigen, wenn die Fondsgesellschaft die vereinbarte Bestätigung nebst Nachweisen zur Fremdfinanzierung nicht fristgemäß beibringt. Auch in diesem Fall erlöschen bezüglich aller Triebwerke sämtlichen wechselseitigen Vertragspflichten und Haftungen ausgenommen die Verpflichtung zur Rückzahlung der geleisteten Sicherheit, abzüglich auf Seiten von Celestial entstandener Rechtskosten von maximal USD 30.000.

Sofern keine der Übergaben bis zum 31.12.2012 (Schluss der Geschäftszeit in New York ist maßgeblich) endet der Kaufvertrag automatisch und alle wechselseitigen Vertragspflichten und Haftungen erlöschen.

Der Vollzug des einzelnen Kaufvertrages je Triebwerk ist an den Vollzug der Leasingvertragsnovation für das betreffende Triebwerk geknüpft.

### 5.3 Maklervertrag EastMerchant

Die Fondsgesellschaft hat sich in der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 30.03.2012 gegenüber der EastMerchant GmbH aus Düsseldorf verpflichtet, dieser im Falle des Erwerbs der Triebwerke eine Vergütung in Höhe von 1,25% des Kaufpreises je Triebwerk zu zahlen. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und ist fällig mit Fälligkeit des Kaufpreises gemäß Kaufvertrag.

### 5.4 Leasingvertragsnovation („Deed of Engine Lease Novation and Amendment“)

Über Novationen der für die Triebwerke (GE90-115B: ESN 906252 und ESN 906500; GE90-115B-SP: ESN 906287) zwischen dem Veräußerer Celestial und dem Leasingnehmer Emirates, Vereinigte Arabische Emirate, jeweils unter dem 23.12.2009 abgeschlossenen Leasingverträge soll die Fondsgesellschaft alle Rechte und Pflichten anstelle des bisherigen Leasinggebers Celestial aus dem jeweiligen Leasingvertrag in seiner jeweils geänderten Fassung übernehmen und Emirates soll all ihre Verpflichtungen und Haftungen der Fondsgesellschaft als neuem Leasinggeber schulden.

### Novationsverträge

Die die Novationen jeweils bewirkenden Verträge sind bei Prospektaufstellung noch nicht unterzeichnet. Dies soll sukzessive im Zuge des Kaufvertragsvollzugs je Triebwerk erfolgen. Je Leasingvertrag und Triebwerk soll ein eigenständiger Novationsvertrag abgeschlossen werden, die inhaltlich übereinstimmend sein werden. Die Novationsverträge sollen englischem Recht unterliegen. Vertragspartner der Novationsverträge werden sein Celestial, Emirates und die Fondsgesellschaft.

### Wirksamkeitszeitpunkt

In dem Zeitpunkt („Wirksamkeitszeitpunkt“/“effective time“), den die Vertragspartner schriftlich mitteilen und sich gegenseitig bestätigen, soll die Novation wirksam werden und die Fondsgesellschaft als neuer Leasinggeber alle Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag in der durch den Novationsvertrag abgeänderten Fassung übernehmen und Emirates als Leasingnehmer alle Pflichten aus dem geänderten Leasingvertrag der Fondsgesellschaft schulden. Ferner sollen sich die bisherigen Leasingvertragsparteien gegenseitig aus allen leasingvertraglichen Pflichten entlassen und ihnen keine Rechte gegen den anderen zustehen, ausgenommen unerledigte Ansprüche aus der Zeit vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, die der Leasingnehmer jedoch dem neuen Leasinggeber nicht zum Zwecke der Aufrechnung oder Gegenforderung entgegen halten darf.

### Versicherung

Der Leasingnehmer hat zusätzlich zu seinen Versicherungspflichten (s.o.) eine Drittschadenhaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten oder beizubringen, die den bisherigen Leasinggeber, den Servicer (s.o.), GE Capital Aviation Services LLC und General Electric Capital Corporation für einen Zeitraum von 2 Jahren mitversichert.

### Zusicherung/Kosten

Die Fondsgesellschaft wird unter dem Novationsvertrag dem Leasingnehmer zusichern, dass unmittelbar vor dem Übergang ihr verfügbares Eigenkapital mindestens USD 15.000.000 beträgt und sie kein Wettbewerber des Leasingnehmers ist.

Auslagen, die dem Leasingnehmer infolge der Finanzierung des Erwerbs der Triebwerke durch die Fondsgesellschaft entstehen, hat die Fondsgesellschaft zu erstatten.

**Leasingverträge mit Emirates (in Fassung durch den Novationsvertrag)**

**Vertragsgegenstand**

Die Leasingverträge setzen sich aus einem besonderen je Triebwerk abgeschlossenen Leasingsondervertrag („Engine Specific Lease Agreement“) und einem für alle Triebwerke einheitlich geltenden Vertrag mit allgemeinen Vertragsbedingungen („Engine Lease Common Terms Agreement“) zusammen. Grundsätzlich ist der Leasingnehmer verpflichtet, alle direkten und indirekten Kosten zu tragen, die durch den Betrieb des Triebwerks anfallen („Net Lease“). Die Hauptleistungspflicht des Leasinggebers beschränkt sich allein auf die Gebrauchsüberlassung des jeweiligen Triebwerks unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Leasingverträge unterliegen englischem Recht. Die englische Gerichtsbarkeit soll zuständig sein.

**Laufzeit/Leaseraten/Sicherheit**

Die Laufzeit der Leasingverträge, die Höhe der monatlichen Leaseraten und ihre Fälligkeit, die durch den Leasingnehmer zu erbringende Sicherheit sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Wartung/Instandhaltung**

Der Leasingnehmer hat das Triebwerk stets so zu warten, zu überholen und zu reparieren, dass es in dem

Gebrauchs- und Reparaturzustand gehalten wird, in dem es sich bei Übergabe befand, unter Berücksichtigung der Abnutzung und den Vorschriften des Herstellers und der Luftverkehrsbehörden. Alle Wartungen werden in dem speziell geprüften und zugelassenen Wartungsprogramm des Leasingnehmers durch einen speziellen Wartungsdienstleister mindestens in gleicher Art und Weise wie bei ähnlichen Triebwerken in der Flotte des Leasingnehmers ausgeführt. Der Leasingnehmer darf Veränderungen der Ausstattung und des Triebwerks, deren Kosten über USD 500.000 liegen, nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers vornehmen. Rechte an Ausstattungsgegenständen, die Teil des Triebwerks werden, gehen in das Eigentum des Leasinggebers über.

Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer während der Leasedauer den Nutzen aus allen abtretbaren Herstellergewährleistungen bezüglich der Reparatur oder Beseitigung von Defekten im Triebwerk verfügbar zu machen.

Soweit es um die Erfüllung von Lüfttüchtigkeitsdirektiven („airworthiness directives“/AD) geht, hat sich der Leasinggeber an den hieraus entstehenden Kosten zu beteiligen, soweit diese Kosten über dem Betrag von USD 100.000 (Betrag wird nach Ablauf eines Leasesjahres um 3% erhöht) liegen. Die Kostenbeteiligung erfolgt in Abhängigkeit von Restdauer des Leasingvertrags (keine Beteiligung am Leaseanfang, volle Kostenbeteiligung am Leaseende)

<b>Triebwerk</b>	<b>GE90-115B / ESN 906252</b>	<b>GE90-115B / ESN 906500</b>	<b>GE90-115B-SP / ESN 906287</b>
Ursprungslease/Beginn	07.01.2010	31.12.2009	21.01.2010
Lease/Dauer	120 Monate	120 Monate	120 Monate
Lease/Ende	06.01.2020	30.12.2019	20.01.2020
Leasingrate/Monat	USD 180.980	USD 183.910	USD 154.630
Leaserate/Fälligkeit	7. eines Monats	31. eines Monats	21. eines Monats
Sicherheit/Lease	USD 180.980	USD 183.910	USD 154.630
Vereinbarter Wert*	USD 21.824.000	USD 22.176.000	USD 18.645.000

\* Bei Totalschaden maßgeblich für Zahlungspflicht des Leasingnehmers.

Tabelle 2: Laufzeit/Leaseraten/Sicherheit

### Versicherungen

Der Leasingnehmer hat den vertragsgemäßen Versicherungsschutz (Allgefahren-Kaskoversicherung, einschließlich der im internationalen Versicherungsmarkt verfügbaren Deckung von Risiken aus Krieg und Nebenrisiken, die den Totalverlust und sonstige Schäden am Triebwerk und allen Ersatzteilen erfassen sowie Drittschadenhaftpflichtversicherung wie Flugzeughaftpflicht, Vermögensschaden-, Passagier-, Gepäck-, Luftfracht-, Luftpost- und Betreiberhaftpflicht) herzustellen und ununterbrochen aufrecht zu erhalten. Die Allgefahren-Kaskoversicherung deckt den vereinbarten Wert („Agreed Value“) ab und soll, auf Kosten der Fondsgesellschaft, ergänzt werden durch eine Zusatzversicherung („Top-Up Insurance“), so dass der jeweilige Kaufpreis gemäß Kaufvertrag (siehe Ziff. 6.2) zu 110% abgedeckt wird. Die Drittschadenhaftpflicht hat eine kombinierte Pauschaldeckungssumme von USD 1 Mrd.

Der Leasingvertrag bestimmt ferner, dass das Triebwerk bei nicht vorhandenem oder ungenügendem Versicherungsschutz bleiben muss, wo es sich gerade befindet, oder gemäß den Rückgaberegelungen zu einem durch den Leasinggeber benannten Platz verschifft wird.

### Untervermietung

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, das Triebwerk unterzuvermieten oder den Besitz auf einen Dritten zu übertragen, ausgenommen es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung des Leasinggebers vor, das Triebwerk wird zum Hersteller oder einer Wartungseinrichtung verbracht oder es wird an einen vertraglich erlaubten Untermieter („Permitted Sub-Lessee“) unter Beachtung der Vorgaben untervermietet.

Erlaubte Untermieter sind folgende Fluggesellschaften, solange sie Flugzeuge des Typs Boeing 777-300ER oder Boeing 777-200LR betreiben: Air France/KLM Royal Dutch Airlines, Air New Zealand, All Nippon Airways, British Airways, Cathay Pacific Airways, Etihad, Gulf Air, Iberia, Japan Airlines, Korean Air, Lufthansa, Malaysia Airlines, Qatar Airways, Singapore Airlines und South African Airways. Untervermietungen an erlaubte Untermieter müssen mindestens 30 Tage im voraus angekündigt werden und dür-

fen nicht länger als 3 Monate vor Auslaufen des jeweiligen Leasingvertrages laufen. Die Untermietverträge müssen dieselben Anforderungen wie der betreffende Leasingvertrag u.a. hinsichtlich Einsatzzweck, Versicherungsumfang sowie Wartung und Reparatur des Triebwerks enthalten. Der Leasingnehmer bleibt unter Fortbestehen seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Leasingvertrag hauptsächlich verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung aller ihm unter dem Leasingvertrag obliegenden Verpflichtungen.

### Berichtspflichten des Leasingnehmers

Darüber hinaus bestehen diverse Berichtspflichten des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber, vertreten durch den Lease-Manager (bspw. regelmäßiger technischer Bericht über das Triebwerk, binnen 10 Tagen nach Monatsende; Information des Leasingnehmers über Standort, Zustand und Verwendung des Triebwerks; unverzüglich über die Entfernung von Triebwerken „off wing“ zum Zwecke der Überholung und Unterrichtung über Änderungen in der Gesellschafterstruktur des Leasingnehmers).

### Vorzeitige Beendigung infolge Vertragsstörung/ Totalschaden

Die Leasingverträge definieren jeweils verschiedene, vom Leasingnehmer verursachte Sachverhalte als Vertragsstörungen („Events of Default“), deren Vorliegen den Leasinggeber zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages berechtigen.

Diese sind u. a.:

- unterlassene oder verspätete Zahlung der Leasingrate und/oder anderer fälliger Beträge;
- fehlender oder ungenügender Versicherungsschutz des Triebwerks;
- sonstiger Verstoss gegen Regelungen des Leasingvertrages, der abhilfefähig ist und 10 Tage nach Mitteilung an den Leasingnehmer noch andauert;
- unerlaubte Verfügung über den Besitz am Triebwerk oder seiner wesentlichen Teile;
- Unterlassung des Leasingnehmers, das Triebwerk zum vertragsgemäßen Zeitpunkt, in der vertragsgemäßen Art und Weise, an dem vertragsgemäßen Ort und in dem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben;

- Regierung von Dubai hält nicht mehr mindestens 51% des Leasingnehmers;
- Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Triebwerküberholung bei erheblicher Leistungsminderung des Triebwerks ohne Aushändigung einer Bürgschaft über USD 5.400.000 (erhöht um 3,5% nach Ablauf eines jeden Jahres).

Bei einer durch den Leasingnehmer verursachten Vertragsstörung hat der Leasinggeber über den Lease-Manager das Recht, den Leasingvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Leasingnehmer unverzüglich zu beenden, den Leasingnehmer auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz zu verklagen, und/oder das Triebwerk in Besitz zu nehmen oder durch den Leasingnehmer zu lagern.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aufgrund einer Vertragsstörung ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggeber für alle unmittelbar oder mittelbar als Folge der Vertragsstörung entstandenen Schäden zu entschädigen.

Im Falle eines Totalschadens (s.o.) hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den vereinbarten Wert („Agreed Value“) binnen 30 Tagen zu zahlen. Mit Zahlung des vereinbarten Wertes sowie der bis dahin noch fälligen und offenen Beträge läuft der jeweilige Leasingvertrag ebenfalls aus. Die Fondsgesellschaft wird über den Servicer (s.o.) eine Zusatzversicherung abschließen, so dass der jeweilige Kaufpreis zu 110% durch Versicherungsleistungen gedeckt sein würde.

### **Rückgabe**

Bei regulärem Ablauf der jeweiligen Leasingverträge nach 10 Jahren hat der Leasingnehmer Emirates das jeweilige Triebwerk entsprechend den vertraglichen Bestimmungen und einschließlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Triebwerkdokumente in Dubai zurück zu geben.

Grundsätzlich sollen sich die Triebwerke in dem gleichen operativen und technischen Zustand, ausgenommen Abnutzung gemäß Herstellerangaben, wie bei Übergabe an Emirates befinden. Eine vertragsgemäße Rückgabe setzt u.a. voraus:

- erfolgte Endinspektion;
- Vorliegen lückenloser Wartungsnachweise;
- gültiges Lüfttüchtigkeitszertifikat;
- voll betriebsfähig und sofort einsetzbar bei gewerblichen Fluggesellschaften;
- die vereinbarten Minimum Triebwerk Flugstunden („Minimum Engine Flight Hours“) oder die Minimum Triebwerk Betriebszyklen („Minimum Engine Cycles“) werden nicht unterschritten;
- das Triebwerk ist lastenfrei, ausgenommen die durch den Leasinggeber bestellten Lasten.

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber eine Ausgleichszahlung für die Abnutzung bestimmter Verschleißteile des Triebwerks („rotating LLP“) zu leisten. Grundlage der Ermittlung der Ausgleichszahlung ist ein Vergleich zwischen dem Abnutzungswert und dem Neuwert der entsprechenden Verschleißteile. Soweit das Triebwerk während der Leasedauer Wartung und Reparatur unterzogen wurde und bei Rückgabe eine über den Minimum Betriebsstunden liegende längere Restnutzungsdauer aufweist als vertraglich vereinbart ist, dann hat der Leasinggeber eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese beruht auf der Kostenschätzung einer Triebwerkswartung, den Flugstunden des Triebwerks seit der letzten Wartung und den bis zur nächsten Wartung noch verbleibenden Flugstunden (abzgl. 4.000 Flugstunden oder 1.000 Betriebszyklen, um die Rückgabebedingungen zu erfüllen).

Sofern der Leasingnehmer seine Pflichten in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Triebwerks nicht vollständig erfüllt hat, verlängert sich die Leasedauer bis zur Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand. Der Leasingnehmer darf das Triebwerk jedoch nicht mehr im Flugbetrieb einsetzen. Alle Verpflichtungen des Leasingnehmers bestehen fort. Und der Leasingnehmer hat zu der letztgültigen Leaserate einen Zuschlag von 50%, kalkuliert auf Tagesbasis, zu leisten. Unberührt bleiben hiervon die Rechte des Leasinggebers aus Vertragsstörung.

## **5.5 Geschäftsbesorgungsvertrag („Servicing Agreement“)**

### **Vertragsgegenstand**

Die Fondsgesellschaft hat mit der in Irland ansässigen GE Capital Aviation Services Limited („GECAS“) als

Geschäftsbesorger (nachfolgend auch „Servicer“ oder „Lease Manager“ genannt) einen Geschäftsbesorgungsvertrag bezüglich der zu erwerbenden Triebwerke abgeschlossen („Servicing Agreement“). Der Geschäftsbesorgungsvertrag wird mit Übergabe eines Triebwerks gemäß Kaufvertrag für dieses Triebwerk wirksam. Die Fondsgesellschaft hat GECAS exklusiv als Geschäftsbesorger beauftragt. Der Vertrag unterliegt englischem Recht und der englischen Gerichtsbarkeit.

### Serviceleistungen

GECAS wird unter jederzeitiger Einhaltung eines angemessenen Sorgfaltsmaßstabs für die Fondsgesellschaft u.a. folgende Serviceleistungen erbringen:

- Überwachung und Einzug der Leaseraten;
- Verwaltung des jeweiligen Leasingvertrages;
- Überwachung der Erfüllung von Wartungspflichten durch den Leasingnehmer;
- im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages insbesondere die Veranlassung geeigneter technischer Inspektionen zur Überprüfung, ob die Rückgabebedingungen unter dem jeweiligen Leasingvertrag eingehalten sind;
- Ermittlung des durch die Fondsgesellschaft gegenüber dem Leasingnehmer ggf. geschuldeten Betrages, so insbesondere aus Rückgabe oder Lufttüchtigkeitsdirektiven;
- Veranlassung und Überwachung von Lagerungen und laufender Wartung nach Beendigung des jeweiligen Leasingvertrages;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen, Verhandlung von Versicherungsbedingungen, Überwachung der Erfüllung von Versicherungspflichten des Leasingnehmers, herbeiführen einer Inbesitznahme-Versicherung („repossession insurance“);
- Vermarktung, Verhandlung und Neuabschluss von Leasingverträgen nach Zustimmung durch Fondsgesellschaft;
- Vermarktung mit weltweiter Ausrichtung, Bewertung von Angeboten, Aussprechen von Empfehlungen, Verhandlung und Abschluss von Kaufverträgen für das Triebwerkportfolio nach Zustimmung durch Fondsgesellschaft;
- regelmäßige Berichte an den Leasinggeber: Binnen 15 Tage nach Monatsende für den vorherge-

henden Monat und binnen 30 Tage nach Ende eines Quartals und 12 Monate vor dem regulären Leasingvertragsende zusätzlich mit Marktüberblick und Schätzwerten für das Triebwerkportfolio;

- Information über dem Servicer bekannte Unfälle oder Störfälle mit einem Haftungspotential von über USD 250.000 und Hinweis auf Vergleichsangebote für Schadensersatzforderungen bezüglich des Triebwerkportfolios von über USD 500.000.

Dem Servicer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fondsgesellschaft untersagt,

- Verbindlichkeiten zulasten der Fondsgesellschaften einzugehen, es sei denn, diese wurden durch die Fondsgesellschaft bereits genehmigt, wurden in Übereinstimmung mit einem Leasingvertrag für das Triebwerksportfolio eingegangen oder überschreiten in Summe nicht den Betrag von USD 25.000 pro Kalenderjahr; und
- ein Leasingverhältnis zu beenden, es sei denn, dass nach Überzeugung des Servicers ein Zuwarten die Interessen der Fondsgesellschaft oder die Triebwerken einem erheblichen Risiko aussetzen würde.

### Pflichten der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, grundsätzlich vor Kontaktaufnahmen mit dem Leasingnehmer im Zusammenhang mit dem Triebwerkportfolio und den durch den Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarten Serviceleistungen zuvor die Zustimmung von GECAS einzuholen. Soweit die Fondsgesellschaft auf einen unmittelbaren Kontakt zwingend angewiesen ist, bspw. um gesetzlichen Berichtspflichten nachzukommen, genügt die schriftliche Ankündigung der Kontaktaufnahme.

Während der Dauer des Servicing Agreement darf die Fondsgesellschaft ohne vorherige Zustimmung des Servicer bezüglich des Triebwerksportfolios weder Leasing- noch Verkaufsgeschäfte eingehen oder mit Dritten Vereinbarungen über die dem Servicer obliegenden Serviceleistungen schließen.

Die Fondsgesellschaft hat den Servicer über jegliche Kommunikation mit Dritten bezüglich des Triebwerk-

portfolios und dieses betreffende Verträge zu unterrichten, ausgenommen die Kommunikation mit Gesellschaftern/Anlegern der Fondsgesellschaft.

**Vergütungen/Kosten**

Der Servicer erhält von der Fondsgesellschaft 3% der monatliche Leaserate als laufende Vergütung („Rent Fee“), wovon aber 2/3 (2%) bis zur Veräußerung gestundet und auf die Verkaufsprovision („Sales Fee“) angerechnet und durch diese damit abgegolten werden.

Sollte nach Beendigung der bestehenden Leasingverträge neue Leasingverträge mit der Fondsgesellschaft abgeschlossen werden, dann erhöht sich die laufende Vergütung auf 5%, 3/5 (3%) wären laufend fällig und 2/5 (2%) würden bis zur Veräußerung gestundet und neben der Verkaufsprovision anfallen. Ferner würde für jeden Abschluss eines neuen Leasingvertrages eine einmalige Vergütung („Lease Placement Fee“) von USD 20.000 erhoben.

Bei Veräußerung des Triebwerkportfolios erhält der Servicer eine fixe Verkaufsprovision („Sales Fee“) von 2,5% des Bruttoverkaufserlöses je Triebwerk, unmittelbar aus den Erlösen. Einer Veräußerung gleichgestellt ist der Fall, in dem der Servicer den Geschäftsbesorgungsvertrag beendet, weil die Komplementärin der Fondsgesellschaft unzureichend ersetzt wird oder die Fondsgesellschaft einen Vorschlag des Servicers zur Kündigung eines Leasingvertrages, nachdem der Leasingnehmer eine Vertragsstörung begangen hat, zurückweist. Überdies erhält GECAS eine erfolgsabhängige Verkaufsprovision („Disposition Incentive Fee“) von 20% des über den jeweiligen Basiskaufpreis je Triebwerk (s.o.) hinausgehenden Betrages der Brut-

toverkaufserlöse, zu zahlen ebenfalls unmittelbar aus den Erlösen.

Mit Zahlung der Verkaufsprovision und ggf. der erfolgsabhängigen Verkaufsprovision endet der Geschäftsbesorgungsvertrag für das betreffende Triebwerk.

Der Servicer hat Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen, die ihm im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Serviceleistungen erwachsen, so bspw. Erstattung der Kosten für zusätzliche Versicherungsleistungen, die durch den Leasingvertrag nicht erfasst werden: Versicherung bei Wiederinbesitznahme („Repossession Insurance“), Zusatzversicherung („Top-Up Insurance“, zusätzliche Deckung des über den vereinbarten Wert gemäß Leasingvertrag hinausgehenden Betrags bis 110% des Kaufpreises). Die Kosten wurden in der Prognoserechnung mit USD 35.525 p.a. kalkuliert.

Alle Zahlungsansprüche des Servicers sollen Vorrang genießen, insbesondere vor Zahlungsansprüchen der finanzierenden Bank. Dies wird durch die Vorrangabrede („Deed of Proceeds and Priorities“) zwischen der finanzierenden Bank, dem Servicer und der Fondsgesellschaft erreicht (s.o.).

**Gesetz-/Konzernkonformes Verhalten/  
Interessenkonflikt**

Der Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet den Servicer nicht gegen jeweils anwendbares Recht oder Konzernrichtlinien („GE Policy“) zu verstossen. Sollte dies bei Geschäften in Einzelfällen gegeben sein, bleibt es der Fondsgesellschaft unbenommen, das Geschäft durch eine andere Person betreuen zu lassen, es sei denn, das der Servicer zeitgleich ein sub-

	Höhe	Fälligkeit	Fälligkeit
Rent Fee	3% der Leaserate	1/3, zum 5. des Folgemonats	2/3, Anrechnung auf Sales Fee
New Lease Rent Fee	5% der Leaserate	3/5, zum 5. des Folgemonats	2/5, zusätzlich zu Sales Fee
Lease Placement Fee	einmalig USD 20.000 je Anschlusslease, 10 Banktage nach Abschluss		
Sales Fee	2,5% des Bruttoverkaufserlös je Triebwerk, unmittelbar aus Erlös		
Disposition Incentive Fee	20% des Erlösbetrages über Basiskaufpreis je Triebwerk, unmittelbar aus Erlös		

Tabelle 3: Vergütungen/Kosten



stanzial gleiches Ergebnis ohne Verstoß gegen Konzernrichtlinien erreichen kann. Das durch dieses Geschäft betroffene Triebwerk scheidet mit Abschluss des Geschäfts aus dem Anwendungsbereich des Geschäftsbesorgungsvertrages aus. Die Fondsgesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, das Geschäft zu betreiben, wenn nach Ansicht des Servicers gegen anwendbares Recht verstoßen wird oder eine Partei des Geschäfts in Bestimmungen des US amerikanischen Office of Foreign Assets Control (OFAC) gelistet ist.

Im Falle von Interessenkonflikten bei der Erfüllung von Serviceleistungen oder der Verwaltung von Triebwerken, soll der Servicer stets nach Treu und Glauben handeln und dort, wo auch nicht vertragsgegenständliche Triebwerke betroffen sein können, nicht zwischen diesen Triebwerken diskriminieren, soweit die Triebwerke im Hinblick auf die Zielsetzungen der Serviceleistungen im wesentlichen ähnlich sind („Konfliktvermeidungsmaßstab“).

Es bleibt dem Servicer unbenommen, wenn er bei einem Interessenkonflikt eine Verhandlung zwischen unabhängigen Partnern anstrebt, sich als Geschäftsbesorger der Fondsgesellschaft bezüglich der Angelegenheit, die den Interessenkonflikt begründet, zurückziehen. Die Fondsgesellschaft kann dann selbst verhandeln oder einen Vertreter bestellen. Soweit der Servicer infolge des Interessenkonflikts während der Verhandlung keine Serviceleistung erbringen kann, sollen diese durch den Vertreter der Fondsgesellschaft erbracht werden. Eine Minderung der Vergütung des Servicers wird hierdurch nicht begründet. Nur soweit der Servicer nicht fortfahren kann, seine Serviceleistungen für die Fondsgesellschaft zu erbringen oder der Vertreter der Fondsgesellschaft im Wesentlichen alle laufenden Serviceleistungen erbringt, können beide Vertragsparteien den Vertrag in Bezug auf die betroffenen Triebwerke kündigen.

#### **Haftung/Entschädigung**

Der Servicer haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Verwaltung des Triebwerkportfolios. Die Fondsgesellschaft hat den Servicer für derartige Schäden zu entschädigen, es sei denn, es ist rechtskräftig festgestellt, dass der Schaden aus Betrug, grober

Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Servicers bezüglich der Verpflichtung zur Anwendung des vereinbarten Sorgfalts- oder Konfliktvermeidungsmaßstabs herrührt.

Die Fondsgesellschaft hat den Servicer, dessen Konzerngesellschaften und Vertreter von Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Servicers oder der Einbindung der freizustellenden Personen in die Umsetzung des Triebwerkwerbs stehen. Soweit auch Freistellungs- bzw. Entschädigungsansprüche gegen den Leasingnehmer bestehen, sind Ansprüche zunächst gegen den Leasingnehmer zu richten.

#### **Vertragsbeendigung**

Der Vertrag endet in Bezug auf das jeweilige Triebwerk mit seiner Veräußerung oder seinem Verlust/Totalschaden. Darüber hinaus erlaubt das Vorliegen bestimmter Sachverhalte sowohl dem Servicer (u.a. bei Zahlungsverzug oder Insolvenz der Fondsgesellschaft, bei Ablehnung eines Vorschlags des Servicers auf Kündigung eines Leasingvertrages nach einer Vertragsstörung des Leasingnehmers) wie auch der Fondsgesellschaft (u.a. bei wesentlicher Vertragsverletzung durch Servicer oder Insolvenz) den Servicing Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Der Servicer hat zudem das Recht, sein Amt niederzulegen, sollte er feststellen, dass die Leistungserbringung insbesondere unter dem anwendbaren Recht ungesetzlich wäre oder gegen GE-Konzernrichtlinien verstoßen würde.

## **6. Fondsbezogene Verträge**

Nachfolgend werden die fondsbezogenen Verträge dargestellt, welche Dienstleistungen der Initialphase des Fonds wie der laufenden Betriebsphase jeweils zum Gegenstand haben. Die Vergütungen der Initial- wie auch der Betriebsphase verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%, soweit diese anfällt.

Soweit die Vergütungen für Dienstleistungen der Initialphase sich nach der Höhe des nach Abschluss der

Platzierungsphase gezeichneten Eigenkapitals bemessen, werden auch etwaige von der DCM AG als Platzierungsgarant selbst oder durch Dritte übernommene Kommandit- oder Treugeberanteile in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Sämtliche fondsbezogenen Verträge sehen Regelungen zu Abschlagszahlungen auf die jeweilig vereinbarten Leistungsvergütungen vor. Danach können Abschlagszahlungen auf die jeweilige Vergütung – auch vor Abschluss der Platzierung – je nach Liquiditätslage der Gesellschaft bis zur vollen Höhe eingefordert werden. Die Abschlagszahlungen sind mit Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Ergeben sich aus der Schlussabrechnung über den endgültig erreichten Platzierungsstand Differenzbeträge, so sind diese Differenzbeträge mit Vorlage der Schlussrechnung sofort zum Ausgleich fällig. Ferner sehen die Verträge vor, dass die auf die Vergütungsansprüche entstehende Umsatzsteuer bis zur erfolgten Vorsteuererstattung zu stunden ist, sofern und soweit die sofortige Bezahlung der Umsatzsteuer die Liquidität der Fondsgesellschaft gefährden würde. Darüber hinaus sind alle Verträge nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Haftung der Dienstleister ist außerdem auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Die laufenden Vergütungen für die Betriebsphase entstehen mit Erwerb und Vermietung des ersten Triebwerks und fallen jährlich an. Sie sind jeweils zur Hälfte nachschüssig für das laufende Kalenderhalbjahr zur Zahlung fällig..

Hinsichtlich der sich aus dem Gesellschafts- und dem Treuhandvertrag ergebenden Vergütungen der Komplementärin und der Treuhänderin während der Betriebsphase wird auf die Darstellungen oben unter Ziff. 2.6 und Ziff 3.5 verwiesen. Hinsichtlich der Vergütungen des Lease Managers in der Betriebsphase wird auf die Darstellungen oben unter Ziff 6.5 verwiesen.

### **6.1 Konzeptionsvertrag**

Die DCM AG wurde mit Vertrag vom 30.03.2012 von der Fondsgesellschaft mit der Fondskonzeption beauftragt.

Im Rahmen der Fondskonzeption hat die DCM AG die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption

für ein in Deutschland platzierungsfähiges Beteiligungsangebot einschließlich eines endgültigen Finanzierungskonzeptes zu erarbeiten. Dabei ist sie hinsichtlich von Teilleistungen berechtigt und, soweit die Leistungen Rechts- und Steuerberatung betreffen, auch verpflichtet, geeignete Dritte im Innenverhältnis zu beauftragen und zu vergüten. Ferner hat sie in Abstimmung mit der Fondsgesellschaft Analysen zur Entwicklung des Luftverkehrs-, Flugzeug- und Triebwerkmarktes zu erstellen, Gutachten über Restwert- und Mietentwicklungen in Bezug auf die Flugzeugtriebwerke einzuholen, unterschiedliche Finanzierungskonzepte zu entwickeln, Tilgungs- und Auszahlungsverläufe zu optimieren, einen endgültigen Investitions- und Finanzierungsplan zu erstellen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Fondsgesellschaft und die Anleger samt Sensitivitätsanalysen zu erstellen, Währungsabsicherungsmaßnahmen zu prüfen und zu bewerten und die steuerlichen Grundlagen des Fondskonzeptes und Beteiligungsangebotes zu ermitteln und darzustellen. Die Erarbeitung des Finanzierungskonzeptes hat die durch den Leasingvertrag mit dem Leasingnehmer Emirates geschaffenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Für ihre Leistungen erhält die DCM AG von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2% des bei Platzierungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft sowie eine Auslagenpauschale von USD 43.000. Der Vergütungsanspruch auf die einmalige Vergütung und die Auslagenpauschale entsteht mit Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die BaFin und ist mit Abschluss der Platzierung des Kommanditkapitals fällig.

### **6.2 Fremdkapitalvermittlungsvertrag**

Die DCM AG wurde mit Vertrag vom 30.03.2012 von der Fondsgesellschaft mit der Fremdkapitalvermittlung beauftragt.

Hinsichtlich der Fremdkapitalvermittlung ist die DCM AG verpflichtet, der Fondsgesellschaft Kredite auf USD-Basis in dem durch das Finanzierungskonzept festgelegten Umfang zu vermitteln und die Kreditverhandlungen im Namen und im Auftrag der Fondsgesellschaft zu begleiten. Für ihre Leistungen erhält die

DCM AG jeweils eine einmalige Vergütung, die sich wie folgt berechnet: USD 345.000 bei Erwerb des 1. Triebwerks, weitere USD 65.000 bei Erwerb des 2. Triebwerks und weitere USD 53.500 bei Erwerb des 3. Triebwerks, insgesamt also USD 463.500 (Gesamtvergütung). Liegt das tatsächlich vermittelte Fremdkapital in Summe über dem Betrag von USD 31.000.000, erhält die DCM AG bis zu einer Überschreitung um USD 2.000.000 eine zusätzliche Vergütung von 0,6% des überschreitenden Betrags. Liegt das tatsächlich vermittelte Fremdkapital unter dem Betrag von USD 31.000.000, verringert sich die Gesamtvergütung um 0,6% des unterschreitenden Betrags, höchstens jedoch um USD 118.500. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Abschluss des Darlehensvertrages. Die Vergütung ist fällig mit Abschluss der Platzierung des Kommanditkapitals, nicht jedoch bevor der Fondsgesellschaft Mittel durch Einzahlung der Anleger in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

### **6.3 Vertrag über Erstellung eines Verkaufsprospektes und Marketingkonzepts**

Die DCM AG wurde mit Vertrag vom 30.03.2012 von der Fondsgesellschaft mit der Erstellung eines Verkaufsprospekts und eines Marketingkonzepts beauftragt. Der DCM AG obliegt diesbezüglich unter anderem die Analyse und laufende Beobachtung des deutschen Markts für Fondsbeteiligungen im Segment der Flugzeugtriebwerkfonds, die Analyse von verfügbaren Markt- und Platzierungskapazitäten bei Banken und anderen potentiellen Vertriebspartnern, die Abstimmung des Beteiligungsangebotes mit den Vertriebspartnern, die Ausarbeitung von geeigneten Werbemaßnahmen mit den Vertriebspartnern, die Erstellung des Verkaufsprospekts, die Erarbeitung sämtlicher sonstiger Verkaufshilfen und die Bereithaltung der gedruckten Verkaufsprospekte in ausreichender Stückzahl. Die DCM AG ist berechtigt sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben, Dritter zu bedienen.

Für ihre Leistungen erhält die DCM AG eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,50% des bei Platzierungsschluss gezeichneten Kommanditkapitals. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Auslieferung des Verkaufsprospektes an die Vertriebspartner mit der Maßgabe, dass die BaFin die Veröffentlichung des Ver-

kaufsprospektes gestattet haben muss. Die Vergütung ist mit Abschluss der Platzierung zur Zahlung fällig.

### **6.4 Eigenkapitalvermittlungsvertrag**

Mit Vertrag vom 30.03.2012 hat die Fondsgesellschaft die DCM AG beauftragt, die (mittelbare) Übernahme von Kommanditanteilen durch Anleger über die Treuhänderin im Gesamtbetrag von insgesamt USD 41.300.000 zu vermitteln. Die DCM AG ist berechtigt, Untervermittler zu beauftragen. Die Vermittlungstätigkeit hat ausschließlich auf der Grundlage des genehmigten Marketingkonzepts, insbesondere des Verkaufsprospekts mit der Maßgabe, dass die BaFin die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gestattet haben muss, und der Beitrittsdokumentation zu erfolgen. Die DCM AG ist berechtigt, den Vermittlungsauftrag insgesamt oder hinsichtlich einer Teilsumme auf geeignete Dritte als Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die DCM AG eine einmalige Vergütung von der Fondsgesellschaft in Höhe von 6,0 % des von ihr für die Fondsgesellschaft vermittelnden Kommanditkapitals sowie das von der Fondsgesellschaft dabei vereinnahmte Agio in Höhe von 3 % der Zeichnungssumme.

Der Vergütungsanspruch entsteht mit erfolgreicher Vermittlungsleistung nach Ablauf einer etwaigen gesetzlichen Widerrufsfrist hinsichtlich der Beitritts- und Zeichnungserklärung des Anlegers und ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung, jedoch nicht vor Eingang der Zeichnungssumme des Anlegers sowie des vollen Agios auf dem Einzahlungskonto zur Zahlung fällig.

### **6.5 Platzierungsgarantievertrag**

Die DCM AG garantiert der Fondsgesellschaft gemäß dem Platzierungsgarantievertrag vom 30.03.2012 unwiderruflich, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Platzierung

- a. Zeichnungssummen von zusammen USD 15,25 Mio. gezeichnet wurden und
- b. nach Erreichen eines gezeichneten Kommanditkapitals von USD 15.250.000 weitere Zeichnungssummen von zusammen USD 14.300.000 gezeichnet wurden und

- c. nach Erreichen eines gezeichneten Kommanditkapitals von USD 29.550.000 weitere Zeichnungssummen von zusammen USD 11.750.000 gezeichnet wurden.

Der Höchstbetrag einer Inanspruchnahme aus der Platzierungsgarantie beträgt somit bis zum Erwerb des 1. Triebwerks maximal USD 15.250.000, bis zum Erwerb des 2. Triebwerks (nach Erreichen eines Platzierungsstandes von USD 15.250.000) maximal USD 14.300.000 und bis zum Erwerb des 3. Triebwerks (nach Erreichen eines Platzierungsstandes von USD 29.550.000) maximal USD 11.750.000.

Tag des Abschlusses der Platzierung ist grundsätzlich der 31.12.2012, es sei denn die Platzierungsphase wird durch einseitige Erklärung der Komplementärin gemäß dem Gesellschaftsvertrag verlängert.

Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Platzierung nur ein geringeres Volumen als das Zeichnungsvolumen vermittelt werden konnte, ist die DCM AG verpflichtet, die nicht vermittelte Zeichnungssumme (ohne Agio) als Kommandit- oder als Treugebereinlage zu übernehmen und einzuzahlen oder einen Dritten zu benennen, der das ausstehende Beteiligungskapital (ohne Agio) als Kommanditist oder als Treugeber übernimmt und einzahlt. Die Fondsgesellschaft erteilt bereits jetzt die Zustimmung zu einer zeitlich unbefristeten Weiterübertragung der von der DCM AG übernommenen Kommandit- oder Treugeberanteile.

Die DCM AG ist alternativ dazu berechtigt, der Fondsgesellschaft das nicht vermittelte Zeichnungskapital in Form eines Darlehens zur Verfügung zu stellen oder die Gewährung eines Darlehens durch einen Dritten zu vermitteln. Alle im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Darlehens entstehenden Kosten sind in diesem Fall von der DCM AG zu übernehmen. Die Fondsgesellschaft hat bei der Gewährung bzw. Bestellung von Sicherheiten mitzuwirken. Auch hieraus entstehenden Kosten hat die DCM AG zu tragen. Zinslasten für die Fondsgesellschaft dürfen nur insoweit dem Grunde, dem Zeitpunkt und der Höhe nach entstehen, wenn auf den dem Darlehensbetrag entsprechenden Kommanditanteil, wäre er übernommen worden, Ausschüttungen zu leisten wären. Die

Rückführung des Darlehens durch die Fondsgesellschaft erfolgt nur dann und insoweit als weiteres Kommanditkapital eingeworben wird. Die DCM AG ist in diesem Fall berechtigt das nicht platzierte Kommanditkapital unbefristet zu den Bedingungen des Eigenkapitalbeschaffungsvertrags weiter zu vertreiben.

Für die Einzahlung des platzierten Kapitals steht die DCM AG nicht ein. Mit der Platzierungsgarantie garantiert die DCM AG also die Zeichnung des zu platzierenden Kapitals durch Anleger, nicht jedoch auch die Erfüllung deren Einzahlungsverpflichtungen. Die Verpflichtungen der DCM AG unter dem Platzierungsgarantievertrag enden mit Vollplatzierung.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält die DCM AG von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,0 % des zum Abschluss der Platzierung gezeichneten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft. In die Berechnungsgrundlage einbezogen werden auch etwaige von der DCM AG als Platzierungsgarant selbst oder durch Dritte übernommenen Kommandit- oder Treugeberanteile. Die Vergütung ist mit Abschluss der Platzierung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## 6.6 Fondsverwaltung

Die Fondsgesellschaft hat die DCM Service GmbH mit Vertrag vom 30.03.2012 mit der Durchführung der Fondsverwaltung für die gesamte Dauer der Fondsgesellschaft beauftragt. Die DCM Service GmbH ist im Rahmen der Fondsverwaltung insbesondere verantwortlich für die ständige Aktualisierung der Anlegeradressen und der Höhe der Einzelbeteiligungen, die Abwicklung der Auszahlungen, den Schriftwechsel mit den Anlegern, die Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen und die Korrespondenz und Abstimmung mit der Treuhänderin bezüglich der als Treugeber beteiligten Anleger. Die DCM Service GmbH ist berechtigt, die Fondsverwaltungsaufgaben teilweise oder vollständig durch Dritte erfüllen zu lassen.

Die DCM Service GmbH erhält für ihre Leistungen in der Betriebsphase, also mit Erwerb und Übernahme des ersten Triebwerks, eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von jeweils USD 50.000.

Der Fondsverwaltungsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft kündigen, erstmals jedoch zum [30.06.2020]. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **6.7 Steuerberatungsvertrag**

Die Fondsgesellschaft hat die optegra:hhkl GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Steuerberaterin“) mit Vertrag 30.03.2012 mit der laufenden steuerlichen Beratung beauftragt. Die Steuerberaterin erhält für ihre steuerlichen Beratungsleistungen in der Betriebsphase von der Fondsgesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von USD 20.000

Der Steuerberatungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 30.06.2020 gekündigt werden. Der Steuerberatungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Erbringung sämtlicher Leistungen für das Jahr der Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

G

# Steuerliche Angaben



## Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Angaben umfasst die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Im Rahmen dieser Darstellung können jedoch nicht sämtliche steuerlich relevanten individuellen Aspekte der Beteiligung des Anlegers berücksichtigt werden, so dass den Anlegern insofern empfohlen wird, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

Die Darstellung richtet sich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre unmittelbare oder mittelbar über den Treuhänder gehaltene Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen halten. Sollte die Beteiligung von einer Kapitalgesellschaft eingegangen werden, zum Betriebsvermögen eines Beteiligten zählen oder einer Person gehören, die in einem anderen Staat ansässig ist, können sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen ergeben.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf den geltenden Steuergesetzen, der Rechtsprechung und den einschlägigen Erlassen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sowohl die maßgeblichen Steuergesetze als auch die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis können sich während der Dauer der Beteiligung ändern.

Die endgültige steuerliche Beurteilung des Beteiligungskonzepts obliegt der Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren bzw. einer im Anschluss ggf. durchgeführten steuerlichen Außenprüfung und einem sich ggf. daran anschließenden Verfahren vor den Finanzgerichten.

Hinsichtlich der steuerlichen Risiken wird auf den Abschnitt „Steuerliche Risiken“ im Kapitel C „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 28f. verwiesen.

## 1. Einkommensteuer

### Gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs.3 EStG

Die Fondsgesellschaft erzielt insgesamt gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG wegen originär gewerblicher Betätigung; jedenfalls aber ist die Fondsgesellschaft gewerblich geprägt im Sinne des 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Nach jüngerer Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist bei Fondskonzepten eine gewerbliche Tätigkeit der Fondsgesellschaft anzunehmen, wenn die Vermietung und der spätere Verkauf ihrer Wirtschaftsgüter aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert sind (BFH-Urteil v. 26.06.2007, Az.: IV R 49/04, DB 2007, 2013). Eine solche schädliche Verklammerung ist nach dem BFH in der Regel dann anzunehmen, wenn nach dem betrieblichen Konzept die Wirtschaftsgüter lediglich für einen Zeitraum vermietet werden, in dem deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist und erst durch die Erzielung eines Veräußerungsgewinns der angestrebte Totalgewinn zu erzielen ist. In einem solchen Fall besteht nach BFH eine planmäßige und zur Gewerblichkeit der Betätigung führende Verbindung zwischen der Vermietungstätigkeit und der Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung. Der Urteilsfall hatte den Kauf, die Vermietung und den Verkauf mehrerer beweglicher Wirtschaftsgüter (Flugzeuge und Kfz) zum Gegenstand. Die Finanzverwaltung wendet die Grundsätze des BFH-Urteils jedoch auch auf sog. Ein-Objekt-Gesellschaften, welche nur ein bewegliches Wirtschaftsgut erworben haben, an (BMF-Schreiben v. 01.04.2009; Az.: IV C 6 - S 2240/08/ 10008, DB 2009, 820). Ob die Finanzverwaltung sich mit der Übertragung der Urteilsgrundsätze auch auf Ein-Objekt-Gesellschaften noch im Rahmen der Gewerblichkeitsanforderungen des BFH, insbesondere die nachhaltige Vermögensumschichtung mittels händlertypischen Warenumschlags, bewegt, kann dahingestellt bleiben, da die Fondsgesellschaft vorliegend drei Triebwerke vermietet und veräußert und somit der Anwendungsbereich der Urteilsgrundsätze des BFH eröffnet ist.

Wäre eine originäre gewerbliche Betätigung der Fondsgesellschaft nicht anzunehmen, so läge jedenfalls eine gewerbliche Prägung der Fondsgesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vor. Danach gilt als Gewerbebetrieb in vollem Umfang die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft, die keine originär gewerbliche Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist ausschließlich die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sollte daher keine originär gewerbliche Betätigung der Fondsgesellschaft anzunehmen sein, wäre zumindest eine gewerbliche Prägung der Fondsgesellschaft gegeben.

Die steuerliche Anerkennung der gewerblichen Einkünfte der Fondsgesellschaft bzw. der Anleger setzt voraus, dass sowohl die Fondsgesellschaft als auch die Anleger mit Gewinnerzielungsabsicht handeln. Nach Maßgabe der steuerlichen Ergebnisprognose wird die Fondsgesellschaft einen Totalgewinn erst nach der geplanten Veräußerung der Flugtriebwerke im Jahr 2020 erzielen.

Auf Ebene des einzelnen Anlegers kann Gewinnerzielungsabsicht insbesondere dann aberkannt werden, wenn er seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanziert und die auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft zusammen mit den in seiner Person anfallenden Schuldzinsen zu einem negativen Gesamtergebnis führen. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Anlegers kann individuell auch dann aberkannt werden, wenn der Anleger seine Beteiligung vor Erreichen des Totalgewinns unentgeltlich an einen Dritten überträgt.

In Folge einer anfänglichen Aberkennung der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht würden steuerliche Einkünfte des betroffenen Gesellschafters zunächst nicht festgestellt werden. Faktisch ergäbe sich hieraus aber voraussichtlich keine Auswirkung auf die persönliche Steuerposition, weil die anfänglichen

abschreibungsbedingten Verluste aus der Vermietungstätigkeit wegen der anzuwendenden Regelung des § 15 b EStG ohnehin nur einen Verlustvortrag auf Gesellschaftsebene begründen, hingegen keinen Verlustabzug auf Gesellschafterebene.

### **Einkünfteermittlung**

Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gilt der gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn der Fondsgesellschaft. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sowohl die entstandenen Aufwendungen als auch die erzielten Erträge periodengerecht abzugrenzen.

Zu den gewerblichen Einkünften gehören gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG auch Vergütungen, die der Gesellschafter und Mitunternehmer von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft erhalten. Die Vergütungen sind als Sonderbetriebseinnahmen dem auf Ebene der Gesellschaft zu ermittelnden steuerlichen Gewinn wieder hinzuzurechnen. Nach dem Fondskonzept erhält die Komplementärin eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung und die Treuhandkommanditistin eine Treuhandvergütung. Beide Vergütungen sind für Zwecke der Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Fondsgesellschaft in der steuerlichen Ergebnisrechnung wieder hinzugechnet worden.

### **Wirtschaftliches Eigentum**

Das für Bilanzierungs- und Besteuerungszwecke relevante sog. wirtschaftliche Eigentum folgt grundsätzlich aus dem zivilrechtlichen Eigentum an einem Wirtschaftsgut. Lediglich in bestimmten Rechtsverhältnissen oder tatsächlichen Verhältnissen kann das wirtschaftliche Eigentum ausnahmsweise einem Dritten zuzuordnen sein (§ 39 Abs. 2 AO). In verschiedenen Erlassen hat die deutsche Finanzverwaltung allgemein anerkannte Abgrenzungsregeln bei Leasingverträgen niedergelegt.

Die Fondsgesellschaft wird am Tag der Übernahme des jeweiligen Flugzeugtriebwerks zivilrechtliche Eigentümerin dieses Flugzeugtriebwerks. Die bestehenden Leasingverträge mit dem Leasingnehmer Emirates gefährden das wirtschaftliche Eigentum der Fondsgesellschaft an den erworbenen Triebwerken



nicht. Es liegt hier ein sog. Operating-Leasingvertrag vor, der im Wesentlichen nur mietvertragstypische Regelungen beinhaltet, in Abgrenzung zu Finanzierungsleasingverträgen mit entsprechenden Optionsgestaltungen. Da die Leasinggeberkosten durch die Leasingraten während der ca. 7,5-jährigen Vertragslaufzeit nicht vollständig gedeckt werden, erfolgt die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den Triebwerken zu der Fondsgesellschaft als Leasinggeber gemäß dem BMF-Schreiben über die steuerrechtliche Zurechnung des Leasinggegenstandes bei Teilamortisationsverträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter vom 22.12.1975 (Az.: IV B 2 – S 2170 – 161/75, DB 1976, 172). Die Fondsgesellschaft ist danach als Leasinggeber auch wirtschaftlicher Eigentümer der Flugzeugtriebwerke, weil:

- (i) die feste Vertragslaufzeit von ca. 7,5 Jahren nicht mehr als 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Triebwerke von angenommenen 12 Jahren beträgt,
- (ii) wegen der uneingeschränkten Verwendungsmöglichkeit der Triebwerke auch für dritte Luftfahrtunternehmen kein Spezialleasing vorliegt und
- (iii) kein Andienungsrecht zugunsten des Leasinggebers und keine Kaufoption oder Mietverlängerungsoption zugunsten des Leasingnehmers besteht.

#### **Erfassung der initialen Fondskosten**

Der steuerlichen Behandlung der Aufwendungen in der Investitionsphase der Fondsgesellschaften wurde das BMF-Schreiben vom 20.12.2003 (BStBl. 12003, 546, sog. 5. Bauherrenenerlass) zugrunde gelegt. Demnach sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen und an die Anbieterseite geleistet werden, d.h. die Konzeptionskosten, die Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, die Provision für die Vermittlung des Fremdkapitals der Fondsgesellschaft, die Platzierungsgarantievergütung sowie die Marketinggebühr den zu aktivierenden und abzuschreibenden Anschaffungskosten der Fondsgesellschaft für die Flugzeugtriebwerke zuzurechnen und wurden entsprechend in der Prognoserechnung aktiviert. Darüber hinaus wurden in der Prognoserechnung die Geschäftsführung- und Haftungsvergütung in der Initialphase den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten zugeordnet. Die Vergütung für die Fremdkapitalarrangierung ist als Werbungsko-

sten abziehbar, soweit die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden.

#### **Keine Anwendung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG**

Nach der mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten sog. Zinsschranke gemäß § 4h EStG sind Zinsaufwendungen in bestimmten Fällen nur noch beschränkt abzugsfähig. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Die Beschränkungen des Zinsabzugs finden gemäß der Zinsschrankenregelung jedoch unterhalb einer Freigrenze von derzeit EUR 3 Mio. keine Anwendung. Diese Freigrenze wird gemäß der Prognoserechnung vorliegend eingehalten. Die Zinsschranke findet ferner keine Anwendung, wenn der negative Zinssaldo, d.h. der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen, des Unternehmens 30% des steuerlichen EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) nicht erreicht. Dies ist gemäß der Prognoserechnung ebenfalls nicht der Fall, so dass die Zinsschranke auf das Fondskonzept selbst dann keine Anwendung findet, wenn sich die Fondsgesellschaft als Konzerngesellschaft qualifizieren sollte.

#### **Abschreibungen**

Die steuerliche Ergebnisrechnung legt eine lineare Abschreibung (Absetzung für Abnutzung, AfA) gemäß § 7 Abs. 1 EStG zugrunde. Die Inanspruchnahme einer degressiven AfA im Betriebsvermögensbereich ist seit dem 31.12.2011 nicht mehr möglich. Gemäß § 7 Abs. 1 EStG bemisst sich die lineare AfA nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern wird von der Finanzverwaltung in der amtlichen AfA-Tabelle festgelegt. Die amtlichen AfA-Tabellen beinhalten eine typisierte bzw. objektivierte Schätzung der Nutzungsdauer für die dort verzeichneten Wirtschaftsgüter. Die AfA-Tabellen haben weder Gesetzes- noch Verordnungsrang und binden mithin die Finanzgerichte nicht. Sie binden aber als Verwaltungsanordnung die Finanzverwaltung, und die Steuerpflichtigen können und werden sich in der Regel auf die Vermutung der Richtigkeit der in den Tabellen genannten Werte stützen. Die Werte können widerlegt werden bei offensichtlicher Unrichtigkeit für den konkreten Fall. Die Finanzverwaltung hat früher

zu Fällen von Verlustzuweisungsgesellschaften die Auffassung vertreten, dass die dem Betriebskonzept zugrunde liegende längere Nutzungsdauer maßgeblich sein soll, wenn hierauf die Betriebsführung überwiegend beruht. Eine solche Fallkonstellation ist vorliegend aber nicht gegeben. Die amtliche AfA-Tabelle enthält jedoch keinerlei Angaben zu Flugzeugtriebwerken; d.h. eine amtliche Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für Flugzeugtriebwerke durch die Finanzverwaltung existiert nicht. Bestandteil der amtlichen AfA-Tabelle sind lediglich Flugzeuge als Ganzes. Nach Maßgabe der amtlichen AfA-Tabelle für Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetriebe beträgt diese für Flugzeuge mit mindestens 20 Tonnen höchstzulässigem Fluggewicht 12 Jahre. Soweit bekannt, liegt auch anderen Flugzeugtriebwerkfonds eine 12-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche geht davon aus, dass auf Triebwerke, die für Verkehrsflugzeuge anzuwendende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 12 Jahren entsprechend anzuwenden ist, ungeachtet des Umstandes, dass Triebwerke eigenständige Wirtschaftsgüter sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung aufgrund der hohen Wertbeständigkeit der Flugzeugtriebwerke die Annahme einer längeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für angemessen erachtet und den anzusetzende AfA-Zeitraum entsprechend verlängert. Dies hätte ein höheres steuerliches Ergebnis in der Betriebsphase zur Folge, was solange ohne steuerliche Auswirkungen bliebe, wie die prognostizierten steuerlichen Verluste sich nur verringerten. Im Falle einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Abschreibung könnten allerdings in der Betriebsphase steuerpflichtige Gewinne entstehen. Die Abschreibung ist im Anschaffungs- und Veräußerungsjahr pro rata temporis auf Monatsbasis vorzunehmen.

### **Steuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinns**

Gemäß dem o.g. BMF-Schreiben vom 01.04.2009 ist der Gewinn aus der Veräußerung der Flugzeugtriebwerke bei Annahme einer schädlichen Verklammerung der Vermietung auch nur eines Triebwerks und des späteren Verkaufs aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts im Sinne des o.g. BFH-Urteils vom 26.06.2007 als laufender gewerblicher Gewinn anzusehen. Daraus folgt, dass die Begünstigungen für Ver-

äußerungs- bzw. Aufgabegewinne im Sinne des § 16 EStG (Steuerfreibetrag für über 55-jährig) und des § 34 EStG (Steuerermäßigung nach der sog. Fünftelungs-Regelung) nicht zur Anwendung kommen.

### **Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15b EStG**

Ausweislich der steuerlichen Ergebnisprognose für die Fondsgesellschaft fallen während der laufenden Betriebsphase kontinuierlich steuerliche Verluste aus der Vermietung der Flugzeugtriebwerke an. Den allgemeinen Beschränkungen des Verlustausgleichs- und -abzugs im Rahmen der sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10d EStG geht die Sonderregelung nach § 15b EStG betreffend Verluste in Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vor. In Anwendungsfällen des § 15b EStG findet die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15 a EStG keine Anwendung.

Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste aus einem sog. Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Die Verrechnung mit späteren Gewinnen ist dabei nicht nach Maßgabe des § 10d EStG durchzuführen, so dass es innerhalb des besonderen Verrechnungskreises des § 15b EStG keine Mindestbesteuerung gibt. Die Verluste können daher unbeschränkt mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden. Gemäß dem Anwendungsschreiben des BMF zu § 15b EStG vom 17.07.2007 setzt die Anwendung des § 15b EStG zunächst eine einkommensteuerlich relevante Tätigkeit voraus; d.h. das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, welche vorliegend gegeben ist. Ferner ist es nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Belang, auf welchen Ursachen die negativen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell beruhen. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne dieser Vorschrift liegt nach § 15b Abs. 2 EStG vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste

mit übrigen Einkünften verrechnen zu können. Die dargestellte Verlustausgleichsbeschränkung ist nach § 15b Abs. 3 EStG nur anzuwenden, wenn innerhalb der sog. Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10% übersteigt. Die Anfangsphase entspricht der konzeptgemäßen Verlustphase. Der Abschluss der Investitionsphase ist zur Bestimmung der Anfangsphase nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Bedeutung. Entsprechend der steuerlichen Prognoserechnung betragen die kumulierten Verluste in der Verlustphase rd. 23,5% des aufzubringenden Eigenkapitals. Demzufolge handelt es sich bei den Beteiligungen an der Fondsgesellschaft um ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG. Die Anleger können die ihnen zugewiesenen Verluste in der konzeptgemäßen Verlustphase daher nicht mit ihren sonstigen Einkünften verrechnen. Die kumulierten Verluste können nur mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Eine entsprechende Verlustverrechnung setzt nach der Prognoserechnung mit Realisierung des Veräußerungsgewinns im Jahr 2020 ein.

#### **Gewinnverteilung, Entnahmen, Sonderbetriebseinnahmen**

Die Verteilung bzw. Zuordnung der auf Ebene der Fondsgesellschaft einheitlich ermittelten steuerlichen Ergebnisse und Steueranrechnungsbeträge auf die Gesellschafter der Fondsgesellschaft erfolgt im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlage des Anlegers zum Gesamtkapital der Fondsgesellschaft, sobald der Anleger seine Einlage nebst Agio vollständig erbracht hat. Zu beachten ist, dass aufgrund der Wirkungsweise von § 15b EStG bis zur Erzielung eines Totalgewinns auf Gesellschaftsebene allen Gesellschaftern jeweils nur ein steuerliches Nullergebnis zugerechnet wird.

Die von der Fondsgesellschaft an die Anleger ausbezahlten Beträge stellen steuerlich unbeachtliche Entnahmen dar. Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft ermittelt und festgestellt sowie den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden.

Persönlich verausgabte Sonderbetriebsausgaben der Anleger wie z.B. Reise- und Beratungskosten im

Zusammenhang mit der Beteiligung sowie ggf. Fremdfinanzierungszinsen im Falle einer individuell beanspruchten Anteilsfinanzierung sind durch die Gesellschafter mitzuteilen und zu belegen. Nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben finden sodann Eingang in das steuerliche Feststellungsverfahren auf Ebene der Fondsgesellschaft; eine Berücksichtigung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung scheidet aus.

#### **Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Zinsabschlagsteuer**

Die auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelten gewerblichen Einkünfte unterliegen der individuellen Einkommensteuerbelastung des jeweiligen Anlegers. Nach geltendem Recht beträgt der Eingangsteuersatz in der Einkommensteuer 14% und der Spitzensteuersatz grundsätzlich 42%. Für Einkünfte von über EUR 250.730 bzw. EUR 501.460 bei zusammen veranlagten Ehegatten (Regierungsentwurf ab 2013: EUR 250.000 bzw. EUR 500.000) beträgt der Spitzensteuersatz 45% (sog. „Reichensteuer“). Die steuerliche Ergebnisrechnung geht davon aus, dass die Anleger dem gewöhnlichen Spitzensteuersatz von 42% unterliegen. Auf die Einkommensteuerschuld wird derzeit der Solidaritätszuschlag mit einem Satz von 5,5% erhoben. Es kann nicht prognostiziert werden, wie lange und mit welchem Satz der Solidaritätszuschlag weiterhin erhoben wird. Für Zwecke der Prognoserechnung wurde angenommen, dass der Solidaritätszuschlag bis zum Ende der Beteiligungsdauer mit dem derzeit geltenden Satz erhoben wird. Die auf die Einkommensteuerschuld zu erhebende Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern wurde in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

#### **Einkommensteuerverfahren**

Die auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielten gewerbliche Einkünfte werden nach Abgabe der Steuererklärungen vom Betriebsfinanzamt gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgestellt. Treugeber werden auch steuerlich wie Gesellschafter behandelt, sofern sie – wie vorliegend der Fall – nach dem Treuhandvertrag in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen die gleichen Rechte haben (vgl. BK/1E-Schreiben vom 01.09.1994). Sonderbetriebsausgaben sind zwingend in dieses Feststellungsverfahren einzube-

ziehen. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung anlässlich einer steuerlichen Außenprüfung. Zinsen auf eventuelle Steuernachforderungen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft bzw. die Treugeber können ihre persönlichen Einkommensteuerklärungen unabhängig davon erstellen (lassen) und zu ihrem Wohnsitzfinanzamt einreichen, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ergebnismittelungen der Fondsverwaltung vorliegen. Maßgeblich für die Besteuerung der Anleger sind ausschließlich die vom Betriebsfinanzamt festgestellten steuerlichen Ergebnisanteile, die amtsintern den jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt werden. Die Wohnsitzfinanzämter berücksichtigen dann von Amts wegen die steuerlichen Ergebnisse bei der Veranlagung, ohne dass der Anleger noch besondere Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen hätte. Im Falle einer nachträglichen Übermittlung von Ergebnisanteilen durch das Betriebsfinanzamt ergehen entsprechende Änderungsbescheide durch die Wohnsitzfinanzämter.

## 2. Gewerbesteuer

### Ermittlung des Gewerbebeitrags

Die nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelten gewerblichen Einkünfte der Fondsgesellschaft unterliegen als Gewerbebeitrag gemäß §§ 2 Abs. 1, 7 GewStG der Gewerbesteuer. Gemäß § 8 Nr. 1 GewStG werden dem Gewerbebeitrag ein Viertel der Finanzierungszinsen der Fondsgesellschaft unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von EUR 100.000 hinzugerechnet. Die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung zugunsten der Komplementärin sowie die Treuhandvergütung zugunsten der Treuhandkommanditistin stellen einkommensteuerlich Sonderbetriebseinnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar und erhöhen entsprechend auch den Gewerbebeitrag der Fondsgesellschaft.

### Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung

Gemäß der als sog. Mindestbesteuerung bezeichneten Verlustvortragsbegrenzung des § 10a GewStG

darf der maßgebende Gewerbebeitrag des Erhebungszeitraums zunächst nur bis zu einem Sockelbetrag von EUR 1 Mio. um Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbebeitrags für die vergangenen Erhebungszeiträume ergeben haben (Verlustvorträge) gekürzt werden. Der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbebeitrag ist nur bis zu 60% mit Verlustvorträgen verrechenbar. Die Beschränkung des Verlustvortrags führt zu einer Gewerbesteuerbelastung der Fondsgesellschaft, sobald der erwirtschaftete Gewerbebeitrag im Veranlagungszeitraum EUR 1 Mio. übersteigt. Die Mindestbesteuerung kommt jedoch bei dem vorliegenden Fondskonzept ausweislich der steuerlichen Ergebnisrechnung nicht zur Anwendung, da ein positiver Gewerbebeitrag ausschließlich im Jahr der Veräußerung der Flugzeugtriebwerke bzw. der Liquidation der Fondsgesellschaft anfällt und der gewerbesteuerliche Verlustvortrag prognosegemäß noch im selben steuerlichen Veranlagungszeitraum mit dem Veräußerungsgewinn vollständig verrechnet werden kann.

### Anteiliger Wegfall des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags bei Ausscheiden der Anleger

Die in der Fondsgesellschaft anfänglich entstehenden gewerbesteuerlichen Verlustvorträge sind in betraglicher Hinsicht an die unveränderte Zusammensetzung des Gesellschafterkreises geknüpft. Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder bei Kündigung und Fortsetzung der Fondsgesellschaft mit den weiteren Gesellschaftern gehen die auf den ausscheidenden Anleger entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren. Der übertragende oder ausscheidende Gesellschafter und sein Rechtsnachfolger sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner verpflichtet, die Fondsgesellschaft von der durch ihr Handeln bzw. ihre Person entstehenden Gewerbesteuermehraufwand freizustellen bzw. diesen der Fondsgesellschaft zu erstatten. Die Komplementärin kann insofern ihre für die Übertragung des Gesellschaftsanteils erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Gesellschafters/Treuegebers für die Erstattungs- bzw. Freistellungsforderung geltend machen.

### Gewerbsteuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinns als laufenden Gewinn

Hinsichtlich der gewerbsteuerlichen Behandlung eines Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns bei Veräußerung der Triebwerke bzw. Liquidation der Fondsgesellschaft kann weitgehend auf die entsprechenden Ausführungen zur Einkommensteuer verwiesen werden. Gemäß dem o.g. BMF-Schreiben vom 01.04.2009 behandelt die Finanzverwaltung den Gewinn aus der Veräußerung auch nur eines Triebwerks infolge der Annahme einer schädlichen Verklammerung der Vermietung und des späteren Verkaufs des Flugzeugs aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts als laufenden gewerblichen Gewinn mit der Folge der vollen Gewerbesteuerpflicht.

### Gewerbesteuermesszahl, -freibetrag- und -hebesatz

Der Gewerbeertrag wird gemäß § 11 Abs. 2 GewStG nunmehr mit einer einheitlichen Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% multipliziert. Für Personengesellschaften findet ein Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 Anwendung. Der so ermittelte Gewerbesteuermessbetrag unterliegt gemäß § 16 GewStG dem individuellen Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde. Sitz und Ort der Geschäftsleitung der Fondsgesellschaft befinden sich in der Gemeinde Grünwald bei München. Die Gemeinde Grünwald erhebt derzeit einen Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 240%.

### Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemäß § 35 EStG

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. EStG wird die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Anleger in Höhe des 3,8-fachen des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags angerechnet. Aufgrund des Anrechnungsfaktors von 3,8 findet grundsätzlich eine vollständige Kompensation der Gewerbesteuer durch Anrechnung auf die Einkommensteuer statt, sofern ein Gewerbesteuerhebesatz von nicht mehr als 380% erhoben wird. Bei Anwendung des derzeitigen Gewerbesteuerhebesatzes in Grünwald in Höhe von 240% findet mithin grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich der Gewerbesteuerbelastung im Wege der Anrechnung auf die Einkommensteuer statt. Die voll-

ständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn das Anrechnungspotenzial des Anlegers hoch genug ist. Eine Minderung des Anrechnungspotenzials kann durch Anrechnung von auf andere gewerbliche Einkünfte erhobene Gewerbesteuer eintreten. Die Gewerbesteuernachzahlung wurde in der Prognoserechnung ausschließlich in dem Schlussjahr 2020 berücksichtigt. Die konkrete Entlastungswirkung ist von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers abhängig und deshalb vom steuerlichen Berater des Anlegers zu würdigen.

## 3. Umsatzsteuer

### Erwerb der Triebwerke

Die Fondsgesellschaft ist Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Die Vermietung von Flugzeugturbinen stellt eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG dar, die nach § 3a Abs. 1 Satz 1 UStG an dem Ort ausgeführt wird, an dem die Fondsgesellschaft ihr Unternehmen betreibt, mithin in Deutschland. Die Übergabe der Flugzeugtriebwerke soll nach dem Fondskonzept außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Umsatzsteuergesetzes erfolgen, so dass der Erwerb der Flugzeugtriebwerke durch die Fondsgesellschaft nicht umsatzsteuerbar ist.

### Vermietung und Veräußerung der Triebwerke

Nach § 4 Nr. 2 UStG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UStG stellt die Vermietung von Flugzeugtriebwerken als wesentliche Ausrüstungsgegenstände eines Luftfahrzeugs, das zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt ist, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen (im Personen- oder Frachtverkehr) oder solche Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen, einen steuerfreien Umsatz dar. Die von der Fondsgesellschaft zu erwerbenden Flugzeugtriebwerke werden an Emirates als ein zugelassenes Luftfahrtunternehmen vermietet, das Beförderungen im internationalen Luftfrachtverkehr durchführen wird. Die Steuerbefreiung der Vermietungsumsätze der Fondsgesellschaft ist danach gegeben.

Die Umsatzsteuerbarkeit der Veräußerung der Triebwerke als Lieferung hängt wie die des Erwerbs davon ab, in welchem Land die Übergabe der Triebwerke stattfindet. Auch bei der Veräußerung der Flugzeugtriebwerke soll deren Übergabe konzeptgemäß außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Umsatzsteuergesetzes erfolgen, so dass auch insoweit kein steuerbarer Umsatz vorliegen würde.

#### **Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung**

Auch die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen einschließlich der Übernahme der Haftung durch die Komplementärin unterliegen nach der Rechtsprechung (BFH vom 03.03.2011, Az.: V R 24/10, DStR 2011, 854) und auch der Finanzverwaltungsansicht (BMF-Schreiben vom 14.11.2011, Az.: IV D 2 – S 7100/07/10028, DStR 2011, 2201) der Umsatzsteuer, da als Gegenleistung eine vorn Gewinn unabhängige Vergütung vereinbart wurde.

#### **Vorsteuerabzug**

Die Vorsteuerabzugsberechtigung des leistenden Unternehmers ist aufgrund von § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG ungeachtet der Steuerbefreiung der Ausgangsumsätze dennoch gegeben, so dass die Fondsgesellschaft zum grundsätzlich uneingeschränkten Vorsteuerabzug aus den ihr entstehenden Kosten in der Investitions- und Vermietungsphase berechtigt ist. Dies gilt, sofern nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird, nach neuerer BFH-Rechtsprechung im Anschluss an eine EuGH-Entscheidung auch für Eingangsleistungen, die mit der Ausgabe von Kommanditanteilen in Zusammenhang stehen wie z.B. gesondert in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge für Gründungs-, Konzeptions-, Beratungs-, Marketing- und Vertriebskosten.

#### **Ausländische Umsatzsteuern/ Verkehrssteuern**

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche wird sich im Rahmen des Kaufvollzugs von ausländischen Anwälten verbindlich bestätigen lassen, dass im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Lieferung der Triebwerke keinerlei ausländische Umsatzsteuern und/oder Verkehrssteuern anfallen werden.

## **4. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Mit dem zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 (Erbschaftsteuerreformgesetz) wurde zum einen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht die Bewertung allen Vermögens einschließlich des Betriebsvermögens zum gemeinen Wert geregelt sowie ein Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen unter Fortführungsgesichtspunkten eingeführt. Ferner wurden die persönlichen Freibeträge für die Erbschaft- und Schenkungsteuer gemäß § 16 ErbStG erhöht. Darüber hinaus wurden mit Ausnahme der Steuerklasse I die Erbschaft- und Schenkungsteuersätze gemäß § 19 ErbStG deutlich angehoben. Nun steht das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) erneut auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts. Der BFH hat das BMF in seinem Beschluss vom 05.10.2011 (Az.: II R 9/11, DStR 2011, 2193) aufgefordert, einem Verfahren beizutreten, in dem über die Verfassungsmäßigkeit insbesondere des Verschonungsabschlags für Betriebsvermögen entschieden werden muss. Der BFH hat Zweifel daran, ob der das Betriebsvermögen begünstigende Verschonungsabschlag gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstößt. Insofern droht erneut eine jahrelange Rechtsunsicherheit. Es ist zu erwarten, dass die Festsetzung nach dem ErbStG bald wieder nur noch vorläufig nach § 165 AO erfolgt.

#### **Begünstigungen für Betriebsvermögen**

Gemäß § 10 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG stellt der Anteil an der Fondsgesellschaft aufgrund der nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten gegebenen gewerblichen Betätigung bzw. hilfsweise der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erbschaftsteuerliches Betriebsvermögen dar. Gemäß § 12 ErbStG i.V.m. § 97 Abs. 1a BewG wird der Wert des Anteils am Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft mit dem gemeinen Wert, d.h. dem Verkehrswert, angesetzt. Das Betriebsvermögen ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erbschafts- und schenkungsteuerlich begünstigt. Gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 ErbStG gehören zum begünstigten Betriebsvermögen auch Anteile an einer gewerblich geprägten Gesellschaft wie der Fondsgesellschaft, sofern ihr

Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Zum Verwaltungsvermögen gehören gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG gehören u.a. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Die Aufzählung in § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG ist nach Ansicht in der Fachliteratur als abschließend zu betrachten (vgl. Scholten/Korezkij, DStR 2009, 147, 149 mit Verweis auf Piltz, ZEV 2008, 229, 231). Für diese Sichtweise spricht, dass in früheren Gesetzesentwürfen fremdvermietete Schiffe, Flugzeuge, Konzessionen, Rechte und Lizenzen als Verwaltungsvermögen genannt worden waren, aber in der Gesetz gewordenen Fassung keine Erwähnung mehr finden und der Gesetzgeber demgemäß bewusst von einer weitergehenden Regelung des Verwaltungsvermögens Abstand genommen hat. Entsprechend geht die Anbieterin und Prospektverantwortliche davon aus, dass die Flugzeugtriebwerke der Fondsgesellschaft kein Verwaltungsvermögen darstellt und daher das Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft bzw. der Anteil daran grundsätzlich begünstigt ist.

Der Anteil an der Fondsgesellschaft unterliegt als begünstigtes Betriebsvermögen gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG einer 85%igen Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungsteuerbefreiung (Verschonungsabschlag), sofern das Unternehmen der Fondsgesellschaft mindestens fünf Jahre fortgeführt bzw. der Anteil an der Fondsgesellschaft mindestens fünf Jahre gehalten wird und das Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft zu nicht zu mehr als 50% Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Da die Fondsgesellschaft keine Mitarbeiter beschäftigt, findet die einschränkende Lohnsummenregel, wonach die jährliche Lohnsumme des Betriebs der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf, gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung. Außerdem darf der Gesellschafter bis zum Ende des letzten in die Haltefrist fallenden Wirtschaftsjahrs keine Entnahmen tätigen, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als EUR 150.000 übersteigen.

Der nicht dem Verschonungsabschlag unterliegende Teil des Betriebsvermögens bleibt außer Ansatz

soweit er den Wert von EUR 150.000 nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag verringert sich um 50% des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Betriebsvermögens. Der Abzugsbetrag für Betriebsvermögen kann bei mehreren Erwerbenden derselben Person innerhalb von 10 Jahren nur einmal berücksichtigt werden.

Im Falle einer schädlichen Verfügung entfällt der Verschonungsabschlag sowie der Abzugsbetrag anteilig, d.h. der Wegfall des Verschonungsabschlags beschränkt sich auf den Teil, der sich aus dem Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltensfrist einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltensfrist ergibt.

Eine vollständige Steuerbefreiung für den Anteil an der Fondsgesellschaft als begünstigtes Betriebsvermögen kann unter Umständen gewährt werden, wenn die Fortführungs- und Haltedauer sieben Jahre beträgt und das Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft zu nicht mehr als 10% aus Verwaltungsvermögen besteht.

#### **Gleichbehandlung von Direktkommanditisten und Treugebern**

Die frühere erbschaft- und schenkungssteuerliche Unterscheidungen von Fondsbeteiligungen danach, ob der Anleger sich als Direktkommanditist oder mittelbar über den Treuhänder als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt hat, hat die bayerische Finanzverwaltung mit dem Schreiben vom 16.09.2010 (Az.: 34 – S 3811 – 035 – 28476/10, DStR 2010, 2084) aufgegeben. Der bis dahin geltende koordinierte Ländereverlass vom 14.06.2005 (Az.: 24 – S 3811 – 35 – 25199/05, DStR 2005, 1231), der den zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Treugebers gegen den Treuhänder als Sachleistungsanspruch mit dem gemeinen Wert ansetzte, wurde aufgehoben.



Vertragspartner





## 1. Angaben über die Fondsgesellschaft und ihre Gründungsgesellschafter

### 1.1. Angaben zur Fondsgesellschaft (Emittent)

Firma:	DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG
Sitz:	Grünwald
Geschäftsanschrift:	Tölzer Straße 16, 82031 Grünwald
Telefon:	(089) 416097-0
Telefax:	(089) 416097-29
Datum der Gründung:	30.03.2012 (Handelsregistereintragung)
Handelsregister:	Amtsgericht München
Handelsregister-Nr.:	HRA 98786
Gesellschaftsdauer:	Die Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit bis zum 30.06.2020 errichtet.
Gesellschaftszweck:	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Flugzeugtriebwerken (nachstehend auch „Triebwerksportfolio“), die Vermietung und Verwertung des Triebwerksportfolios sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder Maßnahmen aller Art durchzuführen oder vornehmen zu lassen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann insbesondere auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte.
Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	stimmen mit dem Unternehmensgegenstand überein
Kapitalanteile/gezeichnetes Kapital:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Prospektaufstellung: USD 1.000 (gezeichnet und voll einbezahlt), davon USD 500 Komplementäreinlage und USD 500 Kommanditeinlage</li> <li>– geplant nach Vollplatzierung: USD 41.301.000, davon USD 500 Komplementäreinlage und USD 41.300.500 Kommanditeinlagen; (bei vorzeitiger Schließung soll das Gesellschaftskapital USD 15.251.000 bzw. USD 29.551.000 betragen, davon USD 15.250.500 bzw. USD 29.550.500 Kommanditeinlagen)</li> </ul>
Gründungsgesellschafter:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH, Komplementärin, mit einer Komplementäreinlage von USD 500</li> <li>– DCM Aviation Management GmbH, Kommanditist, mit einer Kommanditeinlage von USD 500</li> </ul> <p>Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Kommanditeinlagen: USD 1.000, davon USD 1.000 eingezahlt.</p>
Mitglieder der Geschäftsführung:	Andreas Schmitzer und Erika Pozsár als Geschäftsführer der DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH, Komplementärin
Haftung der Komplementärin:	Die Komplementärin DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH haftet zwar unbeschränkt, aufgrund ihrer Rechtsform jedoch höchstens mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
Haftung der Kommanditisten:	Die Haftsumme der DCM Aviation Management GmbH als Kommanditist beträgt EUR 500, der künftig beitretenden Kommanditisten hingegen EUR 1,- je volle USD 100,- der jeweils gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio).

Art:	Komplementär- und Kommanditanteile
Hauptmerkmale:	Die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter unterscheiden sich von den Rechten der künftig beitretenden Anleger bezüglich der persönlichen Haftung, der Zustimmungsrechte nach § 19.2 des Gesellschaftsvertrages bei Anteilsübertragungen, des gesetzlichen Vertretungsrechts und der Geschäftsführungsbefugnisse der Komplementärin und bezüglich der Haftsumme der DCM Aviation Management GmbH. Darüber hinaus sind die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit den Rechten der künftig beitretenden Anleger identisch
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Rechtsordnung:	Die Fondsgesellschaft unterliegt deutschem Recht.

## 1.2. Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

### 1.2.1 Komplementärin:

Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und haftet daher nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Firma:	DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH
Sitz:	Grünwald
Geschäftsanschrift:	Tölzer Str. 16, 82031 Grünwald
Handelsregister:	HRB 195303
Datum der Gründung:	10.11.2011 (Handelsregistereintragung)
Gesellschaftszweck:	Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und/oder geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften (vor allem geschlossenen Fonds)
Stammkapital:	EUR 25.000, davon einbezahlt EUR 25.000
Geschäftsführer:	Andreas Schmitzer, Erika Pozsár (Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten), beide geschäftsansässig: Tölzer Str. 16, 82031 Grünwald
Gesellschafter mit mind. 25%:	DCM Deutsche Capital Management AG

### 1.2.2 Gründungskommanditistin

Firma:	DCM Aviation Management GmbH
Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Hopfenstr. 6, 80335 München
Handelsregister:	HRB 174141
Datum der Gründung:	19.06.2008 (Handelsregistereintragung)
Gesellschaftszweck:	Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und/oder geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften (vor allem geschlossenen Fonds)
Stammkapital:	EUR 25.000, davon einbezahlt EUR 25.000
Geschäftsführer:	Frank-Michael Lacher, geschäftsansässig: Hopfenstr. 6, 80335 München
Gesellschafter mit mind. 25%:	DCM Deutsche Capital Management AG

### Vergütungen an die Gründungsgesellschafter

Die einmaligen und laufenden Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

Komplementärin:	DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH – einmalige Vergütung für die Übernahme des unbeschränkten Haftungsrisikos und der Geschäftsführung in der Platzierungsphase i.H.v. USD 5.000, – Zusatzvergütung für Tätigkeit bei Verwertung des Gesellschaftsvermögens und der Abwicklung der Gesellschaft i.H.v. USD 25.000, sowie Mehrerlösbeteiligung bei Veräußerung des Triebwerkportfolios oder einzelner Triebwerke hieraus i.H.v. 10% des Teiles des Veräußerungserlöses je Triebwerk, der den Basiskaufpreis („Base Purchase Price“) im Sinne des Servicing Agreement übersteigt – laufende jährliche Vergütung zeitanteilig ab Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks für die Übernahme des unbeschränkten Haftungsrisikos und der Geschäftsführung i.H.v. USD 50.000.
-----------------	--

Die Gründungsgesellschafter sind jeweils am Vermögen/Ergebnis anteilig bezogen auf ihre Einlage von USD 500 beteiligt und haben Anspruch auf Teilhabe an Auszahlungen im Verhältnis ihrer Ergebnisbeteiligung. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern weder Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte noch sonstige Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu.

## 2. Angaben zum Prospektverantwortlichen, Anbieter und Initiator

Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben keine erfolgs- oder bilanzwirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Aus diesem Grunde wird auf die Abbildung einer Zwischenübersicht verzichtet.

Firma:	DCM Deutsche Capital Management AG (DCM AG)
Sitz und Anschrift:	München; Hopfenstraße 6, 80335 München
Telefon/Telefax:	(089) 416097-0/(089) 416097-29
Registergericht und -nummer:	AG München, HRB 126444
Ersteintragung/ Tag der Geschäftsaufnahme:	06.07.1998
Gegenstand des Unternehmens:	Konzeption, Vertrieb und Vermarktung von geschlossenen Fonds sowie der Erwerb und die Verwaltung von Geschäftsanteilen an verschiedenen Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist d.W. die Vermittlung von und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonst. öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, von Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten, gewerblichen Räumen, Wohnräumen oder Darlehen. Ferner die Tätigkeit, Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechte zu verwenden, als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen.
Stammkapital:	EUR 20.000.000
Vorstand:	Dr. rer. pol. Jörg Autschbach (Vorsitzender), Dipl.-Volkswirt Alfred Dietrich
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Johann Deinböck
Aktionär mit mind. 25%:	Johann Deinböck



## Traditionell stark in Zukunftsmärkten



Die „Alte Hopfenpost“, der Firmensitz der DCM AG im Herzen Münchens

Die Münchner DCM Deutsche Capital Management AG (DCM) ist eines der führenden unabhängigen Emissionshäuser im Bereich der Geschlossenen Fonds. Das Leistungsspektrum umfasst die Konzeption und Emission strukturierter Investments einschließlich aller zu erbringenden Dienstleistungen vom Einkauf bis hin zur Verwaltung.

Das Kerngeschäft der DCM gliedert sich in die Assetklassen *Immobilien*, *Transport* und *Energie*, welche die viel versprechendsten Märkte für nachhaltigen Anlageerfolg in geeigneter Weise abbilden. Diese Zukunftsmärkte sondiert die DCM nach attraktiven

Investitionsobjekten und konzipiert nach einem strengen Auswahlprozess marktgerechte und nachhaltig erfolgreiche Fonds.

Die Konzeption der Produkte und das Handeln am Markt orientieren sich an fest definierten Prämissen und Werten. Marktorientierung und Zukunftssicherheit, Qualitäts- und Verantwortungsbewusstsein sowie eine offene, klare Kommunikation nach außen waren und sind seit jeher Gradmesser für das Gütesiegel DCM und Basis für den Erfolg der DCM-Produkte. So haben Anleger bereits mit über 95.000 Beteiligungen der DCM ihr Vertrauen ausgesprochen.



### Assetklasse Immobilien

Seit 1986 initiierte die DCM AG nicht weniger als 30 Immobilienfonds. Zunächst ausschließlich im Inland, seit 2005 auch im Ausland. Den Fonds zugrunde liegende Prämissen blieben durch diese Internationalisierung jedoch unberührt: Nach wie vor wird ausschließlich in Qualitätsimmobilien mit überzeugenden Produktvorteilen investiert. Diese Qualitätsorientierung dokumentiert eine per Saldo positive Leistungsbilanz, die jährlich aktualisiert und geprüft wird.

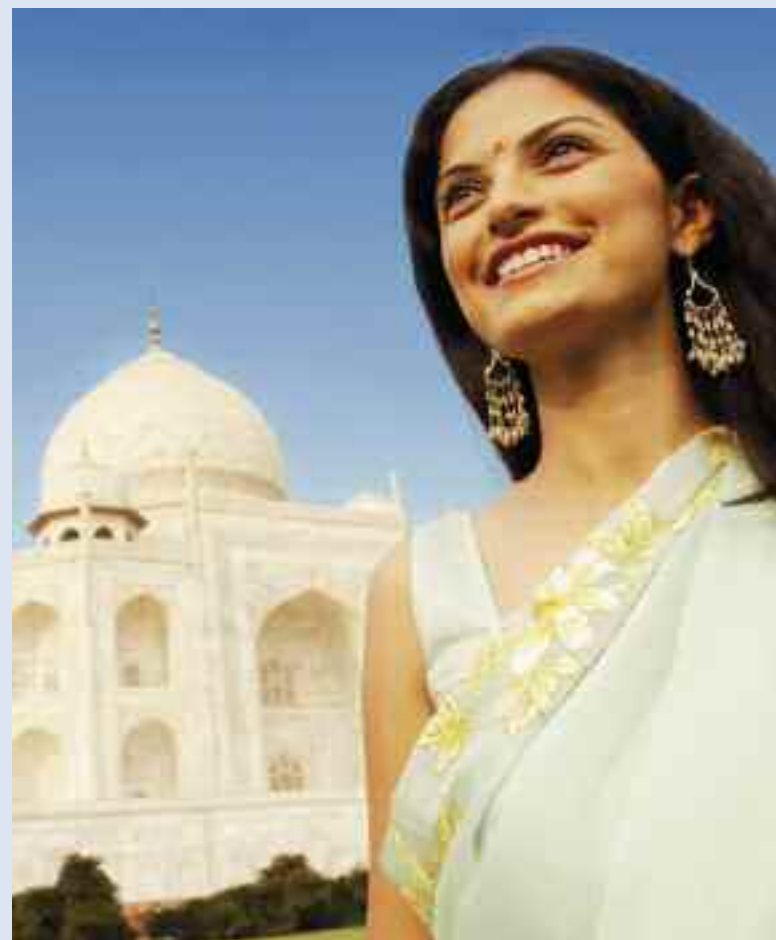
Nach Auflage des letzten großen Immobilienfonds der DCM AG, des DCM Renditefonds 24 KG (Gesamtinvestitionsvolumen EUR 394 Mio.) hat die renommierte FMG FondsMedia GmbH das Immobilienfondsportfolio der DCM AG einer umfassenden Leistungsbilanzanalyse unterzogen. Die Studie kam zu folgendem Ergebnis: Gewichtet nach Investitionsanteilen ergab sich eine Planerreichung bei den Auszahlungen von rund 84%. Für das Immobilienportfolio seit 2000 konnten Auszahlungen von 102%, also über Plan, erzielt werden.

### Assetklasse Transport

Die Assetklasse Transport wurde im Jahre 2006 mit der Initiierung des DCM Containerfonds Madeira etabliert und kurz darauf mit dem DCM Deutscher Containerfonds Madeira 2 fortgeführt. Beide Fonds, die insgesamt ein Eigenkapitalvolumen in Höhe von ca. EUR 50 Mio. aufweisen (Gesamtinvestition EUR 95 Mio.), wurden jeweils in wenigen Wochen vollständig von Privatbanken und freien Finanzdienstleistern platziert. Im Jahr 2009 wurde der DCM Containerfonds Madeira 3 aufgelegt, dessen Containerportfolio jedoch noch vor

Vollplatzierung ertragreich für die Anleger veräußert werden konnte.

Im Jahre 2008 erweiterte die DCM mit dem Erwerb von vier Frachtflugzeugen des Typs Boeing 777F die Assetklasse Transport. Die Boeing 777F gilt als das derzeit kosteneffizienteste, große Frachtflugzeug der



Welt. Alle vier Flugzeuge, die von der Leipziger Frachtfluggesellschaft AeroLogic langfristig angemietet wurden, sind Gegenstand von geschlossenen Fonds geworden, wurden bereits ausgeliefert und fliegen hoch ausgelastet in den Netzen der DHL Express und Lufthansa Cargo.

### **Assetklasse Energie**

Dem Trend zur umweltschonenden und regenerativen Energiegewinnung in Folge des Klimawandels begegnete die DCM 2007 mit der Schaffung der Assetklasse Energie und der Initiierung des ersten DCM Solar-

fonds, mit dem die DCM aus dem Stand heraus die Marktführerschaft im Bereich der Neue Energien-Fonds errang.

Der DCM Solarfonds 1 umfasst ein Portfolio von deutschen und spanischen Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 24 MW. Die deutschen sowie zwei der spanischen Anlagen wurden auf Dächern von ALDI-Logistikzentren installiert. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt EUR 150,3 Mio., davon platziertes Kommanditkapital in Höhe von EUR 49,4 Mio. und Kreditmittel in Höhe von EUR 99,5 Mio.



*Vier Frachtflugzeuge vom Typ Boeing 777F sind Investitionsgegenstand der bisherigen drei DCM Flugzeugfonds.*



*Die Photovoltaikanlage des DCM Solarfonds 1 auf dem Dach des ALDI-Logistikzentrums in Regenstauf (Bayern).*

In den Jahren 2008 bis 2010 legte die DCM AG die Solarfonds 2 bis 4 auf, die in einen spanischen Freiflächensolarpark (SF2) bzw. in deutsche Aufdachanlagen Deutschland (SF 3 und SF4) investierten.

### **Dachfonds**

Das Beste aus den fünf Assetklassen Immobilien-, Schiffs-, Private Equity-, Solar- und Transportfonds vereint das DCM VorsorgePortfolio 1, das mit der Beteiligung an mehreren Fonds ein einzigartiges Portfolio schafft. Das DCM VorsorgePortfolio 1 wurde am 31.12.2008 mit einem Platzierungsvolumen von rd. EUR 54 Mio. geschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe hält das DCM VorsorgePortfolio 1 insgesamt 27 Fondsbeteiligungen von 17 verschiedenen Initiatoren.

Fortgeführt wird der Gedanke der breiten Diversifikation in defensive Sachwerte im DCM VorsorgePortfolio 2, der zum 31.12.2011 geschlossen wurde. Der Dachfonds investiert in die fünf Assetklassen Immobilien-, Flugzeug-, Solar-, Schiffs- und Containerfonds, wobei nur in Fonds investiert wird, deren Investitionsziele

und Vertragsverhältnisse weitgehend geklärt und – hieraus resultierend – die Erträge konkret prognostizierbar und daher konstante Rückflüsse zu erwarten sind. Darüber hinaus wird nur in Fonds von Initiatoren investiert, welche Mitglied im Verband Geschlossene Fonds e.V. (VGF) sind. Für die Qualität der Zielfonds steht zudem der unabhängige Investitionsbeirat um Prof. Dr. Busse, der ausgewählte Fondsangebote für den Fonds prüft und nach positivem Ergebnis zur Investition freigibt. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe ist der Dachfonds in insgesamt 23 Zielfonds von 17 verschiedenen Initiatoren investiert.



## Leistungsnachweis für vergleichbare Vermögensanlagen: die DCM GmbH & Co. Flugzeugfonds 5 KG

### Der Fonds

Die DCM GmbH & Co. Flugzeugfonds 5 KG wurde unter dem Namen „DCM Flugzeugfonds 3“ als dritter Flugzeugfonds der DCM AG im Jahre 2009 aufgelegt.

### Das Asset

Wie seine beiden Vorgängerfonds investiert der Fonds in das Frachtflugzeug Boeing 777F, das modernste große Frachtflugzeug der Welt. Sie gilt im Markt als unerreicht in der Kombination aus Ladekapazität, Reichweite und Kosteneffizienz und profitiert daher nicht zuletzt von der Überalterung und niedrigen Effizienz der Frachterflotte.

### Der Markt

Die Marktstärke dieses Flugzeugs erklärt sich jedoch insbesondere auch durch die stetig wachsende Nachfrage nach Luftfrachttransporten. Die fortschreitende Globalisierung, immer schnellere Lebenszyklen von technischen Produkten und Modeaccessoires sowie der zunehmende Konsum von exotischen Lebensmitteln sind die Treiber hinter der Luftfracht. Die Wachstumstendenz soll in den kommenden 30 Jahren unverändert Bestand haben.

### Der Mieter/Leasingnehmer

Mieter des Flugzeuges ist das deutsche Frachtflugunternehmen AeroLogic GmbH mit den Mutterkonzernen Lufthansa Cargo und Deutsche Post Beteiligungen. In den Netzen von Lufthansa Cargo und DHL Express fliegt AeroLogic mit seiner Boeing 777F-Flotte – übrigens die zweitgrößte der Welt – vom Flughafen Leipzig-Halle aus zwischen Europa, Asien und Nordamerika.





### DCM GmbH & Co. Flugzeugfonds 5 KG

FONDSKENNZAHLEN			
<b>Emissionsjahr</b>	2009		
<b>Schließungsjahr</b>	2011		
<b>Anzahl der Gesellschafter</b>	2.969		
<b>Investitionsobjekt</b>	Frachtflugzeug Boeing 777F		
<b>Gesamtinvestitionsvolumen (inkl. Agio)</b>	SOLL	188.576	TUSD
	IST	187.001	TUSD*
<b>Eigenkapital (o. Agio)</b>	SOLL	91.500	TUSD
	IST	80.000	TUSD**
<b>Fremdkapital (brutto)</b>	SOLL	92.500	TUSD
	IST	102.500	TUSD***
<b>Prozentualer Anteil des Fonds am Gesamtinvestitionsvolumen der DCM AG</b>	rd. 4 %		
<b>Prozentualer Anteil des Fonds am Gesamtinvestitionsvolumen Flugzeugfonds der DCM AG</b>	rd. 25 %		
LEISTUNGSDATEN			
<b>Tilgungen</b>	SOLL	11.200	TUSD
	IST	11.200	TUSD****
	Zielerreichung	100,00	%
<b>Auszahlungen</b>	SOLL	14	%
	IST	14	%
	Zielerreichung	100,00	%

\* Kaufpreisreduzierung führte zu niedrigerem Eigenkapitalbedarf von USD 90 Mio. und damit einem niedrigeren Gesamtinvestitionsvolumen

\*\* Im Rahmen der Platzierungsgarantie wurde ausstehendes Eigenkapital i.H.v. rund USD 10 Mio. durch nachrangiges, jederzeit ablösbares Fremdkapital ersetzt

\*\*\* Beinhaltet neben dem erstrangigen, langfristigen Fremdkapital auch nachrangiges, jederzeit ablösbares Fremdkapital i.H.v. rund 10 Mio.

\*\*\*\* Stand 31.12.2011

**Auszüge der Leistungsbilanz der von der DCM AG seit dem Jahr 2000 aufgelegten Fonds – in EUR (Übersicht 1)**

Fondsname	Emissions-jahr	Schlie-ßungsjahr	Gesamtinvestition in der Investitionsphase (inkl. Agio)		Eigenkapital (ohne Agio)		
			Soll	Ist	Soll	Ist	
<b>Deutsche Fonds Management GmbH &amp; Co. DCM Renditefonds 15 KG</b>	2001	2002	143.488	143.488	53.211	53.211	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Renditefonds 14 KG</b>	2001	2003	66.450	90.454	100.002	100.533	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Renditefonds 16 KG <sup>1)</sup></b>	2001	2003	28.627	28.627	12.027	12.027	
<b>Deutsche Fonds Management GmbH &amp; Co. DCM Renditefonds 18 KG <sup>1)</sup></b>	2003	2003	189.302	189.302	58.402	58.402	
<b>DCM GmbH &amp; Co. PartnerFonds 1 KG</b>	2002	2003	31.093	30.987	10.221	10.391	
<b>DCM GmbH &amp; Co. PartnerFonds 2 KG</b>	2003	2004	18.378	18.378	7.027	7.027	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Vermögensaufbau Fonds 1 KG</b>	2003	2005	66.801	66.801	51.401	51.401	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Renditefonds 19 KG</b>	2002	2005	36.812	36.080	30.002	30.085	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Renditefonds 22 KG <sup>1)</sup></b>	2003	2005	192.130	192.130	72.505	72.505	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Europafonds 1 Budapest KG <sup>2)</sup></b>	2005	2005	100.757	99.782	45.150	45.150	
<b>Deutsche Fonds Management GmbH &amp; Co. DCM Renditefonds 23 KG <sup>1)</sup></b>	2005	2006	429.262	427.685	183.112	181.605	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Wohnimmobilien-Fonds 1 KG <sup>2)</sup></b>	2005	2006	37.877	<sup>3)</sup>	26.011	<sup>3)</sup>	
<b>DCM US 1, L.P. <sup>2)</sup></b>	2005	2006	111.697	<sup>3)</sup>	43.800	<sup>3)</sup>	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Vermögensaufbau Fonds 2 KG <sup>2)</sup></b>	2003	2006	51.985	<sup>3)</sup>	20.001	<sup>3)</sup>	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Wohnimmobilien-Fonds 2 KG <sup>2)</sup></b>	2006	2006	34.011	<sup>3)</sup>	21.000	<sup>3)</sup>	
<b>DCM Deutscher Containerfonds Madeira Lda.</b>	2006	2006	79.532	45.487	28.953	28.953	
<b>DCM Deutscher Containerfonds Madeira 2 Lda.</b>	2006	2007	50.321	50.252	20.903	20.832	
<b>Deutsche Fonds Management GmbH &amp; Co. DCM Renditefonds 24 KG</b>	2006	2007	334.480	394.132	145.023	170.000	
<b>DCM GmbH &amp; Co. VorsorgePortfolio 1 KG</b>	2005	2008	50.000	56.479	50.000	53.993	
<b>DCM Energy GmbH &amp; Co. Solar 1 KG</b>	2007	2008	170.710	150.346	47.000	49.400	

- 1) Das Vermögen der Fondsgesellschaften wurde per 09/2007 in die Prime Office-REIT AG ausgegliedert.  
2) Keine testierten Werte, da die Immobilien vorzeitig verkauft wurden (alle Werte stammen aus dem Jahr 2006)  
3) Fondsimmobilen wurden bereits während der Platzierungsphase gewinnbringend veräußert.  
4) Endabrechnung der Investitionsphase bzw. vollständiger Jahresabschluss liegt noch nicht vor.  
5) Keine Prognose, da (Teil-) Open-Pool-Modell

	Stand des Fremdkapitals		kumulierte Ausschüttung in % (ohne Agio)		Steuerliches Ergebnis in der Investitionsphase in %		Steuerliches Ergebnis in der Bewirtschaftungsphase in %	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	80.273	88.920	54,00%	51,00%	-40,34%	-40,26%	14,00%	0,02%
	55.958	45.848	63,00%	63,00%	-41,99%	-34,03%	15,03%	20,40%
	16.000	16.000	58,50%	35,75%	-25,92%	-26,56%	37,50%	17,42%
	122.425	122.578	48,75%	27,25%	-16,78%	-16,93%	52,26%	27,85%
	17.102	18.446	55,25%	47,15%	-17,89%	-25,21%	50,72%	38,92%
	9.922	11.082	44,00%	35,00%	-13,63%	-26,79%	34,67%	11,87%
	11.392	3.449	56,00%	34,00%	-14,62%	-9,81%	-12,13%	-11,23%
	15.154	16.729	56,00%	49,00%	-12,12%	-9,06%	26,60%	15,11%
	112.243	112.399	48,50%	19,25%	-16,55%	-12,31%	31,98%	-8,63%
	53.350	k.A.	13,80%	10,40%	k.A.	k.A.	-	-
	233.073	233.315	34,50%	14,38%	-5,29%	-4,74%	19,87%	7,42%
	19.600	<sup>3)</sup>	10,00%	10,00%	k.A. <sup>4)</sup>	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>
	50.000	<sup>3)</sup>	7,25%	7,25%	k.A. <sup>4)</sup>	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>
	29.000	<sup>3)</sup>	14,00%	14,00%	-2,02%	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>
	19.000	<sup>3)</sup>	10,00%	10,00%	-1,79%	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>
	50.000	16.040	37,26%	25,40%	-	-	-	-
	18.315	25.843	33,75%	15,75%	-	-	-	-
	181.391	207.393	24,00%	24,00%	-0,93%	-0,54%	6,97%	7,70%
	-	-	k.A.	k.A.	<sup>4)/5)</sup>	<sup>4)/5)</sup>	<sup>4)/5)</sup>	<sup>4)/5)</sup>
	122.300	99.550	18,00%	6,00%	-50,36%	0%	-8,90%	0%

## Auszüge der Leistungsbilanz der von der DCM AG seit dem Jahr 2000 aufgelegten Fonds – in EUR (Übersicht 2)

Fondsname	Emissions-jahr	Schlie-ßungsjahr	Gesamtinvestition in der Investitionsphase (inkl. Agio)		Eigenkapital (ohne Agio)		
			Soll	Ist	Soll	Ist	
<b>DCM Energy GmbH &amp; Co. Solar 3 KG</b>	2009	2009	34.363	35.364*	8.600	9.100	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Flugzeugfonds 1 KG</b>	2008	2010	120.694	120.695	59.033	59.033	
<b>DCM Energy GmbH &amp; Co. Solar 4 KG</b>	2010	2010	27.757	14.378 <sup>1)</sup>	5.730	4.114	
<b>DCM GmbH &amp; Co. 1. Vermögens-aufbau Beteiligungs-KG</b>	2006	-	8.798	<sup>1)</sup>	7.344	<sup>1)</sup>	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Indien 1 KG</b>	2008	2010	20.193	10.790	19.231	10.276	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Flugzeugfonds 2 KG + 3 KG</b>	2008	2010 <sup>1)</sup>	242.647	288.992 <sup>3)</sup>	117.421	141.648	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Flugzeugfonds 5 KG</b>	2009	2011 <sup>1)</sup>	133.572	131.219 <sup>4)</sup>	64.287	31.461	
<b>DCM VorsorgePortfolio 2</b>	2009	2011	50.000	6.381 <sup>1)</sup>	50.000	6.381 <sup>1)</sup>	
<b>DCM GmbH &amp; Co. Flugzeugfonds 2 Beteiligungs-KG</b>	2010	<sup>1)</sup>	102.990 <sup>5)</sup>	<sup>1)</sup>	98.086 <sup>5)</sup>	<sup>1)</sup>	

1) Endabrechnung liegt noch nicht vor.

2) zeitlich verzögerte Investitionen auf Ebene des Zielfonds führen zu einer zeitlichen Verzögerung der Auszahlungen

3) Die funktionale Währung des Fonds ist der US-Dollar. Die Umrechnung in Euro erfolgt nur zur Erstellung des deutschen handelsrechtlichen Jahresabschlusses sowie der deutschen Steuererklärung. Die Abweichung der Soll-/Ist-Stände basiert auf unterschiedlichen Wechselkursen zum Zeitpunkt der Umrechnung in Euro.

4) Beinhaltet neben Eigenkapital (inkl. Agio) sowie erstangigem, langfristigen Fremdkapital auch nachrangiges, jederzeit ablösbares Fremdkapital

5) Umrechnung erfolgte zu einem EUR/USD Wechselkurs (Schlusskurs vom 01.06.2010) von 1,2245 (Quelle: www.onvista.de)

## Auszüge der Leistungsbilanz der von der DCM AG seit dem Jahr 2000 aufgelegten Fonds

Vorstehend sind nur die wesentlichen Angaben zu den seit dem Jahr 2000 durch die DCM AG aufgelegten Fonds aus ihrer Leistungsbilanz 2010, Stand Februar 2011, abgebildet. Die geprüfte und vollständige Leistungsbilanz 2010 ist auf dem Leistungsbilanzportal des VGF Verband geschlossener Fonds e.V. (VGF) unter [www.leistungsbilanzportal.de](http://www.leistungsbilanzportal.de) einsehbar bzw. als Download abrufbar. Darüber hinaus können zur allgemeinen Information über den VGF die „Leitlinien zur Erstellung von Leistungsbilanzen für geschlossene Fonds“ (Stand 01.04.2009) bezogen werden bzw. sind als Download unter [www.vgf-online.de](http://www.vgf-online.de) abrufbar.

	Stand des Fremdkapitals		kumulierte Ausschüttung in % (ohne Agio)		Steuerliches Ergebnis in der Investitionsphase in %		Steuerliches Ergebnis in der Bewirtschaftungsphase in %	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	25.333	25.809	13%	13%	-66,50%	<sup>1)</sup>	-26,85%	0%
	58.710	58.710	7,25%	7,25%	-2,75%	0%	-8,33%	0%
	21.855	10.141	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	645	<sup>1)</sup>	k.A. <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	-35,27%	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>
	0	0	31%	0% <sup>2)</sup>	0%	0%	0%	0%
	119.355	140.262	0%	0%	0%	0%	-4,67%	0%
	66.071	64.794	0%	0%	0%	0%	-7,07%	0%
	0	0	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	0	0	0%	0%	0%	0%	0%	0%

### 3. Angaben zur Treuhandkommanditistin/Mittelverwendungskontrolleurin

Firma:	Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Sitz und Anschrift:	München/Romanstraße 35, 80639 München
Handelsregister:	HRB 153135
Handelsregistereintragung:	09.07.2004
Gesellschaftszweck:	Die für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG einschließlich der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften und Mittelverwendungskontrollen. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.
Stammkapital:	EUR 25.000
Geschäftsführer:	Andreas Stangier, Nico Dorenkamp und Stefan Raster, alle geschäftssässig Romanstraße 35, 80639 München
Gesellschafter mit mind. 25%:	Wilder Kaiser GmbH Steuerberatungsgesellschaft (100%)
Gesamtbetrag der Vergütungen:	– laufende jährliche Vergütung zeitanteilig ab Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks für die Übernahme der Treuhandschaft i.H.v. USD 10.000, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer – einmalige Vergütung für Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleur von 0,04% des bei Platzierungsschluss eingeworbenen Beteiligungskapitals, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

### 4. Angaben über weitere wesentliche Vertragspartner

#### 4.1. Angaben zum Verkäufer Celestial Aviation Trading 100 Limited

Firma:	Celestial Aviation Trading 100 Limited
Sitz und Anschrift:	Aviation House, Shannon, County Clare, Ireland
Rechtsform:	Limited Company
Handelsregister:	457682
Handelsregistereintragung:	21.05.2008
Geschäftsführer:	Diarmuid Hyde, Declan Hartnett, Seamus Fitzgerald
Gesellschafter mit mind. 25%:	GE Capital Aviation Services Limited

#### 4.2 Angaben zum Lease Manager und Remarketing Agent GE Capital Aviation Services Limited

Firma:	GE Capital Aviation Services Limited
Sitz und Anschrift:	Aviation House, Shannon, County Clare, Ireland
Rechtsform:	Limited Company
Handelsregisternummer:	205625
Handelsregistereintragung:	15.09.1993
Geschäftsführer:	Diarmuid Hyde, Declan Hartnett, Deirdre Norris
Gesellschafter mit mind. 25%:	GE Capital Aviation Funding

#### 4.3 Angaben zum Leasingnehmer Emirates

Firma:	Emirates
Sitz und Anschrift:	Emirates Group Headquarters, P.O. Box 686, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Handelsregisternummer:	Dekret Nr. 2 aus dem Jahr 1985
Geschäftsführer:	Sheikh Ahmed bin Saeed Al-Maktoum (Chairman/CEO), Maurice Flanagan (Executive Vice-Chairman Emirates Airline), Tim Clark (President Emirates Airline)
Gesellschafter mit mind. 25%:	Investment Corporation of Dubai

#### 4.4. Angaben zum Kaufvertragvermittler EastMerchant GmbH

Firma:	EastMerchant GmbH
Sitz und Anschrift:	Grafenberger Allee 277-287, 40237 Düsseldorf
Handelsregister:	HRB 37267, AG Düsseldorf
Handelsregistereintragung:	20.04.1999
Geschäftsführer:	Gert Jan Staal und Claus Dietrich Zanger

#### 4.5. Angaben zur fremdfinanzierenden Bank MUL Aviation Capital Limited

Firma:	MUL Aviation Capital Limited
Sitz und Anschrift:	IFSC, Dublin 1, Irland
Handelsregister:	461635
Handelsregistereintragung:	02.09.2008
Geschäftsführer:	Naoki Sato, Lisa O'Brien und Katsuhiko Inayoshi
Gesellschafter mit mind. 25%:	Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Limited (100%)

### 5. Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen, wirtschaftliche Interessen

Kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen dem Anbieter und/oder wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen sind anzugeben. Eine kapitalmäßige Verflechtung zwischen der Gesellschaft und Vertragspartnern liegt vor bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von Vertragspartnern mit mindestens 25%; die Beteiligungen von mehreren Vertragspartnern und von nahen Angehörigen sind zusammenzurechnen. Eine personelle Verflechtung liegt vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojekts durch dieselbe Person, Gesellschaft oder nahe Angehörige wahrgenommen werden. Kontrollfunktionen werden z.B. durch Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur, Aufsichtsorgane, Gutachter etc. ausgeübt.

Die DCM AG ist

- Prospektverantwortliche und Anbieter
- mehrfacher Vertragspartner der Fondsgesellschaft
- Alleingesellschafterin der DCM Aviation Management GmbH und
- Alleingesellschafterin der DCM Triebwerkfonds1 Verwaltungs GmbH

Darüber hinaus sind die DCM AG und die DCM Triebwerkfonds1 Verwaltungs GmbH auch personell miteinander verbunden.

Der Verkäufer Celestial Aviation Trading 100 Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Lease Managers und Remarketing Agents GE Capital Aviation Services Limited, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GE Capital Aviation Funding ist. Sämtliche Gesellschaften gehören zum GE-Konzern, dessen Sparte GE Aviation wiederum Hersteller der Turbinen dieses Fonds ist. Die Konzernmutter General Electric Company ist Vertragspartner der Fondsgesellschaft in der Herstellergewährleistungsvereinbarung.

Neben dem benannten Mittelverwendungskontrolleur wurde kein weiteres Kontrollorgan bestellt oder beauftragt.

#### **Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders/ Mittelverwendungskontrolleurs begründen können**

Die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft fungiert als Treuhänderin und Mittelverwendungskontrolleurin. Die mit der laufenden Steuerberatung beauftragte optegra:hhkl GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft gehören zur optegra-HHKL-Unternehmensgruppe und sind personell miteinander verbunden.

Darüber hinaus liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte des Treuhänders und Mittelverwendungskontrolleurs begründen können.

Weitere kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Fondsgesellschaft und ihren Vertragspartnern bzw. deren Gesellschaften bestehen nicht.





Nachfolgend werden die weiteren nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung erforderlichen Angaben aufgeführt (§§ ohne nähere Bezeichnung sind im Folgenden solche der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung):

**§ 2 Abs. 1 S. 5:** Der Verkaufsprospekt ist in deutscher Sprache und nicht, weder ganz noch zum Teil, in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst. Aus diesem Grund ist eine vorangestellte deutsche Zusammenfassung nicht erforderlich.

**§ 4 S. 1 Nr. 2:** Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

**§ 5 Nr. 3:** Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH enthält mit Ausnahme des Ausschlusses des Selbstkontrahierungsverbots keine weiteren von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen in Bezug auf die Komplementärin.

**§ 5 Nr. 6:** Bei Prospektaufstellung ist der Emittent ein Konzernunternehmen i.S.d. §§ 18 ff AktG i.V.m. § 290 HGB, wird jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert. Alleiniige Gesellschafter sind die DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH und die DCM Aviation Management GmbH, beides jeweilige 100%ige Tochtergesellschaften der Prospektverantwortlichen. Mit Beginn des öffentlichen Angebots und nach Beitritt der Treuhanderkommanditistin bzw. des ersten Anlegers ist der Emittent kein Konzernunternehmen i.S.d. §§ 18 ff AktG i.V.m. § 290 HGB mehr.

**§ 6 S. 1 Nr. 2:** Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes sind bisher nicht ausgegeben worden.

**§ 7 Abs. 2 Nr. 1:** Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

**§ 7 Abs. 2 Nr. 2:** Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

**§ 7 Abs. 2 Nr. 3:** Die Gründungsgesellschafter des Emittenten sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

**§ 8 Abs. 1 Nr. 2:** Der Emittent ist abhängig von (i) dem Kaufvertrag hinsichtlich des Erwerbs der Flugzeugtriebwerke, (ii) den Leasing(-Novations-)Verträgen hinsichtlich der Vermietung, Mietzahlung und Rückgabe der Flugzeugtriebwerke, (iii) dem Geschäftsbesorgungsvertrag hinsichtlich des Lease Managements und der Vermarktung der Flugzeugtriebwerke bei Leaseende und (iv) dem Darlehensvertrag der fremdfinanzierenden Bank hinsichtlich der Ausreichung der Fremdfinanzierungsmittel, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind (vgl. Seite 86ff.). Hinsichtlich der damit verbundenen Risiken wird auf das Kapitel C „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 19-29, verwiesen. Darüber hinaus ist der Emittent nicht von Patenten, Lizenzen, weiteren Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

**§ 8 Abs. 1 Nr. 3:** Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können, sind nicht anhängig.

**§ 8 Abs. 1 Nr. 4:** Es bestehen keine laufenden Investitionen der Fondsgesellschaft.

**§ 8 Abs. 2:** Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 2:** Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten, dem Treuhänder und dem Mittelverwendungskontrolleur stand oder

steht das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu und es steht diesen Personen auch aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt nicht zu.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 3:** Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte. Mit Erwerb des jeweiligen Flugzeugtriebwerks sollen die auf S. 87f. dargestellten Belastungen der Triebwerke (erstrangiges Pfandrecht nach dem Recht des Staates New York, „NewYork Law Mortgage“; als Darlehenssicherheit) bestellt werden.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 4:** Mit Ausnahme des Besitz- und Nutzungsrechts des Mieters (siehe S.91f.) bestehen weder rechtliche noch tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Mit Erwerb des jeweiligen Flugzeugtriebwerks sollen rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, durch die Rechte der finanzierenden Bank (Pfandrecht an den Triebwerken, branchenübliche Mitsprache- und Entscheidungsrechte, siehe S. 87f.) begründet werden.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 5:** Für die Erreichung des Anlageziels ist keine behördliche Genehmigung erforderlich.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 6:** Der Emittent hat am 25.04.2012 auf-schiebend bedingt einen Kaufvertrag über die Anschaffung der Anlageobjekte (Triebwerke) abgeschlossen (ausführliche Darstellung des Kaufvertrags auf S. 88ff.). Darüber hinaus wurden keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 8:** Von der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten, dem Treuhänder und dem Mittelverwendungskontrolleur werden keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht.

**§ 12 Abs. 1 Nr. 1:** Der Emittent hat im Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Vorstand, kein Aufsichts-

gremium und keinen Beirat. Eine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten besteht nicht.

**§ 12 Abs. 1 Nr. 2:** Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (2011) wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten keinerlei Gesamtbezüge gewährt.

**§ 12 Abs. 2 Nr. 1:** Herr Schmitzer und Frau Poszár sind als Angestellte bei der DCM AG tätig, die neben Dritten mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus sind sie als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

**§ 12 Abs. 2 Nr. 2:** Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

**§ 12 Abs. 2 Nr. 3:** Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte (Flugzeugtriebwerke) nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

**§ 12 Abs. 3 Nr. 5:** siehe S. 127f.

**§ 12 Abs. 4:** Es gibt keine solchen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.

**§ 14:** Keine juristische Person oder Gesellschaft hat für das Angebot der Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung die Gewährleistung übernommen.

<b>Abflugzuverlässigkeit</b>	Beschreibt die technische Verfügbarkeit eines Flugzeuges vor dem Start. Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein Flugzeug ohne Startabbruch oder größere Verzögerung starten kann.
<b>Abschreibung</b>	Nach handels- und/oder steuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Verteilung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zur periodengerechten Aufwandsverteilung (steuerlich auch: Absetzung für Abnutzung bzw. „AfA“).
<b>AED</b>	Dirham; Währung der Vereinigten Arabischen Emirate
<b>Agio</b>	Aufgeld des Zeichnungsbetrages (hier: 3%), das als Teil der Vertriebsvergütung an die vermittelnden Banken weitergeleitet wird.
<b>Anschaffungskosten</b>	Summe aller Aufwendungen für einen Objektkauf. Setzen sich u.a. aus dem Kaufpreis und den sonstigen übernommenen Leistungen wie Kosten der Vertragsvermittlung, des Vertragsabschlusses, der Besichtigung sowie Steuern, die mit der Anschaffung zusammenhängen, ferner sog. anschaffungsnahe Aufwendungen zusammen. Steuerlich absetzungsfähig in Form der Absetzung für Abnutzung (AfA), soweit auf absetzbare Wirtschaftsgüter entfallend.
<b>ASCEND</b>	ASCEND mit Sitz in London ist ein international renommierter Dienstleister und Berater im Luftverkehrsmarkt. Für den Fonds erstellte ASCEND Bewertungsgutachten und Prognosen zu den Triebwerken.
<b>Auszahlung</b>	Der Begriff wird in diesem Prospekt als Oberbegriff für Gewinnauszahlungen und Kapitalrückzahlungen verwendet. Bis zur Erzielung eines handelsrechtlich verteilungsfähigen Gewinns tätigt die Fondsgesellschaft Auszahlungen in Form von Rückzahlungen von Kapitaleinlagen.
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
<b>Beitrittserklärung</b>	Zeichnungsschein, der im Beteiligungsprospekt als Muster abgedruckt ist. Erst mittels der nicht zugangsbedürftigen Annahmeerklärung durch den Treuhänder wird die mittelbare Beteiligung des Anlegers an den Fondsgesellschaften wirksam.
<b>Beteiligungs- oder Fondsgesellschaft</b>	Gesellschaft, regelmäßig in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, an der sich Anleger als Kommanditisten oder als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligen können.
<b>Boeing 777</b>	Flugzeugfamilie des Widebody-Segments mit sechs Untermodellen (Passagiermodelle: 777-200, 777-200ER, 777-300, 777-300ER, 777-200LR; Frachtmodell: 777F)
<b>Bonität</b>	Kreditwürdigkeit einer natürlichen oder juristischen Person.
<b>Disagio</b>	Abschlag vom Nennwert, der in Prozent des Kreditbetrages angegeben wird.
<b>(Spare) Engine</b>	engl. für (Wechsel-) Triebwerk
<b>ESN</b>	Engine Serial Number; englisch für Seriennummer des Herstellers für ein Triebwerk
<b>Fan</b>	engl. für Schaufelrad; Bestandteil eines Triebwerks

<b>FAR (Federal Aviation Regulation)</b>	Die Federal Aviation Regulations (US-Bundesluftfahrtregelungen) sind von der Federal Aviation Administration (FAA/US-Bundesluftfahrtbehörde) festgesetzte Richtlinien, die alle Luftfahrttätigkeiten in den Vereinigten Staaten regeln.
<b>Frachtflugzeug, (großes)</b>	Boeing versteht darunter alle Flugzeuge, die mehr als 80 Tonnen Ladung aufnehmen können.
<b>FTK (freight tonne kilometer)</b>	Frachttonnenkilometer; Gewicht der Ladung in Tonnen, multipliziert mit der Anzahl geflogener Kilometer. Einheit in der beispielsweise das Luftverkehrsaufkommen im Luftfrachtverkehr angegeben wird.
<b>Fungibilität</b>	Rechtsbegriff für Austauschbarkeit bzw. Handelbarkeit. Bei Fondsgesellschaften ist die Möglichkeit für Veräußerung und Übertragung von Kommanditanteilen gemeint.
<b>Full-Life-Condition</b>	Bezeichnet grundsätzlich den Zustand des Triebwerks und seiner wesentlichen Bauteile, der einem Betriebsstundenzustand von null („zero hours“) entspricht. Ein Vertrag mit der Rückgabe in Full-Life-Condition sieht vor, dass in Fällen, in denen die abgenutzten Teile nicht ausgetauscht oder grundüberholt werden, grundsätzlich finanzielle Ausgleichszahlungen zu leisten sind.
<b>GE</b>	General Electric; ein in den USA beheimateter Mischkonzern ( <a href="http://www.ge.com">www.ge.com</a> )
<b>GE Aviation</b>	GE Aviation ist die Luftverkehrssparte von General Electric und auf Düsentriebwerke für den kommerziellen und militärischen Gebrauch spezialisiert. Darüber hinaus stellt das Unternehmen Bordelektronik sowie elektronische und mechanische Systeme für die Luftfahrt her.
<b>GECAS</b>	GECAS (GE Capital Aviation Services) bietet umfassende, individuell angepasste Leasing- und Finanzierungsprodukte für Kauf, Rückverpachtung, Miete und Finanzierungsleasing von Flugzeugen und Triebwerken.
<b>Gesellschafterversammlung</b>	Jährliche, regelmäßige (ordentliche) oder seltener unregelmäßige (außerordentliche) Versammlung der Fondsgesellschafter, wesentliches Forum der Anlegerbestimmung. Der Gesellschaftsvertrag regelt Form und Frist der Versammlung.
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist.
<b>Großstadt</b>	Großstädte sind nach einer Begriffsbestimmung der Internationalen Statistikkonferenz von 1887 alle Städte mit mindestens 100.000 Einwohnern.
<b>IATA</b>	International Air Transport Association; IATA ist ein internationaler Verband der Luftfahrtindustrie, der über 240 Fluggesellschaften mit über 84% des gesamten Luftfahrtaufkommens vertritt.
<b>IBA (International Bureau of Aviation)</b>	Das britische IBA ist ein international renommiertes Analysehaus und Beratungsunternehmen im Luftverkehrsmarkt. Für den Fonds erstellte IBA Bewertungsgutachten und Prognosen zu den Triebwerken.
<b>Inflation</b>	Deutliches Überwiegen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen über das zur gleichen Zeit vorhandene Angebot, in dessen Folge die Preise steigen bzw. eine Entwertung des Geldes (Kaufkraftverlust) stattfindet.

<b>Initiator</b>	Person oder Gesellschaft, die einen geschlossenen Fonds auflegt. Zu den Aufgaben zählen u.a.: Gründung der Fondsgesellschaft, Konzipierung des Fonds, Prospektaufstellung, Koordinierung von Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung etc.
<b>Initialphase</b>	Beschreibt den Zeitabschnitt zwischen der Gründung der Fondsgesellschaft und dem Beginn der Vermietungsphase, wobei letztere mit dem Eigentumserwerb der Triebwerke zusammenfällt.
<b>Investitionsvolumen</b>	Bezeichnet den Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen der Fondsgesellschaft, die für den Erwerb der Triebwerke und die Inanspruchnahme der Leistungen des Initiators und anderer Dienstleister in der Investitionsphase getätigt werden sowie einer anfänglichen Liquiditätsreserve.
<b>Kapitaleinlage/ Einlage</b>	Die Kapitaleinlage/Einlage ist jeweils der Betrag, mit dem sich der Anleger an dem Emittenten beteiligt.
<b>kN / Kilo Newton</b>	Ist eine Einheit, in welcher Kräfte gemessen werden.
<b>Kommanditgesellschaft</b>	Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).
<b>(Direkt-)Kommanditist</b>	Im Unterschied zum Komplementär ist die Haftung des Kommanditisten i.d.R. auf seine im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (Haftsumme) beschränkt. Ein (Direkt-)Kommanditist ist im Gegensatz zu einem Treugeber unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt und wird auch persönlich ins Handelsregister eingetragen.
<b>Komplementär</b>	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
<b>LLPs (Life Limited Parts)</b>	engl. für Verschleißteile
<b>Liquidität</b>	Bezeichnet frei verfügbares (ungebundenes) Kapital, das es einem Individuum, einem Unternehmen oder einer Volkswirtschaft ermöglicht, allen fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Eine zu hohe Liquidität kann die Rentabilität eines Unternehmens negativ beeinflussen, da liquide Mittel überwiegend unverzinslich sind oder nur gering verzinst werden.
<b>Liquiditätsreserve</b>	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel einer Unternehmung.
<b>Majorisierung</b>	Vereinigung von vielen Stimm- und Kontrollrechten mit der Folge der Dominanz in Abstimmung von Gesellschafterversammlungen.
<b>Metropole</b>	Gemäß Definition liegt die Einwohnerzahl von Metropolen zwischen 1 und 10 Millionen.
<b>Mindestzeichnungssumme</b>	Die Mindestzeichnungssumme bezeichnet den Betrag, mit dem sich ein potentieller Anleger (mittelbar) an der Fondsgesellschaft mindestens beteiligen muss.
<b>Mittelverwendungskontrolleur</b>	Ein unabhängiger Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass das Kapital der Anleger entsprechend des Investitionsplans verwendet wird.
<b>Narrowbody/ Single Aisle</b>	Flugzeugruppform mit einer Gangreihe

<b>Nautische Meile</b>	Abkürzung „nm“; 1 nm = 1,852 km
<b>OECD</b>	engl. Organisation for Economic Co-operation and Development. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist eine Internationale Organisation mit 34 Mitgliedstaaten, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.
<b>Pfund/ Pounds/ lbs</b>	hier: Einheit, in welcher der Schub der Triebwerke angegeben wird.
<b>Platzierung</b>	Verkauf von Wertpapieren oder Fondsanteilen am Markt.
<b>Platzierungsgarantie</b>	Garantie gegenüber der Fondsgesellschaft, dass bei Platzierungsende das Fondskapital eines geschlossenen Fonds nach näherer Maßgabe des Garantievertrages vollständig gezeichnet ist oder in anderer Weise zur Verfügung steht.
<b>Propulsor</b>	engl. für den Triebwerkteil ohne Schaufelrad
<b>Rentabilität</b>	Kennzahl für den finanziellen Erfolg eines Unternehmens. Bemisst sich aus dem Verhältnis zwischen dem eingesetzten Kapital oder dem Umsatz zum erzielten Gewinn.
<b>Re-Seller/ Remarketing Agent</b>	hier: Ein Unternehmen das beauftragt wird, zum Ende der Leasingdauer der Triebwerke einen Käufer für die Triebwerke zu finden.
<b>RPK (Revenue Passenger Kilometers)</b>	Das Produkt aus der Anzahl der zahlenden Fluggäste und der Länge des Fluges in Kilometern. Nicht mitgezählt werden z.B. Airlinepersonal, das beruflich unterwegs ist oder Babies, für die keine Fluggebühren erhoben werden.
<b>RTK (Revenue Tonne Kilometers)</b>	Das Produkt aus dem Ladegewicht in Tonnen, für das bezahlt wird, multipliziert mit der Länge des Fluges in Kilometern.
<b>Shop Visit</b>	engl. für einen Wartungstermin eines Triebwerks beim Wartungsunternehmen.
<b>Treugeber</b>	Anleger, die sich nicht als Direktkommanditist sondern über einen Treuhänder durch Abschluss eines Treuhandvertrages an der Fondsgesellschaft beteiligen.
<b>Treuhandkommanditist</b>	Gesellschafter, der für die Treugeber deren wirtschaftliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet.
<b>Werbungskosten</b>	Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen und deshalb steuerlich geltend gemacht werden können.
<b>Widebody / Twin Aisle</b>	Flugzeugruppform mit mehr als einem Gang
<b>Zeichnungssumme</b>	Ist der Betrag, den ein Anleger (mittelbar oder unmittelbar) als Einlageleistung auf das zu erbringende Eigenkapital der Fondsgesellschaft zeichnet.

## Gesellschaftsvertrag der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG

zwischen

1. DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH, Tölzer Str. 16, 82031 Grünwald,
2. DCM Aviation Management GmbH, Hopfenstr. 6, 80335 München und
3. Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Romanstr. 35, 80639 München

### Definitionen

„**Anleger**“ bezeichnet natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die der Gesellschaft entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beitreten.

„**Altgesellschafter**“ bezeichnet die Komplementärin DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH und die Kommanditistin DCM Aviation Management GmbH.

„**Beteiligungskapital**“ im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist die Summe aller Pflichteinlagen von Treugebern und Direktkommanditisten.

Unter „**Direktkommanditisten**“ werden Anleger verstanden, die im Handelsregister als beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) der Gesellschaft eingetragen sind.

„**Eigenkapitaleinzahlungskonto**“ bezeichnet ein Bankkonto, das der Einzahlung der Pflichteinlagen nebst Agio dient.

„**GE-Wettbewerber**“ ist jedes Unternehmen, das entweder selbst oder über Konzerngesellschaften sich im Bereich der Herstellung von Flugzeugtriebwerken oder des Operate Leasing von Flugzeugtriebwerken als Leasinggeber geschäftlich betätigt und jährliche Umsatzerlöse von mehr als USD 75 Millionen erzielt. Darüber hinaus gelten als GE-Wettbewerber folgende Unternehmen: International Lease Finance Corporation; Aviation Capital Group (einschließl. Boullion Aviation Services); Pratt & Whitney, UT Capital; Rolls Royce; Aeroturbine; AerCap Holdings N.V. (einschließl. Aeroturbine); Sumitomo Mitsui Financial Group (einschließl. RBS Aviation Capital); Fortress Investments/Aircastle Advisors LLC; Cerberus Capital Management (einzubeziehen AerCap und Aeroturbine); Terra Firma Capital Partners (einschließl. Pegasus Aviation und AWAS); Willis Lease Finance Corporation; Engine Lease Finance Corporation; MacQuarie Aviation Capital; AAR Corp; GA Telesis Turbine Technologies; Volvo Aero Services; CIT Group Inc. und Air Lease Corporation.

Unter „**Haftsumme**“ wird der im Handelsregister einzutragende anteilige Betrag der Pflichteinlage verstanden, mit dem die Kommanditisten, einschließlich der Treuhandkommanditistin, im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft haften.

Unter „**Kommanditkapital**“ wird die Summe aller Pflichteinlagen der Treugeber und Kommanditisten verstanden.

Unter „**Platzierungsphase**“ wird der Zeitraum verstanden, in dem Anleger der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beitreten können.

Unter dem „**Servicing Agreement**“ wird GE Capital Aviation Services Ltd., Irland, mit der Erbringung von bestimmten Serviceleistungen bezüglich des Triebwerkportfolios durch die Gesellschaft beauftragt.

Unter „**Treugeber**“ werden Anleger verstanden, die der Gesellschaft mittelbar auf der Grundlage eines mit der Treuhandkommanditistin geschlossenen Treuhandvertrages beitreten.

Unter „**Treuhandkommanditistin**“ wird derjenige Gesellschafter verstanden, der im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung die Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft halten wird. Im vorliegenden Gesellschaftsvertrag sind die diesbezüglichen Regelungen bereits enthalten.

„**Treuhandvertrag**“ im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist der zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin abgeschlossene Treuhandvertrag.

„**Zeichnungssumme**“ bezeichnet den Beitrag, den ein Anleger in das Gesellschaftsvermögen zu leisten hat (= Pflicht- oder Kommanditeinlage). Die Fälligkeiten der Zeichnungssumme bestimmt sich nach der Beitrittserklärung und diesem Gesellschaftsvertrag, wobei letzterer vorgeht.

Angaben von Paragraphen (§§) in diesem Gesellschaftsvertrag, die keinen Zusatz enthalten, beziehen sich ausschließlich auf diesen Gesellschaftsvertrag.

### § 1 Firma/Sitz

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet: DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb von Flugzeugtriebwerken (nachstehend auch „Triebwerkportfolio“), die Vermietung und Verwertung des Triebwerkportfolios sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- 2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder Maßnahmen aller Art durchzuführen oder vornehmen zu lassen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann insbesondere auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.
- 2.3. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen.



**§ 3 Dauer/Geschäftsjahr**

- 3.1. Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit bis 30.06.2020 errichtet.
- 3.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Gesellschafter/Gesellschaftskapital/  
Gesellschafterregister**

- 4.1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH, Grünwald (nachstehend auch „Komplementärin“ genannt). Sie ist am Gesellschaftskapital mit einer Einlage von USD 500 beteiligt.

- 4.2. Kommanditistin ist bzw. werden:

- a. DCM Aviation Management GmbH, München  
– mit einer Kommanditeinlage von USD 500,- und einer Haftsumme von Euro (EUR) 500,- –
- b. Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, München (nachstehend auch „Treuhandkommanditistin“ genannt)

Die Treuhandkommanditistin tritt im Innenverhältnis mit der Aufnahme des ersten Treugebers mit der von diesem Treugeber gezeichneten Einlage ein, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung der Beteiligten bedarf, im Außenverhältnis mit Eintragung des Eintritts in das Handelsregister.

- 4.3. Die Gesellschafter beabsichtigen, bis zum Ende der Platzierungsphase Anleger (i) als Direktkommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen bzw. (ii) als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft dadurch zu beteiligen, dass letztere mit dem Treugeber einen Treuhandvertrag abschließt und dadurch zur Erhöhung ihrer Kommanditeinlage zugelassen wird; der Kapitalanteil erhöht sich automatisch um die in der betreffenden Beitrittserklärung ausgewiesene Zeichnungssumme.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt im Fall der Aufnahme von Direktkommanditisten auf Kosten der Gesellschaft; wird jedoch ein Anleger, der sich zunächst als Treugeber beteiligt, später Direktkommanditist, trägt er die Kosten der Handelsregistereintragung. Sämtliche Direktkommanditisten haben auf ihre Kosten der DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, berechtigt, zu erteilen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Rechtsnachfolger an einer Kommanditbeteiligung eines Direktkommanditisten.

Die Kosten für die erstmalige Eintragung von Kapitalerhöhungen der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister trägt die Gesellschaft. Gleiches gilt auch für Eintragungen bei Auflösung der Gesellschaft. Im Übrigen erfolgen Eintragungen im Handelsregister, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, auf Kosten derjenigen Gesellschafter/Treugeber, die den eintragungspflichtigen Sachverhalt verursacht haben; dies gilt insbesondere im Fall eines Gesellschafterwechsels oder eines Ausschlusses.

- 4.4. Die Kapitalanteile der Gesellschafter und Treugeber sind fest.
- 4.5. Alle Gesellschafter/Treugeber, mit Ausnahme der Altgesellschafter, haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie haf-

ten darüber hinaus nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Schadensersatzansprüche der Gesellschafter/Treugeber untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

Die Haftung der Treuhandkommanditistin gegenüber der Gesellschaft für die Einzahlung der Einlagen ist auf die tatsächlich von den Treugebern auf das Eigenkapitaleinzahlungskonto unwiderruflich geleisteten Zahlungen beschränkt.

- 4.6. Für alle Gesellschafter bzw. Treugeber bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des § 112 HGB.

Insbesondere ist die Komplementärin berechtigt, sonstige unternehmerische Tätigkeiten, auch wenn sie sich auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft erstrecken, auszuüben. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind dabei berechtigt, sich mittelbar oder unmittelbar an Gesellschaften oder Einzelunternehmen zu beteiligen und für solche konkurrierenden Unternehmen Organstellungen zu übernehmen oder in sonstiger Weise mit konkurrierenden Unternehmen zu kooperieren. Ihnen ist es auch gestattet, weitere Gesellschaften – gleich welcher Rechtsform – mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand wie dieser Gesellschaft zu gründen.

Die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und bestehender bzw. neu gegründeter Gesellschaften, in denen die Komplementärin Gesellschafter wird oder sich am wirtschaftlichen Ergebnis – gleich welcher Form – beteiligen wird, können zu Interessenüberschneidungen führen. Der Komplementärin ist gestattet, ihr bekannt werdende Investitionsobjekte nach ihrem freiem Ermessen der Gesellschaft oder sonstigen Dritten anzubieten.

- 4.7. Für alle Gesellschafter und Treugeber wird ein Gesellschafterregister geführt, in dem die Gesellschafter/Treugeber mit Namen und Vornamen bzw. Firma, Anschrift, übernommenem Kapitalanteil, Bankverbindung sowie Finanzamt und Steuernummer eingetragen werden. Der Gesellschafter/ Treugeber hat Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben; die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, ihr bekannt gegebene Änderungen dieser Angaben unverzüglich an die Gesellschaft weiterzugeben. Gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin gelten lediglich die im Gesellschafterregister eingetragenen Personen als aus dem von ihnen oder für sie gehaltenen Kommanditanteil allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall sind die Gesellschaft bzw. die Treuhandkommanditistin nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Gesellschaftsbeteiligung gesondert nachzuprüfen.

Eintragungen in das Gesellschafterregister werden jeweils nur mit Wirkung zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres vorgenommen. Ausgenommen sind der Ausschluss von Gesellschaftern/Treugebern, Kündigungen aus wichtigem Grund nach § 20 sowie Kapitalherabsetzungen nach § 7; in diesen Fällen erfolgt eine Eintra-

gung unverzüglich mit Wirkung auf den Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses.

Der Gesellschafter/Treugeber kann jederzeit bei der Gesellschaft das Gesellschafterregister bezüglich der Daten seiner Beteiligung bzw. seines Treuhandverhältnisses einsehen. Bezüglich der als Treugeber/Kommanditisten im Gesellschafterregister eingetragenen Anleger dürfen anderen Personen als der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der von der Gesellschaft mit der Fondsverwaltung beauftragten DCM Service GmbH und den von der Gesellschaft beauftragten steuerlichen Beratern und Jahresabschlussprüfern keine Auskünfte über die Beteiligung und die Eintragungen in das Gesellschafterregister erteilt werden, es sei denn, dass die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgt oder es eine rechtliche Pflicht hierzu gibt. Gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen gilt diese Einschränkung nicht, wenn diese als Berater der Gesellschaft tätig werden.

Der Gesellschafter/Treugeber hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die mitgeteilten bzw. mit der Beteiligung zusammenhängenden personenbezogenen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert und ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung durch die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin und ggf. im Rahmen der Fondsverwaltung durch beauftragte Dritte verwendet werden dürfen. Soweit der Gesellschafter/Treugeber dem nicht widerspricht, dürfen sowohl die vorgenannten Daten, als auch sonstiger Schriftwechsel und vorgesehene Anlegerinformationen zum Zwecke der Abstimmung/Betreuung durch die jeweilige Beteiligung vermittelnde Bank oder andere Stelle (Vermittler) an diese übermittelt werden.

## § 5 **Gesellschafterkonten/Kapitalkonten/Ausschluss der Nachschusspflicht**

- 5.1. Für jeden Gesellschafter/Treugeber werden getrennte Konten wie folgt geführt:
  - a) Eingezahlte Pflichteinlage (Kapitalkonto I)
  - b) Auszahlungen (Kapitalkonto II)
  - c) Geschäftsergebnisse (Kapitalkonto III)
  - d) Sonstige Einzahlungen der Gesellschafter (Kapitalkonto IV)
- 5.2. Auf dem Kapitalkonto I wird die tatsächlich eingezahlte Pflichteinlage – ohne Agio – ausgewiesen. Es handelt sich bei diesem Konto um ein festes Kapitalkonto, so dass weder Auszahlungen noch Geschäftsergebnisse zu einer Erhöhung oder Reduzierung der eingezahlten Pflichteinlage führen dürfen. Verwirkte Vertragsstrafen, ein sonstiger der Gesellschaft entstandener Verzugschaden sowie insbesondere auch die Kosten einer Rücklastschrift werden dem Kapitalkonto I belastet. Die Kapitalkonten I sind Festkonten und werden unbeschadet der Verpflichtung, im Jahresabschluss der Gesellschaft eine Umrechnung in Euro vorzunehmen, in USD geführt.
- 5.3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Auszahlungen (Entnahmen) an die Gesellschafter/Treugeber verbucht.
- 5.4. Auf dem Kapitalkonto III werden Gewinngutschriften und Verlustlastschriften der Gesellschafter/Treugeber verbucht.
- 5.5. Auf dem Kapitalkonto IV werden sonstige Einzahlungen der Gesellschafter, insbesondere das Agio, erfasst. Diese sonsti-

gen Einzahlungen werden zunächst in eine Kapitalrücklage eingestellt und zum Ausgleich von Verlusten verwendet.

- 5.6. Die Salden auf allen vorgenannten Konten werden nicht verzinst.
- 5.7. Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge), Schäden und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters/Treugebers beruhen oder ihren Grund in der Person oder Rechtspersönlichkeit/Rechtsform eines Gesellschafters/Treugebers haben, sind von den jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschaftern/Treugebern und einem etwaigen Rechtsnachfolger (hinsichtlich des betroffenen Gesellschaftsanteils) als Gesamtschuldner zu tragen. Dieser hat auf Anforderung der Komplementärin und nach deren Wahl entweder (i) die Geldmittel zu leisten, die zum Ausgleich der entstandenen Belastungen aus Abgaben, Schäden oder anderen Kosten erforderlich sind oder (ii) die Gesellschaft von den entstandenen Belastungen freizustellen.

Ausgenommen von dem Anwendungsbereich des Satzes 1 sind solche Belastungen, die der Gesellschaft infolge von etwaigen Sonderbetriebseinnahmen durch Gesellschafter/Treugeber erwachsen, die auf diesem Gesellschaftsvertrag beruhen.

Die Erstattungs- bzw. Freistellungspflicht gilt insbesondere auch insoweit, als bei der Gesellschaft eine Gewerbesteuerbelastung dadurch entstehen kann,

- a) dass der von einem Gesellschafter/Treugeber aufgrund der Veräußerung oder sonstigen Übertragung seines Gesellschaftsanteils erzielte Gewinn bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Gesellschaft zu berücksichtigen ist oder ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag der Gesellschaft nicht mehr ausgenutzt werden kann;
- b) dass im Zuge der Liquidation der Gesellschaft oder des Ausschlusses oder Ausscheidens eines Gesellschafters/Treugebers sich bei der Gesellschaft der Gewerbeertrag aus Gründen erhöht, die in der Person oder der Rechtsform eines oder mehrerer Gesellschafter/Treugeber liegen, oder ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag der Gesellschaft nicht mehr ausgenutzt werden kann;
- c) dass bei der Gesellschaft im Zuge der Abwicklung ein Aufgabegewinn entsteht, der den Gewerbeertrag der Gesellschaft erhöht, weil alle oder einzelne Gesellschafter/Treugeber nicht unmittelbar beteiligte natürliche Personen sind oder der Aufgabegewinn schon als solcher der Gewerbesteuer unterliegt;
- d) dass sich bei der Gesellschaft der Gewerbeertrag dadurch erhöht, dass das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters/Treugebers bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Gesellschaft zu berücksichtigen ist.

Die Gesellschaft hat dem kostentragungspflichtigen Gesellschafter/Treugeber einen geeigneten Nachweis zur Begründung ihrer Erstattungs- bzw. Freistellungsforderung vorzulegen. Soweit und solange die Erstattungs-/Freistellungsforderung nicht beziffert werden kann, ist die Gesellschaft im Fall der Abwicklung der Gesellschaft bzw. des Ausscheidens eines Gesellschafters/Treugebers berechtigt, als Sicherheit für ihre Erstattungs-/Freistellungsforderung ein

Zurückbehaltungsrecht in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages auf den Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens geltend zu machen. Im Fall der Übertragung oder sonstigen Veräußerung eines Gesellschaftsanteiles kann die Komplementärin ihre gemäß § 19.2 erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Sicherheitsleistung für diese Erstattungs-/Freistellungsforderung der Gesellschaft abhängig machen. Sobald der Gesellschaft insbesondere nach Zugang entsprechender Abgabenbescheide die Bezifferung ihrer Erstattungs-/Freistellungsforderung möglich ist, hat sie unverzüglich die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

- 5.8. Im Übrigen besteht eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter/Treugeber nicht, so dass diese zum Ausgleich etwaiger Verluste der Gesellschaft über die geleistete Pflichteinlage hinaus keine weiteren Leistungen an die Gesellschaft zu erbringen haben. Eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfte der Zustimmung aller Gesellschafter/Treugeber; ein Gesellschafter/Treugeber ist ferner ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen. Die gesetzliche Regelung über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach den §§ 171 ff. HGB bleibt unberührt.

## § 6 Beitritt/Kapitalerhöhung/Haftsumme/Mindestbeteiligung

- 6.1. Es ist beabsichtigt ein Beteiligungskapital von bis zu USD 41.300.000 zuzüglich 3% Agio einzuwerben.

Die Treuhandkommanditistin ist von den Altgesellschaftern und jedem neu hinzutretenden Gesellschafter/Treugeber unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, Angebote auf Beitritt zur Gesellschaft (Beteiligungsangebote) als Direktkommanditist, die nach Maßgabe der Beitrittserklärung und auf Grundlage des Verkaufsprospektes und dieses Gesellschaftsvertrages schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin abgegeben werden, anzunehmen. Eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es für deren Wirksamwerden nicht; der jeweilige Direktkommanditist erhält jedoch davon eine unterrichtende Mitteilung.

An das Angebot auf Beitritt zur Gesellschaft ist der jeweilige Anleger für die Dauer von drei Wochen, gerechnet von der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, gebunden. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Auch nach Ablauf der dreiwöchigen Frist gilt das Beteiligungsangebot weiter, kann jedoch bis zu seiner Annahme jederzeit schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin widerrufen werden, wobei der Widerruf mit Zugang bei der Treuhandkommanditistin wirksam wird. Ein neben diesem vertraglichen Widerrufsrecht bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht wird hiervon in keiner Weise berührt.

Mit Annahme des Beitrittsangebots durch die Treuhandkommanditistin ist zunächst ein mittelbarer Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber über den damit abgeschlossenen Treuhandvertrag bewirkt. Mit Eintragung des zunächst als Treugeber beigetretenen Direktkommanditisten in das Handelsregister überträgt die Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin unverzüglich und mit Wirkung auf das Eintragsdatum die Beteiligung auf den Direktkommanditisten, der damit dann unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist.

Mit Annahme des Angebots eines Treugebers auf Abschluss eines Treuhandvertrages (Treuhandangebot) wird die Treuhandkommanditistin zur Erhöhung ihres Kommanditanteils zugelassen. In diesem Fall erhöht sich der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin automatisch, also ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, um die in der betreffenden Beitrittserklärung ausgewiesene Zeichnungssumme.

Der Auftrag und die Vollmacht, Angebote auf Beitritt als Direktkommanditisten namens der Gesellschafter anzunehmen, und die Zulassung zur Erhöhung der eigenen Kommanditeinlage gemäß dem Umfang der geschlossenen Treuhandverträge gelten bis zum Ende der Platzierungsphase; sie gelten jedoch auch darüber hinaus (i) bei Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie für noch nicht vermitteltes Beteiligungskapital bis zu dessen Höchstbetrag gemäß § 6.2 und (ii) im übrigen, sofern die Treuhandkommanditistin von den Vollmachten nur im Einvernehmen mit der Komplementärin Gebrauch machen wird.

- 6.2. Die Platzierungsphase endet mit der vollständigen Einwerbung eines Beteiligungskapitals von USD 41.300.000, spätestens jedoch am 31.12.2012. Die Komplementärin kann die Platzierungsphase um ein Jahr durch eine bis zum 15.12.2012 gegenüber der Treuhandkommanditistin abzugebende schriftliche Erklärung einmalig verlängern, längstens somit bis zum 31.12.2013.

Die Komplementärin ist berechtigt, die Platzierungsphase frühestens zu beenden, wenn entweder ein Beteiligungskapital von USD 15.250.000 oder, nach Erreichen dieses Betrages, ein Beteiligungskapital von USD 29.550.000 erreicht ist. Insofern ist die Komplementärin ohne Beteiligung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung ermächtigt, das angestrebte Gesellschaftskapital von USD 41.301.000 auf den Betrag von USD 15.251.000 oder, nach Erreichen dieses Betrages, auf den Betrag von USD 29.551.000 festzusetzen. Das Ende der Platzierungsphase und die Festsetzung des Gesellschaftskapitals sind durch schriftliche Erklärung der Komplementärin gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erklären.

Die Komplementärin ist ferner ohne Beteiligung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung ermächtigt, das in vorstehendem Satz 3 und Satz 4 genannte Beteiligungskapital, jederzeit, auch mehrfach, bis zum Ende der Platzierungsphase durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin um insgesamt bis zu maximal 5% zu erhöhen und/oder herabzusetzen.

Der vorgenannte Höchstbetrag des einzuwerbenden Beteiligungskapitals kann bis zum Ende der Platzierungsphase gezeichnet werden. Über das Ende der Platzierungsphase hinaus kann nur gezeichnet werden, wenn der Höchstbetrag des Beteiligungskapitals nicht vollständig vermittelt wurde und die Platzierungsgarantie in Anspruch genommen wird. In diesem Fall kann der genannte Höchstbetrag des Beteiligungskapitals während der Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie weiter gezeichnet werden.

- 6.3. Haben mehrere Personen für eine Gesellschaftsbeteiligung gezeichnet, sind diese für die Rechte und Pflichten aus dieser Beteiligung als Gesamtgläubiger bzw. als Gesamtschuldner anzusehen. Im Fall der Eintragung als Direktkommanditist wird die Gesellschaftsbeteiligung zuvor in gleich hohe neue

Beteiligungen aufgeteilt, soweit die Berechtigten aus der Beteiligung kein davon abweichendes Beteiligungsverhältnis übereinstimmend benannt haben. Unberührt von dieser Aufteilung haften die Berechtigten aus der Beteiligung in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage als Gesamtschuldner fort.

- 6.4. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten beträgt EUR 1,- je volle USD 100,- der jeweils gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio); unberührt bleibt hiervon § 4.2. Die sich aufgrund des sukzessiven Abschlusses von Treuhandverträgen ergebende Erhöhung der Kommanditeinlage – im Sinne der Pflichteinlage – der Treuhandkommanditistin führt erst mit der Eintragung der – unter Berücksichtigung des vorstehenden Satzes – erfolgten Erhöhung der Haftsumme im Handelsregister zu einer entsprechenden Heraufsetzung der Haftsumme. Diese Erhöhung der Haftsumme ist nach Abschluss der Platzierungsphase (in einem Betrag) zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Die Herabsetzung der Pflichteinlage eines Gesellschafters – mit Ausnahme einer Herabsetzung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin – führt nicht zu einer Veränderung der zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Im Fall der Herabsetzung kann damit die herabgesetzte Pflichteinlage mit der Haftsumme übereinstimmen oder diese unterschreiten.

Das Kommanditkapital kann durch Verluste und Auszahlungen auch unter den Betrag der Summe der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen („Gesamthaftsumme“) vermindert werden. Sollte der Betrag der Gesamthaftsumme erreicht oder unterschritten werden, so ist die Komplementärin vor Durchführung von (weiteren) Auszahlungen verpflichtet, die Kommanditisten und Treugeber auf die Vorschrift des § 172 Absatz 4 HGB hinzuweisen. Auszahlungen, die über entnahmefähige Gewinne hinausgehen, erfolgen zunächst aus dem die Haftsumme übersteigenden Teil der Pflichteinlage, danach aus der Haftsumme.

- 6.5. Die Zeichnungssumme eines Kommanditisten/Treugebers soll mindestens USD 10.000,- betragen (Mindestzeichnungssumme) und muss ganzzahlig durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- 6.6. Sämtliche künftigen Kommanditisten sowie alle von der Treugeber in die Kommanditistenstellung wechselnden Treugeber sind verpflichtet, die Komplementärin unverzüglich zu bevollmächtigen, in ihrem Namen sämtliche erforderlichen Anmeldungen der Gesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Die Komplementärin stellt den Kommanditisten sowie allen in die Kommanditistenstellung wechselnden Treugeber hierzu ein Muster einer Handelsregistervollmacht zur Verfügung. Die entsprechende Vollmacht ist der Komplementärin auf Kosten des jeweiligen künftigen Kommanditisten in notariell beglaubigter Form auf Aufforderung unverzüglich zu übergeben. Diese Vollmacht muss unwiderruflich sein, über den Tod hinaus lauten und die Bevollmächtigte insbesondere zu folgenden Erklärungen für den Vollmachtgeber gegenüber dem Handelsregister berechtigen:
- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers,
  - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,

- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft oder von Kommanditisten,
- Änderungen von Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft und
- allen sonst erforderlichen Anmeldungen der Gesellschaft zum Handelsregister.

- 6.7. Anteile an der Gesellschaft dürfen weder direkt noch indirekt
- a. Staatsangehörigen der USA, Inhabern einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA (“Green Card“), Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, eingehen wollen, noch innerhalb des Territoriums der USA, angeboten werden oder von diesen Personen erworben oder gehalten werden, oder
  - b. GE-Wettbewerbern angeboten oder von diesen erworben oder gehalten werden, wenn die Anteile zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals („Beteiligungsschwelle“) ausmachen.
- Beitrittserklärungen von Personen nach lit. a und, ab Erreichen der Beteiligungsschwelle im Sinne von lit. b., von Personen nach lit. b. können nicht angenommen werden.

## § 7 Zahlungspflicht/Folgen bei Zahlungsrückstand/ Aufrechnungsbeschränkungen

- 7.1. Jeder Treugeber/Direktkommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin, seine Zeichnungssumme nebst Agio in Höhe von 3% der Zeichnungssumme als Barleistung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Eigenkapitaleinzahlungskonto innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung zu zahlen.
- Zahlungen der Treugeber/Direktkommanditisten erfolgen zunächst auf das Agio, im Übrigen auf die Haftsumme und dann auf den geschuldeten Restbetrag der Pflichteinlage entsprechend der Beitrittserklärung.
- 7.2. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, Zahlungsrückstände der Treugeber aus eigenen Mitteln abzudecken. Unberührt davon bleibt die Haftung der Treuhandkommanditistin in der jeweiligen Höhe der Haftsumme gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, von der die Treugeber die Treuhandkommanditistin im Innenverhältnis freistellen.
- Die Komplementärin hat die auf dem Eigenkapitaleinzahlungskonto eingehenden Zahlungen der Treugeber/Direktkommanditisten den entsprechenden Kapitalkonten I zuzuordnen und die rückständigen Kapitaleinzahlungen der Treugeber/Direktkommanditisten anzumahnen. Die Treuhandkommanditistin ist im Rahmen des Treuhandvertrages nicht verpflichtet, bei Zahlungsrückständen eines Treugebers diesen zu mahnen.
- 7.3. Leistet ein Treugeber/Direktkommanditisten seine Einzahlung nicht bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1% (des ausstehenden Betrages) pro Monat in Rechnung zu stellen und deren Zahlung auf das Eigenkapitaleinzahlungskonto zu verlangen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.4. Erbringt ein Treugeber die Zeichnungssumme zuzüglich Agio nicht oder nicht in voller Höhe fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin im Rahmen des Treuhandvertrages berechtigt, vom Treuhandvertrag zurückzutreten und ihren Kapitalanteil an der Gesellschaft entsprechend herabzusetzen. Die Komplementärin

mentärin kann bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen von der Treuhandkommanditistin verlangen, dass diese ihre entsprechenden Rechte nach dem Treuhandvertrag ausübt.

Erbringt ein Direktkommanditist die Zeichnungssumme zuzüglich Agio nicht oder nicht in voller Höhe fristgerecht, ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen.

- 7.5. Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Treugebers/Direktkommanditisten gemäß vorstehender Ziffer 7.4. der Gesellschaft entstandenen Kosten, insbesondere für Verwaltungsaufwand, erneuten Vertrieb und Veräußerung, hat der Treugeber/Direktkommanditist zu tragen und der Gesellschaft nach Anforderung zu erstatten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für die vorstehenden Kosten eine Schadenspauschale in Höhe von 10% der Zeichnungssumme nebst vollem Agio gegenüber dem Treugeber/Direktkommanditisten geltend zu machen, soweit nicht der Treugeber/Direktkommanditist einen geringeren Schaden nachweist. Die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin sind insoweit zur Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des Treugebers/Direktkommanditisten berechtigt. Auch bei der Geltendmachung der Schadenspauschale ist die Gesellschaft und/oder die Treuhandkommanditistin berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Unberührt davon steht dem Treugeber/Direktkommanditisten im Fall des Ausschlusses ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben (§ 23) zu.

- 7.6. Anstelle eines Ausschlusses aus der Gesellschaft ist die Gesellschaft bzw. die Treuhandkommanditistin im Rahmen des Treuhandvertrages berechtigt, die Pflichteinlage des in Rückstand geratenen Treugebers/Direktkommanditisten auf den Betrag seiner bereits erbrachten Einlage herabzusetzen. In diesem Fall trägt der Treugeber eine anteilige Schadenspauschale von 10% aus der Differenz zwischen der ursprünglichen gezeichneten zu der herabgesetzten Pflichteinlage für die der Gesellschaft entstandenen Kosten, insbesondere für Verwaltungsaufwand, erneuten Vertrieb und Veräußerung, soweit nicht der Treugeber einen geringeren Schaden nachweist. Mit Herabsetzung ist die Schadenspauschale zur Zahlung fällig. Im Übrigen gilt Ziff. 7.5 entsprechend. Soweit der Treugeber/Direktkommanditist die Schadenspauschale trotz Anforderung nicht zahlt, kann die Schadenspauschale von künftigen Auszahlungen des Treugebers bzw. von dessen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft einbehalten werden.

Im Falle einer Herabsetzung der Pflichteinlagen oder eines Ausschlusses eines Gesellschafters/Treugebers ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe der ausstehenden Pflichteinlagen neue Gesellschafter/Treugeber aufzunehmen oder an einer entsprechenden Erhöhung von bestehenden Beteiligungen hierzu bereiter Anleger mitzuwirken und alle notwendigen Maßnahmen/Erklärungen in diesem Zusammenhang vorzunehmen/abzugeben.

- 7.7. Verzugschäden der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziff. 7.3 bis 7.6 sowie sonstige Verzugschäden sind von Treugebern gesondert zu den bestehenden Zahlungspflichten für die Pflichteinlage der Gesellschaft gegenüber zu erbringen. Eine Belastung des Kapitalkontos I lässt die vorbenannten Zahlungsverbindlichkeiten unberührt.

- 7.8. Kommanditisten/Treugeber können Aufrechnungen nur wirksam gegenüber der Gesellschaft erklären, wenn ihre Ansprüche gegenüber der Gesellschaft unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 8 Kontrollrechte der Gesellschafter/Rechtsstellung der Treugeber

- 8.1. Die Gesellschafter haben das gesetzliche Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 164 HGB sowie die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte nach § 166 HGB.

- 8.2. Die Gesellschafter behandeln im Innenverhältnis untereinander die Treugeber, deren Beteiligung von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehalten wird, wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten.

Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben, dem Liquidationserlös sowie bezüglich der Ausübung der Stimmrechte. Die Rechte nach § 164 HGB (Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie nach § 166 HGB (Kontrollrecht) stehen den Treugebern vollinhaltlich zu. Die Treugeber haben volles Stimmrecht in der Gesellschafter-/Treugeberversammlung. Treugeber sind berechtigt, in gleicher Weise wie Kommanditisten an den Gesellschafter-/Treugeberversammlungen persönlich teilzunehmen oder die Teilnahme einem bevollmächtigten Dritten zu übertragen.

Treugeber können somit das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Kontroll- und sonstigen Rechte unmittelbar selbst ausüben.

## § 9 Gesellschaftswährung/Umrechnungkurs/ Geschäftskonten

- 9.1. Die Gesellschaftswährung ist USD. Das Eigenkapitaleinzahlungskonto wird deshalb in USD geführt; auch erfolgen die Auszahlungen an die Gesellschafter/Treugeber in USD. Kosten, die dadurch entstehen, dass dem Gesellschafter/Treugeber auf seinen Wunsch hin Zahlungen in EUR geleistet werden, trägt der jeweilige Gesellschafter/Treugeber. Für die Umrechnung ist dabei der von der Gesellschaft im Rahmen des Währungstausches bei der Bank erzielte Umrechnungskurs maßgeblich.

- 9.2. Soweit irgend möglich, soll der Zahlungsverkehr der Gesellschaft ausschließlich über Bank- und Postgirokonto abgewickelt werden. Dies gilt auch für sämtliche Zahlungen an die Gesellschaft, auch von dritter Seite. Sollte ein sonstiger Zahlungsverkehr unumgänglich sein, sind diese Zahlungen unverzüglich einem Bank- oder Postgirokonto der Gesellschaft gutzuschreiben.

## § 10 Investitionsplan

- 10.1. Die Gesellschaft beabsichtigt, das einzuwerbende Gesellschaftskapital gemäß dem in der Anlage A zu diesem Gesellschaftsvertrag abgedruckten Investitionsplan zu verwenden. Etwaige Fortschreibungen des Investitionsplans im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften/Rechtshandlungen der Komplementärin, für die eine Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter-/Treugeberversammlung nicht besteht, so insbeson-

dere bei Rechtsgeschäften/Rechtshandlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, sind zulässig.

- 10.2. Sämtliche in der Übersicht der Mittelverwendung in der Anlage A aufgeführten Vergütungen bestimmen sich nach den zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen und -ausgenommen die Vergütungen nach Ziff. 7 – nach dem zum Abschluss der Platzierungsphase gezeichneten Kommanditkapital der Gesellschaft. Soweit nach Abschluss der Platzierungsphase gemäß § 6.2 Beteiligungskapital gezeichnet und eingezahlt wird, ist dieses ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Kosten der Investitionsphase werden in dem oben dargestellten Investitionsplan, untergliedert nach Mittelverwendung und Mittelherkunft, beschrieben. Die in dem Investitionsplan bezifferten Beträge bzw. Prozentsätze berücksichtigen den geplanten Investitionsverlauf bis zum Ende der Platzierungsphase. Die oben genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Sollten einzelne Beträge zu erhöhen sein, belastet diese Erhöhung die Liquiditätsreserve.

Änderungen der Höhe des Kommanditkapitals nach Abschluss der Platzierungsphase, beispielsweise durch Ausscheiden von Gesellschaftern/Treugebern, bleiben, abgesehen von dem vorstehenden Satz 2, unbeachtet. Die vereinbarten Vergütungen entstehen auch für den Fall, dass die Gesellschaft in einzelnen Jahren Verluste erwirtschaftet. Die abzuschließenden bzw. bereits abgeschlossenen Verträge sind in ihrem rechtlichen Bestand voneinander unabhängig und bilden weder eine rechtliche noch eine wirtschaftliche Einheit.

Obleich die Empfänger der im Investitionsplan angegebenen Vergütungen zum Teil mit Gesellschaftern kapitalmäßig und personell verflochten sind, ist die Erfüllung der vorgesehenen Leistungsverpflichtungen nicht Gegenstand gesellschaftsvertraglich bestehender Verpflichtungen. Leistungen der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin werden nicht als unentgeltliche Verpflichtungen der Gesellschafter an die Gesellschaft behandelt.

### **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung/Vergütungen der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin**

- 11.1. Die Komplementärin ist berechtigt, die Gesellschaft nach außen gemäß den §§ 161 Abs. 1, 125 Abs. 1 HGB zu vertreten (Vertretungsbefugnis). Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Dritten Untervollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen. Auch Unterbevollmächtigte können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- 11.2. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Hierzu gehört insbesondere auch die Vornahme aller notwendigen und/oder zweckmäßigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen,
- zur Durchführung des Investitionsplanes (§ 10) und mit diesem im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
  - zur Durchführung des „Servicing Agreement“; und
  - die im Falle von unzureichendem Eigenkapital bei Kaufpreiszahlung/Platzierungsende und unter Berücksichtigung von etwaigen vertraglichen Mitwirkungspflichten

und Ansprüchen der Gesellschaft zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes (§ 2.1) notwendig und/oder zweckmäßig sind, so u.a. der Abschluss von Darlehensverträgen einschließlich der Gewährung/Bestellung von Sicherheiten im üblichen Umfang zur Zwischenfinanzierung der Investitions- und sonstigen Kosten der Gesellschaft.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, ist die Geschäftsführung befugt, soweit ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter/Treugeberversammlung vorliegt, insbesondere

- der Abschluss von Darlehensverträgen für die Zeit nach Auslaufen der bestehenden Finanzierungen einschließlich des Abschlusses sämtlicher Verträge (insbesondere der Gewährung/Bestellung von Sicherheiten im üblichen Umfang) sowie der Abgabe aller notwendigen und/oder zweckmäßigen Erklärungen und die Vornahme aller erforderlichen und/oder zweckmäßigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang (vgl. § 13.8);
- der Abschluss aller notwendigen und/oder zweckmäßigen Verträge sowie Abgabe aller erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen und Vornahme aller notwendigen und/oder zweckmäßigen Maßnahmen zur Umsetzung des entsprechenden Beschlusses zur Vermietung des Triebwerkportfolios für die Zeit nach Beendigung der bereits bestehenden Mietverträge bzw. zu seiner Veräußerung (vgl. § 13.6 bzw. § 13.7).

Soweit eine Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter/Treugeberversammlung nach § 13 dieses Vertrages besteht, ist die Komplementärin nur handlungsberechtigt, wenn ein entsprechender Beschluss vorliegt oder Gefahr im Verzuge ist und die Treuhandkommanditistin vorab über die beabsichtigte Handlung in Kenntnis gesetzt worden ist.

Zum Zwecke der Veräußerung des Triebwerkportfolios im Jahre 2020 ist die Komplementärin verpflichtet, Kaufangebote einzuholen und der Gesellschafter/Treugeberversammlung spätestens 31.01.2020 vorzulegen.

- 11.3. Der Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie ist berechtigt, mit Dritten Vertragsverhältnisse zu begründen, in denen nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten ist. Sie ist berechtigt, dritten Personen oder Gesellschaften teilweise Aufgaben der Geschäftsführung zu übertragen. Jedoch werden hierdurch keine weitergehenden Vergütungsansprüche begründet.

Die Komplementärin ist ferner berechtigt, Dritten Einzelvollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft im Umfang der diesen jeweils vertraglich übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu erteilen. Hierbei darf sie auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Diese Vollmacht umfasst auch die Berechtigung, Untervollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Gesellschaft zu erteilen. Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte der Gesellschafter/Treugeberversammlung sind zu beachten.

- 11.6. Die Komplementärin stellt Kommanditisten/Treugeber von solchen Haftungsansprüchen frei, die Gesellschaftsgläubiger aus den §§ 173, 176 Abs. 2 HGB geltend machen gegenüber diesen Kommanditisten bzw. gegenüber dem Treuhänder und

die der Treuhänder seinerseits zum Gegenstand eines Freistellungsverlangens gegenüber den Treugebern macht. Der Freistellungsanspruch verjährt nicht vor Verjährung des gegen den Kommanditisten/Treugeber gerichteten Anspruchs.

- 11.7. Für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und des unbeschränkten Haftungsrisikos in der Platzierungsphase erhält die Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von USD 5.000, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die einmalige Vergütung ist am Ende der Platzierungsphase, spätestens jedoch am 31.12.2012 bzw. – bei Verlängerung der Platzierungsphase – am 31.12.2013 zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen auf die Vergütungen sind je nach Liquiditätslage der Gesellschaft auch vor Fälligkeit bis zur vollen Höhe möglich.

Die Komplementärin erhält zeitanteilig ab Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks durch die Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und des Risikos der unbeschränkten Haftung eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von USD 50.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die laufende Vergütung wird anteilig nachschüssig zum 30.06. und 31.12. eines Jahres für das jeweils laufende Kalenderhalbjahr zur Zahlung fällig.

Die einmaligen und laufenden Vergütungen entstehen auch in Verlustjahren der Gesellschaft; die Geschäftsführungvergütung wird als Aufwand behandelt.

Neben der laufenden jährlichen Vergütung hat die Komplementärin bis zu einem Betrag von USD 5.000 p.a. gegen Nachweis einen Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit entstehenden Auslagen: Der Anspruch auf Auslagenerstattung ist mit schriftlicher Rechnungsstellung fällig.

- 11.8. Die Treuhandkommanditistin erhält zeitanteilig ab Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerks durch die Gesellschaft für die Übernahme der Treuhandenschaft und die damit verbundenen Tätigkeiten, einschließlich Tätigkeiten aufgrund etwaiger ausdrücklicher Weisungen oder Aufträge von Treugebern zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft, eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von USD 10.000,- zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die laufende Vergütung wird anteilig nachschüssig zum 30.06. und 31.12. eines Jahres für jeweils das laufende Kalenderhalbjahr zur Zahlung fällig. Die Vergütung entsteht auch in Verlustjahren der Gesellschaft.

## § 12 Gesellschafter-/Treugeberversammlung

- 12.1. Eine ordentliche Gesellschafter-/Treugeberversammlung findet jedes Jahr in München spätestens zum 01.11. – erstmals im Jahr 2013 – statt.
- 12.2. Außerordentliche Gesellschafter-/Treugeberversammlungen finden auf Antrag der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, von Gesellschaftern oder von Treugebern, die mindestens 5% des Kommanditkapitals vertreten, statt. Bei einem derartigen Antrag muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag muss die Tagesordnung mit Tagungsort und Tagungszeit enthalten; anderenfalls kann die Durchführung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung abgelehnt werden.
- 12.3. Eine Gesellschafter-/Treugeberversammlung ist schriftlich durch die Komplementärin unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei

Wochen, gerechnet von der Absendung der Einladung an, einzuberufen. Zu laden sind alle Gesellschafter und Treugeber.

- 12.4. Der Komplementärin leitet die Gesellschafter-/Treugeberversammlung. Sie kann sich hierzu eines Vertreters bedienen. Die Komplementärin ist berechtigt, die Teilnahme von gesellschaftsfremden Dritten an der Gesellschafter-/Treugeberversammlung zuzulassen bzw. gesellschaftsfremde Dritte einzuladen, wenn deren Anwesenheit von ihr als erforderlich oder zweckmäßig angesehen wird. Eine Verpflichtung zur Zulassung unbeteiligter Dritter besteht nicht und obliegt dem freien Ermessen der Komplementärin.
- 12.5. In der Gesellschafter-/Treugeberversammlung kann sich jeder Gesellschafter/Treugeber durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen.
- 12.6. Einberufungen/Ladungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn diese den Gesellschaftern und Treugebern rechtzeitig an ihre zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse abgesandt wurden. Die Kenntnis der Treuhandkommanditistin hat sich die Gesellschaft als eigene Kenntnis zurechnen zu lassen.
- 12.7. Die Vorbereitung der Gesellschafter-/Treugeberversammlung und ihre Durchführung obliegen der Komplementärin. Die Kosten der Gesellschafter-/Treugeberversammlung mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Gesellschafter/Treugeber trägt die Gesellschaft.

## § 13 Gegenstand der Beschlussfassung der Gesellschafter/Treugeber

Die Gesellschafter-/Treugeberversammlung beschließt in Gesellschafter-/Treugeberversammlungen (Präsenzveranstaltung) oder im Wege der schriftlichen Abstimmung und ist insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

- 13.1. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- 13.2. Entscheidung über die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen auf Vorschlag der Komplementärin;
- 13.3. Entscheidung über die Durchführung einer Abschlussprüfung und ggf. Wahl eines Abschlussprüfers;
- 13.4. Entlastung der Komplementärin;
- 13.5. Abberufung der Treuhandkommanditistin und Wahl eines neuen Treuhandkommanditisten;
- 13.6. Entscheidung über die Vermietung des Triebwerkportfolios für die Zeit nach Beendigung der bereits bestehenden Mietverträge;
- 13.7. Entscheidung über die Veräußerung des Triebwerkportfolios;
- 13.8. Entscheidung über den Abschluss von Darlehensverträgen für die Zeit nach Auslaufen der bestehenden Finanzierungen;
- 13.9. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- 13.10. Auflösung der Gesellschaft (außer bei Erreichen der in § 3.1 genannten Zeit oder bei Zweckwegfall gemäß § 24.1);
- 13.11. Fortsetzung der Gesellschaft;
- 13.12. Entscheidung über die Durchführung von Rechtsgeschäften und die Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
- 13.13. Alle anderen Angelegenheiten, die die Komplementärin den Gesellschaftern/Treugebern zur Entscheidung vorlegt.

**§ 14 Beschlussfassung**

- 14.1. Die Gesellschafter und Treugeber beschließen in den in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fällen. Beschlüsse können in der Gesellschafter/Treugeberversammlung oder außerhalb im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.
- 14.2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Treugeber ordnungsgemäß geladen und die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind. Jeder Gesellschafter/Treugeber kann an der Gesellschafter/Treugeberversammlung stimmberechtigt teilnehmen bzw. sich von einem Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 14.3. Alle Beschlüsse der Gesellschafter/Treugeberversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.4. Das Stimmrecht der Gesellschafter und Treugeber bemisst sich nach den tatsächlich von diesen der Gesellschaft bereits zur Verfügung gestellten Teilen der insgesamt geschuldeten Pflichteinlage. Die tatsächliche Stimmenzahl ergibt sich aus einer Stimme je vollem USD 1 der eingezahlten Pflichteinlage, die sich aus dem Kapitalkonto I der Gesellschafter bzw. dem Unterkonto der Treugeber zu Kapitalkonto I der Treuhandkommanditistin ergeben. Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist jeweils der Stand der vorbenannten Kapitalkonten I mit Stichtag der Absendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung bzw. der Absendung der schriftlichen Aufforderungen zur Abstimmung entscheidend.
- 14.5. Sowohl ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter/Treugeber vertritt, als auch die Treuhandkommanditistin können bei der Beschlussfassung entsprechend unterschiedlich erteilter Weisungen voneinander abweichende Stimmabgaben vornehmen. Im Übrigen kann ein Gesellschafter/Treugeber für seine Beteiligung das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- 14.6. Beschlüsse nach §§ 13.5, 13.7, 13.9 bis 13.11 bedürfen einer Mehrheit von jeweils 75% der abgegebenen Stimmen („qualifizierte Mehrheit“). Soweit Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit bedürfen und sich 75% der Gesellschaftsanteile auf fünf oder weniger Gesellschafter/Treugeber – mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin – vereinigen, tritt an die Stelle des Mehrheitserfordernisses von 75% ein Mehrheitserfordernis von 90%. Sind 90% oder mehr der Gesellschaftsanteile auf fünf oder weniger Gesellschafter/Treugeber – mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin – vereinigt, sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen. In Abweichung von Satz 1 bedürfen Beschlüsse nach § 13.11 nur einer einfachen Mehrheit, wenn eine qualifizierte Mehrheit auf Annahme eines Erwerbsangebots bzw. auf Zustimmung zu einem Veräußerungsgeschäft bezüglich des gesamten Triebwerkportfolios in dem in § 3.1 genannten Jahr nicht zustande kommt und die Fortsetzung für längstens 5 Jahre beschlossen wird.
- 14.7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafter/Treugeberbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Versendung des Protokolls der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Feststellungsklage

geltend gemacht werden. Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein.

- 14.8. Im Übrigen gelten die §§ 161 Absatz 2, 119 HGB.

**§ 15 Schriftliches Abstimmungsverfahren**

- 15.1. Anstelle der Ladung zu einer ordentlichen Gesellschafter/Treugeberversammlung kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Das Verfahren muss spätestens einen Monat vor dem Termin eingeleitet worden sein, in dem die ordentliche Gesellschafter/Treugeberversammlung spätestens stattzufinden hätte.

Kann im Wege der schriftlichen Abstimmung kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) von der Komplementärin zu einer ordentlichen Gesellschafter/Treugeberversammlung zu laden.

Die in § 14 dieses Vertrages zur Beschlussfassung getroffenen Vereinbarungen gelten sinngemäß, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird.

- 15.2. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist auch dann einzuleiten und durchzuführen, wenn die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin oder Gesellschafter/Treugeber, die insgesamt mehr als 5% der vorhandenen Stimmen innehaben, einen oder mehrere bestimmte Abstimmungsgegenstände benennen und diese mit einer Stellungnahme versehen haben, die einen wichtigen Grund für ein schriftliches Abstimmungsverfahren begründet. Ansonsten kann die Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens von der Komplementärin abgelehnt werden.

- 15.3. Die Komplementärin hat den Gesellschaftern/Treugebern die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände mitzuteilen und diese so zu formulieren, dass mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden kann. Die Gesellschafter/Treugeberversammlung ist im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter und Treugeber zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert wurden und mindestens (i) 10% aller stimmberechtigten Teilnehmer oder (ii) 10% des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals an der Abstimmung teilnehmen. Stimmberechtigt ist, wer einem Verbot der Stimmrechtsausübung in der Versammlung bzw. im schriftlichen Abstimmungsverfahren nicht unterliegt. Dabei ist die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt angegebene Anschrift der Gesellschafter und Treugeber erfolgt.

Die Komplementärin ist berechtigt, sollte das schriftliche Abstimmungsverfahren nicht ohnehin von ihr eingeleitet worden sein, zu den jeweiligen Beschlussgegenständen Stellung zu beziehen.

Weiterhin ist eine Frist zu bestimmen, die jedoch drei Wochen nicht unterschreiten darf, in der die Stimmzettel der Gesellschafter/Treugeber der Gesellschaft zugegangen sein müssen. Schriftliche Stimmabgaben, die nach dieser Frist bei der Gesellschaft eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Komplementärin hat nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist die Stimmen unverzüglich auszuzählen und den Gesellschaftern/Treugebern gemäß § 16.1 das Abstimmungsergebnis schriftlich mitzuteilen.



- 15.4. Sollte die Komplementärin trotz eines ordnungsgemäßen Verlangens der Treuhandkommanditistin und/oder von Gesellschaftern/Treugebern mit der Einleitung und der Durchführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens in Verzug geraten, sind die Vorbenannten berechtigt, über die Treuhandkommanditistin selbst das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

In diesem Fall soll Folgendes gelten: Das Abstimmungsverfahren wird von der Treuhandkommanditistin durchgeführt. Die Stimmabgaben sind an die Adresse der Treuhandkommanditistin zu senden, der zur Auszahlung der Stimmen und der Benachrichtigung über das Abstimmungsergebnis aller Gesellschafter/Treugeber verpflichtet ist. Die sonstigen Vereinbarungen zur Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten sinngemäß.

- 15.5. Die Kosten des schriftlichen Abstimmungsverfahrens mit Ausnahme der persönlichen Kosten von Gesellschaftern/Treugebern trägt die Gesellschaft. Bei Einleitung über die Treuhandkommanditistin gilt dies nur, wenn sich die Komplementärin tatsächlich in Verzug befunden hat.

#### **§ 16 Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse bzw. des schriftlichen Abstimmungsergebnisses und Erklärung von Einsprüchen**

- 16.1. Über die in Gesellschafter/Treugeberversammlungen bzw. im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Die wesentlichen Vorgänge der Versammlung bzw. des Verfahrens sind in das Protokoll aufzunehmen. Erläuterungen können in das Protokoll aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Leiters der Gesellschafter/Treugeberversammlung bzw. der das schriftliche Abstimmungsverfahren nach § 15.3 bzw. § 15.4 durchführenden Person („Versammlungs-/Verfahrensleiter“) diese Erläuterungen dem Verständnis der nichtanwesenden bzw. nicht teilnehmenden Gesellschafter/Treugeber zweckdienlich sind. Der Versammlungs-/Verfahrensleiter kann zur Erstellung des Protokolls weitere Personen hinzuziehen. Das Protokoll wird von dem Versammlungs-/Verfahrensleiter unterzeichnet und danach von der Komplementärin den Gesellschaftern und Treugebern innerhalb von vier Wochen übersandt. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- 16.2. Gegen das Protokoll können innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftliche Einsprüche der Komplementärin gegenüber erklärt werden. Die nächste Gesellschafter/Treugeberversammlung entscheidet über diese Einsprüche. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafter/Treugeberbeschlusses kann nur gemäß § 14.7 geltend gemacht werden.

#### **§ 17 Jahresabschluss/Mitteilungsfrist für Sonderbetriebsausgaben**

- 17.1. Innerhalb von sechs Monaten, soweit gesetzlich erforderlich zu einem früheren Zeitpunkt, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind von der Komplementärin – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der gesetzlichen Vorschriften – der Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Einnahmen-Überschussrechnung unter Einschaltung eines steuerlichen Beraters anzufertigen.
- 17.2. Der Jahresabschluss, die Einnahmen-Überschussrechnung

sowie der Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern/Treugebern von der Komplementärin in Kopie rechtzeitig vor der Gesellschafter/Treugeberversammlung oder mit der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Abstimmungsverfahren zuzusenden. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

- 17.3. Die Gesellschafter/Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die vollständigen Belege für die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben jeweils spätestens am 31.03., der dem jeweils vorher abgeschlossenen Kalenderjahr (31.12.) folgt, bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen. Den Gesellschaftern/Treugebern ist bekannt, dass von Seiten der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder des steuerlichen Beraters keine gesonderte Aufforderung zur Wahrung dieser Frist (jeweils 31.03.) erteilt.

Für Mitteilungen, die nach diesem Stichtag eingehen, kann wegen Mehraufwandes ein Entgelt von je EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden, das gesondert in Rechnung gestellt oder bei der nächsten Auszahlung einbehalten wird. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Gesellschafter/Treugeber kommen ferner überein, dass eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Gesellschafters/Treugebers mit dem Jahresabschluss sowie der Einnahmen-Überschussrechnung erfolgen kann; gegenüber § 8.1 weitergehende Rechte werden hierdurch nicht begründet. Alle für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.

#### **§ 18 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen/ Auszahlungen**

- 18.1. Die Beteiligung der Gesellschafter/Treugeber am Vermögen der Gesellschaft bestimmt sich nach den jeweils geleisteten Pflichteinlagen im Verhältnis zu den insgesamt geleisteten Pflichteinlagen. Maßgebend ist der Stand des Kapitalkontos I der Gesellschafter/Treugeber zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 18.2. An den Ergebnissen (= Gewinn und Verlust) der Gesellschaft sind die Gesellschafter/Treugeber anteilig im Verhältnis ihrer jeweils geleisteten Pflichteinlagen zu den insgesamt geleisteten Pflichteinlagen beteiligt, sobald sie gemäß § 7.1 ihre Pflichteinlage nebst Agio vollständig erbracht haben. Maßgebend ist der Stand des Kapitalkontos I der Gesellschafter/Treugeber zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 18.3. Den Gesellschaftern/Treugebern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer gezeichneten Pflichteinlagen übersteigen.
- 18.4. Liquide Mittel werden an die Gesellschafter/Treugeber nach folgender Maßgabe in dem Verhältnis, in dem die Gesellschafter/Treugeber am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind, ausbezahlt. Die Auszahlung liquider Mittel, ist so vorzunehmen, dass alle Gesellschafter/Treugeber zeitanteilig ab dem Beginn des auf ihren Beitritt und vollständiger Leistung ihrer Pflichteinlage folgenden Monats an den Auszahlungen teilhaben, nicht jedoch vor Erwerb und Vermietung des ersten Flugzeugtriebwerkes.

Die Komplementärin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve und unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung durch die Gesellschafter-/Treugeberversammlung Vorab-Auszahlungen an die Gesellschafter/Treugeber vorzunehmen.

- 18.5. Über die endgültigen Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheidet die Gesellschafter-/Treugeberversammlung unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Sie werden mit Beschluss der Gesellschafter-/Treugeberversammlung fällig.
- 18.6. Erfolgte Auszahlungen reduzieren nicht die erbrachte Kapitalanlage auf dem Kapitalkonto I.

### § 19 Anteilsübertragung/sonstige Verfügung

- 19.1. Jeder Gesellschafter kann jederzeit durch gesonderten Vertrag seine selbst gehaltene Gesellschaftsbeteiligung mit Wirkung zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres übertragen oder in sonstiger Weise (bspw. durch Verpfändung oder Abtretung von Auszahlungsansprüchen) darüber verfügen. Verfügungen über Kommanditanteile sind unzulässig, soweit dadurch entweder Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestzeichnungssumme gemäß § 6.5 dieses Vertrages entstehen oder auf Personen übertragen würden, die nach § 6.7 dieses Vertrages Anteile an der Gesellschaft weder erwerben noch halten dürfen.
- 19.2. Voraussetzung für die Übertragung der Kommanditbeteiligung ist die Zustimmung der Komplementärin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Sonstige Verfügungen bedürfen der Anzeige bei der Komplementärin.
- 19.3. Die Übertragung der selbst gehaltenen Kommanditbeteiligung ist bis zur Mindestzeichnungssumme nach § 6.5 dieses Vertrages nur im Ganzen, darüber hinaus in Teilbeträgen von USD 1.000,- möglich.
- 19.4. Alle Kosten, die mit einer Übertragung/sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Übertragende. Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden neben dem Erwerber als Gesamtschuldner für etwaige Rückstände auf die gezeichnete Pflichteinlage sowie das daneben geschuldete Agio.

### § 20 Kündigung

- 20.1. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter vor dem Ablauf der Zeit nach § 3.1 ist unzulässig.

Der Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Gesellschafter/Treugeber nachweislich unverschuldet und unvorhersehbar pflegebedürftig wird und nachweislich auf die Auszahlung eines etwaigen Auseinandersetzungsguthabens angewiesen ist oder ein vergleichbarer sonstiger Härtefall vorliegt.

Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, die Beteiligung eines Kommanditisten durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Hinsichtlich der Treuhandkommanditistin gilt dies mit der Maßgabe, dass von der Kündigung nur der jeweilige Teil seiner treuhänderisch gehaltenen Einlage betroffen ist,

auf den das Vorliegen des wichtigen Kündigungsgrundes zurückzuführen ist. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Kommanditist/Treugeber oder einer oder mehrere Rechtsnachfolger seiner Beteiligung an der Gesellschaft Personen sind bzw. werden, die nach § 6.7 dieses Vertrages Anteile an der Gesellschaft weder erwerben noch halten dürfen;
- ein rechtskräftiger Beschluss vorliegt, durch den über das Vermögen eines Kommanditisten/Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- der Gesellschaft ein Beschluss zugestellt wird, durch den dasjenige, was einem Kommanditisten/Treugeber bei der Auseinandersetzung zusteht, für einen Gläubiger gepfändet wurde, es sei denn, dass der Pfändungsbeschluss innerhalb von 3 Monaten seit Zustellung wieder beseitigt wird.

Hinsichtlich der Treugeber gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen gegenüber die Treuhandkommanditistin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt und – im Verhältnis zur Gesellschaft – verpflichtet ist.

Soweit der Grund für eine Kündigung aus wichtigem Grund die durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteile nur in Teilen betrifft, kann eine Kündigung nicht ausgesprochen werden, wenn hierdurch auch die nicht betroffenen Teile berührt werden würden.

Im Übrigen gilt für Kündigungen, dass sie nur schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden können.

- 20.2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- 20.3. Die Treuhandkommanditistin hat das Recht, ihre treuhänderisch gehaltene Gesellschaftsbeteiligung in dem Umfang der wirksam beendeten Treuhandverhältnisse herabsetzen. Erfolgt die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages fristgemäß, gilt auch die in angemessener Zeit erklärte Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch den betreffenden Gesellschafter (vormaliger Treugeber des gekündigten Treuhandvertrages) vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziff. 20.1, jedoch ohne die sechsmonatige Frist, als fristgemäß erfolgt.

Die Treuhandkommanditistin ist im Hinblick auf ihre treuhänderische Beteiligung zur außerordentlichen Kündigung eines Teiles ihrer Gesellschaftsbeteiligung berechtigt (Teilkündigung), wenn der Treugeber seinen Einzahlungsverpflichtungen auf die Kommanditeinlage nicht nachkommt. Gleiches gilt, wenn der Treugeber seinen Freistellungsverpflichtungen gegenüber der Treuhänderin nicht nachkommt bzw. die Treuhänderin aus Gründen keine Freistellung im Innenverhältnis erlangen kann, die in der Person des Treugebers liegen.

### § 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

- 21.1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- er das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 20 dieses Vertrages kündigt, mit Wirksamwerden der Kündigung;
  - ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde gekündigt wird, oder er seinen Einzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und gemäß § 7.4 dieses Vertrages

aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlusserklärung der Gesellschaft.

- 21.2. Durch das Ausscheiden eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.
- 21.3. Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, dass in der Gesellschaft ein weiterer Komplementär nicht vorhanden ist, der Gesellschaftsanteil der Komplementärin nicht auf einen anderen Gesellschafter übertragen wird oder mit Ausscheiden der Komplementärin ein neuer Komplementär in die Gesellschaft nicht aufgenommen wird. Andernfalls wird die Gesellschaft aufgelöst.
- 21.4. Scheidet die Komplementärin durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, wird ihre Kündigung erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem ein neuer Komplementär in die Gesellschaft eintritt.
- 21.5. Bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin können die Treugeber einen neuen Treuhandkommanditisten wählen. Mit Annahme der Wahl durch den neuen Treuhandkommanditisten wird die Gesellschaft dann mit diesem fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten des jeweiligen ausgeschiedenen Treuhandkommanditisten unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über.
- 21.6. Eine Kündigung durch einen Pfändungsgläubiger (Privatgläubiger) eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, diese wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

## § 22 Tod eines Kommanditisten/Treugebers

- 22.1. Verstirbt ein Kommanditist/Treugeber, so geht die Beteiligung mit allen Rechten und Pflichten auf seinen Erben, soweit es sich dabei um seinen Alleinerben handelt, über und wird mit diesem fortgesetzt. Der Erbe hat sich in geeigneter Weise, in der Regel durch die Vorlage eines Erbscheins, gegenüber der Komplementärin zu legitimieren; im Übrigen findet Ziffer 22.3 Anwendung. Solange die Legitimation nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag.
- 22.2. Verstirbt ein Kommanditist/Treugeber und hinterlässt er mehrere Erben, wird die Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit seinen Erben fortgesetzt: Hat ein Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall keine Nachfolgeregelung dergestalt getroffen, dass
  - a) im Falle seines Todes eine Aufspaltung seiner Zeichnungssumme in Beträge unterhalb USD 10.000,- nicht erfolgt und etwaige Teilbeträge durch 1.000 glatt teilbar sind und/oder dass
  - b) keiner der zur Nachfolge in die Beteiligung an der Gesellschaft vorgesehenen Erben eine Person ist, die nach § 6.7 dieses Vertrages Anteile an der Gesellschaft weder erwerben noch halten darf,
 gilt Folgendes:

Im Falle einer fehlenden Nachfolgeregelung gemäß vorstehend a) ist die Erbengemeinschaft verpflichtet, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der Zeichnungssummen entstehen, die mindestens USD 10.000,- betragen und durch

1.000 glatt teilbar sind. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte, mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust; Auszahlungen werden von der Komplementärin jedoch unverzinslich einbehalten, bis die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft abgeschlossen ist und der/die eintretende(n) Erbe(n) sämtliche nach dem Dafürhalten der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin notwendigen Nachweise und Unterlagen überreicht hat/haben.

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehend b) nicht getroffen und ist einer oder sind mehrere seiner vorgesehenen Rechtsnachfolger seiner Beteiligung an der Gesellschaft Personen, die nach § 6.7 dieses Vertrages Anteile an der Gesellschaft weder erwerben noch halten dürfen, ist die Komplementärin unwiderruflich bevollmächtigt, die Beteiligung des betreffenden Erben als Kommanditist/Treugeber durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bestimmungen des § 21 gelten in diesem Fall entsprechend.

- 22.3. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger hinsichtlich der Beteiligung des verstorbenen Kommanditisten/Treugebers, wer sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (in der Regel Erbschein) legitimiert. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
- 22.4. Werden mehrere Erben eines Kommanditisten/Treugebers, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, Kommanditisten oder Treugeber, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Mehrere Erben eines Kommanditisten/Treugebers sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Kommanditist oder Treugeber, ein Mitglied der Erbengemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte. Darüber hinaus ruhen die sonstigen Gesellschafterrechte der betroffenen Kommanditisten/Treugeber in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können, mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind berechtigt, Auszahlungen gegenüber dem/den Erben – auch im Falle einer Testamentsvollstreckung – solange unverzinslich einzuhalten, bis die Rechtsnachfolge des/ der Erben in ausreichender Form nachgewiesen ist und sämtliche zur Erlangung der Handelsregistereintragung der Rechtsnachfolge erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft vorliegen; ob der vorerwähnte Nachweis ausreichend ist und die Unterlagen zur

Handelsregistereintragung in der erforderlichen Form vorliegen, bestimmt sich nach billigem Ermessen der Treuhandkommanditistin.

- 22.5. Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen in (ggf. entsprechender) Anwendung der Regelungen des § 19; abweichend davon kann der Übergang der Beteiligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung erfolgen bzw. mit Wirkung zum Zeitpunkt des Erbfalls. Übernimmt nur ein Erbe aus einer Erbengemeinschaft vollständig die gesamte Beteiligung, so bedarf die Ermächtigung/Einverständniserklärung der anderen Erben grundsätzlich der notariellen Unterschriftsbeglaubigung.
- 22.6. Die bei der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/Treugeber.

### § 23 Auseinandersetzungsguthaben

- 23.1. Mit Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat dieser einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- 23.2. Das Auseinandersetzungsguthaben ermittelt sich wie folgt:
- a) Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich im Fall der außerordentlichen Kündigung, deren Grund die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, und des Ausschlusses aus der Gesellschaft nach dem Buchwert der Beteiligung des Anlegers ohne Berücksichtigung eines ideellen Geschäftswerts.
  - b) Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich in allen anderen Fällen nach dem Verkehrswert der Beteiligung. Soweit innerhalb der letzten sechs Monate vor seinem Ausscheiden bereits ein externes der Gesellschaft vorliegendes Gutachten über den Verkehrswert des Triebwerkportfolios erstellt wurde, ist der Verkehrswert im Grundsatz unter Fortführung der dort ermittelten Werte zu bestimmen. Vom Verkehrswert sind die voraussichtlichen anteiligen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Veräußerung des Triebwerkportfolios und der Abwicklung der Gesellschaft abzuziehen. Die Gesellschaft teilt dem Anleger den Verkehrswert der Beteiligung unter Erläuterung der hierfür zugrunde gelegten Ansätze, Annahmen und Berechnungen nach seinem Ausscheiden mit. In Streitfällen über die Höhe des mitgeteilten Verkehrswertes ist auf Wunsch des ausscheidenden Anlegers von der Gesellschaft auf den Tag des vollkommenen oder teilweisen Ausscheidens ein Verkehrswertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Übersteigt der vom Sachverständigen festgestellte Verkehrswert den von der Gesellschaft mitgeteilten Verkehrswert um weniger als 15%, trägt der ausscheidende Anleger die Kosten des Gutachtens, ansonsten die Gesellschaft. Verlangen mehrere ausgeschiedene Anleger die Einholung eines Verkehrswertgutachtens zum gleichen Ausscheidenszeitpunkt, so sind die ausscheidenden Anleger auf diesen Umstand von der Gesellschaft hinzuweisen; die Gesellschaft ist verpflichtet, dann soweit möglich ein für die Ermittlung sämtlicher betroffener Beteiligungen dienliches Gutachten einzuholen; im Falle der Kostentragung durch die Anleger tragen diese die Kosten in Höhe des Verhältnisses ihrer zu bewertenden Beteiligungen.
- 23.3. Das Auseinandersetzungsguthaben bleibt auch weiter maßgeblich, wenn später anlässlich einer steuerlichen Außenprüfung

der Jahresabschluss geändert wird.

- 23.4. Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nach sechs Monaten nach seiner verbindlichen Feststellung. Wird die wirtschaftliche und insbesondere die Liquiditätslage der Gesellschaft durch die Zahlung von Auseinandersetzungsguthaben innerhalb der genannten Frist gefährdet, kann das Auseinandersetzungsguthaben in bis zu drei Jahresraten bezahlt werden und es kann die Zahlungsfrist in angemessener Weise verlängert werden.
- Führt die Zahlung des festgestellten Auseinandersetzungsguthabens in einem Geschäftsjahr dazu, dass die verbleibenden Gesellschafter nur einen geringeren Betrag als die jeweils beschlossene Auszahlung entnehmen könnten, ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens entsprechend anzupassen.
- Bei ratenweiser Zahlung ist das restliche Auseinandersetzungsguthaben in dem Umfang zu verzinsen, wie die Gesellschaft Auszahlungen auf die Pflichteinlagen an die verbleibenden Gesellschafter vornimmt.
- 23.5. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung oder Verzinsung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen, soweit nicht in Ziff. 23.4 etwas anderes bestimmt ist. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
- 23.6. Soweit dem ausscheidenden Kommanditisten die Einlage im Rahmen des Auseinandersetzungsguthabens zurückbezahlt wird, lebt seine Haftung wieder auf (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall haftet er in Höhe der Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und Ansprüche daraus gegen ihn bzw. die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin gerichtlich geltend gemacht werden (Nachhaftung). Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Entsprechendes gilt für die Haftung der Treugeber.

### § 24 Abwicklung/Verwertung des Gesellschaftsvermögens

- 24.1. Die Gesellschaft löst sich auf mit Erreichen des in Ziff. 3.1 genannten Datums, mit Zweckwegfall (Veräußerung des Triebwerkportfolios) oder nach einem entsprechenden, wirksamen Beschluss der Gesellschafter/Treugeberversammlung. Mit Auflösung ist die Gesellschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern/Treugebern durch die Komplementärin als Liquidatorin abzuwickeln. Die Komplementärin hat die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Die übrigen Regelungen dieses Vertrages, insbesondere § 11, gelten, soweit nicht der Zweck der Abwicklung entgegensteht, unverändert weiter.
- 24.2. Die Komplementärin erhält aus dem Veräußerungserlös für ihre Tätigkeit bei der Verwertung des Gesellschaftsvermögens und der Abwicklung der Gesellschaft zusätzlich zu ihrer laufenden Vergütung den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine Zusatzvergütung in Höhe von USD 25.000,-, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zusatzvergütung ist zur Zahlung fällig zur

Hälfte mit Zufluss des Erlöses aus der Veräußerung des Triebwerkportfolios und zur anderen Hälfte mit Beginn der Liquidationszahlungen an die Anleger.

Die Komplementärin erhält zudem eine Mehrerlösbeteiligung bei Veräußerung des Triebwerkportfolios oder einzelner Triebwerke hieraus. Die Mehrerlösbeteiligung beträgt 10% des Teiles des Veräußerungserlöses je Triebwerk, der den Basiskaufpreis („Base Purchase Price“) im Sinne des Servicing Agreement übersteigt. Als Veräußerungserlös gilt der Betrag, der der Gesellschaft in Folge der Veräußerung, vor Steuern, Verkaufsgebühren („Sales Fee“ und „Disposition Incentive Fee“) im Sinne des Servicing Agreement und vor etwaigen Forderungen der fremdfinanzierenden Banken, zusteht.

- 24.3. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten durch die Komplementärin an die Kommanditisten/Treugeber nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlussbilanz, ausbezahlt.

Die Komplementärin ist berechtigt, das während der Abwicklung entbehrliche Geld vorläufig zu verteilen. Es gilt § 155 Abs. 2 HGB. Zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern/Treugebern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge ist das Erforderliche zurückzubehalten.

#### § 25 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsverfahren

- 25.1. Jeder Anleger ist berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschafterverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.
- 25.2. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
- 25.3. Geht eine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter/Treugeber über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter/Treugeber. Ein ausscheidender Gesellschafter/Treugeber soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

#### § 26 Beirat

- 26.1. Die Gesellschafter-/Treugeberversammlung kann die Errichtung eines im Interesse der Gesellschafter/Treugeber handelnden Beirates zur Überwachung, Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung beschließen, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, die durch die Gesellschafter-/Treugeberversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- 26.2. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf der auf das dritte Jahr nach Beginn der Amtszeit folgenden ordentlichen Gesellschafter-/Treugeberversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 26.3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, von der Komplementärin Bericht über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen; er ist jedoch nicht berechtigt, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 26.4. Die Gesellschafter-/Treugeberversammlung kann jedes Beiratsmitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen. Soweit Beiratsmitglieder abberufen worden sind, sind

von der Gesellschafter-/Treugeberversammlung gleichzeitig so viele Beiratsmitglieder für den Rest der Amtsperiode nachzuwählen, wie Beiratsmitglieder abgewählt wurden. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Zuwahl eines anderen Beiratsmitglieds aus, ist der Beirat auch ohne das ausscheidende Mitglied ordnungsgemäß besetzt.

- 26.5. Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Zusammenhang mit Beiratssitzungen entstehen. Über die Zahlung einer Vergütung für die Beiratstätigkeit und deren Höhe entscheidet die Gesellschafter-/Treugeberversammlung auf Vorschlag der Komplementärin.

#### § 27 Schlussbestimmungen

- 27.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.
- 27.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- 27.3. Die Gesellschaft trägt die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages sowie die für die Gründung anfallenden Kosten und Steuern.

Grünwald, den 30. März 2012

---

DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH (Komplementärin)  
vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Schmitzer  
und Erika Pozsár

---

DCM Aviation Management GmbH (Kommanditist)  
vertreten durch den Geschäftsführer Frank-Michael Lacher

---

Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
(Treuhandkommanditistin)  
vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Stangier,  
Nico Dorenkamp und Stefan Raster

## Anlage A: Investitionsplan

<b>Mittelverwendung</b>	in USD	in % der Gesamtinvestitionskosten	in % des Eigenkapitals
1 Kaufpreis	65.337.010	88,85%	158,20%
2 Nebenkosten des Erwerbs	887.874	1,21%	2,15%
<b>Anschaffungskosten</b>	<b>66.224.884</b>	<b>90,05%</b>	<b>160,35%</b>
3 Prospekt & Marketing	619.500	0,84%	1,50%
4 Platzierungsgarantie	826.000	1,12%	2,00%
5 Fremdkapitalvermittlung	463.500	0,63%	1,12%
6 Konzeption	869.000	1,18%	2,10%
7 Geschäftsführung / Haftungsvergütung	5.000	0,01%	0,01%
<b>Vergütungen an Anbieterseite gesamt</b>	<b>2.783.000</b>	<b>3,78%</b>	<b>6,74%</b>
8 Eigenkapitalvermittlung (inkl. Agio)	3.717.000	5,05%	9,00%
9 Steuerberatung	49.560	0,07%	0,12%
10 Mittelverwendungskontrolle	16.520	0,02%	0,04%
11 Gebühr des Fremdkapitalgebers	510.059	0,69%	1,24%
<b>Nebenkosten der Vermögensanlage gesamt</b>	<b>4.293.139</b>	<b>5,84%</b>	<b>10,40%</b>
12 Liquiditätsreserve	238.977	0,32%	0,58%
<b>Investitionsvolumen inklusive Agio</b>	<b>73.540.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>178,06%</b>
<b>Mittelherkunft</b>	in USD	in % der Gesamtinvestitionskosten	in % des Eigenkapitals
<b>Eigenkapital</b>			
13 Beteiligungskapital nominal	41.300.000	56,16%	100,00%
14 Agio 3%	1.239.000	1,68%	3,00%
15 Gründungskapital	1.000	0,00%	0,00%
<b>Eigenkapital</b>	<b>42.540.000</b>	<b>57,85%</b>	<b>103,00%</b>
<b>Fremdkapital</b>			
16 Langfristige Bankdarlehen	31.000.000	42,15%	75,06%
<b>Finanzierungsvolumen inklusive Agio</b>	<b>73.540.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>178,06%</b>

## Treuhandvertrag

bezüglich  
einer Beteiligung an der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG,  
Grünwald, – nachfolgend „Fondsgesellschaft“ genannt –

zwischen der  
Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft,  
München  
– nachfolgend „Treuhänderin“ genannt –

und der  
in der Beitrittserklärung zu der Fondsgesellschaft genannten Person  
– nachfolgend „Treugeber“ genannt –

### § 1 Beteiligte/Grundlagen des Treuhandvertrages/Rechtsverhältnis der Treugeber

- 1.1. Vertragsparteien/Vertragsgrundlage
  - (a) Die nachstehenden Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Treuhänderin und den Treugebern, die entsprechend der Beitrittserklärung der Fondsgesellschaft die Treuhänder beauftragen, jeweils eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Treugebers, durch Erhöhung seiner Kommanditeinlage an der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG zu begründen und zu halten.
  - (b) Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist Grundlage und Bestandteil dieses Treuhandvertrages. Dieser Gesellschaftsvertrag ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft („Verkaufsprospekt“) vollständig abgedruckt.  
Für das Verhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sinngemäß, sofern nicht in diesem Treuhandvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Rechtsform der Fondsgesellschaften  
Die Fondsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 98786 eingetragen.
- 1.3. Rechtsverhältnis der Treugeber untereinander  
Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

### § 2 Vertragsabschluss/Befreiung von § 181 BGB/ Pflichten des Treugebers

- 2.1. Zustandekommen des Treuhandvertrages  
Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterbreitet der Treugeber nach Maßgabe der Beitrittserklärung und auf Grundlage des Verkaufsprospektes, dessen Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet hat, und dieses Treuhandvertrages der Treuhänderin das Angebot (Treuhandangebot), sich im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Treugebers, an der Fondsgesellschaft durch anteilige Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung zu beteiligen und diese Beteiligung treuhänderisch für den Treugeber zu halten und zu verwalten.  
An das Treuhandangebot ist der Treugeber für die Dauer

von 3 (drei) Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben hiervon unberührt.

Für die Annahme des Treuhandangebotes genügt die Unterschrift der Treuhänderin auf der Beitrittserklärung; eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Der Treugeber verzichtet insoweit auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treugeber wird jedoch zeitnah mit gesondertem Schreiben über die Annahme seines Angebotes informiert. Die Treuhänderin kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Überplatzierung oder Besorgnis, dass die Zeichnungssumme nicht oder nicht vollständig fristgemäß gezahlt werden kann) die Annahme des Treuhandangebotes des Treugebers verweigern.

Die Treuhänderin ist berechtigt, den Treuhandauftrag erst auszuführen, wenn die gezeichnete Pflichteinlage zuzüglich des gesamten Agios dem in der Beitrittserklärung genannten Eigenkapitaleinzahlungskonto gutgeschrieben ist.

- 2.2. Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB  
Der Treugeber ist damit einverstanden, dass die Treuhänderin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB auch mit dritten Personen Treuhandverträge abschließt, ihre Kommanditeinlagen gemäß dem Umfang der geschlossenen Treuhandverträge erhöht und auch für diese Personen Teile der Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet.  
Die Treuhänderin hält die Gesellschaftsbeteiligung der Treugeber im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und wird als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen. Die zu leistende und einzutragende Hafteinlage entspricht Euro (EUR) 1,- je volle USD 100,- der jeweils gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio). Die Treuhänderin tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zu der Fondsgesellschaft.
- 2.3. Freistellung der Treuhänderin

Der Treugeber stellt die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhandvertrages im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der für ihn gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung entstehen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Vergütung gemäß § 10.1 abgegolten sind.

Werden an die Treuhänderin Auszahlungen vorgenommen, während der Kapitalanteil der Treuhänderin an der Fondsgesellschaft durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert war oder durch Auszahlung unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB), besteht eine Freistellungsverpflichtung des Treugebers bis zu der Höhe, bis zu der die anteilige Haftung der Treuhänderin durch die an den Treugeber vorgenommenen Auszahlungen wieder auflebt. In einem solchen Fall ist die Treuhänderin berechtigt, die Weiterleitung der Auszahlung an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass dieser bis zur Höhe der wieder auflebenden Freistellungsverpflichtung der Treuhänderin Sicherheit leistet.

### § 3 Gegenstand der Treuhandschaft/Aufgaben/ Weisung/Haftung

- 3.1. Gegenstand der Treuhandschaft  
Der Treugeber beauftragt die Treuhänderin unter Befreiung von

den Beschränkungen des § 181 BGB, sich im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und Gefahr des Treugebers, an der Fondsgesellschaft in Höhe der in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungssumme durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage zu beteiligen und diese Beteiligung treuhänderisch für den Treugeber zu halten und zu verwalten (Verwaltungstreuhand).

### 3.2. Höhe der treuhänderischen Beteiligung

Die Höhe des für den Treugeber zu haltenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungssumme; die Einzelheiten zur Höhe der Zeichnungssumme ergeben sich aus § 6.5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft.

### 3.3. Aufgaben

Die Treuhänderin ist beauftragt,

- (a) alle zur Begründung, zum Halten und zur laufenden Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung zweckdienlichen und erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und
- (b) die Gesellschafterrechte des Treugebers als Kommanditist der Fondsgesellschaft, insbesondere das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht sowie die durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Rechte im Interesse des Treugebers wahrzunehmen, soweit der Treugeber der Treuhänderin hierzu ausdrücklich beauftragt oder angewiesen hat.

Die Treuhänderin hat das Stimmrecht des Treugebers ausschließlich nach dessen Weisungen mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ auszuüben und ist nur dann zu einer Stimmrechtsausübung nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und verpflichtet, wenn der Treugeber sie ausdrücklich anweist, das Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben. Liegt keine Weisung des Treugebers zur Stimmrechtsausübung vor, enthält sich die Treuhänderin bei Abstimmungen insoweit der Stimme.

Bei der Ausübung von Stimmrechten nach ihrem Ermessen hat die Treuhänderin das vermutete Interesse eines durchschnittlichen Treugebers zugrunde zu legen und ihr Ermessen für alle Treugeber, die sie zu einer Stimmrechtsausübung nach pflichtgemäßem Ermessen angewiesen haben, einheitlich auszuüben; mögliche individuelle Interessen des Treugebers bleiben – gleich ob diese der Treuhänderin bekannt sind oder bekannt sein müssen – ohne Berücksichtigung. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kann auch in einer Enthaltung bestehen, insbesondere wenn das vermutete Interesse eines durchschnittlichen Treugebers im Sinne eines gleichgerichteten Interesses aller Treugeber nach Ansicht der Treuhänderin nicht hinreichend klar erkennbar ist. Die Treuhänderin übt sein Stimmrecht entsprechend der Weisungen der einzelnen Treugeber gespalten aus.

- (c) Die Treuhänderin leitet sämtliche Dokumente und Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als für den Treugeber handelnder Gesellschafter der Fondsgesellschaft erhält, unverzüglich nach Erhalt an den Treugeber weiter.

### 3.4. Rechtsausübung nach Weisung

Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Weisung des Treugebers. Der Treugeber kann der Treuhänderin jederzeit Weisungen bezüglich des Gegenstands der Treuhandschaft und der insoweit der Treuhänderin obliegenden Aufgaben erteilen.

Die Treuhänderin hat nach diesen Weisungen zu handeln.

Im Verhältnis zu der Fondsgesellschaft stehen dem Treugeber gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB zu.

### 3.5. Haftung und Verjährung

Die Treuhänderin hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen und im Interesse des Treugebers wahrzunehmen. Sie haftet nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Etwaige Schadenersatzansprüche von Treugebern mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind auf einen Betrag von insgesamt EUR 1.000.000 begrenzt. Der Haftungshöchstbetrag gilt für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit der Treuhänderin stehen.

Eine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, wird nicht übernommen.

Die Treuhänderin haftet ferner nicht für die Ertragsfähigkeit des Investitionsobjektes der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen. Personen oder Firmen, die im Rahmen der werbenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft oder während deren Auflösung für die Fondsgesellschaft auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen der Treuhänderin im Sinne von § 278 BGB.

Gleichermaßen haftet die Treuhänderin nicht für das Erreichen der von dem Treugeber mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 4 Erbringung der Zeichnungssummen und Agio/Rückstandsfolgen

- 4.1. Der Treugeber verpflichtet sich zur Leistung der Zeichnungssumme nebst Agio nach Maßgabe der Beitrittserklärung und des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Zahlungen des Treugebers erfolgen zunächst auf das Agio, im Übrigen auf die Haftsumme und dann auf den geschuldeten Restbetrag der Pflichteinlage entsprechend der Beitrittserklärung.
- 4.2. Erbringt der Treugeber die Zeichnungssumme nicht bei Fälligkeit, so ist die Treuhänderin berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen, soweit nicht der Treugeber der Treuhänderin einen geringeren Schaden nachweist, und die Zahlung der Zinsen auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zu verlangen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.3. Die Treuhänderin weist in diesem Zusammenhang den Treugeber auf die Regelungen des § 7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und die dort geregelten Folgen bei einem etwaigen Zahlungsrückstand hin.
- 4.4. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, Zahlungsrückstände der Treugeber aus eigenen Mitteln abzudecken. Er ist ebenfalls nicht verpflichtet, bei Zahlungsrückständen des Treugebers zu mahnen.
- 4.5. Die Treuhänderin ist zudem berechtigt, vom Treuhandvertrag zurückzutreten und seinen Kapitalanteil entsprechend herabzu-



setzen, wenn der Treugeber die Pflichteinlage zuzüglich Agio nicht oder nicht in voller Höhe fristgerecht erbringt. Ein Rückforderungsanspruch auf ein bereits gezahltes Agio besteht nicht. Im Falle des Rücktritts vom Treuhandvertrag würde eine Streichung aus dem Gesellschafterregister gemäß § 4.7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft erfolgen.

- 4.6. Anstelle eines Ausschlusses ist die Treuhänderin gemäß § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft berechtigt, die Pflichteinlage des in Rückstand geratenen Treugebers auf den Betrag der bereits erbrachten Einlage herabzusetzen. Die sonstigen Regelungen der vorstehenden Ziff. 4.5 gelten sinngemäß.
- 4.7. Die Treuhänderin ist berechtigt, für die im Zusammenhang mit dem völligen oder teilweisen Ausscheiden des Treugebers entstehenden Kosten der Fondsgesellschaft, insbesondere für Verwaltungsaufwand, erneuten Vertrieb und Veräußerung, eine Schadenspauschale in Höhe von 10% der Zeichnungssumme nebst vollem Agio von dem Treugeber zu verlangen, soweit nicht der Treugeber einen geringeren Schaden nachweist. Die Treuhänderin ist insoweit zur Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des Treugebers berechtigt. Auch bei der Geltendmachung der Schadenspauschale ist die Treuhänderin berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

#### § 5 Gesellschafterregister

- 5.1. Die Fondsgesellschaft führt über alle Gesellschafter und Treugeber ein Verzeichnis (vgl. § 4.7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten der Treuhänderin oder der Fondsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen; die Treuhänderin ist verpflichtet, ihr bekannt gegebene Änderungen dieser Angaben unverzüglich an die Fondsgesellschaft weiterzugeben.
- 5.2. Der Treugeber hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die mitgeteilten bzw. mit der Beteiligung zusammenhängenden personenbezogenen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert und ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung durch die Fondsgesellschaft, die Treuhänderin und im Rahmen der Fondsverwaltung durch von der Fondsgesellschaft beauftragte Dritte verwendet werden dürfen. Soweit der Treugeber dem nicht widerspricht, dürfen die vorgenannten Daten gem. § 4.7 des Gesellschaftsvertrages ferner an die die jeweilige Beteiligung vermittelnde Bank oder andere Stelle (Vermittler) übermittelt werden.
- 5.3. Der Treugeber kann jederzeit bei der Fondsgesellschaft das Gesellschafterregister bezüglich der Daten seines Treuhandverhältnisses einsehen. Anderen Personen als der Komplementärin, der Treuhänderin, der von der Fondsgesellschaft mit der Fondsverwaltung beauftragten DCM Service GmbH und den von der Fondsgesellschaft beauftragten steuerlichen Beratern und Jahresabschlussprüfern dürfen keine Auskünfte über die treuhänderische Beteiligung und die Eintragungen in das Gesellschafterregister erteilt werden, es sei denn, dass die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Finanzamt oder im Zusammenhang mit der Finanzierung gegenüber einer Bank erfolgt oder es eine rechtliche Pflicht hierzu gibt. Gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen gilt diese Einschränkung nicht, wenn diese als Berater der Fondsgesellschaft tätig werden.

#### § 6 Forderungsabtretung/Insolvenz

- 6.1. Forderungsabtretung  
Die Treuhänderin tritt hiermit dem Treugeber sämtliche Vermögensrechte aus der für diesen treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust), an beschlossenen Auszahlungen (Entnahmen), an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft in dem Umfang ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und dieses Treuhandvertrages gebühren. Der Treugeber nimmt hiermit die Abtretung an. Die Treuhänderin teilt der Fondsgesellschaft die Abtretung mit. Die Treuhänderin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen.

Die Treuhänderin ist verpflichtet, die Auszahlungen und sonstigen Zuflüsse unverzüglich an die Treugeber weiterzuleiten.

- 6.2. Insolvenz der Treuhänderin  
Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen überträgt die Treuhänderin hiermit die treuhänderisch gehaltene Gesellschaftsbeteiligung auf den Treugeber, der hiermit die Abtretung annimmt.

Die Übertragung ist im Außenverhältnis jeweils aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister. Entsprechendes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder von Privatgläubigern der Treuhänderin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Gesellschaftsbeteiligung ausgebracht werden oder der Treuhandvertrag sonst aus einem wichtigen Grund endet, der von der Treuhänderin zu vertreten ist.

#### § 7 Übertragungen/ Sonstige Verfügungen durch Treugeber

- 7.1. Jeder Treugeber kann jederzeit durch gesonderten Vertrag das Treugut – im Wege der Übernahme des Treuhandvertrages – mit Wirkung zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres übertragen oder darüber in sonstiger Weise (z.B. durch Verpfändung oder Abtretung von Zahlungsansprüchen) verfügen. Verfügungen über das Treugut sind unzulässig, soweit dadurch entweder treuhänderische Beteiligungen unter dem Betrag der Mindestzeichnungssumme gemäß § 6.5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entstehen oder auf Personen übertragen würden, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft Anteile an der Fondsgesellschaft weder erwerben noch halten dürfen.
- 7.2. Voraussetzung für die Übertragung des Treuguts ist die Zustimmung der Treuhänderin, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden darf. Sonstige Verfügungen bedürfen der Anzeige bei der Treuhänderin.
- 7.3. Die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung ist bis zur Mindestbeteiligung nach § 6.5 des Gesellschaftsvertrages nur im Ganzen, darüber hinaus in Höhe der dort genannten Teilbeträge möglich.
- 7.4. Alle Kosten, die mit einer Übertragung/sonstigen Verfügung verbunden sind, sowie die nach § 10.3 entstehende Verwaltungsgebühr und Auslagenersatzansprüche der Treuhänderin trägt der Treugeber.

Der Übertragende haftet auch nach seinem Ausscheiden neben dem Erwerber für etwaige Rückstände auf die gezeichnete Pflichteinlage, sowie das daneben geschuldete Agio.

**§ 8 Erbfall**

- 8.1. Verstirbt ein Treugeber, so geht dieser Treuhandvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf seinen Erben, soweit es sich dabei um seinen Alleinerben handelt, über und wird mit diesem fortgesetzt. Der Erbe hat sich in geeigneter Weise, in der Regel durch die Vorlage eines Erbscheins, zu legitimieren; im Übrigen findet Ziffer 8.3 Anwendung. Solange die Legitimation nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus dem Treuhandvertrag.
- 8.2. Verstirbt ein Treugeber und hinterlässt er mehrere Erben, wird dieser Treuhandvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit seinen Erben fortgesetzt: Hat ein Treugeber für seinen Todesfall keine Nachfolgeregelung dergestalt getroffen, dass
- im Falle seines Todes eine Aufspaltung seiner Zeichnungssumme in Beträge unterhalb USD 10.000,- nicht erfolgt und etwaige Teilbeträge durch 1.000 glatt teilbar sind und/oder
  - keiner der zur Nachfolge in die Beteiligung an der Fondsgesellschaft vorgesehenen Erben eine Person ist, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft Anteile an der Fondsgesellschaft weder erwerben noch halten darf,
- gilt Folgendes:
- Im Falle einer fehlenden Nachfolgeregelung gemäß vorstehend a) ist die Erbengemeinschaft verpflichtet, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der Zeichnungssummen entstehen, die mindestens USD 10.000,- betragen und durch 1.000 glatt teilbar sind. Bis dahin ruhen sämtliche Treugeberrechte, mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft; Auszahlungen werden unverzinslich einbehalten, bis die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft abgeschlossen ist und der/die eintretende(n) Erbe(n) sämtliche nach dem Dafürhalten der Treuhänderin notwendigen Nachweise und Unterlagen überreicht hat/haben.
- Hat der Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehend b) nicht getroffen und ist einer oder sind mehrere seiner vorgesehenen Rechtsnachfolger seiner (mittelbaren) Beteiligung an der Fondsgesellschaft Personen, die nach § 6.7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft Anteile an der Fondsgesellschaft weder erwerben noch halten dürfen, ist die Treuhänderin berechtigt, den Treuhandvertrag mit dem betreffenden Erben durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.3. Im Verhältnis zur Treuhänderin gilt als Rechtsnachfolger hinsichtlich der (mittelbaren) Beteiligung des verstorbenen Treugebers, wer sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (in der Regel Erbschein) legitimiert. Werden der Treuhänderin ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Treuhänderin berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
- 8.4. § 22.4 und § 22.5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gelten entsprechend.
- 8.5. Die bei der Treuhänderin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Treugeber.

**§ 9 Dauer und Beendigung des Treuhandvertrages**

- 9.1. Dauer
- Das Treuhandverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft und Verteilung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- Für eine Kündigung des Treuhandverhältnisses zum Zwecke der Beendigung der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft gelten die Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft mit der Maßgabe, dass die Kündigung gegenüber dem Treuhandkommanditisten zu erklären ist.
- 9.2. Ordentliche Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund
- Der Treugeber kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von 3 (drei) Monaten jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber der Treuhänderin ordentlich kündigen und so nach der im Folgenden geregelten Maßgabe in die Stellung eines (Direkt)Kommanditisten wechseln.
- Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es gilt § 627 BGB. Ein wichtiger Grund, der die Treuhänderin zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen eines Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder dessen treuhänderisch gehaltene Beteiligungen an der Fondsgesellschaft gepfändet werden. Die Treuhänderin ist im Hinblick auf ihre treuhänderische Beteiligungen zu fristlosen Teilkündigungen ihrer Beteiligung in Fällen des § 2.3 dieses Vertrages berechtigt, wenn der Treugeber seinen Freistellungsverpflichtungen nicht nachkommt und die Treuhänderin aus Gründen keine Freistellung im Innenverhältnis erlangen kann, die in der Person des Treugebers liegen. In diesem Falle ist eine Mahnung an den Treugeber nicht erforderlich; vielmehr genügt für das Aussprechen der Teilkündigung das Feststellen der Tatsache, dass die Treuhänderin keine Freistellung vom Treugeber erlangen kann.
- 9.3. Folgen der Kündigung
- Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Treuhandvertrages überträgt die Treuhänderin die für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung auf den Treugeber; die Übertragung erfolgt im Außenverhältnis jeweils aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als (Direkt)Kommanditist der Fondsgesellschaft im Handelsregister. Der Treugeber ist verpflichtet, der Komplementärin der Fondsgesellschaft unverzüglich eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß den Bestimmungen in § 6.6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu erteilen. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung entstehen, trägt der Treugeber.
- 9.4. Ausscheiden der Treuhänderin
- Scheidet die Treuhänderin aus der Fondsgesellschaft als Treuhandkommanditistin aus, kann diese gemäß § 21.5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft mit einem neuen Treuhandkommanditisten fortgesetzt werden. Mit der Wahl des neuen Treuhandkommanditisten gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf diesen als neuen Treuhänder über. In diesem Fall sind die Treugeber

jedoch berechtigt, den Treuhandvertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zu kündigen.

#### § 10 Kosten/Mitteilungsfrist für Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen

- 10.1. Vergütung der Treuhänderin
- Gemäß § 11.8 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft erhält die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin als pauschale Vergütung für die Übernahme der Treuhandtschaft und die damit verbundenen Tätigkeiten, einschließlich Tätigkeiten aufgrund etwaiger ausdrücklicher Weisungen oder Aufträge von Treugebern zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte gegenüber der Fondsgesellschaft, die dort geregelten laufenden Vergütungen.
  - Darüber hinaus werden zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers diesem Treugeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2. Mitteilungsfrist für Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen  
Bei dem Treugeber in einer Rechnungsperiode etwa entstehende persönliche Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen in Zusammenhang mit der Beteiligung sind der Treuhänderin bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres schriftlich mitzuteilen und der Fondsgesellschaft belegmäßig zu übermitteln. Für Mitteilungen, die nach diesem Stichtag eingehen, kann wegen Mehraufwandes ein Entgelt von je Euro 100,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden, das gesondert in Rechnung gestellt wird. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.
- 10.3. Übertragung  
Für die Übertragung der Beteiligung durch den Treugeber gem. § 7 oder § 9 Abs. 3 sowie im Erb- oder Schenkungsfall kann die Treuhänderin eine Verwaltungsgebühr von 0,5% der übertragenen Beteiligung, höchstens jedoch Euro 500,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer verlangen.

#### § 11 Rechenschaftsbericht

- 11.1. Die Treuhänderin leitet dem Treugeber jährlich den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Fondsgesellschaft und den Geschäftsbericht der Geschäftsführung (Jahresabschluss) unverzüglich nach deren Erhalt zu, soweit diese Unterlagen dem Treugeber nicht bereits unmittelbar von der Fondsgesellschaft zugeleitet werden. Zusammen mit der Übersendung des Jahresabschlusses erstattet die Treuhänderin dem Treugeber jeweils einen Bericht über seine Treuhandtätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, soweit eine Darstellung der Tätigkeit nicht bereits im Geschäftsbericht der Fondsgesellschaft enthalten ist.
- 11.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Übersendung von Unterlagen, z.B. in Zusammenhang mit der Ausübung von Kontrollrechten des Treugebers nach § 166 HGB, nur zusammen mit dem Jahresabschluss auf Kosten des Treugebers durchgeführt werden kann.

#### § 12 Besondere Hinweise

- 12.1. Die Treuhänderin weist im Rahmen ihrer Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten darauf hin, dass der Treugeber diejenigen Risiken zu tragen hat, die im Zusammenhang mit

dem Beitritt zu der Fondsgesellschaft bestehen.

- 12.2. Der Treugeber tritt wirtschaftlich einer Kommanditgesellschaft bei, deren Unternehmensgegenstand sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie aus dem Verkaufsprospekt, dessen Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet hat, ergibt.
- 12.3. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Treuhänderin, den Verkaufsprospekt oder andere Verkaufsunterlagen zu prüfen. Die Treuhänderin hat eine derartige Prüfung auch nicht durchgeführt.
- 12.4. Die Treuhänderin haftet nicht für die Durchführbarkeit des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft oder die Erreichbarkeit von deren Gesellschaftszweck.
- 12.5. Zu den Aufgaben der Treuhänderin gehört es nicht, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu überprüfen oder zu überwachen.
- 12.6. Die Treuhänderin weist darauf hin, dass sie nicht geprüft hat bzw. nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Zeichner wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 12.7. Im Falle einer Rückabwicklung der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass vorfällig gezahlte Vergütungen und auch sonstige Gebühren nicht mehr zurückverlangt werden können. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft sonstige Kosten und Aufwendungen hat, die im Falle der Rückabwicklung vergeblich wären. Eine Schadlosstellung des Treugebers wäre dann nicht mehr möglich.

#### § 13 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsverfahren

- 13.1. Der Treugeber ist berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Vertragsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Treuhänderin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.
- 13.2. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
- 13.3. Ein ausscheidender Treugeber soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Schlichtungsvereinbarung hinweisen.

#### § 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon im Zweifel die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommt.
- 14.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise zur Disposition der Parteien steht, der Ort des Sitzes der Fondsgesellschaft. Auf diesen Vertrag findet, soweit zulässig, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen

der DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG  
Tölzer Str. 16, 82031 Grünwald  
– nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ genannt –

und

der Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
Romanstraße 35, 80639 München  
– nachfolgend „Mittelverwendungskontrollleurin“ genannt –

1. Gegenstand der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von Flugzeugtriebwerken (nachstehend auch „Triebwerkportfolio“), die Vermietung und Verwertung des Triebwerkportfolios sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder Maßnahmen aller Art durchzuführen oder vornehmen zu lassen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit in Zusammenhang stehen. Die Fondsgesellschaft kann insbesondere auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Fondsgesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen.
2. Zweck dieses Vertrages ist im Zusammenhang mit dem vorgenannten Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft:
  - 2.1. die Verwendung der auf dem Eigenkapitaleinzahlungskonto der Fondsgesellschaft bei der Deutsche Bank AG, Kto-Nr. 240422600, BLZ 700 700 10 sich befindenden Gelder während der Platzierungs- und Investitionsphase der Fondsgesellschaft zu kontrollieren, auch zugunsten der der Gesellschaft zukünftig beitretenden Gesellschafter/Treugeber.
  - 2.2. Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt in der Weise, dass während der Vertragslaufzeit die Fondsgesellschaft nur gemeinsam mit der Mittelverwendungskontrollleurin über das o.g. Eigenkapitaleinzahlungskonto der Fondsgesellschaft verfügen kann. Das Einzahlungskonto wird als sog. „Und-Konto“ eingerichtet. Es wird sichergestellt, daß die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und die Mittelverwendungskontrollleurin gemeinsam über die Konten verfügen.

Unter „Platzierungsphase“ wird der gemäß § 6.2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft definierte Zeitraum verstanden, in dem Anleger der Fondsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar beitreten können.

Unter „Investitionsphase“ wird der Zeitraum verstanden, in dem die Fondsgesellschaft die nach dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionsplan vorgesehenen Investitionen tätigt und die hierfür vorgesehenen Zahlungen leistet.

Unter „Vertragslaufzeit“ wird der Zeitraum von Beginn der

Platzierungsphase bis zum Abschluss der Investitionsphase verstanden.

3. Die Mittelverwendungskontrollleurin wird beauftragt, bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen die im Investitionsplan gemäß Anlage A zu § 10 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft (Mittelverwendung und Mittelherkunft) ausgewiesenen Mittel zur Zahlung freizugeben bzw. an Verfügungen zum Zwecke ihrer Auszahlung mitzuwirken:
  - 3.1. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Komplementärin und den Kommanditisten bzw. den diesen nahestehenden Personen einerseits und der Fondsgesellschaft andererseits, sofern den Vertragspartnern der Fondsgesellschaft in diesen Fällen keine offenkundig erkennbaren unangemessenen wirtschaftlichen Sondervorteile zufließen würden.
  - 3.2. Der Fondsgesellschaft müssen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen (Eigen- und/oder Fremdmittel).
  - 3.3. Die Zahlungen erfolgen zweckgebunden zur Erfüllung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen der Fondsgesellschaft.
  - 3.4. Die Zahlungen müssen zweckgebunden zur Erfüllung der gesellschaftsvertraglich im Investitionsplan der Fondsgesellschaft ausgewiesenen Verpflichtungen erfolgen.
  - 3.5. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten bzw. vereinbarten Abschlagszahlungen hierauf oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen sind fällig.
4. Die Mittelverwendungskontrollleurin ist berechtigt – auf der Grundlage von zur Durchführung des Investitionsplans der Fondsgesellschaft abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Verträgen – für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Gegenleistungen der Vertragspartner der Fondsgesellschaft Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung freizugeben und zwar auch dann, wenn die Fondsgesellschaft noch nicht vollplatziert ist oder die jeweiligen Gegenleistungen ganz oder teilweise noch nicht bewirkt wurden.

Vollplatzierung der Fondsgesellschaft ist gegeben, wenn die von den Anlegern übernommenen Zeichnungssummen bei der Fondsgesellschaft (ohne Agio) insgesamt USD 41.300.000 betragen. Sofern die Komplementärin die Platzierungsphase bereits bei Erreichen eines Platzierungsstandes von USD 15.250.000 bzw. USD 29.550.000 durch schriftliche Erklärung beendet hat, ist Vollplatzierung gegeben, wenn die von den Anlegern übernommenen Zeichnungssummen bei der Fondsgesellschaft (ohne Agio) insgesamt USD 15.250.000 bzw. USD 29.550.000 betragen.

5. Für den Fall, dass die Mittelverwendungskontrollleurin die Mitwirkung an Verfügungen über das Eigenkapitaleinzahlungskonto der Fondsgesellschaft verweigert bzw. Verfügungen nicht freigibt, ist auf ihren Antrag und/oder der Komplementärin über die Verfügung über Gelder durch Gesellschafterbe-

schluss zu entscheiden. Die Mittelverwendungskontrolleurin hat dem Beschluss der Gesellschafter/Treugeberversammlung der Fondsgesellschaft entsprechend zu handeln.

6. Die Fondsgesellschaft verpflichtet sich, der Mittelverwendungskontrolleurin alle zur Auszahlung erforderlichen Verträge, Rechnungen oder sonstige Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, so dass eine angemessene Auszahlungskontrolle möglich ist. Die Fondsgesellschaft wird der Mittelverwendungskontrolleurin Einblick in alle Rechnungen, Abrechnungsunterlagen, Verträge und sonstigen, den Gesellschaftszweck betreffenden Schriftverkehr gewähren und ihr in allen hier interessierenden Fragen Auskunft erteilen.
7. Die Mittelverwendungskontrolleurin hat dafür Sorge zu tragen, dass anhand ihrer Aufzeichnungen jederzeit festgestellt werden kann, welche Einzahlungen auf dem o.g. Konto eingegangen bzw. welche Auszahlungen von diesem Konto erfolgt sind.

Nach Abschluss der Auszahlungen hat die Mittelverwendungskontrolleurin über die Verwendung sämtlicher Geldmittel in der Platzierungs- und Investitionsphase der Fondsgesellschaft vollständige Rechenschaft abzulegen.

8. Maßgeblich für die Mittelverwendungskontrolleurin sind ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages. Weitere Pflichten übernimmt die Mittelverwendungskontrolleurin nicht. Sie überprüft insbesondere nicht die Verwirklichung oder Realisierbarkeit des Gesellschaftszwecks der Fondsgesellschaft. Der Mittelverwendungskontrolleurin obliegen auch keine Prüfungspflichten bei Fragen des unternehmerischen Ermessens, so dass sie auch nicht für die Erreichung der verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen verantwortlich ist. Dies ist weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage der Funktion als Mittelverwendungskontrolleurin. Die Mittelverwendungskontrolleurin übernimmt auch keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.
9. Für ihre Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleurin eine Vergütung in Höhe von 0,04% des eingeworbenen Beteiligungskapitals der Fondsgesellschaft, zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist fällig mit Abschluss der Platzierung und nach Vorlage einer hierauf gerichteten und die umsatzsteuerlichen Bestimmungen erfüllenden Rechnung zur Zahlung, nicht jedoch, bevor die Fondsgesellschaft entsprechende Mittel durch Einzahlungen der Anleger in ausreichender Höhe zur Verfügung hat. Auf die Vergütung können je nach Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft Abschlagszahlungen – auch vor Vollplatzierung – bis zur vollen Höhe erfolgen.

Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer wird von der Mittelverwendungskontrolleurin gestundet, sofern die sofortige

Bezahlung des Umsatzsteuerbetrages die weitere Zahlungsfähigkeit der Fondsgesellschaft gefährden würde und ferner sichergestellt ist, dass sich aus der betreffenden Umsatzsteuervoranmeldung der Fondsgesellschaft mindestens ein Erstattungsanspruch in entsprechender Höhe ergibt. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter diesen Voraussetzungen von der Mittelverwendungskontrolleurin gestundet bis die Fondsgesellschaft den Vorsteuerabzug erlangt hat. Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, der Mittelverwendungskontrolleurin die Geltendmachung des Vorsteueranspruchs nachzuweisen und den gestundeten Umsatzsteuerbetrag unverzüglich nach Erstattung des Vorsteuerbetrags durch das Finanzamt zu bezahlen.

10. Die Fondsgesellschaft verpflichtet sich, diesen Vertrag jedem ernsthaften Interessenten in vollem Wortlaut zugänglich zu machen. Im Übrigen darf der Name der Mittelverwendungskontrolleurin nicht für Werbezwecke verwendet werden.
11. Die Leistungen der Mittelverwendungskontrolleurin sind erfüllt, wenn die Fondsgesellschaft allen Zahlungsverpflichtungen aus dem Investitionsplan nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft nachgekommen ist. Der Vertrag endet mit Eintritt der vorstehenden Voraussetzung. Mit der Vergütung nach Ziffer 9 ist die gesamte Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin abgegolten.
12. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschafter/Treugeberversammlungen die Abberufung der Mittelverwendungskontrolleurin beschlossen hat. Im Übrigen gilt § 627 BGB. Bei einer Kündigung sind die auf dem Eigenkapitaleinzahlungskonto befindlichen Guthaben der Auszahlungskontrolle eines anderen Mittelverwendungskontrolleurs zu unterstellen.
13. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet lediglich für schuldhaft – d.h. vorsätzlich und fahrlässig – begangene Pflichtverletzungen. Gegen die Mittelverwendungskontrolleurin können Schadenersatzansprüche erst geltend gemacht werden, wenn die Fondsgesellschaft oder Gesellschafter/Treugeber anderweitig Ersatz nicht zu erreichen vermögen. Alle Schadenersatzansprüche der Fondsgesellschaft oder der Gesellschafter/Treugeber gegenüber der Mittelverwendungskontrolleurin verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Etwaige Schadenersatzansprüche von Gesellschaftern/ Treugebern bzw. der Fondsgesellschaft mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind auf einen Betrag von insgesamt EUR 1.000.000 begrenzt. Der Haftungshöchstbetrag gilt für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin stehen; etwaige Ansprüche der an der Fondsgesellschaft beteiligten Gesellschafter/Treugeber gelten ausdrücklich als in den Haftungshöchstbetrag einbezogen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, München.

15. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformvereinbarung kann ihrerseits nur schriftlich aufgehoben werden.
16. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages – auch nur teilweise – unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, durch eine Vereinbarung eine unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

München, 30. März 2012

---

DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG  
vertreten durch die DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH  
(Komplementärin)  
vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Schmitzer  
und Erika Pozsár

---

Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Stangier,  
Nico Dorenkamp und Stefan Raster

Dieser Verkaufsprospekt orientiert sich an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S4). Gliederungsabweichungen in diesem Prospekt dienen einer verbesserten Klarheit der Darstellungen. Er wurde gemäß der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) auf Grundlage des Verkaufsprospektgesetzes erstellt.

Alle im Prospekt gemachten Angaben, Zahlenbeispiele und Prognosen sind durch den Prospektverantwortlichen mit Sorgfalt erstellt worden und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Über die im Prospekt beschriebenen Vertragsverhältnisse hinaus wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verpflichtungen zu Lasten des Fonds eingegangen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht möglichen Verlauf der vorgesehenen Investition dar. Abweichungen von den im Prospekt dargestellten Ergebnissen sind jedoch wahrscheinlich, da die zukünftige Entwicklung aller wertbeeinflussenden Größen insbesondere hinsichtlich der prospektierten Veräußerungserlöse nicht vorhergesagt werden kann. Zukünftig auftretende Abweichungen können ihre Ursache insbesondere in Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung, der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung oder der Entwicklung wirtschaftlicher Teilbereiche haben. Weitere Ursachen können auch Beschlüsse der Gesellschafter-/Treugeberversammlungen darstellen.

Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der Prognose wird, soweit gesetzlich zulässig, daher nicht übernommen.

Der vorliegende Prospekt ist an eine Vielzahl von Interessenten adressiert, die jeweils individuelle Beteiligungsinteressen verfolgen und deren Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse im Hinblick auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge sehr breit variieren können. Es ist möglich, dass ein solcher Prospekt diesen unterschiedlichen Informationsbedürfnissen nicht in allen Punkten gerecht wird. Der Eintritt der vom Anleger mit seiner Beteiligung verfolgten Ziele fällt letztlich in seine eigene Risiko-

sphäre. Die Anleger sollten daher die Prospektangaben und die Risikohinweise unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation kritisch würdigen und prüfen, ob es nicht gegebenenfalls sinnvoll und notwendig ist, fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Vermittler, Anlageberater und sonstige Dritte, die mit der Platzierung des Kapitals betraut sind, sind selbstständig tätige Unternehmer. Sie sind nicht berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Zusicherungen zu geben. Abweichende Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie vor dem Beitritt schriftlich von der DCM AG bestätigt wurden.

Die Haftung des Prospektverantwortlichen für unrichtige und unvollständige Prospektangaben oder für die Verletzung eventueller Aufklärungspflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vertragspartner der Emittenten übernehmen mit Ausnahme der Prospektverantwortlichen DCM AG keine Verantwortung für den Prospekt oder einzelne Inhalte des Prospektes.

Die Angaben im Prospekt sind nach bestem Wissen des Anbieters gemacht worden und basieren auf Annahmen und Prognosen, die der Prospektverantwortliche für richtig und verlässlich hält. Es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

Datum der Prospektaufstellung: 25. April 2012

### Beitritt

Der Beitritt zur Fondsgesellschaft vollzieht sich wie folgt:

- Sie als Anleger können sich unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft („Treuhand“) an der Fondsgesellschaft beteiligen.
- Sie unterzeichnen die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung. Damit erklären Sie, dass Sie sich als Direktkommanditist oder über den Treuhand an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen. Ferner bestätigen Sie auf der Beitrittserklärung den Empfang des Ihnen übergebenen Verkaufsprospektes und der ausgehändigten Widerrufsbelehrung und unterzeichnen das mit Ihrem Vermittler/Berater ausgefüllte Beratungsprotokoll.
- Die Zeichnungssumme soll mindestens USD 10.000,- betragen (Mindestzeichnungssumme); die Zeichnungssumme muss ganzzahlig durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- Bitte setzen Sie in der Beitrittserklärung an der vorgesehenen Position für die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft Ihre US-Dollar oder Ihre Euro Bankverbindung ein
- Beide Formulare (Beitrittserklärung und Beratungsprotokoll) senden Sie bitte an die

### DCM Service GmbH / Fondsverwaltung Hopfenstraße 6, 80335 München oder Postfach 310108, 80102 München

welche diese an die Treuhanderin/Treuhandkommanditistin (als Bevollmächtigte aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft) zur Annahme des erklärten Angebots (Treuhand- bzw. Beitrittsangebots) weiterleiten wird. Sie erhalten nach erfolgter Annahme ein Begrüßungsschreiben von der DCM Service GmbH mit einer Kopie der angenommenen Beitrittserklärung.

### Zeichnungsstelle

Als Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen entgegen nimmt, fungiert die Curia Zweite Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhand), Romanstr. 38, 80639 München. Zu senden ist die unterzeichnete

Beitrittserklärung, wie oben dargestellt, an die DCM Service GmbH.

### Zahlstellen

Zahlungen an die Anleger erfolgen durch die DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG, geschäftsansässig in der Tölzer Straße 16, 82031 Grünwald, als Zahlstelle; dort und bei der DCM Deutsche Capital Management AG, Hopfenstr. 6, 80335 München, wird der Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

### Handelsregistervollmacht

Mit dem Beitritt als Direktkommanditist verpflichtet sich dieser, der DCM Triebwerkfonds 1 Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Fondsgesellschaft eine notariell beglaubigte Vollmacht zur handelsregisterlichen Eintragung zu erteilen. Das Formular der für die Eintragung in das Handelsregister notwendigen Vollmacht wird dem Anleger mit dem Begrüßungsschreiben übersandt. Es ist vor einem Notar zu unterschreiben, von diesem beglaubigen zu lassen und anschließend der DCM Service GmbH zu übermitteln. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der notariellen Beglaubigung hat der Anleger selbst zu tragen. Bei einer Beteiligung über den Treuhand wird eine notarielle Handelsregistervollmacht nicht benötigt und die zusätzlichen Kosten fallen nicht an.

### Zahlung

Die Zeichnungssumme zuzüglich 3% Agio überweisen Sie bitte binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Angebotsabgabe) auf das Einzahlungskonto der Fondsgesellschaft unter Angabe folgender Daten:

Empfänger/Name des Begünstigten:  
DCM GmbH & Co. Triebwerkfonds 1 KG  
Bank: Deutsche Bank AG  
Kontonummer: 240422600  
Bankleitzahl: 700 700 10  
IBAN: DE03700700100240422600  
BIC Code: DEUTDEMMXXX

Verwendungszweck: Ihr Vor- und Zuname, Wohnort, Anteilsnummer (falls vorhanden)

**Hinweis: Das o.g. Fonds-Konto ist ein US-Dollar-Konto**



**Alternative Ein- und Auszahlung in Euro:**

Sowohl die Einzahlung als auch die Auszahlungen können in Euro erfolgen.

- Bei Einzahlung in Euro erfolgt die Gutschrift auf dem US-Dollar-Konto des Fonds abzüglich etwaiger Bankgebühren für Wechsel in USD.
- Bei Auszahlung auf ein Euro-Konto erfolgt die Gutschrift auf Ihrem Euro-Konto abzüglich etwaiger Bankgebühren für Wechsel in EUR
- Die Fondswährung der Anlage ist US-Dollar, somit ergibt sich für Euro-Anleger ein zusätzliches Währungsrisiko (siehe Kapitel C „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“, S. 21), welches den Beteiligungserfolg nachhaltig beeinflussen kann.
- Die Zeichnungssumme zzgl. 3% Agio ist binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.
- Nach erfolgter Zahlung erhalten Sie eine Zahlungseingangsbestätigung.

Über die anfänglich übernommene Einlageverpflichtung hinaus besteht keine Nachschusspflicht. Unberührt ist hiervon die Erstattungs- und Freistellungspflicht des Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft, insbesondere dann, wenn bei dieser durch eine Handlung des Anlegers eine Gewerbesteuerbelastung erwächst (siehe hierzu auch § 5.7 des Gesellschafts-

vertrages). Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhandkommanditisten von den Verbindlichkeiten freizustellen, die aus seiner Stellung als Treuhandkommanditist resultieren. Die Haftsumme beträgt 1% der Zeichnungssumme. Gesellschafter/Treugeber haften vor Leistung ihrer Einlage unmittelbar bzw. mittelbar über den Treuhandkommanditist bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftung erlischt, soweit die Einlage geleistet ist und nicht zurückgezahlt wurde. Die Haftung eines Kommanditisten kann im Falle einer Einlagenrückgewähr bis zur Höhe der Rückgewähr, höchstens bis zum Betrag der für ihn im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, wieder aufleben. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten.

Als weitere Kosten (Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind) fallen für den Anleger die Kosten des Agios (3% der Zeichnungssumme) an. Bei Zeichnung einer Beteiligung als Direktkommanditist fallen weitere Kosten in Form von Notar- und Gerichtskosten sowie Kosten für die notarielle Beglaubigung der hierfür erforderlichen Handelsregistervollmacht an, welche von dem Anleger selbst zu tragen sind. Bei einer Übertragung der Beteiligung kann der Treuhandkommanditist eine Verwaltungsgebühr von 0,5% der über-

**Einzahlungsvarianten:**

1. Sie überweisen US-Dollar von Ihrem US-Dollar-Konto: Verwenden Sie bitte das Formular Zahlungsanweisung im Außenwirtschaftsverkehr (Wichtig: alle Entgelte zu Lasten des Auftraggebers auswählen (1)).
2. Sie überweisen US-Dollar von Ihrem Euro-Konto: Verwenden Sie den Überweisungsauftrag/Zahlkarte. Bitte halten Sie hierzu gesondert Rücksprache mit Ihrer Bank (Wichtig: Alle Entgelte/Gebühren müssen zu Lasten des Auftraggebers gehen.)
3. Sie überweisen Euro von Ihrem Euro-Konto: Verwenden Sie den Überweisungsauftrag/Zahlkarte und beachten folgende Information: Aufgrund von dauernden Wechselkursschwankungen ist es not-

wendig, dass Sie bei einer Euro-Einzahlung zum vorsorglichen Ausgleich von Kursschwankungen einen etwas höhere Summe (aktueller Wechselkurs + 5%) einzahlen. Eine etwaige Überzahlung wird mit der ersten Auszahlung rücküberwiesen.

**Beispiel:**

*Zeichnungssumme USD 10.000 mit Agio USD 300, ergibt Zahlungsbetrag USD 10.300. Bei einem Kurs von 1 EUR=1,35 USD ergäbe sich ein EUR-Zahlungsbetrag von EUR 7.630. Zu überweisen wären EUR 7.630 zuzüglich 3% für etwaige Kursschwankungen, also EUR 7.858,90. Würde bei Gutschrift ein Kurs von 1,34 USD maßgeblich sein, wäre ein Betrag von EUR 172,33 überzahlt und würde mit der ersten Auszahlung rücküberwiesen.*

tragenen Beteiligung, maximal jedoch EUR 500 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer verlangen. Alle Kosten, die mit einer Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der übertragende Anleger. Auch die Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung auf den bisher als Treugeber beteiligten Anleger entstehen, trägt dieser selbst. Bankgebühren durch Überweisung etc. sowie ggf. anfallende Kosten der Teilnahme an Treugeber-/ Gesellschafterversammlungen sind ebenfalls vom Anleger zu tragen.

Mit Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft hat er einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieses wird, sofern nicht dem Ausscheiden eine außerordentliche Kündigung zugrunde liegt, deren Grund die Fondsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nach dem Verkehrswert ermittelt. Im Falle eines Streits über die Höhe des durch die Fondsgesellschaft mitgeteilten Verkehrswertes ist auf Wunsch des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des vollkommenen oder teilweisen Ausscheidens ein Verkehrswertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Übersteigt der vom Sachverständigen festgestellte Verkehrswert den von der Fondsgesellschaft mitgeteilten Verkehrswert um weniger als 15%, trägt der ausscheidende Gesellschafter die Kosten des Gutachtens.

Erbringt der Anleger seine Zeichnungssumme nebst 3% Agio nicht bei Fälligkeit (binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung), so sind die Fondsgesellschaft bei (Direkt-)Kommanditisten und der Treuhandkommanditist für Rechnung der Fondsgesellschaft bei Treugebern jeweils berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Ausschluss des Anlegers hat dieser eine Schadenspauschale von 10% der Zeichnungssumme nebst vollem Agio zu leisten, soweit er nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Für Mitteilungen über in einer Rechnungsperiode etwa entstehenden Sonderbetriebsausgaben, die nach dem 31.03. des jeweiligen Folgejahres eingehen, kann wegen Mehraufwandes ein Entgelt von je EUR 100 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden.

Darüber hinaus sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten für den Anleger verbunden.

Gemäß Gesellschaftsvertrag bemisst sich die Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen grundsätzlich nach den tatsächlich gezahlten Einlagen. Die Beteiligung der Anleger an den Ergebnissen der Gesellschaft während der Platzierungsphase (planmäßig bis 31.12.2012) ist so vorzunehmen, dass diese, unabhängig vom Zeitpunkt ihres (unmittelbaren oder mittelbaren) Beitritts in die Fondsgesellschaft, an den erzielten Ergebnissen der Fondsgesellschaften gleichberechtigt teilhaben.

**Bei Rückfragen zur Abwicklung Ihres Beitritts wenden Sie sich bitte an die:**

**DCM Service GmbH**

**Tel.: (089) 41 60 97-0**

**Fax: (089) 41 60 97-30**

**E-Mail: [info@dcm-ag.de](mailto:info@dcm-ag.de)**

**Druck**

Fuchs Druck GmbH  
Riezlerstr. 12  
83714 Miesbach

**DCM Deutsche Capital Management AG**

Hopfenstr. 6 · 80335 München

Tel.: (089) 416097-0 · Fax (089) 416097-29

E-Mail: [info@dcm-ag.de](mailto:info@dcm-ag.de) · [www.dcm-ag.de](http://www.dcm-ag.de)